

Untersuchung
über
das Wesen und die Ursachen
des
Volkswohlstandes.

Aus dem Englischen übertragen

von

F. Stöpel.

Zweite Auflage durchgesehen und verbessert

von

Robert Prager.

Vierter Band.

BERLIN
VERLAG VON R. L. PRAGER

Bibliothek
der
Volkswirtschaftslehre
und
Gesellschaftswissenschaft.

Begründet von F. Stöpel.

Fortgeführt

von

Robert Prager.

VI.

BERLIN
VERLAG VON R. L. PRAGER
1907.

Redaktionelle Anmerkungen

Die Seitenzahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf den folgenden Text des Originals.

Die Seitenzahlen im Sachregister beziehen sich auf die Originalausgabe. Mit römischen Ziffern sind die vier Bände der Originalausgabe gekennzeichnet.

Hinzufügungen und aktualisierte Literaturverweise des Herausgebers der hier vorliegenden Ausgabe sind in eckige Klammern gesetzt.

Hervorhebungen im Original (gesperrt, kursiv, fett) werden in Kursivschrift wiedergegeben.

Die Regeln der aktuellen deutschen Rechtschreibung werden in der Regel beachtet, zeittypische sprachliche Besonderheiten – auch die falsche Verwendung von Superlativen – hingegen in den Transkriptionen beibehalten. Andere offensichtliche Fehler sind korrigiert.

Vorlage der Transkription: <http://www.archive.org/details/untersuchungbe3v4smit>

Impressum

Dr. Ursula Ippers
An der Obererft 17
41464 Neuss

Inhalt

Fünftes Buch: Die Staats-Finanzen.....	5
Erstes Kapitel: Die Staatsausgaben.	5
Erste Abteilung: Kosten der Landesverteidigung.	5
Zweite Abteilung: Kosten der Rechtspflege.	16
Dritte Abteilung: Ausgaben für öffentliche Werke und Anstalten.	24
Erster Artikel: Öffentliche Werke und Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs. .	24
Zweiter Artikel: Ausgaben für Anstalten des Jugendunterrichts.	44
Dritter Artikel: Ausgaben für Erziehungsanstalten für alle Altersklassen.	58
Vierte Abteilung: Ausgaben zur Aufrechthaltung des Ranges des Fürsten.	75
Zweites Kapitel: Die Quellen der allgemeinen Staatseinnahmen.	77
Erste Abteilung: Die Einnahmequellen, die dem Staatsoberhaupt oder dem Staate eigentümlich gehören.	77
Zweite Abteilung: Von den Steuern.	82
Erster Artikel: Rentensteuern. Steuern auf die Bodenrente.....	83
Zweiter Artikel: Steuern auf den Gewinn oder auf das aus Kapital herrührende Einkommen.	94
Drittes Kapitel: Staatsschulden.....	131
Sachregister.	155

[1]

Fünftes Buch: Die Staats-Finanzen.

Erstes Kapitel: Die Staatsausgaben.

Erste Abteilung: Kosten der Landesverteidigung.

Die erste Pflicht des Staatsoberhauptes, die Pflicht, das Volk vor Gewalttaten und Einfällen anderer Völker zu schützen, kann nur mittelst einer Kriegsmacht erfüllt werden. Die Kosten für Herstellung der Wehrkraft im Frieden und für ihre Verwendung im Kriege sind aber je nach den verschiedenen Umständen des Volks und den verschiedenen Perioden seiner Kultur sehr verschieden.

Bei Jägervölkern, der niedrigsten und rohesten Gesellschaftsform, wie wir sie unter den eingeborenen Stämmen Nordamerikas finden, ist jeder Krieger und Jäger zugleich. Zieht er in den Krieg, um sein Volk zu verteidigen oder die diesem von anderen Völkern widerfahrne Unbill zu rächen, so erhält er sich ebenso wohl durch seine Arbeit, als wenn er daheim lebt. Sein Volk, denn auf dieser Stufe gibt es weder ein eigentliches Staatsoberhaupt noch einen Staat, hat weder [2] für Rüstung noch für Unterhalt der Krieger im Felde Kosten zu bestreiten.

Bei Hirtenvölkern, einer schon etwas höheren Gesellschaftsform, wie man sie unter den Tataren und Arabern findet, ist gleichfalls jedermann Krieger. Solche Völker haben gewöhnlich keine festen Wohnungen, sondern leben in Zelten oder in einer Art bedeckter Wagen, die sich leicht von einem Ort zum andern schaffen lassen. Der ganze Stamm verändert seinen Wohnsitz je nach den Jahreszeiten oder anderen zufälligen Umständen. Haben seine Herden das Futter in der einen Gegend aufgezehrt, so zieht er in eine andere und von da in eine dritte. In der trocknen Jahreszeit kommt er herab an die Flussufer; in der nassen sucht er das Hochland auf. Zieht ein solches Volk in den Krieg, so werden seine Krieger ihre Herden nicht dem schwachen Schutze ihrer Greise, ihrer Weiber und Kinder überlassen, und die Greise, Weiber und Kinder werden auch nicht ohne Schutz und ohne Lebensmittel zurückbleiben. Da überdies das ganze Volk auch im Frieden an ein Wanderleben gewöhnt ist, so rückt es im Kriege auch leicht ins Feld. Ob es als Armee marschiert, oder als Hirtenvolk umherzieht, die Lebensweise ist in beiden Fällen ziemlich gleich, obwohl der Zweck verschieden ist. Sie ziehen daher allesamt in den Krieg, und jeder tut, so viel er kann. Bei den Tataren haben auch die Weiber oft verstanden mitzukämpfen. Siegen sie, so sind alle Besitztümer des feindlichen Stammes der Lohn des Sieges. Im Falle der Niederlage dagegen ist alles verloren, und nicht nur ihre Herden, sondern auch ihre Weiber und Kinder werden eine Beute des Siegers. Selbst die meisten von denen, welche die Niederlage überleben, müssen sich, um ihr Dasein zu fristen, ihm unterwerfen. Die Übrigen zerstreuen sich gewöhnlich in der Wüste und verlieren sich dort.

[3] Das gewöhnliche Leben, die gewöhnlichen Übungen eines Tataren und Arabers bereiten sie hinlänglich zum Kriege vor. Laufen, Ringen, Speerwerfen, Bogenschießen usw. sind der allgemeine Zeitvertreib der Leute, die in freier Luft leben, und sie sind sämtlich ein Bild des Krieges. Wenn ein Tatar oder Araber in den Krieg zieht, so gewähren ihm die Herden, die er mit sich führt, in derselben Weise Nahrung, wie im Frieden. Seinem Häuptling oder Fürsten, denn alle diese Völker haben Häuptlinge oder Fürsten, erwachsen durch die Ausrüstung des

Mannes keine Kosten, und steht er im Felde, so ist die Aussicht auf Plünderung der einzige Sold, den er erwartet oder verlangt.

Ein Heer von Jägern kann selten mehr als zwei- oder dreihundert Mann stark sein. Die zweifelhaften Unterhaltsmittel, die das Jägerleben bietet, gestatten einer größeren Zahl kaum längere Zeit beisammenzubleiben. Ein Heer von Hirten hingegen kann manchmal aus zweibis dreihunderttausend Mann bestehen. Solange nichts ihren Zug aufhält, und sie aus einem Bezirk, dessen Weide abgegrast ist, in einen andern wandern können, der noch unberührt blieb, so lange hat die Zahl derer, die zusammen marschieren können, kaum eine Grenze. Ein Jägervolk kann den gesitteten Nachbarvölkern niemals gefährlich werden; ein Hirtenvolk aber kann es. Ein Indianerkrieg in Nordamerika ist von geringem Belang; die Einfälle der Tataren in Asien dagegen sind das furchtbarste, was sich denken lässt. Das Urteil des Thucydides, dass Europa und Asien zusammengenommen den vereinigten Skythen nicht zu widerstehen vermögen, wird durch die Erfahrungen aller Zeiten bestätigt. Die Bewohner der ausgedehnten, aber schutzlosen Ebenen Skythiens oder der Tatarei haben sich oft unter der Herrschaft des Hauptes einer erobernden Horde vereinigt, und ein Blutbad und die Verheerung Asiens haben stets ihre [4] Vereinigung bezeichnet. Die Bewohner der ungastlichen Wüsten Arabiens, dieses andere große Hirtenvolk, sind nur einmal unter Mohamed und seinen unmittelbaren Nachfolgern vereinigt gewesen, und diese Vereinigung, die mehr durch religiöse Schwärmerei als durch Eroberungsgedanken veranlasst war, trug dieselben Merkmale an sich. Sollten aus den Jägervölkern Amerikas jemals Hirtenvölker werden, so würde ihre Nachbarschaft für die europäischen Kolonien weit gefährlicher sein, als sie es jetzt ist.

Unter einer noch höheren Gesellschaftsform, unter Ackerbauvölkern, die wenig auswärtigen Handel und keine anderen Gewerbe kennen, als die rohe Hausindustrie, die fast jede Familie für ihren Bedarf treibt, ist gleichfalls jedermann Krieger, oder kann es doch leicht werden. Leute, die vom Ackerbau leben, bringen in der Regel den ganzen Tag in freier Luft zu und sind allem Ungemach der Witterung ausgesetzt. Die Rauheit ihrer Lebensweise bereitet sie für die Beschwerden des Krieges vor, mit denen ihre täglichen Arbeiten viel Ähnlichkeit haben. Das Graben im Acker macht für die Arbeiten in den Laufgräben und die Befestigung eines Lagers ebenso geschickt, wie für die Umwallung eines Feldes. Der gewöhnliche Zeitvertreib der Bauern ist ähnlich wie der der Hirten und ist gleichfalls ein Bild des Krieges. Da jedoch Bauern weniger Muße haben als Hirten, so ist solcher Zeitvertreib bei ihnen seltener und sie sind daher auch keine so geübten Krieger. Wie dem jedoch sei, ihre Vorbereitung zum Kriegsdienst kostet den Staat kaum etwas.

Der Ackerbau setzt selbst in seiner rohesten und niedersten Verfassung Ansässigkeit und feste Wohnsitze voraus, die nicht ohne großen Verlust aufgegeben werden können. Wenn daher ein Volk von Bauern in den Krieg zieht, so können nicht allesamt ins Feld rücken. Wenigstens die Greise, Weiber und Kinder [5] müssen zu Hause bleiben, um für das Haus zu sorgen; aber die Männer in dienstfähigem Alter können alle ins Feld rücken, und bei kleinen Völkern ist es auch oft geschehen. Die Zahl der Waffenfähigen beträgt, wie man annimmt, etwa ein Viertel oder Fünftel des ganzen Volkes. Wenn der Feldzug nach der Aussaat beginnt, und vor der Ernte endigt, so kann der Landmann mit seinen vorzüglichsten Arbeitern ohne großen Nachteil vom Gut abwesend sein. Er weiß, dass die Arbeiten, die in der Zwischenzeit getan werden müssen, von den Greisen, Weibern und Kindern ganz gut verrichtet werden können. Darum ist er bereit, einen kurzen Feldzug ohne Sold mitzumachen, und es kostet den Fürsten oder Staat oft ebenso wenig, ihn im Felde zu unterhalten, wie ihn dazu auszurüsten. In dieser Art scheinen die Bürger aller Staaten des alten Griechenlands bis nach dem zweiten persischen Kriege und ebenso die Peloponnesier bis nach dem peloponnesischen Kriege gedient zu

haben. Die Peloponnesier, bemerkt Thucydides, verließen gewöhnlich im Sommer das Feldlager, um die Ernte einzubringen. Das römische Volk zur Zeit seiner Könige und während der ersten Zeit der Republik leistete Kriegsdienste in derselben Art. Erst bei der Belagerung von Veji wurde von den daheim Gebliebenen zum Unterhalt der in den Krieg Gezogenen etwas beigetragen. In den europäischen Monarchien, die auf den Trümmern des römischen Reiches gegründet wurden, pflegten vor und einige Zeit nach der Einführung des sogenannten Lehnrechts die großen Barone mit allen ihren Vasallen der Krone auf eigene Kosten zu dienen. Sie lebten im Felde wie daheim von ihren Einkünften, nicht von einem Sold oder Gehalt, der ihnen vom König für diesen Fall bezahlt worden wäre.

Unter einer noch höheren Gesellschaftsform ist es aus zwei Ursachen ganz unmöglich, dass die, welche ins Feld rücken, sich auf ihre eigenen Kosten unter- [6] halten. Diese beiden Ursachen sind der Fortschritt in den Gewerben und die Vervollkommnung der Kriegskunst.

Wenn ein Landmann einen Feldzug mitmacht, der nach der Aussaat beginnt und vor der Ernte endet, so verursacht ihm die Unterbrechung seines Geschäftes nicht immer eine beträchtliche Verminderung in seiner Einnahme. Die meiste Arbeit verrichtet die Natur selbst ohne seine Mitwirkung. Verlässt dagegen ein Handwerker, z. B. ein Schmidt, Zimmermann oder Weber seine Werkstatt, so versiegt die einzige Quelle seines Einkommens gänzlich. Die Natur tut nichts für ihn; er muss alles für sich selbst tun. Wenn er daher zur Verteidigung des Staats ins Feld rückt, so muss er, da er kein eignes Einkommen besitzt, auf Staatskosten unterhalten werden, und in einem Lande, dessen Einwohner meistens Handwerker und gewerbliche Arbeiter sind, müssen die Krieger größtenteils diesen Klassen entnommen und folglich während ihrer Dienstzeit auf Staatskosten unterhalten werden.

Da die Kriegskunst allmählich zu einer sehr schwierigen und verwickelten Wissenschaft geworden ist und der Ausgang des Kriegs sich nicht mehr wie früher durch ein einziges unregelmäßiges Gefecht entscheidet, der Kampf sich vielmehr gewöhnlich mehrere Feldzüge hindurch fortspinnt, von denen jeder den größten Teil des Jahres dauert, so wird es allgemein notwendig, dass der Staat diejenigen, die Kriegsdienste leisten, wenigstens während der Dauer des Dienstes unterhält. Welches Geschäft sie auch im Frieden betreiben, ein so langwieriger und kostspieliger Dienst würde sonst eine zu schwere Last für sie sein. Daher scheinen nach dem zweiten persischen Kriege die Heere der Athener größtenteils aus Mietstruppen bestanden zu haben, die zum Teil Bürger, zum Teil Fremde waren, aber alle auf Staatskosten gemietet und bezahlt wurden. Seit der Belage- [7] rung von Veji erhielten die römischen Truppen während des Feldzuges Sold. Unter den Lehnsregierungen wurde der Kriegsdienst späterhin den großen Baronen wie ihren Vasallen allgemein gegen eine Geldleistung erlassen, wovon diejenigen, die anstatt ihrer dienten, unterhalten wurden.

Die Zahl derer, die ins Feld ziehen können, ist im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in einem zivilisierten Staat notwendig weit geringer als unter roheren Gesellschaftsformen. Da in einem zivilisierten Staat die Soldaten lediglich durch die Arbeit derer unterhalten werden, die nicht Soldaten sind, so muss sich die Zahl der ersteren auf die Ziffer beschränken, welche die letzteren zu unterhalten vermögen, ohne sich selbst, sowie den übrigen Regierungsbeamten, die sie gleichfalls ernähren müssen, den angemessenen Unterhalt zu entziehen. In den kleinen Ackerbaustaaten des alten Griechenlands galt der vierte oder fünfte Teil der Bevölkerung als dienstpflchtig und soll zuweilen ins Feld gezogen sein. Unter den zivilisierten Nationen des neueren Europas kann nach gewöhnlicher Schätzung ohne dauernden Schaden für das Land, das die Kosten zu zahlen hat, nicht mehr als der hundertste Teil der Bewohner Kriegsdienste leisten.

Die Kosten der Ausbildung zum Kriegsdienst scheinen erst weit später als zu der Zeit, wo der Unterhalt des Soldaten im Kriege dem Staate zur Last zu fallen anfang, bedeutend geworden zu sein. In allen Republiken des alten Griechenlands waren die kriegerischen Übungen ein notwendiger Teil der Erziehung, die der Staat von jedem freien Bürger verlangte. In jeder Stadt scheint es einen öffentlichen Platz gegeben zu haben, wo die jungen Leute von Gemeinde wegen von verschiedenen Lehrern in den Leibesübungen unterrichtet wurden. In dieser einfachen Einrichtung bestanden die ganzen [8] Kosten, die ein griechischer Staat für die Ausbildung seiner Bürger zum Kriege aufwendete. Im alten Rom hatten die Übungen auf dem Marsfelde den nämlichen Zweck, wie die des Gymnasiums im alten Griechenland. Unter dem Feudalsystem verfolgten die vielen öffentlichen Verordnungen, die die Bürger zu Übungen im Bogenschießen und anderen kriegerischen Künsten anhielten, denselben Zweck, ohne ihn jedoch so gut zu erreichen. Sei es aus Mangel an Interesse seitens der mit dem Vollzuge jener Verordnungen betrauten Beamten, sei es aus anderen Gründen, sie wurden, wie es scheint, allgemein vernachlässigt, und im Laufe der Zeit kamen kriegerische Übungen bei der Masse des Volkes ganz außer Gebrauch.

In den Republiken des alten Griechenlands, in Rom und in den Feudalreichen, wenigstens lange Zeit hindurch, war das Geschäft eines Soldaten kein gesondertes, das die einzige Haupttätigkeit einer bestimmten Klasse von Bürgern gebildet hätte; sondern jeder Untertan des Staates, gleichviel welches sein Broterwerb war, galt im gewöhnlichen Fall für geeignet und in außerordentlichen Fällen für verpflichtet, das Soldatenhandwerk zu betreiben.

Wie aber die Kriegskunst gewiss die vornehmste aller Künste ist, so wird sie mit den Fortschritten der Kultur notwendig auch eine der schwierigsten. Der Stand der mechanischen und anderer damit zusammenhängenden Künste, bestimmt den Grad der Ausbildung, den sie zurzeit erlangen kann. Um aber diesen Grad der Ausbildung zu erreichen, muss sie zur einzigen oder Hauptbeschäftigung einer eigenen Bürgerklasse werden, und die Teilung der Arbeit ist zu ihrer Ausbildung ebenso notwendig, wie zu der aller anderen Gewerbe. In die übrigen Gewerbe wird die Arbeitsteilung durch den Verstand einzelner eingeführt, die ihr Privatinteresse [9] durch Beschränkung auf ein Gewerbe besser befördern als beim Betriebe mehrerer. Aber nur die Weisheit des Staates kann aus dem Gewerbe eines Soldaten ein eigenes, von allen anderen gesondertes machen. Ein Privatmann, der im tiefen Frieden und ohne besondere Aufforderung des Staates seine meiste Zeit mit militärischen Übungen zubringen wollte, kann sich ohne Zweifel darin sehr vervollkommen und sich dabei recht gut amüsieren; aber seinen Vorteil würde er gewiss nicht dabei finden. Nur durch die Weisheit des Staates kann es für ihn vorteilhaft werden, seine meiste Zeit dieser Beschäftigung zu widmen; doch nicht immer waren die Staaten so weise, selbst wenn ihre Lage es zu ihrer Selbsterhaltung erforderlich machte.

Ein Hirt hat sehr viel müßige Zeit; ein Landmann auf den roheren Stufen des Ackerbaus einige; ein Handwerker oder gewerblicher Arbeiter gar keine. Der erstere kann ohne sonderlichen Verlust viel Zeit auf kriegerische Übungen verwenden, der zweite weniger, der letzte aber keine Stunde; und die Sorge für sein nächstes Interesse lässt ihn jene Übungen ganz vernachlässigen. Die Fortschritte der Landwirtschaft, die der gewerbliche Fortschritt herbeiführte, lassen schließlich dem Landmann ebenso wenig Muße übrig, wie dem Handwerker; dann werden die militärischen Übungen von den Landbewohnern ebenso vernachlässigt wie von den Städtern, und die große Masse des Volkes wird völlig unkriegerisch. Gleichzeitig reizt aber der Reichtum, der stets den Fortschritten in Landwirtschaft und Gewerben folgt, und der in Wahrheit nichts anderes ist als das angesammelte Ergebnis dieser Fortschritte, alle Nachbarn zu feindlichen Einfällen. Ein gewerbfleißiges und deshalb reiches Volk wird am ehesten angegriffen, und wenn der Staat

nicht neue Maßregeln zu seiner Verteidigung [10] ergreift, so machen die natürlichen Gewohnheiten des Volks es wehrlos.

Unter diesen Umständen scheint es nur zwei Mittel zu geben, durch die der Staat für seine Verteidigung Vorsorge treffen kann. Erstens kann er durch strenge Maßregeln den Interessen, Anlagen und Neigungen des Volkes zum Trotz militärische Übungen erzwingen und entweder alle oder eine Anzahl der Bürger im dienstpflchtigen Alter nötigen, das Soldatenhandwerk mit ihrem eigenen Gewerbe oder Berufe bis zu einem gewissen Grade zu verbinden. Oder er kann zweitens eine gewisse Anzahl von Bürgern ernähren und in steter militärischer Übung erhalten und so das Gewerbe eines Soldaten zu einem eigenen, von allen anderen gesonderten machen.

Ergreift der Staat das erstere dieser Mittel, so wird seine Kriegsmacht Miliz, ergreift er das zweite, so wird sie stehendes Heer genannt. Militärische Übungen sind die einzige oder die Hauptbeschäftigung der Soldaten eines stehenden Heeres, und das Gehalt oder der Sold, den sie vom Staate empfangen, fristet ihnen ihr Leben. Bei Milizsoldaten bilden die militärischen Übungen nur eine zeitweilige Beschäftigung, und sie fristen gewöhnlich ihr Leben durch andere Tätigkeit. In einer Miliz hat der Charakter des Ackerbauers, Handwerkers oder Handelsmanns das Übergewicht über den des Soldaten; in einem stehenden Heere herrscht der Charakter des Soldaten ausschließlich vor, und hierin besteht der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Gattungen des Wehrstandes.

Es hat Milizen verschiedener Art gegeben. In einigen Ländern wurden die zur Landesverteidigung bestimmten Bürger nur ausgebildet, ohne einem Verbände zugewiesen zu werden, d. h., ohne in bestimmte Truppenkörper eingeteilt zu sein, deren jeder seine [11] Übungen unter eigenen, nicht wechselnden Offizieren macht. In Griechenland und Rom scheint im Frieden jeder Bürger seine Übungen für sich, oder mit Genossen eigener Wahl gemacht zu haben und war keiner besonderen Truppenabteilung zugewiesen, bevor er nicht wirklich aufgefordert wurde, ins Feld zu ziehen. In anderen Ländern wurde die Miliz nicht bloß ausgebildet, sondern auch in Verbände eingeteilt. In England, in der Schweiz und ich glaube, in allen anderen Ländern des neueren Europa, wo eine unvollkommene Kriegsmacht dieser Art errichtet worden ist, gehört jeder Wehrmann selbst in Friedenszeiten einem bestimmten Truppenkörper an, der seine Übungen unter eigenen, nicht wechselnden Offizieren macht.

Vor der Erfindung des Feurgewehrs war dasjenige Heer das stärkere, in dem jeder einzelne Soldat die größte Geschicklichkeit und Fertigkeit im Gebrauch seiner Waffen besaß. Stärke und Geschmeidigkeit des Körpers waren von höchster Wichtigkeit, und entschieden in der Regel den Ausgang der Schlacht. Diese Geschicklichkeit und Fertigkeit im Waffengebrauche konnte aber nur auf die Art erlangt werden, wie wir jetzt das Fechten erlernen, indem man sich nämlich nicht in großen Massen, sondern einzeln, in einer bestimmten Schule, unter einem eigenen Meister, oder mit einigen seiner Gefährten von gleichem Alter übt. Seit der Erfindung des Feurgewehrs sind Stärke und Geschmeidigkeit des Körpers, ja selbst Geschick und Fertigkeit im Waffengebrauche zwar durchaus nicht unwichtig, aber doch weit weniger wichtig. Die Natur der Waffe stellt den Linkischen dem Geschickten allerdings nicht gleich, aber sie lässt den Unterschied zwischen beiden doch nicht so stark hervortreten als früher. Alle Geschicklichkeit und Fertigkeit, die zum Gebrauche dieser Waffe [12] erfordert wird, lässt sich recht wohl durch Übung in großen Massen erwerben.

Regelmäßigkeit, Ordnung und strenger Gehorsam sind Eigenschaften, die in den neueren Armeen weit wichtiger für den Ausgang einer Schlacht sind als Geschick und Fertigkeit der Soldaten im Waffengebrauche. Aber der Lärm der Feuerwaffen, der Rauch und der

unsichtbare Tod, von dem sich jeder einzelne in jedem Augenblick bedroht weiß, sobald er in Schussweite gekommen ist, und oft schon viel eher als die Schlacht eigentlich ihren Anfang genommen hat, macht es sehr schwer, jene Regelmäßigkeit, Ordnung und strengen Gehorsam auch nur im Beginn einer Schlacht einigermaßen aufrecht zu erhalten. Früher gab es in einer Schlacht keinen andern Lärm, als den, welchen die menschliche Stimme hervorbrachte; es gab keinen Rauch, es gab keine unsichtbare Ursache von Wunden oder Tod. Bis eine tödliche Waffe sich näherte, sah jeder sein Leben unbedroht. Unter diesen Umständen und unter Truppen, die ein gewisses Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit und Fertigkeit im Waffengebrauch hatten, muss es um vieles leichter gewesen sein, einen gewissen Grad von Ordnung und Regelmäßigkeit nicht nur im Beginn einer Schlacht, sondern auch während ihres ganzen Verlaufs und bis zur völligen Niederlage des einen der beiden Heere zu erhalten. Eigenschaften der Regelmäßigkeit, der Ordnung und des pünktlichen Gehorsams können aber nur von Truppen erworben werden, die in größeren Verbänden ausgebildet werden.

Eine Miliz mag in bester Mannszucht gehalten oder so gut ausgebildet sein, wie sie wolle, sie muss hinter einem wohldisziplinierten und wohlgeübten stehenden Heere stets zurückbleiben.

Soldaten, die nur einmal in der Woche oder einmal im Monat üben, können niemals im Gebrauch ihrer Waffen so erfahren sein, wie solche, die täglich oder [13] einen Tag um den andern üben; und wenn auch die Geschicklichkeit in neueren Zeiten nicht so schwer ins Gewicht fällt, wie früher, so kann uns doch die anerkannte Überlegenheit der preussischen Truppen, die sie ihrer höheren Ausbildung im Waffendienst verdanken sollen, hinlänglich überzeugen, wie viel auch heute noch darauf ankommt.

Soldaten, die ihren Offizieren nur einmal in der Woche oder einmal im Monat zu gehorchen brauchen und die ganze übrige Zeit Freiheit haben, sich ohne alle Verantwortlichkeit nach Belieben zu beschäftigen, werden niemals denselben Respekt vor ihnen haben und nie zu so pünktlichem Gehorsam geneigt sein, wie solche, deren ganzes Leben und Verhalten täglich vom Offizier geleitet wird, und die jeden Tag nach seinen Befehlen aufstehen und zu Bett oder wenigstens in ihr Quartier gehen. In der sogenannten Mannszucht oder in der Gewöhnung an pünktlichen Gehorsam muss eine Miliz noch weiter hinter einem stehenden Heere zurückbleiben, als sie zuweilen in den Handgriffen oder in der Führung ihrer Waffen hinter ihm zurücksteht. In der neueren Kriegsführung ist aber die Gewöhnung an pünktlichen und augenblicklichen Gehorsam viel wichtiger als eine bedeutende Überlegenheit in der Führung der Waffen.

Diejenigen Milizen, die, wie die tatarische und arabische, unter denselben Anführern, denen sie im Frieden zu gehorchen gewohnt sind, auch in den Krieg ziehen, sind bei weitem die besten. Im Respekt vor ihren Offizieren, in der Gewohnheit pünktlichen Gehorsams kommen sie stehenden Heeren am nächsten. Die Miliz der schottischen Hochlande besaß unter ihren eigenen Häuptern ähnliche Vorzüge. Da jedoch die Hochländer keine Nomaden, sondern sesshafte Hirten sind, da sie feste Wohnungen haben und in Friedenszeiten nicht gewohnt sind ihrem Häuptling von Ort zu Ort zu folgen, [14] so waren sie im Kriege auch weniger geneigt, ihm in weite Entfernungen zu folgen oder lange im Felde zu bleiben. Wenn sie einige Beute gemacht hatten, strebten sie nach Hause zurück, und seine Macht war selten groß genug, sie zurückzuhalten. Im Punkte des Gehorsams kamen sie dem, was uns über die Tataren und Araber berichtet wird, keineswegs gleich. Da überdies die Hochländer als sesshafte Leute weniger Zeit in freier Luft zubrachten, so waren sie auch stets weniger an kriegerische Übungen gewöhnt, und in dem Waffengebrauch weit weniger erfahren, als man es von den Tataren und Arabern sagt.

Eine Miliz jedoch, die hintereinander mehrere Feldzüge durchgemacht hat, wird in jeder Beziehung ein stehendes Heer. Die Soldaten üben sich täglich im Gebrauch ihrer Waffen, und da sie fortwährend unter den Befehlen ihrer Offiziere stehen, so gewöhnen sie sich an denselben pünktlichen Gehorsam, der bei einem stehenden Heere zu finden ist. Was sie waren, ehe sie in den Krieg zogen, ist von geringem Belang. Sie werden unvermeidlich in jeder Beziehung ein stehendes Heer, wenn sie einige Feldzüge mitgemacht haben. Sollte der Krieg in Amerika noch einen weiteren Feldzug erfordern, so kann die amerikanische Miliz vielleicht den Vergleich mit dem stehenden Heere aushalten, dessen Tapferkeit im letzten Kriege derjenigen der tüchtigsten Veteranen Frankreichs und Spaniens wenigstens nicht nachstand.

Im Übrigen aber legt die Geschichte aller Zeiten Zeugnis für die unwiderstehliche Überlegenheit ab, die ein wohldiszipliniertes stehendes Heer über eine Miliz hat.

Eines der ersten stehenden Heere, deren die Geschichte glaubwürdig erwähnt, ist das Philipps von Makedonien. Seine häufigen Kriege mit den Thraciern, illyriern, Thessaliern und einigen griechischen Städten in der [15] Nachbarschaft von Makedonien bildeten nach und nach seine Truppen, die anfangs wahrscheinlich nur eine Miliz gewesen waren, zu der strengen Disziplin eines stehenden Heeres heran. Im Frieden, den er sehr selten und niemals lange hielt, ließ er diese Armee keineswegs auseinander gehen. Sie besiegte und unterjochte nach langem und schweren Kampfe die tapferen und wohlausgebildeten Milizen der bedeutendsten Republiken Griechenlands und später nach kurzem Kampfe die weichliche und schlecht geübte Miliz des großen persischen Reiches. Der Fall der griechischen Republiken und des persischen Reiches war die Folge der unwiderstehlichen Überlegenheit eines stehenden Heeres über jede Art von Miliz. Es ist dies die erste große Umwälzung in den Angelegenheiten der Menschheit, von der uns die Geschichte einen klaren und umständlichen Bericht hinterlassen hat.

Der Fall Karthagos und die darauf gegründete Erhebung Roms ist die zweite. Allen Glückswechsel dieser beiden berühmten Republiken kann man aus derselben Ursache erklären.

Vom Ende des ersten bis zum Beginn des zweiten punischen Krieges waren die karthaginensischen Heere fortwährend im Felde. Unter drei großen Feldherren, die einander in dem Kommando folgten: Hamilcar, seinem Schwiegersohne Hasdrubal und seinem Sohne Hannibal, züchtigten sie zuerst ihre eigenen rebellischen Sklaven, unterjochten dann die aufständischen Völker Afrikas und eroberten endlich das große Reich Spanien. Das Heer, das Hannibal aus Spanien nach Italien führte, musste in diesen verschiedenen Kriegen allmählich zu der strengen Mannszucht eines stehenden Heeres herangebildet worden sein. Die Römer hatten mittlerweile zwar nicht völlig im Frieden gelebt, waren aber doch in keinen bedeutenden Krieg verwickelt gewesen, und ihre militärische Disziplin soll nach der allgemeinen Annahme [16] ziemlich erschlaft gewesen sein. Die römischen Heere, mit denen Hannibal an der Trebia, am Trasimenischen See und bei Cannae zusammentraf, waren Milizen gegenüber einem stehenden Heere. Dieser Umstand trug vermutlich mehr als alles andere dazu bei, das Schicksal dieser Schlachten zu entscheiden.

Das stehende Heer, das Hannibal in Spanien zurückließ, hatte die gleiche Überlegenheit über die Miliz, die die Römer ihm entgegenschickten, und vertrieb sie unter Anführung seines Bruders, des jüngeren Hasdrubal, nach wenigen Jahren fast ganz aus dem Lande.

Hannibals Mannschaft wurde aus der Heimatschlecht ergänzt. Die römische Miliz blieb ununterbrochen im Felde und wurde so im Verlaufe des Krieges zu einem wohldisziplinierten und wohlausgebildeten stehenden Heere, sodass die Überlegenheit Hannibals mit jedem Tage geringer wurde. Hasdrubal hielt es für nötig, das ganze, oder fast das ganze stehende Heer, das er in Spanien befehligte, zur Unterstützung seines Bruders nach Italien zu führen. Auf

diesem Marsche soll er von seinen Kundschaftern irregeführt worden sein, wurde in einem Lande, das er nicht kannte, von einer anderen stehenden Armee, die der seinigen in jeder Beziehung gleich oder gar überlegen war, überfallen und angegriffen und erlitt eine vollständige Niederlage.

Als Hasdrubal Spanien verlassen hatte, fand der große Scipio keinen anderen Feind sich gegenüber als eine der seinigen nachstehende Miliz. Er schlug diese Miliz und die seinige wurde im Laufe des Krieges zu einer wohldisziplinierten und wohlgeübten stehenden Armee. Die letztere kam später nach Afrika, wo sie nur eine Miliz sich gegenüber fand. Um Karthago zu verteidigen, musste das stehende Heer Hannibals zurückgerufen werden. Die entmutigte und oft geschlagene [17] afrikanische Miliz vereinigte sich mit ihm und machte in der Schlacht bei Zama den größten Teil der Truppen Hannibals aus. Der Ausgang dieses Tages entschied das Schicksal der beiden rivalisierenden Republiken.

Vom Ende des zweiten Punischen Krieges bis zum Falle der römischen Republik waren die Armeen Roms in jeder Beziehung stehende Heere. Das stehende Heer Makedoniens leistete ihren Waffen einigen Widerstand, und es kostete sie auf der Höhe ihrer Macht zwei große Kriege und drei große Schlachten, dieses kleine Königreich zu überwinden, dessen Eroberung wahrscheinlich ohne die Feigheit seines letzten Königs noch schwerer geworden wäre. Die Milizen aller zivilisierten Völker der alten Welt, die griechischen, syrischen und ägyptischen, leisteten den stehenden Heeren Roms nur schwachen Widerstand. Die Milizen einiger barbarischen Völkerschaften verteidigten sich weit besser. Die skythische oder tatarische Miliz, welche Mithridates aus den Gegenden nördlich vom schwarzen und kaspischen Meere zog, waren die furchtbarsten unter den Feinden, die die Römer nach dem zweiten Punischen Kriege zu bekämpfen hatten. Auch die parthischen und germanischen Milizen waren nicht verächtlich und gewannen bei manchen Gelegenheiten sehr erhebliche Vorteile über die römischen Heere. Im Allgemeinen waren jedoch die römischen Armeen unter tüchtigen Anführern überlegen, und wenn die Römer die Eroberung Parthiens und Germaniens nicht vollendeten, so geschah dies wahrscheinlich nur darum, weil sie es nicht der Mühe wert hielten, jene beiden barbarischen Länder ihrem ohnehin schon zu großen Reiche einzuverleiben. Die alten Parther scheinen eine Nation von skythischer oder tatarischer Abkunft gewesen zu sein, und stets viel von den Sitten ihrer Vorfahren beibehalten zu haben. Die alten Germanen waren wie die Skythen und Tataren ein Nomadenvolk, das unter [18] denselben Anführern in den Krieg zog, denen es auch im Frieden zu folgen pflegte. Ihre Miliz war von derselben Art, wie die der Skythen oder Tataren, von denen sie auch vermutlich abstammten.

Viele Ursachen trafen zusammen, die Mannszucht der römischen Heere aufzulösen. Ihre äußerste Strenge war vielleicht eine dieser Ursachen. In den Zeiten ihrer Größe, als kein Feind sich ihnen mehr entgegenzuwerfen vermochte, wurde ihre schwere Rüstung als eine unnütze Last abgelegt, und ihre anstrengenden Übungen als eine unnötige Beschwerde vernachlässigt. Überdies wurden unter den römischen Kaisern die stehenden Heere Roms, besonders diejenigen, welche die germanischen und pannonischen Grenzen bewachten, ihren Herren gefährlich, an deren Stelle sie oft ihre Generale auf den Thron setzten. Um sie weniger furchtbar zu machen, zogen Diocletian oder nach anderen Constantin sie zuerst von der Grenze zurück, wo sie früher stets in großen Verbänden, gewöhnlich von zwei oder drei Legionen, gestanden hatten, und zerstreuten sie in kleineren Truppenkörpern über die verschiedenen Provinzialstädte, aus denen sie nur wieder entfernt wurden, wenn ein feindlicher Angriff zurückzuweisen war. Kleine Abteilungen von Soldaten, die in Handels- und Industriestädten einquartiert waren und selten diese Quartiere verließen, wurden aber allmählich selbst Handelsleute, Handwerker und Arbeiter. Der bürgerliche Charakter erhielt

über den militärischen die Oberhand, und die stehenden Heere Roms arteten nach und nach zu einer verderbten, vernachlässigten und undisziplinierten Miliz aus, unfähig, den Angriffen der germanischen und skythischen Milizen, welche bald nachher in das westliche Reich eindringen, zu widerstehen. Nur dadurch, dass sie die Milizen der einen gegen diejenigen der anderen dieser Völkerschaften aufboten, vermochten sich die Kaiser noch eine Zeit lang zu halten. Der Fall des römischen [19] Reichs ist die dritte große Umwälzung in den Angelegenheiten der Menschheit, von der uns die alte Geschichte einen klaren und umständlichen Bericht hinterlassen hat. Sie kam durch die unwiderstehliche Überlegenheit zu Stande, die die Miliz eines barbarischen Volkes über die eines zivilisierten, die Miliz eines Nomadenvolkes über die eines Volkes von Bauern und Handwerkern hat. Die von Milizen erfochtenen Siege sind gewöhnlich nicht über stehende Heere, sondern über andere Milizen erfochten worden, die ihnen an Übung und Disziplin nachstanden. So die Siege, die die griechische Miliz über die persische davontrug, und in späterer Zeit die Siege der schweizer Miliz über die österreichische und burgundische.

Die Kriegsmacht der Germanen und Skythen, die sich auf den Trümmern des abendländischen Reiches niederließen, blieb in den neuen Sitzen eine Zeitlang in derselben Verfassung, wie sie in ihrem Vaterlande gewesen war. Sie war eine Miliz von Hirten und Bauern, die unter Anführung derselben Häuptlinge in den Krieg zog, denen sie auch im Frieden zu gehorchen gewohnt waren. Sie war daher leidlich geübt und diszipliniert. Mit dem Fortschritte der Künste und Gewerbe nahm jedoch das Ansehen der Häuptlinge allmählich ab, und die große Masse des Volkes hatte nicht mehr soviel Zeit zu militärischen Übungen übrig. Disziplin und Kriegsübung der Lehnsmiliz geriet nach und nach in Verfall, und es wurden allmählich stehende Heere statt ihrer eingeführt. Sobald aber ein zivilisiertes Volk diese Maßregel ergriffen hatte, mussten die Nachbarn notgedrungen seinem Beispiele folgen. Sie fanden bald, dass ihre Sicherheit hiervon abhing, und dass ihre Miliz durchaus unfähig sei, dem Angriff eines solchen Heeres zu widerstehen.

Die Soldaten eines stehenden Heeres haben häufig, [20] selbst wenn sie niemals einen Feind gesehen hatten, allen Mut alter Truppen besessen und zeigten sich sogleich bei Beginn des Feldzugs den abgehärtetsten und erfahrensten Veteranen gewachsen. Als 1756 die russische Armee nach Polen marschierte, war die Tapferkeit der russischen Soldaten derjenigen der preussischen, die damals für die abgehärtetsten und erfahrensten Veteranen in Europa galten, durchaus ebenbürtig. Und doch hatte das russische Reich einen fast zwanzigjährigen tiefen Frieden genossen, und konnte damals nur wenige Soldaten haben, die einen Feind gesehen hatten. Als 1735 der spanische Krieg ausbrach, hatte England seit etwa achtundzwanzig Jahren Frieden gehabt; aber weit entfernt, dass die Tapferkeit seiner Soldaten durch den langen Frieden gelitten hätte, war sie vielmehr nie hervorragender als bei dem Angriff auf Karthagena, der ersten unglücklichen Unternehmung dieses unglücklichen Kriegs. In einem langen Frieden können zuweilen die Generale die Kunst der Heerführung verlernen, aber nicht die Soldaten eines wohlgeordneten stehenden Heeres ihre Tapferkeit.

Wenn ein zivilisiertes Volk auf die Wehrkraft einer Miliz angewiesen ist, so ist es stets der Gefahr ausgesetzt, von jedem barbarischen Volke der Nachbarschaft unterjocht zu werden. Die häufigen Eroberungszüge der Tataren durch alle zivilisierten Länder Asiens beweisen zur Genüge die natürliche Überlegenheit der Miliz eines barbarischen Volkes über die eines zivilisierten. Ein wohlgeordnetes stehendes Heer ist jeder Miliz überlegen, und wie ein stehendes Heer von einem zivilisierten Volk am besten unterhalten werden kann, so kann auch ein solches Volk nur durch ein stehendes Heer gegen die Angriffe armer barbarischer Nachbarn geschützt werden. Nur mittelst eines stehenden Heeres kann daher die [21]

Zivilisation eines Landes auf die Dauer erhalten oder auch nur auf längere Zeit behauptet werden.

Wie ein stehendes Heer das einzige Mittel ist, ein zivilisiertes Land zu schützen, so ist es auch das einzige Mittel, ein rohes Land schnell und leidlich zu zivilisieren. Ein stehendes Heer hält mit unwiderstehlicher Gewalt das Landesgesetz auch in den entlegensten Provinzen aufrecht, und macht eine regelmäßige Regierung in Ländern möglich, die sonst keiner fähig wären. Wer die Fortschritte, die Peter der Große im russischen Reich eingeführt hat, mit Aufmerksamkeit betrachtet, wird finden, dass sie sich fast ausschließlich in die Herstellung eines wohlgeordneten stehenden Heeres auflösen. Es ist das Werkzeug, welches alle seine anderen Maßnahmen ausführt und aufrechterhält. Den Grad von Ordnung und innerem Frieden, den dieses Reich seit jener Zeit genossen hat, hat es lediglich dem Einflusse dieses Heeres zu danken.

Männer von republikanischen Grundsätzen haben ein stehendes Heer stets mit Argwohn betrachtet, weil es der Freiheit gefährlich sei. Und gewiss ist es das, wo das Interesse des Oberbefehlshabers und der obersten Offiziere nicht eng an die Erhaltung der Staatsverfassung geknüpft ist. Das stehende Heer Cäsars richtete die römische Republik zu Grunde. Das stehende Heer Cromwells jagte das lange Parlament auseinander. Aber wo der Fürst selbst der Oberbefehlshaber ist, und der hohe und niedere Adel die Offizierstellen bekleidet, wo die Heeresmacht unter den Befehl derer gestellt ist, die an der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Regierung das größte Interesse haben, weil sie selbst den größten Anteil an dieser Regierung haben, da kann ein stehendes Heer niemals der Freiheit gefährlich sein. Im Gegenteil kann es ihr manchmal Dienste leisten. Die Sicherheit, die es dem Fürsten verleiht, macht jenen lästigen Argwohn unnötig, der in manchen neueren Republiken [22] über die geringsten Handlungen jedes Bürgers wacht und immer bereit ist, seine Ruhe zu stören. Wo die Sicherheit der Obrigkeit, wiewohl von den besten Bürgern gestützt, doch durch jede Unzufriedenheit der Massen gefährdet ist, wo ein kleiner Tumult in wenigen Stunden eine Revolution zuwege bringen kann: da muss das ganze Ansehen der Regierung angewandt werden, jedes Murren und jede Klage zu unterdrücken und zu bestrafen. Einem Fürsten hingegen, der sich nicht allein durch die natürliche Aristokratie des Landes, sondern auch durch ein wohlorganisiertes stehendes Heer gesichert weiß, können auch die rohesten, grundlosesten und frechsten Forderungen nur wenig Unruhe machen. Er kann sie getrost vergeben oder verachten, und das Bewusstsein seiner Überlegenheit macht ihn von Haus aus dazu geneigt. Der Grad von Freiheit, der an Frechheit grenzt, kann nur in Ländern gestattet werden, wo das Staatsoberhaupt durch ein wohlorganisiertes stehendes Heer gesichert ist. Nur in solchen Ländern macht es die öffentliche Sicherheit nicht erforderlich, dass der Landesherr mit einer willkürlichen Gewalt betraut wird, um selbst die unverschämtesten Kundgebungen einer zügellosen Freiheit niederhalten zu können.

Die erste Pflicht des Landesherrn, die Pflicht, den Staat gegen Gewalttat und Ungerechtigkeit anderer Staaten zu schützen, wird nach und nach immer kostspieliger, je mehr das Volk an Zivilisation gewinnt. Die Heeresmacht des Staates, die ursprünglich dem Oberhaupt weder im Frieden noch im Kriege Kosten verursacht, muss im Fortschritt der Kultur zuerst im Kriege, später aber auch im Frieden unterhalten werden.

Die große Veränderung, welche die Erfindung der Feuerwaffen in der Kriegskunst herbeiführte, hat die Kosten der Einübung der Soldaten, ihrer Erziehung zur Mannszucht in Friedenszeiten, sowie ihrer Verwendung [23] im Kriege noch weiterhin erhöht. Ihre Waffen und Munition sind teurer geworden. Eine Flinte ist eine teurere Maschine als ein Wurfspieß oder als Bogen und Pfeile; eine Kanone oder ein Mörser ist teurer als ein Mauerbrecher oder Katapult. Das bei einer modernen Revue verschossene Pulver ist unwiederbringlich verloren,

und verursacht sehr bedeutende Kosten. Die Wurfspieße und Pfeile, die bei einer alten Musterung geworfen und geschossen wurden, ließen sich leicht wieder auflesen und hatten überdies nur geringen Wert. Die Kanonen und Mörser sind nicht nur weit teurere, sondern auch weit schwerere Maschinen als der Mauerbrecher oder Katapult, und erfordern nicht nur für ihre Herstellung, sondern auch für ihre Fortschaffung im Kriege weit größere Kosten. Bei der großen Überlegenheit der neueren Artillerie über die der alten ist es auch weit schwieriger und folglich kostspieliger geworden, eine Stadt so zu befestigen, dass sie dem Angriff dieser Artillerie auch nur einige Wochen widerstehen kann. Es vereinigen sich also in neueren Zeiten verschiedene Ursachen, um die Verteidigung des Staates kostspieliger zu machen. Die unvermeidlichen Wirkungen des natürlichen Fortschritts der Kultur wurden durch eine große Umwälzung in der Kriegskunst, zu der ein bloßer Zufall, die Erfindung des Schießpulvers, Veranlassung gegeben hat, noch bedeutend erhöht.

Im modernen Kriege verleihen die großen Kosten der Feuerwaffen der Nation, welche diese Kosten am besten bestreiten kann, einen offenbaren Vorteil, also einem reichen und zivilisierten Volke Vorteile, vor einem armen und unzivilisierten. In früheren Zeiten fanden es die reichen und zivilisierten Völker schwer, sich gegen die armen und unzivilisierten zu verteidigen: in neueren Zeiten ist es umgekehrt. Die Erfindung der Feuerwaffen, [24] eine Erfindung, die auf den ersten Blick so verderblich zu sein scheint, kommt sicherlich der Dauer und Ausbreitung der Zivilisation zu statten.

Zweite Abteilung: Kosten der Rechtspflege.

Die zweite Pflicht des Staatsoberhauptes, die Pflicht, jedes Glied des Volkes möglichst gegen die Ungerechtigkeit und Unterdrückung jedes anderen Volksgliedes zu schützen, oder die Pflicht, eine strenge Rechtspflege aufrecht zu erhalten, erfordert ebenfalls in den verschiedenen Perioden der Gesellschaft sehr verschiedene Kosten.

Da es unter Jägervölkern kaum Eigentum gibt oder wenigstens keines, das den Wert zwei oder dreitägiger Arbeit übersteigt, so gibt es bei ihnen auch kaum eine Obrigkeit oder regelmäßige Rechtspflege. Leute ohne Eigentum können einander nur an ihrer Person oder ihrer Ehre kränken. Wenn aber jemand einen andern tötet, verwundet, schlägt oder verleumdet, so leidet zwar der, dem die Unbill widerfährt, aber der andere, der sie ihm antut, hat keinen Gewinn davon. Anders verhält es sich mit den Verletzungen des Eigentums. Da ist der Gewinn des Schädigers oft dem Verlust des Geschädigten gleich. Neid, Bosheit oder Rachsucht sind die einzigen Leidenschaften, die jemanden bewegen können, einen andern an seiner Person oder Ehre zu kränken. Die meisten Menschen stehen aber nur selten unter dem Einfluss dieser Leidenschaften, und selbst die schlechtesten nur gelegentlich; und da ihre Befriedigung, wie angenehm sie auch vielleicht für gewisse Charaktere sein mag, doch mit keinem wirklichen oder dauernden Vorteil verknüpft ist, so lassen sich die meisten gewöhnlich durch Erwägungen der Klugheit davon zurückhalten. Die Menschen können in leidlicher Sicherheit beieinander leben, wenn auch keine Obrigkeit da ist, um sie vor der Ungerechtigkeit jener Leidenschaften zu schützen. Aber Habsucht und Ehrgeiz bei den Reichen, Hass der Arbeit und Bequemlichkeits- und Genusssucht bei den Armen sind die Leidenschaften, welche zu Angriffen auf das Eigentum reizen, Leidenschaften, die weit bleibender in ihrer Wirkung und weit ausgebreiteter in ihrem Einflusse sind. Wo es große Besitztümer gibt, da gibt es auch große Ungleichheit. Für *einen* sehr reichen Mann muss es wenigstens fünfhundert Arme geben, und der Überfluss der wenigen setzt die Dürftigkeit der vielen voraus. Der Überfluss des Reichen erregt den Unwillen des Armen, der oft durch Mangel oder durch Neid dazu gereizt wird, sich an dem Besitz des Reichen zu vergreifen. Nur unter dem Schutze der Obrigkeit kann der Besitzer eines bedeutenden Vermögens, das durch die Arbeit vieler Jahre oder vielleicht vieler Generationen erworben wurde, auch nur eine einzige Nacht in Sicherheit schlafen. Er ist allezeit von unbekanntem Feinden umringt, die er niemals herausforderte, die er aber gleichwohl niemals versöhnen kann, und vor deren Ungerechtigkeit er nur durch den mächtigen stets erhobenen Arm der Obrigkeit geschützt werden kann. Der Erwerb wertvoller und ausgedehnter Besitztümer erfordert also notwendig die Einsetzung einer Regierung. Wo es gar kein Eigentum oder wenigstens kein solches gibt, das den Wert einer zwei- oder dreitägigen Arbeit übersteigt, ist eine Regierung nicht so notwendig.

Regierung setzt eine gewisse Unterordnung voraus. Wie aber die Notwendigkeit einer Regierung stufenweise mit dem Erwerbe wertvoller Besitztümer wächst, [26] so entwickeln sich auch die Hauptursachen, die naturgemäß eine Unterordnung herbeiführen, nach und nach mit der Entwicklung dieser wertvollen Besitztümer.

Die Ursachen oder Umstände, die naturgemäß eine Unterordnung herbeiführen, oder die naturgemäß und vor jeder bürgerlichen Einrichtung einigen Leuten eine Überlegenheit über den größten Teil ihrer Mitbrüder verleihen, scheinen folgende vier zu sein.

Die erste ist die Überlegenheit persönlicher Eigenschaften, der Stärke, Schönheit und Behändigkeit des Körpers; der Weisheit und Tugend, der Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Mäßigung. Die körperlichen Eigenschaften können ohne die Unterstützung der geistigen in allen Perioden nur wenig Macht verleihen. Der ist schon ein sehr starker Mann, der durch

bloße Körperkraft zwei Schwächere zwingen kann, ihm zu gehorchen. Die geistigen Eigenschaften allein können sehr große Macht verleihen; allein sie sind unsichtbar, stets streitig und in der Regel bestritten. Kein Volk, ob barbarisch oder zivilisiert, hat es jemals zweckmäßig gefunden, Rangvorschriften nach diesen unsichtbaren Eigenschaften zu regeln, sondern man hielt sich an augenfälligere und greifbarere Dinge.

Die zweite jener Ursachen ist das höhere Alter. Ein Greis, dessen Alter nicht gerade schon Altersschwäche voraussetzen lässt, wird überall mehr geehrt, als ein junger Mann von gleichem Rang und Talent. Bei Jägervölkern, wie den eingeborenen Stämmen Nordamerikas, ist das Alter die einzige Grundlage des Ranges und Ansehens. Vater heißt ihnen ein Höherer, Bruder ein Gleicher und Sohn ein Untergebener. Ebenso bestimmt bei den reichsten und zivilisiertesten Völkern das Alter den Rang unter den sonst Gleichen. Unter Brüdern und unter Schwestern geht stets der älteste vor, und bei Erbschaften wird alles, was nicht geteilt [27] werden kann, sondern einer Person ganz zufallen muss, wie z. B. ein Ehrentitel, in den meisten Fällen dem Ältesten überlassen. Das Alter ist eine augenfällige, handgreifliche und unbestreitbare Eigenschaft.

Die dritte jener Ursachen ist das größere Vermögen. Die Macht der Reichen jedoch, wie groß sie auch auf jeder Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung sein mag, ist wohl am größten auf der niedrigsten, die eine bedeutende Vermögensungleichheit zulässt. Ein Tatarenhäuptling, dessen wachsender Besitz an Herden hinreicht, tausend Menschen zu ernähren, kann diesen Besitz kaum anders anwenden, als tausend Menschen zu ernähren. Auf dieser Stufe gibt es keine Industrierzeugnisse, keinen Tand und Schmuck, gegen die er den seinen Bedarf übersteigenden Teil seiner Produkte vertauschen könnte. Die tausend Menschen, die er ernährt, und die nur von ihm ihren Unterhalt erhalten können, müssen im Kriege seinen Befehlen und im Frieden seinem Richterspruch gehorchen. Er ist unvermeidlich ihr Anführer und ihr Richter, und seine Häuptlingsschaft ist die notwendige Wirkung seines größeren Vermögens. In einem reichen und zivilisierten Volke kann jemand ein weit größeres Vermögen besitzen und doch nicht über ein Dutzend Leute verfügen. Obgleich die Erzeugnisse seines Gutes vielleicht hinreichen, mehr als tausend Menschen zu ernähren und es unter Umständen auch tun, so ist, da diese Leute alles bezahlen, was sie von ihm nehmen, und er seinerseits kaum jemandem etwas gibt, ohne dafür einen Gegenwert zu erhalten, doch kaum jemand da, der sich als vollständig von ihm abhängig ansieht, und seine Macht erstreckt sich nur auf weniges Gesinde. Doch ist die Macht des Reichtums auch in einem reichen und zivilisierten Volke immerhin noch sehr groß. Dass sie viel größer ist als die des Alters oder persönlicher Eigenschaften, war die beständige [28] Klage jeder sozialen Entwicklungsstufe, die eine bedeutende Vermögensungleichheit zuließ. Die erste Stufe, die der Jägervölker, lässt keine solche Ungleichheit zu. Allgemeine Armut stellt allgemeine Gleichheit her, und höheres Alter oder persönliche Vorzüge sind die einzigen, wiewohl schwachen Stützen der Macht und Unterordnung. Daher gibt es auf dieser Stufe auch nur wenig oder gar keine Macht und Unterordnung. Die zweite Stufe, die der Hirtenvölker, lässt sehr große Vermögensungleichheit zu, und in keiner anderen Periode gibt Vermögen eine so große Macht. In keiner ist daher auch Macht und Unterordnung fester gegründet. Die Macht eines arabischen Scheikh ist groß, die eines Tatarkhans aber unbeschränkt.

Die vierte jener Ursachen ist die höhere Geburt. Sie setzt eine frühere Überlegenheit des Vermögens in der Familie dessen voraus, der sie beansprucht. Alle Familien sind gleich alt, und die Vorfahren des Fürsten können zwar besser bekannt, aber nicht zahlreicher als die des Bettlers sein. Das Alter einer Familie bedeutet überall das Alter des Reichtums oder der Größe, die sich auf Reichtum zu gründen pflegt oder von ihm begleitet ist. Der Emporkömmling ist überall weniger angesehen als der Angehörige eines alten Geschlechts. Der Hass gegen

Usurpatoren und die Liebe zu einer alten Fürstenfamilie sind in hohem Maße auf die Verachtung, welche die Menschen naturgemäß gegen die ersteren, und die Verehrung, welche sie gegen die letztere hegen, gegründet. Wie ein Offizier sich ohne Widerstreben der Macht eines Oberen unterwirft, unter dessen Kommando er immer gestanden hat, aber nicht ertragen kann, dass sein Untergebener über ihn gesetzt wird, so unterwerfen sich auch die Menschen leicht einer Familie, der sie und ihre Vorfahren stets unterworfen waren, entbrennen aber vor Unwillen, wenn [20] eine andere Familie, der sie nie eine solche Macht zuerkannten, sich die Herrschaft über sie anmaßt.

Der Unterschied der Geburt kann, da er erst eine Folge der Vermögensungleichheit ist, bei einem Jägervolke, wo alle Menschen an Vermögen gleich und folglich auch an Geburt fast gleich sind, nicht stattfinden. Der Sohn eines weisen und tapferen Mannes kann zwar auch unter ihnen etwas mehr geehrt sein, als ein Mann von gleichem Verdienste, der das Missgeschick hat, der Sohn eines Toren oder Feiglings zu sein; allein der Unterschied wird nicht sehr groß sein, und es gab, glaube ich, in der ganzen Welt nie eine große Familie, deren Ruhm sich lediglich auf angestammte Weisheit und Tugend gründete.

Bei Hirtenvölkern *kann* nicht nur der Unterschied der Geburt sich geltend machen, sondern macht sich stets geltend. Solchen Völkern ist jeder Luxus fremd, und selbst bei der leichtsinnigsten Verschwendung können bei ihnen keine großen Reichtümer vergeudet werden. Nirgends gibt es daher so viele wegen ihrer Abkunft von großen und berühmten Ahnherren geachtete und geehrte Familien, weil nirgends sonst der Reichtum so lange in denselben Familien bleibt.

Geburt und Vermögen sind offenbar die beiden Umstände, welche die Rangverhältnisse der Menschen am meisten beeinflussen. Sie sind die beiden Hauptquellen persönlicher Auszeichnung und deshalb die Hauptursachen, welche Macht und Unterordnung unter den Menschen begründen. Bei Hirtenvölkern wirken diese beiden Ursachen mit ihrer vollen Stärke. Der große Hirt oder Herdenbesitzer, der wegen seines Reichtums und der großen Zahl von ihm Abhängiger geachtet und wegen seiner edlen Geburt und des unvordenklichen Alters seiner berühmten Familie geehrt ist, hat eine natürliche Macht über die niederen Hirten oder Herdenbesitzer seines [30] Stammes. Er kann über die vereinigten Kräfte einer größeren Anzahl von Leuten gebieten als irgendeiner; seine Heeresmacht ist größer als die jedes anderen; in Kriegszeiten sind begreiflicherweise alle geneigter, sich unter seine Fahne, als unter die eines andern zu stellen, und so verschafft ihm seine Geburt und sein Vermögen von selbst eine Art Exekutivgewalt. Durch seine Herrschaft über eine größere Anzahl von Leuten ist er auch am meisten in der Lage, jeden, der einen andern geschädigt hat, zu Schadenersatz anzuhalten. Er ist mithin derjenige, bei dem auf die natürlichste Weise alle, die zu schwach sind, sich selbst zu verteidigen, Schutz suchen. Bei ihm beklagen sie sich über vermeintlich erlittene Unbilden und seinem Ausspruche unterwirft sich selbst der Angeklagte eher als dem eines andern. Geburt und Vermögen verschaffen ihm auf diese Weise von selbst eine Art richterlicher Gewalt.

Auf der Stufe der Hirtenvölker, der zweiten der gesellschaftlichen Entwicklung, fängt also die Vermögensungleichheit an und führt unter diesen Menschen einen Grad von Macht und Unterordnung ein, an den bis dahin nicht zu denken war. Es wird dadurch in gewissem Grade die Regierung hergestellt, die für die Erhaltung von Macht und Unterordnung unerlässlich ist, und zwar, wie es scheint, ganz von selbst und ohne den Gedanken an diese Unerlässlichkeit, der später allerdings sehr viel dazu beiträgt, jene Macht und Unterordnung zu erhalten und zu befestigen. Die Reichen besonders sind dabei sehr interessiert, eine Ordnung der Dinge zu erhalten, die ihnen allein den Besitz ihrer Vorteile sichern kann. Leute von geringerem Vermögen vereinigen sich, das Eigentum der Reichen zu schützen, damit die letzteren sie

wieder im Besitz des ihrigen schützen. All die kleineren Herdenbesitzer fühlen, dass die Sicherheit ihrer eignen Herden von der des großen Besitzers, die [31] Erhaltung ihrer geringeren Macht von seiner größeren, und seine Macht, ihre Untergebenen in Unterordnung zu erhalten, von ihrer eignen Unterordnung abhängt. Sie bilden eine Art Kleinadel, der sein Interesse dabei findet, das Eigentum und die Macht seines kleinen Fürsten zu stützen, damit er ihr Eigentum und ihre Macht zu schützen imstande sei. Soweit die Obrigkeit zur Sicherung des Eigentums eingeführt wurde, ist sie in der Tat zum Schutze des Reichen gegen den Armen, des Besitzers gegen den Nichtbesitzer eingeführt worden.

Doch war die richterliche Gewalt eines solchen Fürsten nicht etwa eine Sache, die mit Kosten verknüpft war, sondern vielleicht lange Zeit eine Quelle von Einkünften für ihn. Wer bei ihm Recht suchte, war stets bereit, dafür zu zahlen, und jedes Gesuch war von einem Geschenk begleitet. Nachdem das Ansehen des Fürsten völlig befestigt war, mussten die schuldig Befundenen außer dem Schadenersatz an die Gegenpartei auch dem Fürsten eine Geldbuße zahlen. Sie hatten Unruhe erregt, Störung verursacht und den Landfrieden gebrochen, und für diese Vergehungen galt eine Buße für verwirkt. Bei den tatarischen Regierungen Asiens und den Regierungen Europas, die nach dem Umsturz des römischen Reichs von den germanischen und skythischen Völkerschaften eingeführt waren, war die Rechtspflege sowohl für den Fürsten als auch für alle die kleineren Herren, welche unter ihm über einen Stamm oder Bezirk die Gerichtsbarkeit ausübten, eine bedeutende Einnahmequelle. Ursprünglich pflegten sowohl der Fürst wie die kleineren Herren in eigener Person zu Gericht zu sitzen; später fanden sie es durchgängig bequem, Richter zu ernennen, welche ihnen über die Einnahmen Rechnung abzulegen hatten. Aus den Instruktionen¹, die zur [32] Zeit Heinrichs II. den Wanderrichtern erteilt wurden, geht hervor, dass diese eine Art herumreisender Beamten waren, die in den verschiedenen Landesteilen gewisse königliche Einkünfte zu erheben hatten. Zu jener Zeit brachte die Rechtspflege dem Landesherrn nicht nur Einnahmen, sondern diese zu gewinnen, scheint auch einer der Hauptvorteile gewesen zu sein, die er durch die Rechtspflege zu erlangen beabsichtigte.

Diese Methode, die Rechtspflege den fiskalischen Zwecken dienstbar zu machen, musste manche große Missbräuche mit sich führen. Wer mit einem großen Geschenk in der Hand Recht suchte, mochte vielleicht etwas mehr als sein Recht erhalten, während, wer mit einem kleinen Geschenk erschien, leicht etwas weniger erhielt. Auch konnte der Rechtsspruch oft verzögert werden, damit sich die Geschenke wiederholten. Ferner konnte die Geldbuße, die der schuldig Befundene zahlen musste, oft ein Grund sein, ihn schuldig zu finden, wenn er es auch nicht war. Dass solche Missbräuche nichts seltenes waren, bezeugt die frühere Geschichte aller europäischen Länder.

Solange der Fürst in Person Recht sprach, musste es, wie viele Missbräuche auch unterlaufen mochten, doch kaum möglich sein, Abhülfe zu erlangen, weil kaum jemand mächtig genug war, um ihn zur Verantwortung zu ziehen. Übte er es dagegen durch einen Amtmann aus, so war zuweilen Abhülfe möglich. Beging der Amtmann bloß zu seinem eigenen Vorteil eine Ungerechtigkeit, so konnte der Fürst nicht immer verweigern, ihn zu bestrafen oder zu nötigen, das Unrecht wieder gutzumachen. Hatte er dagegen zum Vorteil des Fürsten, seines Brotherrn und Gönners, ein ungerechtes Urteil gesprochen, so war eine Abhülfe wohl meist ebenso unmöglich, als wenn der Fürst es selbst gesprochen hätte. Daher lag in allen unzivilisierten Staaten und [33] speziell in den auf den Trümmern des römischen Reiches

¹ Sie finden sich in Tyrrell's History of England.

errichteten, die Rechtspflege lange außerordentlich im argen, weit entfernt von ausgleichender Gerechtigkeit und Unparteilichkeit selbst unter den besten Monarchen, und geradezu schmäählich unter den schlechtesten.

Unter Hirtenvölkern, wo der Fürst nur der größte Herdenbesitzer seines Stammes ist, wird er ebenso wie seine Vasallen oder Untertanen durch die Vermehrung seiner Herden erhalten. Unter den Ackerbauvölkern, die eben erst aus dem Nomadenleben herausgetreten sind und nicht weit über dieser Stufe stehen, wie die griechischen Stämme um die Zeit des trojanischen Krieges und unsere germanischen und skythischen Vorfahren zur Zeit ihrer ersten Niederlassung auf den Trümmern des weströmischen Reichs, ist der Fürst gleicherweise nur der größte Grundherr des Landes, und wird wie jeder andre Grundherr, von den Einkünften aus seinem Grundbesitz oder, wie es im neueren Europa heißt, aus seinen Domänen erhalten. Seine Untertanen tragen für gewöhnlich nichts zu seinem Unterhalte bei, außer wenn sie seiner Macht bedürfen, um sie vor der Unterdrückung durch einen Mituntertanen zu schützen. Die Geschenke, welche sie ihm in solchen Fällen machen, bilden die gesamten regelmäßigen Einkünfte und Emolumente, die er, von außergewöhnlichen Fällen abgesehen, von seinem Herrscheramte hat. Wenn Agamemnon bei Homer dem Achilles für seine Freundschaft die Oberherrschaft über sieben griechische Städte anbietet, so erwähnt er als einzigen Vorteil, den er davonziehen werde, die Geschenke, durch die ihn das Volk ehren werde. Solange solche Geschenke die Emolumente des Richteramtes oder die Gerichtssporteln die gesamten regelmäßigen Einkünfte des Fürsten bilden, konnte man nicht füglich erwarten oder selbst nur schicklicher Weise vorschlagen, dass er sie ganz aufgeben solle. Verlangt konnte [34] werden, und wurde auch verlangt, dass er sie regle und ein für alle Mal festsetze. Aber auch nachdem sie geregelt und festgesetzt waren, war es doch höchst schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, einen allmächtigen Mann zu hindern, die Verordnungen zu übertreten. Während der Dauer dieses Standes der Dinge ließ daher die aus der Willkürlichkeit und Unsicherheit dieser Geschenke sich von selbst ergebende Verderbtheit der Rechtspflege keine wirksame Abhülfe zu.

Als aber aus verschiedenen Gründen, besonders wegen der beständig höher werdenden Kosten der Landesverteidigung, der Privatbesitz des Fürsten total unzulänglich wurde, die Staatsausgaben zu bestreiten, und als es nötig geworden war, das Volk durch Steuern verschiedener Art dazu heranzuziehen, scheint sehr allgemein bestimmt worden zu sein, dass weder der Fürst noch seine Amtsmänner, die Richter, unter irgendeinem Vorwande Geschenke für die Rechtspflege annehmen dürften. Man nahm an, dass sich diese Geschenke leichter ganz abschaffen als wirksam regeln und festsetzen ließen. Man setzte den Richtern feste Gehälter aus, die man als Ersatz für die entgangenen Emolumente für angemessen erachtete, ebenso wie die Steuern den Fürsten mehr als entschädigten. Nun wurde die Rechtspflege als eine unentgeltliche bezeichnet.

In Wahrheit war die Rechtspflege in keinem Lande jemals umsonst. Wenigstens die Anwälte müssen immer von den Parteien bezahlt werden, denn anderenfalls würden sie ihre Pflicht noch schlechter erfüllen, als sie es ohnehin tun. Die an die Anwälte jährlich entrichteten Gebühren stellen sich bei allen Gerichtshöfen weit höher als die Gehälter der Richter. Der Umstand, dass diese Gehälter von der Krone bezahlt werden, kann nirgends die erforderlichen Prozesskosten erheblich vermindern. Es geschah aber auch nicht sowohl in der Absicht, diese Kosten zu vermindern, als die Bestechung [35] zu verhüten, dass den Richtern untersagt wurde, Geschenke oder Sporteln von den Parteien anzunehmen.

Das Richteramt ist an sich so ehrenvoll, dass man es gern annimmt, wenn es auch nur mit sehr geringem Gehalt verbunden ist. Das geringere Amt eines Friedensrichters, obwohl nicht mühelos und meist ohne jeden Ertrag ist gleichwohl das Ziel des Ehrgeizes für die meisten

unserer Landedelleute. Die Gehälter der sämtlichen Richter, hoch und niedrig, nebst allen Kosten der Gerichtsverwaltung und Vollstreckung bilden selbst, wo sie nicht besonders sparsam eingerichtet sind, in allen zivilisierten Ländern nur einen sehr geringen Teil der Staatsausgaben.

Die gesamten Kosten der Rechtspflege könnten auch leicht durch die Sporteln gedeckt werden, und man könnte so, ohne die Rechtspflege einer Gefahr der Bestechung auszusetzen, das Budget von diesem, wenn auch nur kleinen Posten entlasten. Solange eine so mächtige Person, wie der Fürst, an den Sporteln einen Anteil erhält und nicht unbedeutende Einkünfte daraus zieht, ist es allerdings schwer, diese wirksam festzusetzen; aber es ist sehr leicht, sobald der Richter die Hauptperson ist, die den Nutzen davonzieht. Den Richter kann das Gesetz sehr leicht zwingen, die Taxe einzuhalten; den Fürsten viel schwerer. Wo die Sporteln genau geregelt und festgesetzt sind, wo sie alle mit einem Male in einem gewissen Stadium des Prozesses an einen Kassenbeamten gezahlt und von diesem erst nach Entscheidung des Prozesses nach bestimmten Verhältnissen unter die Richter verteilt werden, da scheint die Gefahr einer Korruption nicht größer zu sein, als wenn die Sporteln ganz abgeschafft sind. Die Sporteln können ohne bedeutende Verteuerung der Prozesskosten so festgesetzt werden, dass sie alle Kosten der Rechtspflege decken. Werden sie erst nach Entscheidung des Pro- [36] zesses den Richtern ausgezahlt, so kann dies den Fleiß des Gerichtshofes anspornen. Bei Gerichten, die viele Mitglieder zählen, können die Sporteln, wenn der Anteil daran nach der Anzahl der Stunden und Tage, die jeder Richter im Gerichtshof selbst oder bei einer Kommission mit Prüfung des Prozesses beschäftigt war, geregelt wird, den Fleiß jedes einzelnen Richters anfeuern. Staatsdienste werden niemals besser verrichtet, als wenn ihre Belohnung nach ihrer Leistung und dem darauf verwendeten Eifer entsprechend erfolgt. Bei den französischen Parlamenten machen die Sporteln den bei weitem größten Teil der Emolumente der Richter aus. Nach allen Abzügen beträgt das Nettogehalt, das die Krone einem Rat oder Richter des Parlaments von Toulouse, an Rang und Würde der zweite Gerichtshof im Königreiche, zahlt, nicht mehr als 150 Livres oder £ 6 11 sh. jährlich. Vor etwa sieben Jahren war diese Summe dort der gewöhnliche Jahreslohn eines gemeinen Soldaten. Die Verteilung der Sporteln richtet sich nach dem Fleiße der Richter. Ein fleißiger Richter gewinnt durch sein Amt ein mäßiges, aber bequemes Auskommen; ein fauler bekommt nicht mehr als sein Gehalt. Diese Parlamente sind vielleicht in mancher Beziehung nicht eben die passendsten Gerichtshöfe, aber der Bestechung sind sie nie angeklagt, ja nicht einmal verdächtigt worden.

Die Sporteln scheinen auch in England ursprünglich die Gerichtshöfe hauptsächlich unterhalten zu haben. Jeder Gerichtshof suchte so viele Geschäfte an sich zu ziehen als er konnte, und nahm deshalb viele Rechtssachen für sich in Anspruch, die eigentlich nicht unter seine Gerichtsbarkeit gehörten. Der Gerichtshof der Kingsbench, der nur für Kriminalsachen bestimmt war, erkannte auch in Zivilprozessen, wenn der Kläger vorgab, dass der Beklagte durch Rechtsverweigerung sich [37] eines Vergehens schuldig gemacht habe. Das Schatzkammergericht, das nur zur Erhebung und Eintreibung der Staatseinkünfte eingesetzt war, erkannte auch über alle anderen Schuldsachen, wenn der Kläger vorgab, dass er den Fiskus nicht bezahlen könne, weil der Beklagte ihn nicht bezahle. In Folge solcher Fiktionen wurde es vielfach lediglich von den Parteien abhängig, vor welchem Gerichtshof sie ihre Sache verhandelt wissen wollten, und jeder Gerichtshof suchte durch größere Schnelligkeit und Unparteilichkeit so viele Prozesse wie möglich an sich zu ziehen. Die dermalige bewundernswerte Verfassung der englischen Gerichtshöfe rührt vielleicht größtenteils von dem Wetteifer her, der früher zwischen ihren bez. Richtern herrschte, da jeder Richter bei seinem Gericht die schnellste und wirksamste Rechtshilfe, die das Gesetz gegen Unrecht aller Art gewährt, zu leisten suchte. Ursprünglich erkannten die gewöhnlichen Gerichtshöfe bei

Kontraktbruch nur auf Entschädigung. Das Kanzleigericht, als ein Gewissensgericht, erkannte zuerst auf Erfüllung des Kontrakts. Bestand der Kontraktbruch nur in der Nichtbezahlung von Geld, so konnte nur auf Zahlung erkannt werden und in solchen Fällen war mithin die Rechtshilfe, welche die gewöhnlichen Gerichtshöfe gewährten, ausreichend. Nicht so in anderen Fällen. Wenn der Pächter seinen Gutsherrn wegen widerrechtlicher Exmission verklagte, so war die Geldentschädigung keineswegs ein Gegenwert für den Besitz. Solche Rechtssachen kamen daher eine Zeitlang sämtlich vor das Kanzleigericht, zu nicht geringem Schaden der gewöhnlichen Gerichtshöfe. Um sie wieder an sich zu ziehen, sollen die Gerichtshöfe die erkünstelte und erdichtete Besitzaustreibungsklage erfunden haben, das wirksamste Mittel gegen eine ungerechte Exmission oder Enteignung.

Stempelgebühren auf gerichtliche Akte, die vom [38] bezüglichen Gericht selbst erhoben und zur Besoldung der Richter und seiner anderen Beamten verwendet werden, können gleichfalls hinreichende Einkünfte liefern, um die Kosten der Rechtspflege ohne Belastung des Staatsbudgets zu bestreiten. Allerdings können in diesem Falle die Richter in Versuchung geraten, die Verhandlungen unnötig zu vervielfältigen, um den Ertrag der Stempelgebühren möglichst zu erhöhen. Im modernen Europa ist es Gebrauch geworden, die Bezahlung der Anwälte und Sekretäre nach der Anzahl der Seiten, die sie schreiben mussten, zu bestimmen; doch forderte der Gerichtshof, dass auf die Seite so und so viel Zeilen und auf die Zeile so und so viel Wörter kommen mussten. Um dennoch mehr zu verdienen, machte man unnütz viele Worte, zur Verderbnis der Eine Rechtssprache aller Gerichtshöfe Europas. ähnliche Verlockung würde vielleicht die gleiche Korruption beim Gerichtsverfahren selbst bewirken.

Ob aber die Rechtsverwaltung so eingerichtet ist, dass sie die Kosten selbst deckt, oder ob die Richter durch feste Gehälter aus anderen Fonds bezahlt werden, so scheint es doch nicht notwendig, dass die Exekutivgewalt diese Fonds zu verwalten oder die Gehälter auszuzahlen hat. Diese Fonds können aus der Rente von Gütern herrühren, deren Verwaltung den Gerichtshöfen überlassen werden mag, oder auch aus den Zinsen einer Geldsumme, deren Verleihung gleichfalls dem Gerichtshofe, der seinen Unterhalt davon zu beziehen hat, zu überlassen wäre. Ein Teil (obschon nur ein kleiner) des Gehalts der Richter an dem Court of Session in Schottland wird aus den Zinsen einer Summe Geldes bestritten. Die unvermeidliche Veränderlichkeit eines solchen Fonds macht ihn jedoch zur Einnahmequelle für eine dauernde Einrichtung ungeeignet.

Die Trennung der richterlichen von der vollziehen- [39] den Gewalt scheint ursprünglich aus der in Folge des zunehmenden Ausbaues des Staats eintretenden Zunahme der Staatsgeschäfte entstanden zu sein. Die Rechtspflege wurde eine so mühsame und verwickelte Aufgabe, dass sie die ungeteilte Aufmerksamkeit der damit betrauten Personen erheischte. Der Träger der Exekutivgewalt hatte keine Muße, selbst Prozesse zu entscheiden, und ernannte deshalb Stellvertreter, die sie an seiner Statt zu entscheiden hatten. Mit dem Fortschreiten der Größe Roms hatte der Konsul zu viel mit den politischen Angelegenheiten zu tun, um die Rechtspflege besorgen zu können; es wurde daher ein Prätor zu seiner Vertretung bestellt. Im Fortgange der auf den Trümmern des römischen Reichs errichteten europäischen Monarchien betrachteten die Fürsten und der hohe Adel die Rechtspflege allmählich als ein zu mühsames und unadliges Amt, um es in eigener Person zu verwalten. Sie entledigten sich daher des Amts durch Bestellung eines Amtmanns oder Richters.

Solange die richterliche Gewalt mit der vollziehenden vereinigt ist, ist es kaum möglich, dass die Gerechtigkeit nicht oft der sogenannten Politik aufgeopfert werden sollte. Die Personen, denen die Wahrung der großen Staatsinteressen obliegt, können selbst ohne schlimme Absichten es bisweilen für notwendig halten, diesen Interessen die Rechte eines Privatmanns zu opfern. Aber auf der unparteiischen Rechtspflege beruht die Freiheit jedes einzelnen und

das Gefühl seiner Sicherheit. Um jedermann das Gefühl vollkommener Rechtssicherheit zu verschaffen, ist es nicht nur nötig, dass die richterliche Gewalt von der vollziehenden getrennt wird, sondern auch, dass sie möglichst unabhängig von ihr ist. Der Richter sollte nicht nach der Laune der Exekutive seines Amtes entsetzt werden [40] können, und die regelmäßige Auszahlung seines Gehalts sollte nicht von ihrem guten Willen, ja nicht einmal von ihren sparsamen Neigungen abhängen.

Dritte Abteilung: Ausgaben für öffentliche Werke und Anstalten.

Die dritte und letzte Pflicht des Fürsten oder Staates besteht darin, diejenigen öffentlichen Anstalten und Unternehmungen zu gründen und zu erhalten, die, so vorteilhaft sie für ein ganzes Volk sein mögen, doch niemals einem einzelnen oder einer kleinen Anzahl von Personen die Kosten ersetzen, und deren Gründung und Erhaltung mithin von keinem einzelnen oder keiner kleineren Anzahl einzelner erwartet werden darf. Die Erfüllung dieser Pflicht erfordert ebenfalls in den verschiedenen Perioden der Gesellschaft sehr verschiedene Grade von Ausgaben.

Nach den öffentlichen Anstalten und Werken, die zur Landesverteidigung und zur Rechtspflege erforderlich sind, und von denen wir bereits gesprochen haben, bleiben besonders noch die Verkehrs- und Unterrichtsanstalten übrig. Die letzteren zerfallen in Anstalten für den Jugendunterricht und in solche für die Bildung aller Altersklassen. Die Erwägung der Methode, wie die Kosten dieser verschiedenen öffentlichen Anstalten und Werke am besten zu bestreiten sind, wird diesen dritten Teil unseres Kapitels in drei Artikel zerlegen.

[41]

Erster Artikel: Öffentliche Werke und Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs.

Erstens solche, die zur Erleichterung des Verkehrs im Allgemeinen erforderlich sind.

Dass der Bau und die Erhaltung der öffentlichen Werke, die den Verkehr eines Landes erleichtern, wie gute Straßen, Brücken, schiffbare Kanäle, Häfen u. s. w. in verschiedenen Perioden der Gesellschaft einen sehr verschiedenen Grad von Ausgaben erfordern, bedarf keines Beweises. Die Kosten des Baues und der Erhaltung der Landstraßen müssen offenbar zugleich mit der jährlichen Produktion des Landes, oder mit der Menge und dem Gewichte der Güter, die auf diesen Straßen befördert werden, steigen. Die Stärke einer Brücke muss sich nach der Anzahl und dem Gewicht der Fuhrwerke richten, welche sie voraussichtlich betreten. Die Tiefe und der Wassergehalt eines schiffbaren Kanals müssen sich nach der Menge und dem Tonnengehalt der Fahrzeuge richten, die voraussichtlich darauf fahren werden; und die Ausdehnung eines Hafens hängt von der Zahl der Schiffe ab, die darin Schutz suchen.

Es scheint nicht erforderlich, dass die Kosten dieser öffentlichen Werke aus dem Staatseinkommen, wie es gemeinhin genannt wird, dessen Erhebung und Verwendung in den meisten Ländern der Exekutivgewalt obliegt, bestritten werden. Sie können meist so eingerichtet werden, dass sie eine besondere zur Deckung der Kosten hinreichende Einnahme liefern, ohne das Staatseinkommen zu belasten.

[42] So können Landstraßen, Brücken, schiffbare Kanäle meist durch einen kleinen Zoll auf die Frachten sowohl erbaut als auch erhalten werden, und Häfen durch mäßige Hafenzölle auf den Tonnengehalt der ein- oder ausladenden Schiffe. Die Münzprägung, eine andere Anstalt zur Erleichterung des Verkehrs, deckt in vielen Ländern nicht bloß die Kosten, sondern wirft auch ein kleines Einkommen für den Staat, den Schlagschatz, ab. Ebenso die Postverwaltung, eine andere Anstalt zu demselben Zwecke, die fast in allen Ländern sehr bedeutende Einnahmen für den Staat liefert.

Wenn die Wagen, die über eine Landstraße oder eine Brücke gehen, und die Fahrzeuge, die einen schiffbaren Kanal benutzen, nach Verhältnis ihres Gewichts oder Tonnengehalts Zoll entrichten, so tragen sie zur Unterhaltung dieser öffentlichen Werke genau in dem Maße bei, wie sie sie abnutzen. Ein gerechteres Mittel, solche Werke zu unterhalten, lässt sich kaum

denken. Auch wird diese Steuer oder Zoll von dem Frachtführer oder Schiffer zwar vorgeschossen, aber doch vom Verbraucher bezahlt, der sie stets im Preise der Waren zu tragen hat. Da aber die Frachtkosten durch solche öffentlichen Werke sehr vermindert werden, so kommen die Güter trotz des Zolls doch wohlfeiler an den Verbraucher, als es sonst der Fall wäre; denn ihr Preis wird durch den Zoll nicht um so viel erhöht, als er durch die billigere Fracht ermäßigt wird. Derjenige, der schließlich diese Steuer bezahlt, gewinnt daher durch ihre Verwendung mehr, als er durch ihre Entrichtung verliert. Seine Zahlung richtet sich genau nach seinem Gewinn, denn er braucht in der Tat nur einen Teil dieses Gewinns abzugeben, um den andern zu erhalten. Eine gerechtere Methode, Steuern zu erheben, scheint kaum denkbar.

Wenn Luxusfuhrwerke, Wagen, Postkutschen, und dergleichen einen im Verhältnis zu ihrem Gewicht etwas [43] höheren Zoll zu entrichten haben, als Gebrauchsfuhrwerke, wie Karren, Lastwagen u. s. w., so lässt man den sorglosen und eitlen Reichen in unmerklicher Weise etwas zur Erleichterung des Armen beitragen, indem dadurch der Transport schwerer Güter nach allen Teilen des Landes wohlfeiler wird.

Werden auf diese Weise Landstraßen, Brücken, Kanäle u. s. w. durch den Verkehr, der durch sie befördert wird, erbaut und unterhalten, so können sie nur da gemacht werden, wo dieser Verkehr sie erfordert und wo es daher angemessen ist, sie zu machen. Auch ihre Kosten, ihre Größe und Pracht müssen der Leistungsfähigkeit des Verkehrs entsprechen; sie müssen daher da gemacht werden, wo es am Platze ist. Durch ein ödes Land mit geringem oder gar keinem Verkehr kann nicht bloß darum eine prächtige Chaussee hergestellt werden, weil sie etwa zu dem Landsitze des Intendanten der Provinz oder eines andern großen Herrn führt, dem der Intendant damit einen Gefallen tun möchte. Eine große Brücke kann nicht an einem Orte gebaut werden, wo niemand darüber geht, etwa bloß um die Aussicht aus den Fenstern eines naheliegenden Schlosses zu verschönern, – Dinge, die zuweilen in Ländern vorkommen, wo derartige Werke aus allen anderen Einnahmen gebaut werden, nur nicht aus denen, die sie selbst abzuwerfen vermögen.

In manchen Ländern Europas ist der Zoll oder das Schleusengeld auf einem Kanal das Eigentum von Privatpersonen, deren Interesse sie nötigt, den Kanal zu erhalten. Denn wenn er nicht in leidlicher Ordnung ist, so hört die Schifffahrt, und mit ihr der Gewinn aus den Zöllen auf. Werden diese Zölle von Beamten erhoben, die selbst kein Interesse daran haben, so würden sie auf die Unterhaltung der Werke möglicherweise weniger Sorgfalt verwenden. Der Kanal von Languedoc kostete den König von Frankreich und die Provinz mehr als [44] 13 Millionen Livres, was die Mark Silber auf 28 Livres gerechnet, dem entsprechenden Wert der französischen Münze am Ende des letzten Jahrhunderts ungefähr £ 900,000 ausmacht. Als dieses große Werk beendet war, wurde als der beste Weg, es stets in gutem baulichen Zustande zu erhalten, der erkannt, dem Ingenieur Riquet, seinem Erbauer, mit den Zöllen ein Geschenk zu machen. Diese Zölle machen gegenwärtig einen sehr bedeutenden Besitz mehrerer Zweige der Familie dieses Edelmannes aus, die daher ein großes Interesse haben, das Werk stets in gutem baulichen Zustande zu unterhalten. Bei einer Verwaltung durch Beamte, die kein derartiges Interesse hätten, würden die Einnahmen vielleicht auf Kosten des Wichtigsten für Verschönerungen und unnütze Ausgaben verwendet worden sein.

Die Zölle zur Unterhaltung einer Chaussee können Privatpersonen nicht mit Vertrauen überlassen werden. Vernachlässigte Chausseen werden nicht ganz unfahrbar, wie ein Kanal. Die Eigentümer von Chausseegeldern können daher die Ausbesserung der Straße vernachlässigen und doch so ziemlich dieselben Zölle erheben. Es ist deshalb ratsam, die zur Erhaltung solcher Bauten bestimmten Zölle unter Verwaltung von Beamten zu stellen.

In Großbritannien hat man sich oft mit vollem Recht über die Missbräuche beklagt, welche die Beamten in der Verwaltung dieser Zölle begangen haben. An manchen Schlagbäumen, hieß es, beträgt das erhobene Geld mehr als das doppelte dessen, was zur vollständigen Ausführung der Arbeiten nötig ist, die oft höchst fahrlässig und manchmal gar nicht ausgeführt werden. Die Methode, die Ausbesserung der Chausseen durch die Zölle zu bestreiten, besteht übrigens noch nicht lange und man darf sich daher nicht wundern, wenn sie noch nicht den Grad von Ausbildung erlangt hat, dessen sie fähig scheint. Wenn ungebildete und ungeeignete Leute zu Wegekommisariern ernannt werden, und noch [45] keine ordentlichen Kontrollmaßregeln und Anordnungen bestehen, um die Zölle auf den Punkt zu ermäßigen, wo sie gerade nur die Kosten decken, muss die Neuheit der Einrichtung solche Mängel entschuldigen, für die die Weisheit des Parlaments gewiss allmählich Abhülfe schaffen wird.

Die Chausseegelder in Großbritannien sollen die Erhaltungskosten so weit übersteigen, dass die Ersparnisse, die sich bei richtiger Wirtschaft machen ließen, selbst von einigen Ministern als eine sehr ergiebige Finanzquelle betrachtet werden. Wenn die Regierung, meinte man, die Verwaltung der Chausseegelder selbst übernehme und sie den Soldaten übertrüge, die dies für eine kleine Zulage zu ihrem Solde tun würden, so könnte sie die Chausseen viel billiger in Stand erhalten als Verwalter, die keine anderen Arbeiter beschäftigen können, als solche, die nur von ihrem Arbeitslohn leben. So könnte man eine sehr große Einnahme, vielleicht eine halbe Million², erhalten, ohne dem Volk eine neue Last aufzubürden, und Chausseen könnten in derselben Weise wie die Post zu den allgemeinen Staatsausgaben beitragen.

Dass sich auf diese Weise bedeutende Einnahmen erzielen ließen, bezweifle ich nicht, obgleich vielleicht nicht annähernd so viel, als die Urheber des Projekts annehmen; allein der Plan selbst scheint mir manchen sehr erheblichen Einwürfen zu unterliegen.

Erstens, wenn die Chausseegelder jemals eine Finanzquelle für den Staat werden sollten, so würde [46] man sie sicherlich je nach Bedarf erhöhen. Bei der britischen Politik würden sie daher wahrscheinlich sehr schnell erhöht werden. Die Leichtigkeit, große Einnahmen aus ihnen zu ziehen, würde vermutlich die Verwaltung veranlassen, sehr oft auf diese Hilfsquelle zurückzugreifen. Wenn es zweifelhaft ist, ob sich bei den gegenwärtigen Chausseegeldern eine halbe Million ersparen ließe, so ist doch kaum zu bezweifeln, dass sich eine Million ersparen ließe, wenn sie verdoppelt, und vielleicht zwei Millionen, wenn sie verdreifacht würden³. Und diese großen Einnahmen ließen sich erzielen, ohne dass es eines einzigen neuen Beamten bedürfte. Allein wenn man die Chausseegelder in dieser Weise fortwährend erhöhte, so würden sie bald, anstatt wie jetzt den Binnenhandel des Landes zu erleichtern, ein sehr großes Hindernis für ihn werden. Die Transportkosten für alle schweren Waren innerhalb des Landes würden derart steigen und der Markt für diese Waren mithin bald so eng werden, dass ihre Produktion gelähmt und die wichtigsten Zweige der heimischen Industrie zugrunde gerichtet würden.

² Seit dem Erscheinen der beiden ersten Ausgaben dieses Buches habe ich guten Grund zu glauben, dass alle Chausseegelder Großbritanniens noch nicht eine halbe Million £ reine Einnahmen liefern, eine Summe, die unter der Verwaltung der Regierung nicht hinreichen würde, fünf der Hauptstraßen des Königreichs in Stand zu erhalten.

³ Ich habe jetzt guten Grund zu glauben, dass alle diese auf Mutmaßungen beruhenden Summen viel zu hoch gegriffen sind.

Zweitens, eine Steuer auf Fuhrwerke nach Verhältnis ihrer Last ist zwar gerecht, wenn sie nur zur Erhaltung der Straßen dient, aber sehr unbillig, wenn sie zu anderen Zwecken oder zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwendet wird. Im ersteren Falle kann man annehmen, dass jedes Fuhrwerk genau so viel bezahlt, wie es die Straße abnutzt; im anderen Falle bezahlt es mehr. Da aber die Chausseegelder den Preis der Waren im Verhältnis ihrer Schwere, nicht ihres Werts erhöhen, so werden sie vorzugsweise von den Konsumenten grober und schwerer, nicht von denen kostbarer und [47] leichter Waren getragen. Welches Staatsbedürfnis daher auch durch diese Steuer gedeckt werden soll, immer würde es hauptsächlich auf Kosten der Armen und nicht der Reichen gedeckt werden; auf Kosten derer, die es am wenigsten, nicht derer, die es am besten ertragen können.

Drittens, wenn die Regierung die Unterhaltung der Landstraßen einmal vernachlässigen sollte, so würde es noch schwerer sein, als jetzt, die angemessene Verwendung der Chausseegelder zu erzwingen. Es würden vom Volke hohe Steuern erhoben, ohne dass sie zu dem Zwecke verwendet würden, zu dem sie immer und allein verwendet werden sollten. Wenn jetzt der niedrige Bildungsgrad und die Armut der Chausseeverwalter es manchmal erschwert, Schadenersatz von ihnen zu erzwingen, so würde es dann ihr Reichtum und ihre Macht noch zehnmal mehr erschweren.

In Frankreich stehen die Chausseen unter unmittelbarer Verwaltung der Exekutive. Sie werden teils durch Dienste, wie sie die Landleute fast in ganz Europa beim Wegebau leisten müssen, teils durch angemessene Geldbewilligungen aus den allgemeinen Staatseinnahmen erhalten.

Nach dem früheren Recht Frankreichs, wie der meisten anderen europäischen Länder, arbeiteten die Landleute unter Leitung einer Orts- oder Provinzialbehörde, die von der Regierung nicht direkt abhängig war. Nach der heutigen Praxis dagegen stehen sowohl die Fronen wie die Geldverwendungen für den Straßenbau unter der Verwaltung des Intendanten, eines Beamten, der von der Regierung ernannt und abgesetzt wird, von ihr Befehle empfängt und in beständiger Verbindung mit ihr steht. Mit zunehmendem Despotismus saugt die Macht der Exekutive allmählig alle anderen Gewalten im Staate auf und reißt die Verfügung über alle zu öffentlichen [48] Zwecken bestimmten Einnahmen an sich. Doch sind in Frankreich die großen Poststraßen, welche die Verbindung zwischen den hauptsächlichsten Städten des Reiches herstellen, im Allgemeinen in gutem Stande, und in manchen Provinzen sogar besser, als die meisten durch Wegzölle erhaltenen Chausseen Englands. Die sogenannten Vizinalstraßen aber, d. h. die meisten Straßen im Lande, werden gänzlich vernachlässigt und sind an vielen Stellen für schweres Fuhrwerk schlechterdings unfahrbar. An manchen Stellen ist es sogar gefährlich, zu Pferde zu reisen, und das einzig sichere Transportmittel sind die Maulesel. Der stolze Minister eines prunkenden Hofes stellt oft gern einen Prachtbau her, wie z. B. eine Chaussee, die vom vornehmsten Adel gesehen wird, dessen Lob nicht nur seiner Eitelkeit schmeichelt, sondern auch seine Interessen bei Hofe befördert. Aber eine Menge kleiner Bauten auszuführen, an denen nichts ins Auge fällt und die Bewunderung der Reisenden erregt, kurz, die sich nur durch ihren großen Nutzen empfehlen, ist ein Geschäft, das einem so hohen Beamten in jeder Beziehung zu gering und ärmlich erscheint, um seine Aufmerksamkeit zu verdienen. Unter einer derartigen Regierung werden daher solche Bauten fast immer gänzlich vernachlässigt.

In China und einigen anderen asiatischen Reichen liegt der Exekutive sowohl die Instandhaltung der Landstraßen wie die der schiffbaren Kanäle ob. In den Aufträgen, die der Gouverneur einer Provinz erhält, sollen ihm diese Gegenstände fortwährend besonders empfohlen werden, und das Urteil des Hofes über seine Amtsführung richtet sich größtenteils nach der Aufmerksamkeit, die er diesem Teile seiner Befehle geschenkt hat. Daher soll es mit

diesem Zweige der öffentlichen Polizei in allen jenen Ländern sehr gut bestellt sein, besonders aber in China, wo die Landstraßen und noch mehr die [49] schiffbaren Kanäle alles übertreffen sollen, was man in Europa von derartigem kennt; doch rühren die Nachrichten darüber in der Regel von unkundigen und alles anstaunenden Reisenden, oft auch von einfältigen und lügenhaften Missionären her. Rührten sie von kundigeren Augen und zuverlässigen Zeugen her, so würden die Berichte vielleicht nicht so blendend sein. Die Schilderung, die Bernier von einigen derartigen Werken in Hindostan gibt, bleibt weit hinter der von anderen mehr zur Bewunderung geneigten Reisenden gemachten zurück. Auch mag es in jenen Ländern wohl ebenso sein wie in Frankreich, wo die großen Chausseen, die am Hofe und in der Hauptstadt leicht Gegenstand der Unterhaltung sein können, mit großer Sorgfalt behandelt, die anderen aber sämtlich vernachlässigt werden. Überdies rührt in China, Hindostan und anderen asiatischen Reichen das Einkommen des Landesherrn fast ganz aus Grundsteuern oder Grundrenten her, die mit dem Steigen oder Fallen der jährlichen Bodenproduktion gleichfalls steigen oder fallen, und sein Hauptinteresse, sein Einkommen, ist mithin aufs engste mit der Bodenkultur, der Größe des Ertrags und dem Werte der Produkte verknüpft. Um aber die Produktion nach Umfang und Wert möglichst zu steigern, muss man den Produkten einen möglichst ausgedehnten Marktverschaffen, und folglich zwischen den verschiedenen Landesteilen die freieste, leichteste und wohlfeilste Verbindung herstellen, was nur durch gute Straßen und Kanäle geschehen kann. In Europa dagegen zieht kein Fürst sein Einkommen vorzugsweise aus einer Grundsteuer oder Grundrente. Zwar hängt schließlich in allen großen Reichen Europas das Staatseinkommen grobenteils von der Bodenproduktion ab; aber diese Abhängigkeit ist weder so unmittelbar noch so augenfällig. In Europa fühlt sich daher der Landesherr nicht so direkt aufgefordert, die Bodenpro- [50] duktion zu steigern oder den Produkten durch Unterhaltung guter Straßen und Kanäle den ausgebreitetsten Markt zu verschaffen. Wenn es daher auch wahr sein sollte, dass in einigen Teilen Asiens dieser Zweig der öffentlichen Polizei von der Exekutive sehr gut verwaltet wird, so ist es doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht im Geringsten wahrscheinlich, dass er auch in Europa von der Exekutive erträglich werde verwaltet werden.

Selbst die öffentlichen Werke, die kein Einkommen liefern, um sich selbst zu unterhalten, und deren Nutzen sich wesentlich auf einen einzelnen Ort oder Bezirk beschränkt, werden immer besser, aus Lokal- oder Provinzial-Einnahmen unter Verwaltung von örtlichen oder Provinzialbehörden, als aus Staatsmitteln unterhalten, deren Verwaltung der Exekutive zusteht. Wenn die Straßen von London auf Kosten des Staats erleuchtet und gepflastert würden, würden sie wohl dann ebenso gut oder ebenso wohlfeil erleuchtet und gepflastert werden, als jetzt? Außerdem würden dann die Kosten, anstatt durch eine Lokalsteuer von den Einwohnern der Straßen, Kirchspiele, oder Distrikte in London aufgebracht zu werden, aus Staatsmitteln bestritten, und müssten folglich durch eine Steuer von allen Einwohnern des Reichs, die meistens von der Erleuchtung und Pflasterung der Londoner Straßen gar keinen Nutzen haben, aufgebracht werden.

Die gelegentlichen Missbräuche der lokalen oder Provinzialverwaltungen, so groß sie auch sein mögen, sind doch fast immer höchst unbedeutend im Vergleich mit denen der Verwaltung eines großen Reichs, und auch weit leichter abzustellen. Unter der Verwaltung der Friedensrichter in Großbritannien werden zwar die sechs Tage Arbeit, die das Landvolk zur Ausbesserung der Landstraßen leisten muss, nicht immer sehr einsichtig verwendet, aber es fallen doch auch selten Grausamkeiten [51] oder Härten dabei vor. In Frankreich, unter der Verwaltung der Intendanten, ist die Verwendung nicht immer einsichtiger, aber die Handhabung oft höchst grausam und hart. Diese Frondienste sind eines der Hauptwerkzeuge der Tyrannei, womit jene Beamten eine Gemeinde, die so unglücklich war, ihr Missfallen zu erregen, züchtigen.

2. Öffentliche Werke und Anstalten zur Erleichterung besonderer Verkehrswege.

Der Zweck der bisher erwähnten öffentlichen Werke und Anstalten ist der, den Verkehr überhaupt zu erleichtern. Um gewisse besondere Zweige zu erleichtern, sind auch besondere Anstalten erforderlich, die wieder eigene Ausgaben erfordern.

Der Handel mit unzivilisierten Völkern erheischt besondere Schutzmaßregeln. Ein Warenhaus oder Kontor würde die Waren der Kaufleute, die nach der Westküste Afrikas Handel treiben, nicht ausreichend sichern. Um sie gegen die Eingebornen zu verteidigen, muss ihr Niederlagsort mehr oder weniger befestigt sein. Selbst unter dem milden und sanften Volke Indiens sollen Vorsichtsmaßregeln nötig gewesen sein; die englische und die französische ostindische Kompagnie legten unter dem Vorwande, Personen und Eigentum gegen Gewalt zu schützen, die ersten Forts in diesem Lande an. Bei anderen Völkern, deren kräftige Regierung den Feinden den Besitz fester Plätze innerhalb ihres Gebiets nicht gestattet, kann es nötig sein, einen Gesandten oder Konsul zu halten, um die Streitigkeiten unter seinen Landsleuten nach ihrem Recht zu entscheiden, oder Zwiste mit den Eingebornen vermöge seines öffentlichen [52] Charakters wirksamer zu schlichten und ihnen kräftigeren Schutz zu gewähren, als von einem Privatmann zu erwarten wäre. Die Handelsinteressen haben es oft nötig gemacht, Gesandte in Ländern zu halten, wo weder die Rücksichten auf Krieg oder Bündnis einen solchen erfordert hätten. Der Handel der türkischen Kompagnie veranlasste die Anstellung eines beständigen Gesandten in Konstantinopel. Die ersten englischen Gesandtschaften nach Russland hatten ihren Grund lediglich in Handelsinteressen. Durch die beständigen Verwicklungen, welche diese Interessen unter den Bürgern der verschiedenen europäischen Staaten herbeiführten, ist wahrscheinlich die Sitte aufgekommen, auch in Friedenszeiten in allen benachbarten Staaten Gesandte zu halten. Diese früher unbekannte Sitte datiert erst vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts oder vom Anfange des sechzehnten, d. h. von der Zeit, als der Handel die meisten europäischen Völker zu umfassen begann und diese ihren Interessen Aufmerksamkeit zu widmen anfangen.

Es scheint nicht unbillig, wenn die Kosten, die der Schutz eines Handelszweigs verursacht, durch eine mäßige Steuer auf diesen Zweig bestritten würden, z. B. durch eine mäßige Summe, die die Geschäftsleute beim Beginn ihres Geschäfts zu zahlen hätten, oder noch besser, durch eine Steuer von so und so viel Prozent auf alle Waren, die sie in das bez. Land ein oder aus ihm ausführen. Der Schutz des Handels gegen Seeräuber und Freibeuter soll die erste Veranlassung zur Einführung von Zöllen gewesen sein. Wenn es aber gerecht erschien, eine allgemeine Steuer auf den Handel zu legen, um die Kosten des Handelsschutzes zu bestreiten, so muss es auch billig scheinen, einem besonderen Handelszweige eine eigne Steuer zur Deckung der Kosten, die der Schutz des einzelnen Zweigs erfordert, aufzulegen.

[53] Der Schutz des Handels überhaupt ist immer als wesentlich für die Landesverteidigung und mithin als eine unerlässliche Pflicht der Exekutive betrachtet worden, und es wurde ihr daher die Erhebung und Verwendung der allgemeinen Zollabgaben stets überlassen. Nun ist aber der Schutz eines einzelnen Handelszweiges ein Teil des allgemeinen Handelsschutzes, mithin ein Teil der Pflichten der Exekutive, und wenn die Völker stets folgerichtig handelten, so müssten die für den besonderen Schutz erhobenen Abgaben gleichfalls immer der Exekutive überlassen werden. Allein hierin, wie in vielen anderen Beziehungen, verfahren die Völker nicht konsequent, und in den meisten europäischen Handelsstaaten haben gewisse Handelsgesellschaften die Legislative zu bereden gewusst, die Erfüllung dieser landesherrlichen Pflicht samt allen damit verknüpften Befugnissen ihnen zu überlassen.

Diese Gesellschaften mögen für die Einführung gewisser Handelszweige dadurch von Nutzen gewesen sein, dass sie auf eigene Kosten einen Versuch anstellten, den der Staat nicht machen

wollte; aber auf die Dauer haben sie sich sämtlich als lästig oder unnütz erwiesen, und entweder den Handel missbraucht oder ihn beschränkt.

Wenn diese Gesellschaften nicht auf ein bestimmtes Aktienkapital gegründet sind, sondern jede sich dazu eignende Person gegen Erlegung einer gewissen Summe und die Verpflichtung, sich ihren Satzungen zu unterwerfen, zulassen müssen, wobei jedes Mitglied mit seinem eignen Kapital und auf eigne Gefahr handelt, so heißen sie regulierte Gesellschaften (*regulated companies*). Sind sie auf ein Aktienkapital gegründet, wobei jedes Mitglied an dem gemeinsamen Gewinn oder Verlust nach Verhältnis seiner Aktien teilnimmt, so heißen sie Aktiengesellschaften (*joint stock companies*). Die einen und die anderen haben bald Monopole, bald nicht.

[54] Regulierte Gesellschaften gleichen in jeder Beziehung den in den Städten aller europäischen Länder so gewöhnlichen Zünften, nur dass ihr Monopol weniger eng begrenzt ist. Wie kein Einwohner einer Stadt ein zünftiges Gewerbe treiben kann, ohne zuvor in die Zunft aufgenommen zu sein, so kann auch meist kein Bürger einen Zweig des auswärtigen Handels, für den eine regulierte Gesellschaft vorhanden ist, gesetzmäßig treiben, ohne zuvor Mitglied der Gesellschaft zu werden. Das Monopol ist mehr oder weniger streng, je nachdem die Zulassung mehr oder minder erschwert ist, und je nachdem die Leiter der Gesellschaft mehr oder weniger Macht besitzen, um den größten Teil des Geschäfts sich und ihren Freunden zuzuwenden. In den meisten früheren regulierten Gesellschaften hatten die Lehrlinge die gleichen Vorrechte wie in anderen Zünften, und wer bei einem Gliede der Gesellschaft seine Zeit ausgehalten hatte, durfte selbst eines ihrer Glieder werden, ohne Eintrittsgeld zu zahlen, oder brauchte nur viel weniger zu zahlen als andere. Der Zunftgeist herrscht in allen regulierten Gesellschaften, wo das Gesetz ihn nicht einschränkt. Wenn sie ihrem natürlichen Genius folgen durften, haben sie das Geschäft, behufs Einschränkung der Konkurrenz auf möglichst wenige Mitwerber, stets allerlei lästigen Vorschriften zu unterwerfen gesucht. Verhinderte sie das Gesetz daran, so wurden sie durchgängig nutzlos und unbedeutend.

Die regulierten Gesellschaften für den auswärtigen Handel, die gegenwärtig in Großbritannien bestehen, sind: die alte Kaufmanns-Aventur-Gesellschaft, jetzt gewöhnlich die Hamburgische Gesellschaft genannt; die Russische Gesellschaft, die Esthland-Gesellschaft, die Türkische Gesellschaft und die Afrikanische Gesellschaft.

Die Bedingungen der Zulassung in die Hamburgische Gesellschaft sollen jetzt ganz leicht sein, und die Direktoren haben nicht die Macht, den Handel lästigen Einschränkungen und Vorschriften zu unterwerfen, oder haben wenigstens neuerdings diese Macht nicht ausgeübt. So war es jedoch nicht immer. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts betrug das Eintrittsgeld £ 50, und einmal sogar £ 100, und das Verhalten der Gesellschaft soll äußerst drückend gewesen sein. In den Jahren 1643, 1645 und 1661 führten die Tuchmacher und andere freie Gewerbetreibende des westlichen Englands beim Parlament Beschwerde über jene Gesellschaft, die das Geschäft monopolisierte und die Gewerbe des Landes unterdrückte. Hatten diese Klagen auch keine Parlamentsakte zur Folge, so schüchterten sie die Gesellschaft doch wahrscheinlich ein und nötigten sie, ihr Verfahren zu ändern; wenigstens wurden seitdem keine Klagen mehr über sie erhoben. Durch die Akte 10 und 11 Wilhelms III. kap. 6 wurde das Eintrittsgeld in die russische Gesellschaft auf £ 5, und durch Akte 25 Karls II. kap. 7 das Eintrittsgeld in die Esthland-Gesellschaft auf £ 2 ermäßigt, während zugleich Schweden, Dänemark, Norwegen und alle Länder an der Nordseite der Ostsee von ihrem Monopol ausgenommen wurden. Wahrscheinlich hatte das Verfahren dieser Gesellschaften zu den beiden Parlamentsakten Veranlassung gegeben. Etwas früher hatte Sir Josiah Child sie sowohl wie die Hamburgische Gesellschaft als äußerst lästig geschildert, und ihrer schlimmen

Haltung den niederen Stand des Handels nach den bez. Ländern zugeschrieben. Jetzt sind diese Gesellschaften zwar nicht mehr lästig, aber gewiss völlig unnütz. Vielleicht ist dies das größte Lob, das man einer regulierten Gesellschaft spenden kann, und die drei genannten Gesellschaften scheinen es dermalen zu verdienen.

Das Eintrittsgeld in die türkische Gesellschaft betrug früher £ 25 für Personen unter 26 Jahren und £ 50 [56] für alle älteren Personen. Aufgenommen konnten nur eigentliche Kaufleute werden, Krämer und Kleinhändler waren ausgeschlossen. Nach einem Statut durften britische Fabrikate nur auf Schiffen der Gesellschaft nach der Türkei ausgeführt werden, und da diese Schiffe stets aus dem Londoner Hafen segelten, so schränkte die Verordnung den Handel auf diesen teuren Hafen und die Exporteure auf die in und um London Wohnenden ein. Durch einen anderen Paragraphen war jeder, der nicht innerhalb zwanzig (engl.) Meilen von London wohnte und der nicht Londoner Bürger war, ausgeschlossen. Da die Zeit der Ladung und Abfahrt der Schiffe der Gesellschaft ganz von den Direktoren abhing, so konnten sie sie leicht mit ihren eigenen Waren und mit denen ihrer Freunde befrachten, mit Ausschluss anderer, die sie unter dem Vorwand zurückweisen konnten, dass ihre Meldungen zu spät eingetroffen wären. Unter diesen Umständen übte mithin diese Gesellschaft in jeder Beziehung ein strenges und drückendes Monopol aus. Diese Missbräuche gaben zu Akte 26. Georgs II. c. 18 Anlass, wodurch das Eintrittsgeld für alle Personen ohne Unterschied des Alters und ohne Beschränkung auf die eigentlichen Kaufleute und auf die Londoner Bürger, auf £ 20 herabgesetzt, und jedermann erlaubt wurde, alle britischen Waren, deren Ausfuhr nicht verboten war, aus allen Häfen Großbritanniens nach der Türkei auszuführen, und ebenso türkischen Waren, deren Einfuhr nicht verboten war, gegen Entrichtung der allgemeinen Zölle und der besonderen, der Gesellschaft zur Bestreitung ihrer Kosten bewilligten Abgaben, so wie gegen die Verpflichtung, sich der Amtsgewalt des britischen Gesandten und der britischen Konsuln in der Türkei und endlich auch den rechtskräftigen Satzungen der Gesellschaft zu unterwerfen, - nach Großbritannien einzuführen. Um allen aus diesen Satzungen entstehenden Bedrückungen [57] vorzubeugen, wurde in derselben Parlamentsakte verordnet, dass, wenn sieben Mitglieder der Gesellschaft sich durch irgend eine nach der Zeit dieser Akte erlassene Verordnung der Gesellschaft beschwert glaubten, sie an das Handelsamt appellieren könnten, wenn die Berufung innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung eingereicht werde und dass, wenn sieben Mitglieder der Gesellschaft sich durch eine vor der Zeit dieser Akte erlassene Verordnung der Gesellschaft beschwert glaubten, sie gleichfalls innerhalb eines Jahres vom Erlaß der Akte an Berufung einlegen könnten. Die Erfahrung eines Jahres reicht jedoch nicht immer hin, die verderbliche Tendenz eines Statuts zu erkennen, und wenn jemand sie später entdeckte, konnte weder das Handelsamt noch das Ministerium Abhülfe schaffen. Auch ist der Zweck der meisten Satzungen regulierter Gesellschaften, ebenso wie aller Zünfte, nicht sowohl der, einen Druck auf diejenigen zu üben, die bereits Mitglieder sind, als anderen den Eintritt zu erschweren, was nicht bloß durch ein hohes Eintrittsgeld, sondern durch viele andere Mittel geschehen kann. Der stete Zweck solcher Gesellschaften ist, den Satz ihrer Gewinne möglichst hochzuschrauben, den Markt sowohl für die Waren, die sie ausführen, als für die, welche sie einführen, möglichst unzulänglich zu versorgen, was nur durch Beschränkung der Konkurrenz oder Abschreckung neuer Unternehmer geschehen kann. Ein Eintrittsgeld von £ 20 ist zwar vielleicht nicht hoch genug, um Leute, die auf die Dauer mit der Türkei Handel treiben wollen, davon abzuschrecken, aber hinreichend, um einen Spekulant von einer einmaligen Unternehmung zurückzuhalten. In allen Geschäftszweigen streben die darin dauernd tätigen Leute, selbst wenn sie nicht genossenschaftlich verbunden sind, gemeinsam nach Erhöhung ihrer Gewinne, die durch nichts so leicht auf ihr richtiges Niveau er- [58] mäßigt werden, als durch die gelegentliche Konkurrenz von Spekulanten. Der türkische

Handel ist durch jene Parlamentsakte zwar bis auf einen gewissen Grad für alle frei geworden, wird aber doch von vielen noch als keineswegs unbeschränkt angesehen. Die türkische Gesellschaft trägt zur Unterhaltung eines Gesandten und zweier oder dreier Konsuln bei, die gleich allen übrigen Staatsbeamten ganz vom Staat unterhalten werden sollten, wie denn auch der Handel allen britischen Untertanen offenstehen müsste. Die verschiedenen durch die Gesellschaft für diese und andere Korporationszwecke erhobenen Steuern könnten mehr als hinreichende Einnahmen liefern, um diese Beamten zu unterhalten.

Regulierte Gesellschaften haben zwar, wie Sir Josiah Child bemerkt, in den Ländern, wohin sie handelten, oft Staatsbeamte besoldet, aber niemals auf eigene Kosten Forts oder Besatzungen unterhalten; während dies bei Aktien-Gesellschaften oft vorgekommen ist. In der Tat scheinen die ersteren dazu auch weniger geeignet als die letzteren. Erstens haben die Leiter einer regulierten Gesellschaft kein eignes Interesse an dem guten Gange der Geschäfte der Gesellschaft, um derentwillen Forts und Besatzungen unterhalten werden. Die Abnahme der gemeinsamen Geschäfte kann sogar oft ihren Privatgeschäften vorteilhaft werden: denn durch Verminderung der Konkurrentenzahl wird es ihnen möglich, wohlfeiler zu kaufen und teurer zu verkaufen. Die Direktoren einer Aktien-Gesellschaft hingegen haben nur ihren Anteil an den Gewinnen, welche mit dem ihrer Verwaltung anvertrauten gemeinsamen Kapital gemacht werden, und treiben keine eigenen Geschäfte, deren Interesse mit dem der gemeinsamen Geschäfte der Gesellschaft in Streit treten könnte. Ihr Privatinteresse ist mit dem guten Gange der gemeinsamen Geschäfte und der Unterhaltung der Forts und Besatzungen verknüpft, die zu [59] deren Schutz nötig sind. Sie werden es daher wohl an der Fürsorge, welche jene Unterhaltung erfordert, nicht fehlen lassen. Zweitens haben die Direktoren einer Aktien-Gesellschaft stets ein großes Kapital, das Aktienkapital, in Händen, wovon sie einen Teil in geeigneter Weise auf Herstellung, Ergänzung und Unterhaltung von Forts und Besatzungen verwenden können. Die Direktoren einer regulierten Gesellschaft hingegen haben kein Gesellschafts-Kapital in Händen und keinen andern Fonds für solche Zwecke, als die gelegentlichen Einnahmen von den Beitrittsgeldern und Korporationsbeiträgen. Selbst wenn sie also das nämliche Interesse an solchen Anlagen hätten, sind sie doch kaum in der Lage, ihrer so wirksam zu warten. Aber einen Staatsbeamten zu unterhalten, erfordert weder viel Aufmerksamkeit noch viel Kosten und passt daher mehr zum Wesen und Vermögen einer regulierten Gesellschaft.

Doch wurde lange nach der Zeit Sir Josiah Childs, 1750, eine regulierte Gesellschaft, die afrikanische, errichtet, der ausdrücklich die Pflicht auferlegt war, anfangs alle britischen Forts und Besatzungen zwischen dem weißen Vorgebirge und dem Kap der guten Hoffnung später nur die zwischen dem roten Vorgebirge und dem Kap der guten Hoffnung zu unterhalten. Die Akte, durch die diese Gesellschaft errichtet wurde, die 23^{te} Georgs II. c. 31., scheint zweierlei Zwecke im Auge gehabt zu haben; erstens den tyrannischen und monopolsüchtigen Geist, der den Leitern einer regulierten Gesellschaft natürlich ist, kräftig niederzuhalten, und zweitens sie zu einer Fürsorge, die ihnen nicht natürlich ist, nämlich zu der für Forts und Besatzungen, zu nötigen.

Zu ersterem Zweck ist das Beitrittsgeld auf £ 2 beschränkt. Es ist der Gesellschaft untersagt, als Korporation oder mit einem Aktienkapital Geschäfte zu treiben, Anlehen aufzunehmen, oder den Handel britischer [60] Untertanen an anderen Plätzen, falls sie den Beitrag erlegen, irgendwie zu beschränken. Die Verwaltung führt ein Ausschuss von neun Personen mit dem Sitz in London, der aber jährlich aus den in London, Bristol oder Liverpool wohnhaften Mitgliedern, drei aus jeder Stadt, gewählt wird. Die Ausschussmitglieder dürfen nicht länger als drei Jahre im Amte bleiben, und können vom Handels- und Kolonial-Amt, jetzt vom Ministerrat abgesetzt werden. Der Gesellschaft ist untersagt, Neger aus Afrika auszuführen

oder afrikanische Waren nach Großbritannien einzuführen; da ihr jedoch die Unterhaltung der Forts und Besatzungen obliegt, darf sie zu diesem Zwecke Waren und Vorräte verschiedener Art aus Großbritannien nach Afrika ausführen. Von den Gesellschaftseinnahmen dürfen nur £ 800 zur Besoldung der Beamten und Agenten in London, Bristol und Liverpool zur Hausmiete für das Kontor in London, und zu allen übrigen Verwaltungs-, Kommissions- und Agenturkosten verwendet werden. Was von dieser Summe nach Bestreitung aller Ausgaben übrig bleibt, kann der Ausschuss für seine Mühwaltung unter sich verteilen. Durch diese Verfassung konnte der Monopolgeist hinreichend beschränkt und der erste jener Zwecke gesichert erscheinen, und dennoch war es nicht der Fall. Das Fort Senegal, das durch die Akte 4 Georgs III. c. 20 mit allem Zubehör der Gesellschaft überlassen worden war, wurde schon nach einem Jahr samt der ganzen Küste vom Hafen von Sallee in der südlichen Berberei bis zum roten Vorgebirge der Gerichtsbarkeit der Gesellschaft wieder entzogen und der Krone übergeben, auch der Handel dorthin allen britischen Untertanen frei überlassen, weil die Gesellschaft im Verdacht stand, dass sie den Handel beschränke und ein ungehöriges Monopol errichte. Wie sie dies bei den Bestimmungen der Akte 23. Georgs II. hatte tun können, ist nicht leicht zu begreifen; doch finde ich die Anklage in den gedruckten Debatten des Unterhauses, die freilich nicht immer die lauterste Quelle der Wahrheit sind. Da die Mitglieder des Neuner-Ausschusses sämtlich Kaufleute waren, und die Gouverneure und Beamten in den verschiedenen Forts und Niederlassungen sämtlich von ihnen abhingen, so ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, dass die letzteren auf die Warensendungen und Bestellungen der ersteren, die ein wirkliches Monopol begründen konnten, besonders Acht hatten.

Für den zweiten der obengenannten Zwecke, die Unterhaltung der Forts und Besatzungen, wurde vom Parlament eine jährliche Summe, gewöhnlich etwa £ 13000 ausgesetzt. Über die gehörige Verwendung dieser Summe muss der Ausschuss jährlich dem Schatzkammergericht Rechnung ablegen, welche Rechnung dann dem Parlamente vorzulegen ist. Das Parlament jedoch, das auf die Verwendung von Millionen so wenig Acht gibt, wird sich schwerlich viel um die Verwendung von £ 13000 kümmern, und der Richter ist nach Amt und Kenntnissen auch wohl nicht eben besonders in der Lage, über die richtige Verwendung von Ausgaben für Forts und Besatzungen zu urteilen. Zwar können die Kapitäne der königlichen Flotte, oder irgendein anderer vom Admiraltätsamte beordertes Offizier den Zustand der Forts und Besatzungen untersuchen und diesem Amt darüber Bericht erstatten. Aber dieses Amt scheint keine unmittelbare Gewalt über den Ausschuss, noch irgendeine Befugnis zu haben, diejenigen zurecht zu weisen, deren Verhalten es untersuchen darf, und die Kapitäne der königlichen Flotte gelten außerdem auch nicht immer für große Kenner der Befestigungskunst. Entfernung von einem Amt, dessen Besitz ohnehin nur drei Jahre dauert, und dessen gesetzmäßige Bezüge selbst während dieser Frist sehr gering sind, scheint die höchste Strafe zu sein, von der ein Ausschussmitglied [62] für irgendeinen Fehler bedroht ist, außer für direkten Unterschleif oder Veruntreuung der Staats- oder Gesellschaftsgelder, und die Furcht vor dieser Strafe kann nie ein Grund von hinreichendem Gewicht sein, um jemand zu einer beständigen, sorgfältigen Verwaltung eines Geschäfts zu zwingen, dessen zu walten er sonst kein Interesse hat. Der Ausschuss wird beschuldigt, zur Ausbesserung des Cape-Coast-Kastells an der Küste von Guinea, wozu das Parlament verschiedene Male Summen bewilligt hatte, Ziegel und Steine aus England geschickt zu haben, die nebenbei von so schlechter Beschaffenheit gewesen sein sollen, dass die Mauern, die damit ausgebessert worden waren, in der Folge von Grund aus umgebaut werden mussten. Die Forts und Besatzungen nördlich vom roten Vorgebirge werden nicht nur auf Staatskosten unterhalten, sondern stehen auch unter unmittelbarer Verwaltung der Exekutive; und warum die südlich von jenem Vorgebirge gelegenen, die wenigstens zum Teil auf Staatskosten unterhalten werden, unter einer anderen

Verwaltung stehen sollen, ist nicht wohl einzusehen. Der Schutz des Handels im mittelländischen Meere war der ursprüngliche Zweck oder Vorwand der Besetzungen von Gibraltar und Minorka; aber die Unterhaltung und der Befehl über diese Besetzungen wurde mit vollem Recht stets der Regierung, nicht der türkischen Gesellschaft überlassen. Der Umfang ihres Gebietes ist in hohem Maße der Stolz und Ruhm dieser Macht, und sie wird es nicht leicht an der Sorgfalt, die zum Schutze dieses Gebietes erforderlich ist, fehlen lassen. Die Besetzungen auf Gibraltar und Minorka sind demgemäß niemals vernachlässigt worden; und wenn Minorka zweimal genommen wurde und jetzt vermutlich auf immer verloren ist, so ist dieser Unfall doch nie einer Vernachlässigung seitens der Regierung zugeschrieben worden. Ich möchte jedoch nicht so verstanden werden, [63] als ob ich meinte, dass eine dieser kostspieligen Festungen jemals auch nur im Geringsten zu dem Zwecke nötig gewesen wäre, um dessentwillen sie ursprünglich von der spanischen Monarchie losgerissen wurden. Diese Losreißung hat wohl nie etwas anderes bewirkt, als England seinen natürlichen Bundesgenossen, den König von Spanien, zu entfremden und die beiden Hauptzweige des Hauses Bourbon in einem weit engeren und dauerhafteren Bündnis zu vereinigen, als es jemals die Bande des Blutes vermocht hätten.

Aktiengesellschaften, ob durch königliches Patent oder durch Parlamentsakte errichtet, unterscheiden sich nicht nur von regulierten, sondern auch von Privathandelsgesellschaften in verschiedener Beziehung.

Erstens, in einer Privathandelsgesellschaft kann kein Teilhaber ohne Einwilligung der Gesellschaft seinen Anteil auf einen anderen übertragen, oder ein neues Mitglied in die Gesellschaft einführen, wohl aber kann Jeder nach vorgängiger Kündigung aus der Gesellschaft treten und die Rückzahlung seines Anteils an dem gemeinsamen Kapital verlangen. In einer Aktiengesellschaft hingegen kann kein Teilhaber die Rückzahlung seines Anteils verlangen; aber Jeder kann ohne ihre Einwilligung seinen Anteil auf einen anderen übertragen und auf diese Weise ein neues Mitglied einführen. Der Wert einer Aktie richtet sich nach dem Marktpreis, und dieser Preis kann größer oder kleiner sein, als die ursprünglich eingezahlte Summe.

Zweitens, in einer Privathandelsgesellschaft haftet jeder Teilhaber für die von der Gesellschaft gemachten Schulden mit seinem ganzen Vermögen. In einer Aktiengesellschaft hingegen haftet Jeder nur für den Betrag seiner Aktien.

Die Geschäfte einer Aktiengesellschaft werden stets durch ein Direktorium geführt, das allerdings in vielen [64] Beziehungen der Aufsicht einer Generalversammlung der Aktionäre unterworfen ist; der größte Teil der letzteren macht indes fast niemals den Anspruch, etwas von den Geschäften der Gesellschaft zu verstehen, und kümmert sich, wenn nicht gerade Zwiespalt unter ihnen herrscht, nicht darum, sondern begnügt sich, die halbjährliche oder jährliche Dividende zu erhalten, welche die Direktion zu verteilen für angemessen hält. Diese gänzliche Befreiung von Sorge und Gefahr, außer für eine begrenzte Summe, bestimmte viele, sich an Aktiengesellschaften zu beteiligen, die in einer Privatgesellschaft ihr Vermögen unter keiner Bedingung aufs Spiel gesetzt haben würden. Daher ziehen solche Gesellschaften gewöhnlich weit größere Kapitalien an sich, als irgendeine Privatgesellschaft zu erlangen sich rühmen kann. Das Handelskapital der Südsee-Gesellschaft betrug einmal mehr als £ 33,800,000. Das Kapital der Bank von England beläuft sich gegenwärtig auf £ 10,780,000. Da indes die Direktion solcher Gesellschaften mehr die Verwalter des Geldes anderer, als des eigenen sind, so lässt sich nicht wohl erwarten, dass sie darüber mit derselben ängstlichen Sorgfalt wachen werden, mit der die Teilhaber einer Privatgesellschaft über das ihrige zu wachen pflegen. Gleich den Haushofmeistern eines reichen Mannes betrachten sie gern die Bedachtnahme auf Kleinigkeiten als unverträglich mit der Ehre ihres Herrn, und ersparen sie

sich deshalb leicht. Nachlässigkeit und Verschwendung muss also in der Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft immer mehr oder weniger herrschen. Dies ist der Grund, warum Aktiengesellschaften für auswärtigen Handel selten im Stande sind, die Konkurrenz von Privaten zu ertragen. Sie haben daher ohne ein ausschließliches Privilegium auch nur selten Erfolg gehabt, und hatten oft auch mit einem solchen keinen. Ohne ein ausschließliches Privilegium [65] haben sie die Geschäfte gewöhnlich schlecht besorgt; mit einem solchen besorgten sie die Geschäfte schlecht, und schränkten sie ein.

Die königliche Afrika-Gesellschaft, die Vorgängerin der jetzigen, hatte kraft Patents ein ausschließliches Privilegium; da aber dieses Patent nicht durch Parlamentsakte bestätigt worden war, so wurde der Handel bald nach der Revolution infolge der Grundrechte (*Bill of rights*) allen britischen Untertanen freigegeben. Die Hudsonsby-Gesellschaft ist in derselben Lage, wie die königliche Afrika-Gesellschaft; ihr Patent ist durch keine Parlamentsakte bestätigt. Die Südsee-Gesellschaft, solange sie eine Handelsgesellschaft blieb, hatte ein vom Parlament bestätigtes ausschließliches Privilegium, wie es auch die jetzige Ostindien-Gesellschaft hat.

Die königliche Afrika-Gesellschaft fand bald, dass sie die Konkurrenz gegen die Privaten, welche sie trotz der Grundrechte noch eine Zeitlang Schleichhändler nannte und als solche verfolgte, nicht aushalten könne. 1698 jedoch wurden die Privathändler einer Abgabe von 10° auf fast alle Geschäftszweige unterworfen, die von der Gesellschaft zur Unterhaltung ihrer Forts und Besatzungen verwendet werden sollten. Aber trotz dieser schweren Abgabe war die Gesellschaft nicht imstande, die Konkurrenz auszuhalten. Nach und nach ging es mit ihrem Kapital und Kredit bergab. Im Jahre 1712 waren ihre Schulden so groß geworden, dass für ihre eigene und ihrer Gläubiger Sicherheit eine Parlamentsakte für erforderlich erachtet wurde, wonach der Beschluss von zwei Dritteln der Gläubiger, der Zahl und dem Betrag der Forderungen nach, sowohl bezüglich der Zahlungsfristen, als auch in Betreff jedes anderen Abkommens über diese Schulden, für die übrigen verbindlich sein sollte. Im Jahre 1730 waren ihre Angelegenheiten in solcher Unordnung, dass sie völlig außer Stande war, [66] ihre Forts und Besatzungen zu unterhalten, die der alleinige Zweck und Vorwand ihrer Errichtung gewesen waren. Von diesem Jahre bis zu ihrer gänzlichen Auflösung hielt es das Parlament für notwendig, zu jenem Zwecke jährlich £ 10,000 zu bewilligen. 1732, nachdem sie mehrere Jahre bei dem Handel mit Negern nach Westindien Verluste erlitten hatte, beschloss sie diesen Handel ganz aufzugeben, die an der afrikanischen Küste gekauften Neger an Sklavenhändler in Amerika zu verkaufen, und ihre Angestellten im Handel mit Goldstaub, Elfenbein, Farbwaren und dergl. zu verwenden. Allein ihr Erfolg in diesem beschränkten Handel war nicht größer als früher in dem umfangreicheren. Ihre Geschäfte nahmen immer mehr ab, bis sie zuletzt bankrott und aufgelöst wurde, und ihre Forts und Besatzungen der heutigen regulierten Afrika-Gesellschaft überwiesen wurden. Vor der königlichen Afrika-Gesellschaft hatten drei andere Aktiengesellschaften für den afrikanischen Handel bestanden, die sämtlich ebenso wenig Glück gehabt hatten, obgleich sie ausschließende Patente besaßen, die zwar durch keine Parlamentsakte bestätigt waren, aber in jenen Zeiten tatsächlich als ausschließliche Privilegien galten.

Die Hudsonsby-Gesellschaft war vor ihrem Missgeschick im letzten Kriege weit glücklicher als die königliche Afrika-Gesellschaft. Ihre Ausgaben sind weit geringer. Die ganze Zahl der Leute, die sie in ihren verschiedenen Niederlassungen und Wohnorten, welche sie mit dem Namen von Forts beehrt, unterhält, soll sich kaum auf 120 Personen belaufen. Diese Anzahl ist jedoch hinreichend, die Ladungen von Pelzwerk und anderen Waren, welche die Schiffe, die wegen des Eises selten über sechs oder acht Wochen in dieser See bleiben können, einnehmen wollen, schon im voraus in Bereitschaft zu halten. Diesen Vorteil, eine schon bereit

[67] liegende Ladung zu finden, konnte sich viele Jahre lang kein Privathändler verschaffen, und ohne einen solchen scheint ein Handel nach der Hudsonsbay nicht möglich zu sein. Das mäßige Kapital der Gesellschaft, das nicht mehr als £ 110,000 betragen soll, mag hinreichen, die überschüssige Produktion des zwar ausgedehnten, aber armseligen Landes, auf das ihr Patent lautet, aufzukaufen. Darum haben es auch nie Privatunternehmer versucht, mit der Gesellschaft in Konkurrenz zu treten; sie hat sich also tatsächlich, wenn auch nicht nach dem Gesetz, stets eines Monopols erfreut. Dazu kommt, dass das mäßige Kapital der Gesellschaft unter wenige Aktionäre verteilt sein soll, und eine Aktiengesellschaft mit nur wenigen Aktionären und mäßigem Kapital kommt der Natur einer Privathandelsgesellschaft sehr nahe, und vermag ihre Geschäfte fast mit demselben Grade von Wachsamkeit und Sorgfalt zu betreiben. Es ist daher nicht zu verwundern, dass die Gesellschaft bei diesen Vorteilen bis vor dem letzten Kriege recht gute Geschäfte machte: aber, dass ihre Gewinne je so hoch gewesen seien, wie es Dobbs darstellt, ist nicht wahrscheinlich. Ein weit kühlerer und kundigerer Schriftsteller, Anderson, der Verfasser einer Geschichte des Handels, bemerkt sehr richtig, dass, nach den von Dobbs selbst zusammengestellten Aus- und Einfuhrlisten und mit Rücksicht auf ihre Risiken und Ausgaben, ihre Gewinne nicht neiderregend erscheinen und die gewöhnlichen Handelsgewinne kaum übertreffen.

Die Südsee-Gesellschaft hatte niemals Forts und Besatzungen zu unterhalten, und war also von einer großen Ausgabe, der andere Aktiengesellschaften für auswärtigen Handel unterworfen sind, befreit; aber sie hatte ein ungeheures, unter sehr viele Aktionäre verteiltes Kapital. Es war daher zu erwarten, dass Torheit, Nachlässigkeit und Verschwendung in der Geschäftsführung einreißen [68] würden. Die Schwindeleien ihrer Jobberunternehmungen sind hinlänglich bekannt, und ihre Schilderung gehört nicht hierher. Ihre Handelsprojekte aber waren nicht besser. Das erste Handelsgeschäft, in das sie sich einließ, war die Versorgung Spanisch-Westindiens mit Negerklaven, wozu sie (infolge des sogenannten Assiento-Vertrages, der ihr im Utrechter Frieden bewilligt wurde) das ausschließliche Privilegium hatte. Da aber große Gewinne nicht vorausgesetzt wurden, da die portugiesischen und französischen Gesellschaften, die früher dasselbe Geschäft betrieben hatten, dabei zu Grunde gegangen waren, so wurde ihr zum Ersatz gestattet, jährlich ein Schiff von einer gewissen Last zum direkten Handel nach Spanisch-Westindien zu schicken. Von den zehn Reisen, welche dieses Schiff machte, soll eine, die der „Royal Caroline“ 1731, bedeutenden Gewinn gebracht haben, während bei fast allen übrigen mehr oder weniger verloren wurde. Dieser schlechte Erfolg wurde von den Faktoren und Agenten den Erpressungen der spanischen Regierung zugeschrieben, war aber wohl hauptsächlich der Verschwendung und den Unterschleifen dieser Faktoren und Agenten selbst zu danken, von denen manche schon in einem einzigen Jahre große Vermögen erworben haben sollen. 1734 bat die Gesellschaft um die Erlaubnis, ihre Geschäfte und ihre Schiffe, womit sie so wenig Gewinn mache, an die spanische Regierung verkaufen zu dürfen.

1724 hatte diese Gesellschaft den Wallfischfang unternommen. Hierfür besaß sie zwar kein Monopol, aber so lange sie ihn trieb, scheinen andere britische Untertanen sich nicht damit befasst zu haben. Unter den acht Reisen, welche ihre Schiffe nach Grönland machten, hatte sie bei einer Gewinn und bei allen übrigen Verluste. Nach ihrer achten und letzten Reise [69] ergab sich nach Verkauf ihrer Schiffe, Vorräte und Utensilien ein Totalverlust von über £ 237,000.

1722 ging diese Gesellschaft das Parlament um die Erlaubnis an, ihr ungeheures Kapital von mehr als £ 33,800,000, das sie der Regierung dargeliehen hatte, halbieren zu dürfen. Die eine Hälfte, mehr als £ 16,900,000, sollte auf den Fuß der übrigen Staatsannuitäten gesetzt und nicht zur Schuldzahlung oder Ausgleichung der Verluste bei den Handelsunternehmungen

verwendet werden; die andere Hälfte sollte nach wie vor Handelskapital bleiben, und für jene Schulden und Verluste aufkommen. Das Gesuch war zu vernünftig, um nicht bewilligt zu werden. 1733 kam sie wieder beim Parlament darum ein, dass drei Viertel ihres Handelskapitals in Staatsannuitäten verwandelt und nur ein Viertel Handelskapital bleiben und dem aus der schlechten Geschäftsführung entstehenden Risiko unterworfen sein solle. Sowohl ihr Annuitäten- als auch ihr Handelskapital war zu dieser Zeit durch verschiedene Zahlungen seitens der Regierung um je £ 2,000,000 vermindert worden, sodass jenes Viertel sich nur auf £ 3,662,784 belief. 1748 wurden alle Forderungen, die die Gesellschaft vermöge des Assiento-Vertrages an den König von Spanien hatte, durch den Aachener Frieden gegen Entschädigung gelöscht, das Geschäft mit Spanisch-Westindien aufgegeben, der Rest ihres Handelskapitals in Rente umgesetzt, und die Gesellschaft hörte in jeder Beziehung auf, eine Handelsgesellschaft zu sein.

Zu erwähnen ist, dass die Südsee-Gesellschaft bei dem Geschäft, das sie mit ihren Schiffen machte, dem einzigen, von dem ein erheblicher Gewinn zu erwarten war, sowohl auf dem auswärtigen wie auf dem einheimischen Märkte stets Konkurrenten hatte. Zu Carthagena, Portobello und Vera-Cruz hatte sie die Konkurrenz der spanischen Kaufleute zu bestehen, welche von Cádiz aus [70] nach diesen Märkten die gleichen europäischen Waren brachten, wie sie selbst, und in England machten ihr die englischen Kaufleute Konkurrenz, die von Cádiz aus dieselben Produkte Spanisch-Westindiens einführten. Die Waren der spanischen und englischen Kaufleute waren allerdings höheren Zöllen unterworfen; allein der durch die Nachlässigkeit, Verschwendung und Veruntreuung ihrer Angestellten verursachte Verlust war weit größer als die Zölle. Dass eine Aktiengesellschaft irgendeinen Zweig des Außenhandels erfolgreich betreiben könnte, wenn Privatleute mit ihr in offene und freie Konkurrenz treten dürfen, scheint aller Erfahrung zu widersprechen.

Die alte englisch-ostindische Kompagnie wurde 1600 durch ein Patent der Königin Elisabeth errichtet. In den ersten zwölf Reisen, die sie nach Indien unternahm, scheint sie als eine regulierte Gesellschaft mit gesonderten Kapitalien, aber in gemeinschaftlichen Schiffen aufgetreten zu sein; 1612 jedoch bildete man eine Aktiengesellschaft. Ihr Patent erteilte ihr ein Monopol, das zwar nicht vom Parlament bestätigt war, aber doch zu Recht bestand. Sie wurde daher auch lange Jahre von Schleichhändlern nur wenig behelligt. Ihr Kapital, das nie £ 744,000 überstieg und in Aktien von £ 50 geteilt war, war nicht so übermäßig groß, noch ihre Geschäfte so ausgedehnt, um für grobe Nachlässigkeit und Verschwendung einen Vorwand, oder für grobe Veruntreuungen einen Deckmantel abzugeben. Trotzeiniger bedeutenden Verluste, die sie teils durch die Bosheit der holländisch-ostindischen Kompagnie, teils durch andere Zufälle erlitt, machte sie doch viele Jahre lang gute Geschäfte. Als man aber die Grundsätze der Freiheit besser begriff, wurde es mehr und mehr bezweifelt, ob ein nicht vom Parlament bestätigtes, königliches Patent ein Monopol begründen könne. Die Entscheidung [71] gen der Gerichtshöfe über diese Frage wechselten je nach der Macht der Regierung und der Laune der Zeit. Der Schleichhandel mehrte sich und machte gegen Ende der Regierung Karls II., unter Jakob II. und Wilhelm III. der Gesellschaft große Not. 1689 wurde dem Parlament ein Anerbieten gemacht, der Regierung £ 2,000,000 zu 8% zu leihen, wenn die Unterzeichner eine neue ostindische Kompagnie mit ausschließlichem Privilegium bilden dürften. Die alte Gesellschaft bot ihrerseits £ 700,000, fast ihr ganzes Kapital, zu 4% unter der nämlichen Bedingung an. Aber der Staatskredit war damals in einer solchen Verfassung, dass die Regierung lieber £ 2,000,000 zu 8% als £ 700,000 zu 4% borgte. Der Vorschlag der neuen Unterzeichner wurde angenommen, und demzufolge eine neue ostindische Gesellschaft errichtet. Doch behielt die alte Gesellschaft ein Recht, ihre Geschäfte noch bis 1701 fortzusetzen. Gleichzeitig hatte sie pfiffiger Weise durch ihren Kassierer £ 315,000 zu den Fonds der neuen Gesellschaft zeichnen lassen. Durch eine Nachlässigkeit in der Abfassung

der Parlamentsakte, die den ostindischen Handel den Unterzeichnern der Anleihe verlieh, blieb es zweifelhaft, ob diese verbunden seien, ihre Kapitalien zusammenschließen [zusammenzuschließen]. Einige Private, deren Unterzeichnungen nur £ 7200 betrug, behaupteten das Recht zu haben, einzeln mit ihren eignen Kapitalien und auf eigne Gefahr den Handel zu treiben. Die alte ostindische Gesellschaft hatte ein Recht auf eignen Handel bis 1701, und erhielt nun gleich allen anderen Privaten das Recht, vor wie nach jenem Zeitpunkt mit den C 315,000, die sie zu dem Kapital der neuen Gesellschaft gezeichnet hatte, eigenen Handel zu treiben. Diese Konkurrenz der beiden Gesellschaften mit Privaten und untereinander selbst soll beinahe beide zu Grunde gerichtet haben. Bei einer späteren Gelegenheit, 1730, als dem Parlament der [72] Vorschlag gemacht wurde, den Handel einer regulierten Gesellschaft zu überlassen und ihn also gewissermaßen freizugeben, erklärte sich die ostindische Gesellschaft in den stärksten Ausdrücken dagegen und führte dabei an, welche traurigen Folgen zu jener Zeit aus der Konkurrenz entstanden wären. In Indien, sagte sie, wäre dadurch der Preis der Waren so gestiegen, dass sie den Einkauf nicht verlohnt hätten; in England aber wäre durch Überfüllung des Marktes ihr Preis so gesunken, dass nicht der geringste Gewinn geblieben wäre. Dass die Konkurrenz durch eine reichlichere Versorgung des englischen Marktes den Preis der indischen Waren zum großen Vorteile des Publikums bedeutend ermäßigt haben muss, ist nicht wohl zu bezweifeln, aber dass sie ihren Preis auf dem indischen Markte sehr hinaufgeschraubt haben sollte, ist nicht sehr wahrscheinlich, da die Nachfrage, die jene Konkurrenz zu veranlassen vermochte, nur wie ein Tropfen Wasser in dem ungeheuren Ozean des indischen Handels sein konnte. Überdies steigert die vermehrte Nachfrage den Preis der Waren zwar im Anfange, ermäßigt ihn aber unfehlbar auf die Dauer. Sie muntert zur Produktion auf, und vermehrt dadurch die Konkurrenz der Produzenten, die, um einander zu unterbieten, auf neue Teilungen der Arbeit und weitere technische Fortschritte sinnen, an die man sonst niemals gedacht hätte. Die traurigen Wirkungen, über welche die Gesellschaft klagte, waren die Wohlfeilheit des Verbrauchs und die Ermunterung zur Erzeugung, also gerade diejenigen Wirkungen, die die Wirtschaftspolitik vorzugsweise befördern muss. Indessen blieb die Konkurrenz, von welcher die Gesellschaft eine so traurige Schilderung machte, nicht lange bestehen. Im Jahre 1702 vereinigten sich die beiden Gesellschaften durch einen Tripel-Vertrag, in welchem die Königin die dritte Partei bildete; 1708 wurden sie durch Parlaments- [73] akte förmlich zu einer Gesellschaft verschmolzen und erhielten ihren jetzigen Namen. Eine Klausel dieser Akte erlaubte den einzelnen Kaufleuten, bis Michaeli 1711 ihre Geschäfte fortzusetzen, bevollmächtigte aber zugleich die Direktoren, jenen auf dreijährige Kündigung ihr kleines Kapital von £ 7200 zurückzuzahlen, und so das gesamte Gesellschaftskapital zu vereinigen. Durch die nämliche Akte wurde das Kapital der Gesellschaft infolge eines neuen Darlehns an die Regierung von £ 2,000,000 auf 3,200,000 erhöht. 1743 schoß die Gesellschaft der Regierung noch eine Million vor; da aber diese nicht durch eine Einzahlung der Aktionäre, sondern durch den Verkauf von Rente und Darlehen auf Obligationen aufgebracht wurde, so vermehrte sie nicht das Dividendenkapital, wohl aber das Handelskapital, da sie ebenso wie die anderen £ 3,200,000 für die Verluste und Schulden der Gesellschaft aufkommen musste. Von 1708, oder wenigstens von 1711 an, führte die Gesellschaft, nunmehr von allen Konkurrenten befreit und in das Monopol des englischen Handels mit Ostindien eingesetzt, ihre Geschäfte mit Erfolg, und gewährte den Aktionären eine mäßige Dividende. Während des französischen Krieges von 1741 verwickelte sie der Ehrgeiz des französischen Gouverneurs von Pondichery, Dupleix, in die Kriege im Carnatic und in die politischen Händel der indischen Fürsten. Nach manchen großen Siegen und ebenso großen Niederlagen verlor sie zuletzt Madras, damals ihre Hauptniederlassung in Indien. Im Aachener Frieden wurde es ihr jedoch zurückgegeben, und seitdem scheint sich ihrer Angestellten in Indien ein Geist des Kriegs und der Eroberung bemächtigt zu haben, der sie nie wieder verließ. Während des französischen Krieges von 1755 teilten sie das allgemeine

Waffengluck Großbritanniens. Sie verteidigten Madras, nahmen Pondichery eroberten Calcutta wieder und erwarben ein reiches und [74] großes Ländergebiet, dessen Einkünfte sich damals auf mehr als drei Millionen jährlich belaufen haben sollen. Mehrere Jahre blieben sie im ruhigen Besitze dieser Einkünfte, aber 1767 erhob die Regierung Ansprüche an ihren Ländererwerb und die daraus herrührenden Einkünfte, als von Rechts wegen der Krone gehörig, und die Gesellschaft willigte, um diesen Anspruchloszuwerden, in eine jährliche Zahlung von £ 400,000. Schon vorher hatte sie nach und nach ihre Dividende von 6 auf 10%, d. h. für ein Kapital von £ 3,200,000 um £ 128,000 oder im Ganzen von £ 192,000 auf £ 320,000 erhöht. Jetzt suchte sie diese noch zu steigern, und zwar auf 12¹/₂%, was die Dividende der Summe gleichbrachte, die sie der Regierung zahlte, nämlich £ 400,000. Allein in den beiden Jahren, für welche das Abkommen mit der Regierung getroffen war, wurde jede Dividendenerhöhung durch zwei Parlamentsakte abgeschnitten, die der Gesellschaft eine schnellere Abzahlung ihrer Schulden, die damals auf £ 6–7,000,000 geschätzt wurden, ermöglichen sollten. 1769 erneuerte sie ihr Abkommen mit der Regierung auf weitere fünf Jahre und machte aus, dass sie während dieses Zeitraums ihre Dividende jährlich um 1 % erhöhen und sie nach und nach auf 12¹/₂% bringen dürfe. Diese Erhöhung konnte also auf ihrem Gipfelpunkt die Dividenden und die Zahlungen an die Regierung zusammen nur um £ 608,000 über diejenigen vor ihrem Landerwerb steigern. Wie hoch das rohe Einkommen dieser neuerworbenen Länder geschätzt wurde, ist bereits erwähnt, und in einer vom „Cruttenden East Indiaman“ 1768 veröffentlichten Berechnung wurde das reine Einkommen nach allen Abzügen und nach Abrechnung der Ausgaben für militärische Zwecke, auf £ 2,048,747 angegeben. Überdies soll die Gesellschaft gleichzeitig noch andere Einnahmen aus Ländereien und Zöllen im Betrage von £ 439,000 [75] gehabt haben. Die jährlichen Handelsgewinne beliefen sich um diese Zeit nach der Aussage ihres Präsidenten vor dem Unterhause auf wenigstens £ 400,000, nach der Aussage ihres Rendanten aber auf wenigstens C 500,000, und nach der niedrigsten Schätzung auf mindestens den Betrag der höchsten Dividende. So große Einkünfte konnten gewiss eine Mehrausgabe von £ 608,000 decken und zugleich einen hinlänglichen Fonds für schnelle Schuldentilgung übrig lassen. Dennoch waren 1773 ihre Schulden nicht geringer geworden, sondern erstens durch eine rückständige Zahlung der £ 400,000 an die Schatzkammer, zweitens für ungezahlte Zölle, drittens durch eine große Schuld an die Bank für Darlehen und viertens durch Wechsel im Betrage von mehr als £ 1,200,000, die von Indien auf sie gezogen und leichtsinnig akzeptiert waren, vermehrt. Die Not, in die die Gesellschaft durch diese sich häufenden Forderungen geriet, zwang sie nicht nur ihre Dividende sofort auf 6% herabzusetzen, sondern auch die Gnade der Regierung anzuflehen, und nicht nur um Erlass der ferneren Zahlung der £ 400,000, sondern auch um ein Darlehen von £ 1,400,000 zu bitten, damit sie nur dem augenblicklichen Bankerott entgehe. Die große Zunahme ihres Vermögens diente, wie es scheint, nur dazu, ihren Beamten einen Vorwand zu größerer Verschwendung und einen Deckmantel für größere Veruntreuungen zu geben, als sich selbst mit dieser Vermögenszunahme vertrug. So wurde das Verhalten ihrer Beamten in Indien und die ganze Lage ihrer Angelegenheiten Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung, die einige sehr wichtige Veränderungen in ihrer Verwaltung zur Folge hatte. In Indien wurden ihre Hauptniederlassungen. Madras, Bombay und Calcutta, die früher ganz unabhängig voneinander gewesen waren, unter einen Generalgouverneur mit einem Rat von vier Beisitzer gestellt, und das Parlament [76] behielt sich selbst die erste Ernennung des Gouverneurs und Rats vor, die ihren Sitz in Calcutta nahmen, weil diese Stadt an Stelle von Madras die wichtigste englische Niederlassung in Indien geworden war. Der Gerichtshof des Mayor von Calcutta, der ursprünglich zur Führung der in der Stadt und Umgegend vorfallenden Prozesse in Handelssachen errichtet worden war, hatte mit der Ausdehnung des Reiches auch seine Gerichtsbarkeit erweitert; jetzt aber wurde er auf den ursprünglichen Zweck seiner Einsetzung zurückgeführt und beschränkt. An seiner Statt wurde ein neuer

Oberster Gerichtshof eingesetzt, dessen Präsident und Räte von der Krone ernannt wurden. In Europa wurde das Stimmrecht der Aktionäre, das früher dem Besitzer auch nur einer Aktie von £ 500 zustand, auf den Besitz von £ 1000 an Aktien beschränkt, und der Inhaber musste die Aktien, falls er sie durch Kauf und nicht durch Erbschaft erworben hatte, wenigstens ein Jahr lang und nicht, wie früher, bloß sechs Monate lang besessen haben. Das Kollegium der 24 Direktoren war früher jährlich neu gewählt worden; jetzt wurde eine vierjährige Wahl angeordnet, jedoch so, dass jährlich sechs ausscheiden mussten und für das folgende Jahr nicht wieder gewählt werden durften. Durch diese Veränderung hoffte man sowohl der Generalversammlung wie dem Direktorium mehr Würde und Festigkeit, als bisher, zu verleihen. Aber es scheint unmöglich zu sein, diese beiden Körperschaften zur Regierung eines großen Reiches oder auch nur zur Teilnahme daran geeignet zu machen, weil der größte Teil der Mitglieder zu wenig Interesse an der Wohlfahrt dieses Reichs hat, um seiner Förderung eine ernste Aufmerksamkeit zu widmen. Oft kauft ein großer, zuweilen auch ein kleiner Kapitalist bloß deswegen für £ 1000 Aktien, um sich den Einfluss zu verschaffen, den er sich von einer Stimme in [77] der Versammlung der Aktionäre verspricht. Sie geben ihm, wenn auch nicht einen Anteil an der Plünderung Indiens, so doch Gelegenheit, die Plünderer mit zu ernennen: denn das Direktorium, dem diese Ernennung zukommt, steht notwendig mehr oder weniger unter dem Einflusse der Aktionäre, die nicht nur die Direktoren wählen, sondern bisweilen auch die Ernennung ihrer Beamten in Indien beherrschen. Wenn der Aktionär diesen Einfluss nur ein paar Jahre üben und dadurch einige seiner Freunde versorgen kann, so macht er sich oft wenig aus der Dividende, oder selbst aus dem Kapital, auf dem sein Stimmrecht beruht. Am wenigsten kümmert er sich aber um die Wohlfahrt des großen Reiches, an dessen Regierung ihm sein Stimmrecht einen Anteil gibt. Kein anderer Landesherr ist jemals oder konnte überhaupt der Natur der Sache nach jemals gegen das Glück oder Unglück seiner Untertanen, gegen die Wohlfahrt oder den Ruin seines Gebietes, gegen den Ruhm oder die Schande seiner Verwaltung so gleichgültig sein, als es aus unwiderstehlichen moralischen Ursachen die meisten Aktionäre einer solchen Handelsgesellschaft sind und sein müssen. Und diese Gleichgültigkeit wurde durch die neuen Anordnungen infolge der parlamentarischen Untersuchung eher vermehrt als vermindert. So setzte z. B. ein Beschluss des Unterhauses fest, dass die Gesellschaft, nachdem die ihr von der Regierung geliehenen £ 1,400,000 bezahlt und ihre Prioritätsschulden auf £ 1,500,000 abbezahlt wären, 8% Dividende verteilen dürfe, und dass der etwaige Überschuss in vier Teile zu teilen sei, wovon drei an den Staat zu zahlen und der vierte als Fonds zu weiterer Schuldentilgung oder zur Bestreitung anderer zufälliger Bedürfnisse zurückzubehalten sei. War aber die Gesellschaft ein schlechter Verwalter und ein schlechter Herrscher, als ihre Reineinnahmen und Reingewinne ihr [78] ganz gehörten und zu ihrer Verfügung standen, so wurde sie gewiss nicht besser, als drei Viertel davon anderen Leuten gehörten und das übrige Viertel zwar zum Vorteil der Gesellschaft, aber doch nur unter der Aufsicht und mit der Genehmigung anderer Leute verwendet werden sollte.

Der Gesellschaft mochte es lieber sein, ihre Beamten den Überschuss über die Dividende von 8% verschwenden oder unterschlagen, als sie in die Hände von Leuten kommen zu sehen, mit denen sie infolge solcher Beschlüsse schwerlich auf gutem Fuß stehen konnte. Das Interesse jener Beamten mochte in der Generalversammlung derart vorwiegen, dass letztere die Urheber der ihrer Macht spottenden Plünderungen gleichwohl zu unterstützen geneigt war. Den meisten Aktionären mochte manchmal weniger daran liegen, die Macht der Generalversammlung aufrecht zu halten, als diejenigen zu unterstützen, die dieser Macht Trotz geboten hatten.

In der Tat machten die Anordnungen von 1773 der schlechten Verwaltung der Gesellschaft in Indien kein Ende. Trotzdem dass sie in einer kurzen Anwandlung von Redlichkeit einmal

mehr als 3 Millionen £ im Schatz von Calcutta angesammelt hatte und später ihre Herrschaft oder ihren Raub über weitere ungeheure Striche der reichsten und fruchtbarsten Länder Indiens ausdehnte, wurde doch Alles vergeudet und vernichtet. Man war außerstande, den Einfall Hyder-Alis aufzuhalten oder ihm zu widerstehen, und so ist die Gesellschaft jetzt (1784) in größerer Not als je, und um den sofortigen Bankerott zu vermeiden, nochmals gezwungen, die Regierung um Unterstützung anzugehen. Im Parlament sind von den einzelnen Parteien verschiedene Pläne zur besseren Verwaltung ihrer Angelegenheiten vorgelegt worden und alle gehen von der Voraussetzung aus, [79] dass die Gesellschaft, was freilich stets augenfällig war, gänzlich unfähig ist, ihren Länderbesitz zu regieren. Sogar die Gesellschaft selbst scheint von ihrer Unfähigkeit in diesem Punkte überzeugt zu sein und ist deshalb bereit, die Regierung an den Staat abzutreten.

Mit dem Rechte, Forts und Besatzungen in entfernten und unzivilisierten Ländern zu besitzen, ist notwendig auch das Recht, über Krieg und Frieden in diesen Ländern zu beschließen, verbunden. Die Aktiengesellschaften, die das eine Recht besaßen, übten stets auch das andere aus und oft wurde es ihnen ausdrücklich erteilt. Wie ungerecht, launisch und grausam sie es in der Regel ausgeübt haben, ist aus der Erfahrung nur zu wohl bekannt.

Wenn eine Gesellschaft von Kaufleuten es unternimmt, auf eigene Gefahr und Kosten neue Handelsverbindungen herzustellen, so mag es ratsam sein, sie als Aktiengesellschaft zu begründen und ihr im Falle des Erfolges auf eine gewisse Reihe von Jahren ein Handelsmonopol zu bewilligen. Es ist der leichteste und natürlichste Weg, auf dem der Staat sie für ein gefährliches und kostspieliges Experiment, wovon das Publikum später die Früchte erntet, zu entschädigen vermag. Ein solches Monopol auf eine bestimmte Zeit lässt sich aus denselben Gründen rechtfertigen, aus denen dem Erfinder einer neuen Maschine und dem Verfasser eines neuen Buchs ein Monopol bewilligt wird. Aber mit Ablauf der festgesetzten Zeit sollte dies Monopol jedenfalls zu Ende gehen, die Forts und Besatzungen, die herzustellen man für nötig erachtet hatte, sollten gegen Entschädigung dem Staat überlassen und der Handel für alle Bürger freigegeben werden. Durch ein dauerndes Monopol werden alle übrigen Staatsbürger törichterweise auf eine doppelte Art besteuert; erstens durch den hohen Preis der Ware, die sie bei freiem Handel viel wohlfeiler [80] kaufen könnten, und zweitens durch ihre gänzliche Ausschließung von einem Geschäftszweige, dessen Betrieb für viele geeignet und vorteilhaft sein würde. Auch dient eine solche Besteuerung dem nichtswürdigsten Zwecke, nämlich lediglich dem, der Nachlässigkeit, der Verschwendung und dem Unterschleif der Gesellschaftsbeamten Nahrung zu geben, deren Misswirtschaft die Dividende der Gesellschaft selten über den gewöhnlichen Gewinnsatz freier Handelszweige steigen lässt und sie sehr oft selbst weit unter dies Niveau bringt. Ohne Monopol kann jedoch, wie die Erfahrung zeigt, eine Aktiengesellschaft keinen Zweig des auswärtigen Handels auf die Länge treiben. Auf dem einen Markte zu kaufen, um auf einem anderen zu verkaufen, auf denen beiden viele Konkurrenz ist; auf alle Schwankungen nicht bloß der Nachfrage, sondern der durch diese Nachfrage veranlassten Konkurrenz oder des Angebots ein wachsames Auge zu haben und Menge wie Beschaffenheit der Waren geschickt und vorsichtig nach allen diesen Umständen abzumessen, ist eine Art Kampf, dessen Operationen beständig wechseln, und der sich nicht wohl glücklich beendigen lässt, wenn man nicht eine so unermüdliche Wachsamkeit und Sorgfalt darauf verwendet, wie sie von den Direktoren einer Aktiengesellschaft auf die Dauer nicht erwartet werden kann. Die ostindische Gesellschaft hat durch eine Parlamentsakte das Recht erhalten, nach Tilgung ihrer Schulden und nach Erlöschen ihres Privilegiums, noch eine Aktiengesellschaft zu bleiben, und als solche wie alle übrigen britischen Untertanen nach Ostindien zu handeln. Aber in dieser Lage wird ihr vermutlich die größere Wachsamkeit und Sorgfalt der Privatunternehmer das Geschäft bald verleiden.

Ein ausgezeichnete französischer Publizist, der Abbé Morellet, gibt eine Liste von 55 Aktiengesellschaften für Außenhandel, die seit 1600 in verschiedenen [81] europäischen Ländern errichtet worden und die sämtlich trotz ihrer Monopole durch Misswirtschaft in Verfall geraten sind. In betreff zweier oder dreier war er nicht gut unterrichtet, denn sie waren keine Aktiengesellschaften und sind nicht zugrunde gegangen. Doch hat es dafür noch einige andere Aktiengesellschaften gegeben, die dies getan haben und die er übersehen hat.

Die einzigen Geschäftszweige, die eine Aktiengesellschaft auch ohne Monopol mit Erfolg betreiben kann, sind diejenigen, deren Tätigkeiten sich auf sogenannte Routine, d. h. auf so gleichförmige Regeln zurückführen lassen, dass Schwankungen mehr oder weniger ausgeschlossen sind. Von dieser Art sind erstens die Bankgeschäfte, zweitens die Versicherung gegen Feuer- und Seegefahr und gegen Kaperei im Kriege, drittens die Anlage und Unterhaltung schiffbarer Kanäle, viertens die Wasserversorgung einer großen Stadt.

Wenn auch die Theorie des Bankgeschäfts etwas verwickelt zu sein scheint, so lässt sich doch seine Praxis auf strenge Regeln bringen, von denen, verführt durch lockende Gewinnaussichten, abzuweichen immer äußerst gefährlich und für die Bankgesellschaft, die es wagt, oft verderblich ist. Allein die Verfassung einer Aktiengesellschaft bringt es mit sich, dass sie im Allgemeinen zäher an bestimmten Regeln festhält als eine Privathandelsgesellschaft, und sie ist daher zu einem solchen Geschäft vorzüglich geeignet. Die ersten Bankinstitute Europas sind in der Tat Aktiengesellschaften, und viele unter ihnen machen treffliche Geschäfte, ohne ein Monopol zu haben. Die Bank von England hat kein anderes Privilegium, als dass keine andere Bankgesellschaft in England aus mehr als sechs Personen bestehen darf. Die beiden Banken zu Edinburgh sind Aktiengesellschaften ohne alle Privilegien.

Der Betrag eines Risikos, ob gegen Feuersgefahr, [82] Havarieschaden oder Seekaperei, lässt sich zwar nicht genau berechnen, ist aber doch so weit abzuschätzen, dass es auf bestimmte Regeln zurückgeführt werden kann. Das Versicherungsgeschäft kann daher von einer Aktiengesellschaft auch ohne Monopol mit Erfolg betrieben werden. Weder die London Assurance noch die Royal-Exchange-Assurance Gesellschaft hat ein Monopol.

Ist einmal ein schiffbarer Kanal hergestellt, so wird seine Unterhaltung eine höchst einfache und leichte Sache und auf bestimmte Regeln zurückführbar. Selbst die Herstellung ist es, da mit Unternehmern der Preis für die Meile und Schleuse vereinbart werden kann. Dasselbe gilt von städtischen Kanälen, Wasserleitungen usw. Solche Unternehmungen können daher, wie viele Beispiele lehren, von Aktiengesellschaften ohne alle Privilegien mit großem Gewinn betrieben werden.

Allein eine Aktiengesellschaft für irgendein Unternehmen bloß deshalb zu gründen, weil sie es mit Erfolg zu betreiben vermag, d. h. eine Anzahl von Geschäftsleuten von dem gemeinen Gesetz, dem alle anderen unterworfen sind, auszunehmen, damit sie gute Geschäfte machen können, würde sicherlich nicht recht sein. Um eine solche Gründung zu rechtfertigen, müssen zu der Zurückführbarkeit des Geschäfts auf bestimmte Regeln noch zwei andere Umstände hinzutreten. Erstens muss das Unternehmen von größerem und allgemeinerem Nutzen sein als die meisten anderen Geschäfte, und zweitens muss es ein größeres Kapital erfordern, als durch eine Privatgesellschaft leicht zusammenzubringen ist. Wäre schon ein mäßiges Kapital hinreichend, so würde der große Nutzen des Unternehmens kein genügender Grund sein, eine Aktiengesellschaft zu errichten, weil in diesem Falle der Bedarf leicht von Privatunternehmern gedeckt werden kann. Bei den vier obenerwähnten Geschäften treffen jene beiden Umstände zusammen.

[83] Der große und allgemeine Nutzen des Bankgeschäfts, wenn es verständig geleitet wird, ist im zweiten Buch ausführlich entwickelt worden. Eine öffentliche Bank aber, die den öffentlichen Kredit unterstützen und bei besonderen Ereignissen der Regierung den vollen Ertrag einer Steuer vielleicht bis zu der Summe von mehreren Millionen ein oder zwei Jahre vor dem Eingang vorschießen soll, bedarf ein größeres Kapital, als eine Privatgesellschaft leicht zusammenbringen kann.

Das Versicherungsgeschäft gibt dem Privateigentum eine große Sicherheit, und indem es einen Verlust, der einen einzelnen zu Grunde richten würde, unter viele verteilt, lässt es ihn der ganzen Gesellschaft leicht und erträglich erscheinen. Um jedoch diese Sicherheit zu gewähren, müssen die Versicherer notwendig ein sehr bedeutendes Kapital haben. Vor der Errichtung der zwei Aktiengesellschaften in London soll dem Kronanwalt eine Liste von 150 Privatversicherern vorgelegt worden sein, die im Laufe weniger Jahre zu Grunde gegangen waren.

Dass Kanäle und Wasserleitungen von großem und allgemeinem Nutzen sind, während sie zugleich oft größere Kosten machen, als dem Vermögen von Privatleuten entspricht, ist eine ausgemachte Sache.

Mit Ausnahme der vier oben bezeichneten Geschäfte habe ich kein anderes ausfindig machen können, bei dem die drei Umstände, die die Errichtung einer Aktiengesellschaft ratsam erscheinen lassen, zusammentreffen. Die englische Kupfer-Gesellschaft in London, die Bleischmelz-Gesellschaft, die Glasschleif-Gesellschaft können nicht einmal den hervorragenden Nutzen ihres Zweckes für sich anführen, und ebenso wenig scheint ihr Geschäft ein größeres Vermögen zu erfordern, als einzelne aufbringen können. Ob die von diesen Gesellschaften betriebenen Geschäfte auf so bestimmte Regeln zu bringen [84] sind, um für eine Aktiengesellschaft geeignet zu sein, oder ob sie sich außerordentlicher Gewinne rühmen können, weiß ich nicht. Die Bergwerks-Gesellschaft ist längst bankrott. Die Aktien der britischen Leinwandgesellschaft in Edinburgh stehen gegenwärtig tief unter pari, obgleich nicht soviel, wie vor einigen Jahren. Die Aktiengesellschaften, die zu dem Zweck errichtet wurden, einem bestimmten Industriezweig aufzuhelfen, haben nicht nur zum Schaden des Volksvermögens schlechte Geschäfte gemacht, sondern können überhaupt nur mehr Schaden als Nutzen stiften. Trotz der redlichsten Absichten ist die unvermeidliche Parteilichkeit der Direktoren für gewisse Fabrikationszweige, deren Unternehmer sie irreleiten und täuschen, eine tatsächliche Entmutigung für alle übrigen, und stört notwendig mehr oder weniger das natürliche Verhältnis, das sich sonst zwischen einsichtiger Tätigkeit und Gewinn ergeben würde, und das unter allen Beförderungsmitteln des Gewerbefleißes das größte und wirksamste ist.

Zweiter Artikel: Ausgaben für Anstalten des Jugendunterrichts.

Die Anstalten für den Unterricht der Jugend können gleichfalls Einnahmen liefern, die hinreichen, um ihre Kosten zu decken. Das Schulgeld bildet eine solche Einnahmequelle.

Auch wo die Besoldung des Lehrers nicht gänzlich aus dieser natürlichen Quelle fließt, braucht sie doch nicht aus den Staatseinnahmen, deren Ertrag und Verwendung in den meisten Ländern der Regierung über- [85] lassen ist, entnommen zu werden. Meist liegt auch in Europa die Ausstattung von niederen und höheren Schulen dem Staat entweder gar nicht oder nur zum kleinsten Teil ob, sondern wird überall vorzugsweise aus Gemeinde- oder Bezirksmitteln, aus der Rente von Grundbesitz oder den Zinsen eines Kapitals bestritten, die bald unter eigener, bald unter Staatsverwaltung stehen und öfters durch Privatwohlthätigkeit gestiftet sind.

Haben diese öffentlichen Zuwendungen im Allgemeinen zur Beförderung des Zwecks ihrer Einrichtung beigetragen? Haben sie dazu beigetragen, den Fleiß der Lehrer anzuspornen und ihre Fähigkeiten zu entwickeln? Haben sie den Unterricht auf nützlichere Gegenstände geleitet, nützlicher für die einzelnen wie für die Gesellschaft als auf die, denen er sich von selbst zugewendet haben würde? Es dürfte nicht schwerfallen, auf jede dieser Fragen eine zureichende Antwort zu geben.

In jedem Beruf richtet sich das Bemühen der Meister stets nach der Nötigung, unter der sie sich befinden, sich zu bemühen. Diese Nötigung ist am größten bei denen, deren Berufseinkommen die einzige Quelle ist, von der sie ihr Vermögen oder auch nur ihre gewöhnlichen Einnahmen und ihren täglichen Unterhalt erwarten. Um dies Vermögen zu erwerben oder auch nur ihren Unterhalt zu gewinnen, müssen sie im Laufe eines Jahres eine gewisse Menge Arbeit von einem bekannten Werte verrichten, und wo der Wettbewerb frei ist, zwingt der Wetteifer der Konkurrenten, die einander zu verdrängen streben, jeden, eine möglichst vollendete Arbeit zu liefern. Die Größe der Ziele, die in manchem Beruf zu erreichen sind, feuert ohne Zweifel zuweilen die Bemühungen einiger Leute von Geist und Ehrgeiz an: doch sind große Ziele offenbar nicht notwendig, um die größten Bemühungen zu veranlassen. Nebenbuhlerschaft und Wetteifer machen auch in geringen Berufen Aus- [86] zeichnung zum Ziele des Ehrgeizes, und bewirken oft die größten Anstrengungen. Dagegen haben große Ziele allein ohne Unterstützung durch den Zwang zum Fleiß selten hingereicht, um bedeutende Anstrengungen hervorzurufen. In England bietet das Richteramt sehr bedeutende Ziele des Ehrgeizes, und doch wie wenige, die von Haus aus vermögend waren, haben je in diesem Lande hervorragendes in diesem Beruf geleistet.

Die Dotierungen der niederen und höheren Schulen haben die Nötigung zum Fleiß bei den Lehrern entschieden mehr oder weniger verringert. Ihr Unterhalt, soweit er aus ihrem Gehalt herrührt, ist offenbar einem von ihrem Erfolg und Ruf ganz unabhängigen Fonds entnommen.

Auf manchen Universitäten macht das Gehalt nur einen Teil, und oft nur einen sehr kleinen Teil der Einnahmen des Lehrers aus, deren größerer Teil in den Honoraren oder den Kollegengeldern besteht. In diesem Fall ist die Nötigung zum Fleiße, wenn sie auch immer mehr oder weniger vermindert ist, doch nicht gänzlich aufgehoben. Ruf zu erlangen hat für ihn doch immer einigen Wert, und er ist doch einigermaßen von der Liebe, Dankbarkeit und günstigen Meinung seiner Schüler abhängig, und diese günstigen Gesinnungen wird er sich auf keine Weise besser zuwenden, als wenn er sie verdient, d. h. durch das Geschick und die Sorgfalt, womit er alle seine Pflichten erfüllt.

Auf anderen Universitäten ist es dem Lehrer verboten, Honorar oder Kollegengelder von seinen Zuhörern anzunehmen, und sein Gehalt macht das ganze Einkommen aus, das er von

seinem Amte bezieht. In diesem Fall ist sein Interesse so direkt im Gegensatz zu seiner Pflicht gesetzt, wie nur immer möglich. Jedermann hat das Interesse, so bequem wie möglich zu leben, und wenn seine Einkünfte sich gleichbleiben, ob er gewisse müh- [87] same Pflichten erfüllt oder nicht, so hat er sicherlich das Interesse, wenigstens nach den vulgären Begriffen von Interesse, sie entweder ganz zu vernachlässigen, oder, falls er einer Aufsicht untersteht, die dies nicht zugeben würde, sie so sorglos und lässig zu erfüllen, wie es die Aufsicht zulässt. Ist er von Natur tätig und ein Freund der Arbeit, so liegt es in seinem Interesse, diese Tätigkeit lieber in einer Weise anzuwenden, von der er Vorteil hat, als in der Erfüllung seiner Pflicht, von der er Heinen hat.

Ist die Behörde, der er untergeben ist, die Korporation, die Lehranstalt oder Universität, der er als Mitglied angehört, und deren übrige Mitglieder gleich ihm Lehrer sind oder sein sollten, so machen sie wahrscheinlich gemeinschaftliche Sache, sehen einander durch die Finger und machen einander aus der Pflichtvernachlässigung keinen Vorwurf. Auf der Universität Oxford tun seit vielen Jahren die meisten Professoren nicht einmal mehr so, als hielten sie Vorlesungen.

Ist aber die Behörde, der er untergeben ist, nicht die Korporation selbst, der er als Mitglied angehört, sondern eine außenstehende Person, z. B. der Bischof der Diözese, der Gouverneur der Provinz oder vielleicht ein Minister, so wird er allerdings seine Pflicht wohl nicht gänzlich vernachlässigen dürfen; allein alles, wozu ihn solche Vorgesetzte anhalten können, ist, dass er seinen Schülern eine gewisse Anzahl von Stunden widmet, d. h. ihnen in jeder Woche oder in jedem Jahre eine gewisse Anzahl Vorlesungen hält. Ihre Beschaffenheit hängt doch von dem Eifer des Lehrers ab, und dieser Eifer richtet sich wahrscheinlich nach den Gründen, die er hat, eifrig zu sein. Überdies kann eine derartige außerhalb stehende Überwachung ohne Sachkenntnis und launisch geübt werden; sie ist ihrer Natur nach willkürlich und diskretionär und die Personen, die sie [88] üben, besuchen vielleicht die Vorlesungen des Lehrers nicht oder verstehen auch nichts von den Wissenschaften, die er zu lehren hat, und sind daher kaum imstande, ihres Amts mit Einsicht zu walten. Oft macht sie auch der Hochmut des Amts gleichgültig dagegen, wie sie es verwalten, und sie sind sehr geneigt, ihre Untergebenen leichtsinnig und ohne gerechten Grund zu tadeln oder ihres Amts zu entsetzen. Der einer solchen Oberaufsicht Unterworfenen wird dadurch unvermeidlich herabgewürdigt und zu einem der niedrigsten und verächtlichsten Menschen in der Gesellschaft gemacht, anstatt einer der geachtetsten zu sein. Nur durch mächtigen Schutz kann er sich wirksam gegen die schlechte Behandlung schützen, der er stets ausgesetzt ist, und diesen Schutz wird er nicht durch Fähigkeit und Eifer in seinem Berufe, sondern viel sicherer durch Willfährigkeit gegen seine Vorgesetzten und durch die Bereitwilligkeit erwerben, die Rechte, die Interessen und die Ehre der Korporation, der er angehört, zu opfern. Wer längere Zeit die Verwaltung einer französischen Universität beobachtet hat, muss Gelegenheit gehabt haben, die Folgen kennen zu lernen, welche aus einer willkürlichen und außerhalb stehenden Kontrolle dieser Art hervorgehen.

Aller Zwang, eine Lehranstalt oder Universität zu besuchen, ohne Rücksicht auf das Verdienst oder den Ruf der Lehrer, dient mehr oder weniger zur Beseitigung der Notwendigkeit, sich Verdienste und Ruf zu erwerben. Können die Vorrechte der Graduierten in Philosophie, Jurisprudenz, Medizin und Theologie nur durch den Aufenthalt auf gewissen Universitäten erworben werden, so zwingen sie zum Besuch dieser Universitäten, ohne Rücksicht auf Verdienste oder Ruf der Professoren. Die Vorrechte der Graduierten sind eine Art von Lehrbriefen, die zur Verbesserung des Unterrichts just so [89] viel beigetragen haben, wie die Lehrbriefe zur Hebung von Handwerk und Industrie.

Die milden Stiftungen von Freistellen, Preisen, Stipendien usw. ziehen Studierende nach bestimmten Lehranstalten, ob diese nun gut sind oder nicht. Würde es den Studenten, die solche milde Stiftungen genießen, freigestellt, welche Lehranstalt sie wählen wollen, so könnte diese Freiheit vielleicht dazu dienen, unter den verschiedenen Lehranstalten einen Wettstreit zu erwecken. Eine Anordnung aber, die selbst den unabhängigen Mitgliedern einer Lehranstalt verbietet, sie zu verlassen und eine andere zu besuchen, ohne zuvor die Erlaubnis der Lehranstalt, welche sie verlassen wollen, nachgesucht und erhalten zu haben, muss diesen Wettstreit geradezu ersticken.

Wenn der Lehrer, der die Studierenden in allen Künsten und Wissenschaften zu unterrichten hat, nicht vom Studierenden gewählt, sondern von dem Vorsteher der Anstalt ernannt wird, und wenn, falls er nachlässig, unfähig oder parteiisch ist, der Studierende ihn doch nicht ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubnis wechseln darf, so wird dadurch nicht nur aller Wettstreit unter den Lehrern vernichtet, sondern auch bei allen die Achtsamkeit auf ihre Zöglinge vermindert werden. Lehrer in dieser Lage werden, selbst wenn sie von ihren Zuhörern sehr gut bezahlt werden, doch ebenso sehr geneigt sein, sie zu vernachlässigen, wie diejenigen, die von ihnen überhaupt nicht bezahlt werden, sondern auf ihr Gehalt angewiesen sind.

Ist der Lehrer ein Mann von Verstand, so muss es ihm peinlich sein, bei seinen Vorlesungen das Bewusstsein zu haben, dass er Unsinn oder nicht viel Besseres schwatzt oder vorliest. Es muss ihm auch peinlich sein, wenn er sieht, dass die meisten seiner Zuhörer aus den Vorlesungen fortbleiben oder sie nur mit offenbaren Zeichen [90] von Unaufmerksamkeit, Verachtung und Spott anhören. Muss er eine gewisse Anzahl von Vorlesungen halten, so können schon diese Beweggründe allein ohne jedes andere Interesse ihn anspornen, etwas Erträgliches zu leisten. Man ist jedoch auf verschiedene Mittel verfallen, wodurch diesen Reizmitteln zum Fleiße tatsächlich die Spitze abgebrochen wird. Der Lehrer kann, anstatt seinen Zuhörern die zu lehrende Wissenschaft selbst zu entwickeln, ein Buch darüber vorlesen, und wenn dieses in einer alten oder fremden Sprache geschrieben ist, es ihnen übersetzen, oder was ihn noch weniger Mühe kostet, es sie übersetzen lassen und nur hie und da eine gelegentliche Bemerkung machen. Dazu reicht schon der geringste Grad von Kenntnissen und Fleiß aus und er braucht sich nicht der Verachtung oder dem Spott auszusetzen, noch etwas zu sagen, was geradezu dumm, abgeschmackt oder lächerlich ist. Die in der Anstalt eingeführte Disziplin erlaubt ihm zugleich, alle Zöglinge zum pünktlichsten Besuche seiner Pseudo-Vorträge und zur Beobachtung eines anständigen und ehrerbietigen Betragens während der Stunde anzuhalten.

Die Disziplin der Kollegien und Universitäten ist in der Regel nicht zum Vorteil der Schüler, sondern zu Gunsten oder vielmehr zur Bequemlichkeit der Lehrer ersonnen. Ihr Zweck ist in allen Fällen der, das Ansehen des Lehrers aufrecht zu erhalten, und, mag er seine Pflicht versäumen oder erfüllen, die Schüler zu einem solchen Betragen gegen ihn zu zwingen, als wenn er den größten Eifer und die größte Fähigkeit bewiese. Sie scheint bei der einen Klasse die vollkommenste Weisheit und Tugend, bei der andern dagegen die größte Schwäche und Torheit vorauszusetzen. Wo aber die Lehrer ihre Pflicht wirklich erfüllen, da ist es, glaube ich, beispiellos, dass die meisten Schüler die ihrige vernachlässigten. Es bedarf niemals der Disziplin, um Aufmerksamkeit bei [91] Vorträgen, die des Zuhörens wirklich wert sind, zu erzwingen, wie die Erfahrung überall zeigt. Bei Kindern oder sehr jungen Knaben ist sicher ein gewisser Grad von Zwang nötig, um sie zum Achtgeben auf die Unterrichtsgegenstände anzuhalten, die man ihnen in dieser ersten Periode des Lebens beibringen zu müssen glaubt: aber nach dem zwölften oder dreizehnten Jahre bedarf es dazu schwerlich mehr eines Zwanges, wenn nur der Lehrer seine Pflicht tut. Die meisten jungen Leute sind so gut

veranlagt, dass sie, weit entfernt den Unterricht des Lehrers zu versäumen oder zu verachten – vorausgesetzt nämlich, er zeige den ernstesten Willen, ihnen nützlich zu sein –, im Allgemeinen vielmehr geneigt sind, ihm selbst viele Mängel nachzusehen, und manchmal sogar grobe Vernachlässigungen vor dem Publikum zu verbergen.

Diejenigen Unterrichtsgegenstände, für die keine öffentlichen Anstalten bestehen, werden bemerkenswerterweise in der Regel am besten gelehrt. Geht ein junger Mensch in eine Fecht- oder Tanzstunde, so lernt er freilich nicht immer sehr gut fechten oder tanzen, aber er lernt es doch. Der gute Erfolg des Reitunterrichts ist nicht immer gewährleistet. Die Kosten einer Reitschule sind so groß, dass sie an den meisten Orten eine öffentliche Anstalt ist. Die drei wesentlichsten Teile der Schulbildung, Lesen, Schreiben und Rechnen, werden bis jetzt viel häufiger in Privatschulen, als in öffentlichen Schulen erlernt, und es kommt sehr selten vor, dass jemand nicht so viel davon lernt, wie er braucht.

In England sind die öffentlichen Schulen weit weniger verderbt als die Universitäten. In den Schulen lernt die Jugend Griechisch und Lateinisch, oder kann es wenigstens lernen; das ist Alles, was die Lehrer überhaupt lehren wollen, und was man von ihnen erwartet. Auf den Universitäten hingegen werden die Wissenschaften, die zu lehren die Aufgabe dieser zünftigen Körperschaften ist, nicht gelehrt, noch sind dazu die rechten Mittel vorhanden. Der Lohn des Schulmeisters hängt meist größtenteils, öfters fast allein von dem Schulgelde ab. Schulen haben kein Monopol. Um graduiert zu werden, braucht man kein Zeugnis über vorangegangenen Schulbesuch beizubringen. Wenn die Prüfung herausstellt, dass man kann, was dort gelehrt wird, so fragt niemand, wo man es gelernt habe.

Man gibt nun vielleicht zu, dass der Unterricht auf Universitäten nicht allzu gut sei; wären sie aber nicht vorhanden, so würden, kann man meinen, die Wissenschaften vielleicht gar nicht gelehrt werden, zum großen Schaden des einzelnen wie des Publikums.

Die meisten europäischen Universitäten waren ursprünglich kirchliche Korporationen zur Ausbildung von Geistlichen. Sie wurden auf Befehl des Papstes gegründet, und standen unter seinem unmittelbaren Schutze, so dass alle ihre Glieder, Lehrer wie Studierende das *Beneficium Cleri* hatten, d. h. von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit befreit und nur den geistlichen Gerichten unterworfen waren. Was auf den meisten dieser Universitäten gelehrt wurde, war, entsprechend dem Zweck ihrer Einrichtung, entweder Theologie oder Vorbereitung auf Theologie.

Als das Christentum in den westlichen Ländern Europas herrschend wurde, war ein verdorbenes Latein die allgemeine Sprache. Darum wurde sowohl der Gottesdienst in diesem verdorbenen Latein abgehalten, wie die Bibel in lateinischer Übersetzung in den Kirchen vorgelesen. Nach dem Eindringen der barbarischen Völkerschaften, die das römische Reich zerstörten, hörte das Latein nach und nach auf, die Sprache europäischer Länder zu sein. Die Pietät hält jedoch die einmal eingeführten Formeln und Zeremonien der Religion noch lange aufrecht, nachdem die Verhältnisse, denen sie ihre Einführung verdanken und unter denen sie allein vernünftig sind, längst aufgehört haben. Obgleich daher das Latein von der großen Masse des Volkes nicht mehr verstanden wurde, so hielt man doch den Gottesdienst noch immer in dieser Sprache ab. So wurden in Europa, ähnlich wie im alten Ägypten, zwei verschiedene Sprachen herrschend: eine Sprache der Priester und eine Sprache des Volks, eine heilige und eine profane, eine gelehrte und eine ungelehrte Sprache. Nun mussten doch die Priester etwas von der heiligen und gelehrten Sprache, in der sie den Gottesdienst abhielten, verstehen, und so wurde das Studium des Lateinischen von Anfang an ein wesentlicher Teil des Universitätsunterrichts.

Mit dem Griechischen und Hebräischen hatte es nicht die nämliche Bewandnis. Die unfehlbaren Dekrete der Kirche hatten die unter dem Namen der Vulgata bekannte lateinische Übersetzung der Bibel für ebenso vom göttlichen Geiste diktiert erklärt, wie die griechische und hebräische Urschrift. Da folglich die Kenntnis dieser beiden Sprachen kein unerlässliches Erfordernis für einen Geistlichen war, so machte ihr Studium lange keinen notwendigen Teil des Universitätsunterrichts aus. Auf einigen spanischen Universitäten soll das Studium des Griechischen nie getrieben worden sein. Die ersten Reformatoren fanden den griechischen Text des neuen Testaments und selbst den hebräischen des alten ihren Meinungen günstiger als die Vulgata, die begreiflicherweise allmählich nach den Lehren der katholischen Kirche zugestutzt war. Sie wiesen die vielen Irrtümer jener Übersetzung nach, und die römisch-katholische Geistlichkeit sah sich dadurch gezwungen, diese zu verteidigen oder zu erklären. Dies konnte aber nicht ohne einige Kenntnis der Ursprachen geschehen, deren Studium deshalb nach und nach auf den meisten Universitäten eingeführt wurde, sowohl auf denen, welche die Lehren der Reformation [94] annahmen, als an denen, welche diese verwarfen. Die griechische Sprache war mit der ganzen klassischen Gelehrsamkeit verknüpft, die anfänglich besonders von Katholiken und Italienern gepflegt worden war, um die Zeit der Reformation aber allgemein Mode wurde. Auf den meisten Universitäten wurde daher das Griechische früher als die Philosophie, und sobald der Studierende einige Fortschritte im Lateinischen gemacht hatte, gelehrt. Das Studium der hebräischen Sprache, die in keinem Zusammenhang mit der klassischen Gelehrsamkeit steht, und in der außer der Heiligen Schrift kein einziges geschätztes Buch geschrieben ist, wurde in der Regel erst nach dem der Philosophie begonnen, nachdem der Studierende in das Studium der Theologie eingetreten war.

Ursprünglich wurden auf den Universitäten die Anfangsgründe des Griechischen und Lateinischen gelehrt, und auf manchen Universitäten geschieht es noch jetzt. Auf anderen muss der Studierende sich die Anfangsgründe wenigstens der einen oder beider Sprachen bereits angeeignet haben, deren Studium fortgesetzt einen sehr großen Teil des Universitätsunterrichts ausmacht.

Die alte griechische Philosophie zerfiel in drei Hauptzweige: Physik oder Naturphilosophie, Ethik oder Moralphilosophie und Logik. Diese allgemeine Einteilung scheint der Natur der Dinge vollkommen zu entsprechen.

Die großen Naturerscheinungen, der Umlauf der Himmelskörper, die Finsternisse, Kometen, Donner, Blitz, und andere Meteore, die Erzeugung, das Leben, Wachsen und Sterben der Pflanzen und Tiere sind Gegenstände, die ebenso unvermeidlich das Erstaunen des Menschen erregen, wie naturgemäß den Wunsch in ihm wecken, ihre Ursachen kennen zu lernen. Anfänglich suchte der Aberglaube dieser Wissbegierde Genüge zu tun, indem er alle jene wunderbaren Ereignisse von [95] der unmittelbaren Einwirkung der Götter ableitete. Später bemühte sich die Philosophie, sie aus bekannteren oder einleuchtenderen Ursachen zu erklären. Da jene großen Erscheinungen die ersten Gegenstände der menschlichen Wissbegierde sind, so musste auch die Wissenschaft, die sie zu erklären verspricht, der erste Zweig der Philosophie sein, der gepflegt wurde. Daher sind die ersten Philosophen, deren die Geschichte erwähnt, Naturphilosophen gewesen.

In jedem Zeitalter und in jedem Lande der Welt musste die Aufmerksamkeit der Menschen auf den Charakter, die Absichten und Handlungen anderer gerichtet sein, und viele treffliche Regeln und Maximen der Lebenshaltung wurden durch allgemeine Übereinstimmung aufgestellt und gutgeheißen. Als das Schreiben aufkam, suchten weise Männer oder wer sich dafür hielt, die Anzahl jener anerkannten und beachteten Maximen zu vermehren und ihre eigne Meinung über richtiges oder unrichtiges Verhalten zum Ausdruck zu bringen, bald in der künstlicheren Form von Gleichnissen, wie die sogenannten äsopischen Fabeln, bald in der

einfacheren von Denkprüchen, wie die Sprüche Salomos, die Verse des Theognis und Phocyllides und einige Stellen Hesiods. Lange Zeit vermehrte man vielleicht nur die Zahl jener Klugheits- und Moralregeln, ohne zu versuchen, sie in eine bestimmte methodische Ordnung zu bringen oder sie gar durch ein oder mehrere allgemeine Prinzipien zu verbinden, aus denen sie alle gleich Wirkungen aus ihren natürlichen Ursachen herzuleiten wären. Denn die Schönheit einer systematischen Anordnung verschiedener durch gemeinsame Prinzipien verknüpfter Beobachtungen war zuerst in den kunstlosen Versuchen des Altertums sichtbar, ein System der Naturphilosophie aufzustellen. Ähnliches versuchte man in der Folge mit der Moral. Die Maximen des gemeinen Lebens wurden in eine [96] methodische Ordnung gebracht und durch einige allgemeine Prinzipien verknüpft, ebenso wie man früher die Naturerscheinungen zu ordnen und zu verknüpfen gesucht hatte. Die Wissenschaft, welche jene verbindenden Prinzipien zu erforschen und zu erklären unternimmt, ist die sogenannte Moralphilosophie.

Verschiedene Schriftsteller haben Systeme der Natur- und Moralphilosophie aufgestellt. Aber die Gründe, durch die sie ihre Systeme stützten, waren oft, weit entfernt Beweise zu sein, nur sehr schwache Wahrscheinlichkeiten und zuweilen bloße Sophismen, die nur auf der Ungenauigkeit und Zweideutigkeit der Volkssprache beruhten. Spekulative Systeme sind zu allen Zeiten angenommen worden, die, wenn es sich um irgendein Geldinteresse gehandelt hätte, von jedem verständigen Menschen zu nichtig befunden worden wären. Grobe Sophisterei hat kaum je auf die Meinungen der Menschen Einfluss geübt außer in Angelegenheiten der Philosophie und Spekulation; aber in diesen oft auch einen sehr großen. Die Verfechter jedes naturphilosophischen oder Moralsystems suchten natürlich die Schwäche der zur Unterstützung der gegnerischen Systeme beigebrachten Gründe aufzudecken. Bei der Prüfung dieser Gründe musste ihnen der Unterschied zwischen einem wahrscheinlichen und einem beweiskräftigen, einem trügerischen und einem bündigen Grunde auffallen, und aus Beobachtungen dieser Art entstand die Logik oder die Wissenschaft von den allgemeinen Grundsätzen richtigen und falschen Denkens. Obgleich ihrem Ursprunge nach später als die Physik und die Ethik, wurde sie doch in den meisten alten Philosophenschulen vor jenen beiden Wissenschaften gelehrt, da man der Ansicht sein mochte, der Studierende müsse erst den Unterschied zwischen richtigem und falschem Denken verstehen, ehe er an Gegenstände von so großer Wichtigkeit gehe.

[97] Diese alte Einteilung der Philosophie in drei Teile wurde auf den meisten europäischen Universitäten in eine fünfteilige umgewandelt.

In der alten Philosophie machten die Lehren von der Natur des menschlichen Geistes oder der Gottheit einen Teil der Physik aus. Diese Wesen, wie man sie auch erklärte, waren jedenfalls Teile des Weltsystems, und zwar Teile, welche die wichtigsten Wirkungen hervorbrachten. Was die menschliche Vernunft von ihnen schließen oder aber vermuten konnte, machte gleichsam zwei Bruchteile, wenn auch ohne Zweifel zwei sehr wichtige Bruchteile der Wissenschaft aus, welche den Ursprung und die Bewegung des großen Weltsystems zu erklären suchte. Auf den europäischen Universitäten jedoch, wo die Philosophie nur als Dienerin der Theologie angesehen wurde, verweilte man natürlich bei diesen beiden Kapiteln länger als bei jedem anderen. Sie wurden nach und nach immer mehr ausgedehnt und in viele Unterabteilungen zerlegt, bis zuletzt die Lehre vom Geist, von dem man so wenig wissen kann, einen ebenso großen Raum in dem Systeme der Philosophie einnahm, als die Lehre von den Körpern, von denen man so viel wissen kann. Beide Lehren wurden als zwei verschiedene Wissenschaften betrachtet. Die sogenannte Metaphysik oder Pneumatik wurde der Physik entgegengesetzt, und nicht nur als die erhabeneren, sondern auch als für die Zwecke eines besonderen Berufs nützlichere angesehen. Experimente und Beobachtungen, durch die so

viele nützliche Entdeckungen zu machen sind, wurden fast ganz vernachlässigt; der Gegenstand aber, an dem die sorgfältigste Beobachtung außer einigen sehr einfachen und fast augenfälligen Wahrheiten nichts als Dunkelheit und Ungewissheit entdecken, und der folglich nur zu Spitzfindigkeiten und Sophismen Anlass geben kann, wurde vorzugsweise gepflegt.

[98] Als man diese beiden Wissenschaften in Gegensatz gebracht hatte, rief der Vergleich zwischen ihnen eine dritte hervor, die sogenannte Ontologie oder die Wissenschaft, welche von den dem Geist und dem Stoff gemeinschaftlichen Eigenschaften handelt. Aber wenn die Metaphysik schon meist aus Spitzfindigkeiten und Sophismen bestand, so herrschten sie erst recht in dem Spinngewebe der Ontologie, die gleichfalls zuweilen Metaphysik hieß.

Worin das Glück und die Vollkommenheit des Menschen nicht allein als Individuum, sondern als Glied einer Familie, eines Staats oder der großen menschlichen Gesellschaft besteht, war der Untersuchungsgegenstand der alten Moralphilosophie, in der die Pflichten des menschlichen Lebens als dem Glück und der Vollendung des menschlichen Lebens dienend behandelt wurden. Als aber sowohl die Moral wie die Naturphilosophie nur als Disziplinen der Theologie gelehrt wurden, behandelte man die Pflichten des menschlichen Lebens als der Seligkeit eines künftigen Lebens dienend. In der alten Philosophie galt die Tugend als glückbringend schon in diesem Leben; in der neueren galt sie für in der Regel oder fast stets unvereinbar mit jedem Glück in diesem Leben, und der Himmel war nur durch Buße und Ertötung des Fleisches, durch mönchische Kasteiungen und Demutsübungen, nicht durch freie, edle und mutige Gesinnung zu erwerben. Kasuistik und asketische Moral waren in den meisten Fällen die Hauptsache in der Moralphilosophie der Schulen. Anstatt der wichtigste Zweig der Philosophie zu sein, wurde sie auf diese Art der allerverderbteste.

Der gewöhnliche Gang des philosophischen Unterrichts war mithin auf den meisten europäischen Universitäten folgender. Zuerst wurde die Logik gelehrt, dann kam die Ontologie, als dritte die Lehre vom Wesen [99] der menschlichen Seele und der Gottheit umfassende Pneumatologie, und viertens ein verunstaltetes Moralsystem, das als unmittelbar mit den Lehren der Pneumatologie, mit der Unsterblichkeit der menschlichen Seele und den Belohnungen und Bestrafungen, die von der göttlichen Gerechtigkeit in einem künftigen Leben zu erwarten wären, zusammenhängend betrachtet wurde. Ein kurzes und oberflächliches System der Physik beschloss gewöhnlich den Kursus.

Alle diese Veränderungen, welche die europäischen Universitäten in den alten Kursus der Philosophie einführten, waren auf die Ausbildung Geistlicher und auf die geeignetere Vorbereitung des theologischen Studiums berechnet. Aber die Beigabe von Spitzfindigkeit und Sophistik, Kasuistik und asketischer Moral machten sie sicherlich nicht geeigneter zur Bildung Weltlicher oder zur Aufklärung des Verstandes und zur Besserung des Herzens.

Dieser philosophische Kursus wird noch heute auf den meisten europäischen Universitäten gelehrt, mit mehr oder weniger Sorgfalt, je nachdem die Verfassung einer Universität den Lehrer die Sorgfalt mehr oder weniger unerlässlich macht. Auf einigen der reichsten und bestdotierten Universitäten begnügen sich die Lehrer, ein paar abgerissene Fetzen und Bruchstücke dieses verderbten Kursus, und selbst diese gewöhnlich sehr nachlässig und oberflächlich vorzutragen.

Die Fortschritte, welche in neueren Zeiten in einigen Wissenszweigen gemacht wurden, sind größtenteils nicht von den Universitäten ausgegangen, obwohl einige allerdings. Die meisten Universitäten haben sich nicht einmal beeilt, die Fortschritte, nachdem sie gemacht waren, zu adoptieren, und manche dieser gelehrten Körperschaften zogen es vor, noch lange die Freistätten zu bleiben, wo verrostete Systeme und verjährte Vorurteile, [100] nachdem sie aus allen übrigen Winkeln der Erde vertrieben worden waren, Schutz fanden. Im Allgemeinen

waren die reichsten und bestdotierten Universitäten immer am trägsten zum Fortschritt und einer erheblichen Veränderung in dem einmal eingeführten Unterrichtsplane am feindlichsten. Leichter fanden sie bei ärmeren Universitäten Eingang, wo das Einkommen der Lehrer meist von ihrem Ruf abhängt und sie auf die herrschenden Strömungen mehr achten müssen.

Obwohl aber die öffentlichen Schulen und Universitäten Europas ursprünglich nur auf die Ausbildung zu einem gewissen Beruf, dem der Geistlichen, berechnet waren, und obwohl sie ihre Zöglinge nicht einmal immer in den für diesen Beruf erforderlich gehaltenen Wissenschaften mit Sorgfalt unterrichteten, zogen sie doch allmählich die Ausbildung aller anderen Leute, besonders fast aller adligen und reichen, an sich. Man verfiel auf keine bessere Methode, den langen Zwischenraum zwischen der Kindheit und derjenigen Periode des Lebens auszufüllen, wo der Mensch sich ernstlich den wahren Geschäften der Welt, dem Beruf, der die übrige Lebenszeit ausfüllen soll, zu widmen beginnt. Das meiste jedoch, was auf Schulen und Universitäten gelehrt wird, dürfte nicht die geeignetste Vorbereitung für diese Geschäfte sein.

In England wird es immer mehr Sitte, junge Leute, nachdem sie die Schule verlassen haben, sofort auf Reisen ins Ausland zu schicken, ohne sie erst eine Universität besuchen zu lassen, und man rühmt, dass sie meist viel reifer zurückkämen. Freilich ist ein junger Mann, der mit siebzehn oder achtzehn Jahren die Heimat verlässt und im einundzwanzigsten zurückkommt, um drei oder vier Jahre älter, und in diesem Alter muss man wohl in drei oder vier Jahren reifer werden. Auf seinen Reisen erlangt der junge Mann einige Kenntnisse von gewöhnlich einer oder zwei fremden Sprachen, Kenntnisse, die jedoch zum Richtig- [101] Sprechen oder Schreiben nicht genügen. In anderen Beziehungen aber kehrt er gewöhnlich dückelhafter grundsatzloser, lockerer und zu ernsten Studien oder Geschäften unfähiger zurück, als er es in einer so kurzen Zeit hätte werden können, wenn er daheim geblieben wäre. Durch das Reisen in so jungen Jahren und durch die Vertändelung der kostbarsten Lebenszeit fern von der Aufsicht seiner Eltern und Verwandten in eiteln Zerstreuungen, wird jede nützliche Gewohnheit, welche die frühere Erziehung ihm etwa eingepflanzt hat, statt einzuwurzeln und stark werden zu können, fast unvermeidlich geschwächt und vertilgt. Nichts als der Misskredit, in den die Universitäten geraten sind, konnte eine so törichte Sitte, wie die des Reisens in einer so frühen Periode des Lebens in Aufnahme bringen. Indem ein Vater seinen Sohn ins Ausland schickt, befreit er sich wenigstens auf einige Zeit von einem so unangenehmen Anblick, wie der eines unbeschäftigten, vernachlässigten, vor seinen Augen dem Verderben entgegengehenden Sohnes ist.

So waren die Wirkungen mancher modernen Bildungsmethoden beschaffen. Andere Methoden waren in anderen Zeiten und unter anderen Völkern herrschend.

In den Republiken des alten Griechenland wurde jeder freie Bürger unter der Leitung der Behörde in gymnastischen Übungen und Musik unterrichtet. Durch gymnastische Übungen sollte sein Körper abgehärtet, sein Mut gestählt und er auf die Beschwerden und Gefahren des Kriegs vorbereitet werden; und da, der Geschichte zufolge, die griechische Miliz eine der besten in der Welt war, so muss dieser Teil der öffentlichen Erziehung vollkommen seinem Zweck entsprochen haben. Durch den andern, die Musik, sollte, wenigstens nach den Berichten der Philosophen und Geschichtsschreiber darüber, der Geist human und der Charakter sanfter und zur [102] Erfüllung aller sozialen und moralischen Pflichten sowohl des öffentlichen wie des Privatlebens williger werden.

Im alten Rom hatten die Übungen des Marsfeldes denselben Zweck, wie die des Gymnasiums im alten Griechenland, und scheinen ihn auch ebenso gut erfüllt zu haben. Etwas der

musikalischen Erziehung bei den Griechen entsprechendes gab es bei den Römern nicht, doch scheint die Moral der Römer sowohl im öffentlichen als im Privatleben im Ganzen der griechischen nicht nur gleich, sondern weit überlegen gewesen zu sein. Ihre höhere Moral im Privatleben bezeugen Polybius und Dionysius von Halicarnaß, zwei mit beiden Nationen wohlbekannte Schriftsteller; ihre höhere öffentliche Moral wird durch den ganzen Inhalt der griechischen und römischen Geschichte erhärtet. Der wichtigste Umstand für die Beurteilung der öffentlichen Moral eines freien Volkes ist die Gutartigkeit und Mäßigung der kämpfenden Parteien. Die Parteiungen der Griechen waren aber stets gewalttätig und grausam, während bis zur Zeit der Gracchen von keiner römischen Partei je Blut vergossen wurde; und von dieser Zeit ab kann man die römische Republik tatsächlich als aufgelöst betrachten. Trotz der höchst achtungswerten Autorität des Plato, Aristoteles und Polybius und trotz der scharfsinnigen Gründe, mit denen Montesquieu diese Autorität zu stützen sucht, scheint also die musikalische Bildung der Griechen wenig Einfluss auf die Veredlung ihrer Moral gehabt zu haben, da die der Römer ohne diese Bildung ihr im Ganzen überlegen war. Die Pietät dieser alten Philosophen für die Einrichtungen ihrer Vorfahren ließ sie wahrscheinlich große politische Weisheit in Dingen finden, die vielleicht bloß alte von den frühesten Zeiten des Volkslebens bis in die Periode der Überkultur fortgepflanzte Gewohnheiten waren. Musik und Tanz sind die Hauptvergnügungen fast aller Naturvölker, und die Künste, die jeden [103] zur Unterhaltung einer Gesellschaft geeignet erscheinen lassen. So ist es noch heute unter den Negern der afrikanischen Küste. So war es unter den alten Kelten, den alten Skandinaviern und, wie wir aus Homer erfahren, unter den alten Griechen vor dem trojanischen Krieg. Nachdem die griechischen Stämme sich zu kleinen Republiken zusammengetan hatten, war es natürlich, dass die Pflege dieser Künste noch lange einen Teil der öffentlichen und gebräuchlichen Erziehung des Volkes ausmachte.

Die Lehrer, die die Jugend in Musik oder kriegerischen Übungen unterwiesen, scheinen weder in Rom noch in Athen – der griechischen Republik, deren Gesetze und Sitten wir am besten kennen – vom Staate bezahlt oder auch nur ernannt worden zu sein. Der Staat verlangte von jedem freien Bürger, dass er sich zum Kriegsdienst geschickt mache und sich deshalb militärischen Übungen unterwerfe; aber er überließ es ihm, bei Lehrern Unterricht zu nehmen, wie er sie gerade finden konnte, und bewilligte für diesen Zweck anscheinend nichts als ein Feld oder einen Übungsplatz.

In den frühesten Zeiten der griechischen und römischen Republiken scheinen die übrigen Unterrichtsgegenstände im Lesen, Schreiben und Rechnen nach der damaligen Rechenkunst bestanden zu haben. Diese Fertigkeiten ließen die reicheren Bürger ihren Kindern oft zu Hause durch einen Hauslehrer, der in der Regel ein Sklave oder Freigelassener war, beibringen; die ärmeren Bürger schickten ihre Kinder in die Schulen solcher Lehrer, die daraus ein Geschäft machten. Doch war dies lediglich der Sorge der Eltern oder Vormünder überlassen, und der Staat scheint sich niemals eine Aufsicht oder Leitung des Unterrichtswesens angemaßt zu haben. Nach einem Solonischen Gesetze waren freilich die Kinder nicht verpflichtet, ihre Eltern im Alter zu ernähren, wenn diese es unterlassen hatten, [104] sie in einem nützlichen Gewerbe oder Geschäft unterrichten zu lassen.

Im Fortgange der Kultur, als Philosophie und Rhetorik in Aufnahme kamen, pflegten die besseren Stände ihre Kinder in die Schulen der Philosophen und Rhetoren zu schicken, um sie in diesen Mode gewordenen Wissenschaften unterrichten zu lassen. Aber diese Schulen wurden nicht vom Staate unterhalten, sondern lange bloß von ihm geduldet. Die Nachfrage nach Philosophie und Rhetorik war lange Zeit so gering, dass die ersten gewerbsmäßigen Lehrer beider in keiner Stadt fortdauernde Beschäftigung fanden, sondern von einem Ort zum andern wandern mussten. Auf diese Art lebten Zeno von Elea, Protagoras, Gorgias, Hippias

und viele andere. Als die Nachfrage zunahm, wurde die Philosophen- und Rhetorenschule stehend: zuerst in Athen, und später in verschiedenen anderen Städten. Der Staat scheint sie jedoch niemals weiter unterstützt zu haben, als indem er ihnen manchmal Plätze anwies, was mitunter auch von privaten Schenkern geschah. So wies anscheinend der Staat dem Plato die Akademie, dem Aristoteles das Lyceum, dem Zeno von Citium, dem Stifter des Stoicismus, den Porticus an. Epikur vermachte seine Gärten seiner Schule. Bis um die Zeit des Mark Antonin scheint kein Lehrer vom Staate ein Gehalt bekommen oder andere Einnahmen gehabt zu haben als aus den Honoraren seiner Schüler. Die Besoldung, welche dieser philosophische Kaiser, wie wir aus Lucian erfahren, für einen Lehrer der Philosophie aussetzte, wurde wahrscheinlich nicht länger ausgezahlt, als er lebte. Es gab nichts den heutigen Privilegien der Graduierten ähnliches, und es war nicht nötig, eine jener Schulen besucht zu haben, um zur Ausübung eines bestimmten Berufs zugelassen zu werden. Wenn die Ansicht von der Nützlichkeit einer Schule nicht Schüler heranzog, das Gesetz zwang niemanden [105] sie zu besuchen, noch wurde jemand dafür belohnt, dass er sie besucht hatte. Die Lehrer hatten keine Art von Gewalt über ihre Zöglinge, als die natürliche Autorität, welche überlegene Tugend und Talente den Erziehern seitens der Jugend immer verschaffen.

In Rom machte das Studium des bürgerlichen Rechts einen Teil des Unterrichts, zwar nicht der meisten Bürger, aber doch einiger bestimmter Geschlechter aus. Die jungen Leute, welche sich Kenntnisse vom Recht zu erwerben wünschten, hatten keine öffentlichen Schulen dafür und keine andere Methode, es zu studieren, als indem sie den Umgang von Verwandten und Freunden suchten, die für darin unterrichtet galten. Es ist wohl bemerkenswert, dass, obgleich viele der Gesetze der zwölf Tafeln den Gesetzen der alten griechischen Republiken nachgebildet waren, doch in keiner der letzteren das Recht je zu einer Wissenschaft ausgebildet worden ist. In Rom wurde es sehr früh eine Wissenschaft, und gab den Bürgern, die einen Ruf darin hatten, hohes Ansehen. In den Republiken des alten Griechenland, speziell in Athen, bestanden die gewöhnlichen Gerichtshöfe aus vielköpfigen und deshalb undisziplinierten Volksmassen, deren Entscheidungen oft nur das gute Glück oder das Geschrei, die Parteien und der Parteigeist diktierten. Die Schmach eines ungerechten Urteils konnte, wenn sie sich unter fünfhundert oder tausend oder fünfzehnhundert Leute (denn so zahlreich waren manche Gerichtshöfe) verteilte, auf keinem einzelnen schwer lasten. In Rom bestanden dagegen die Gerichtshöfe entweder aus einem einzelnen Richter oder einer kleinen Anzahl von Richtern, deren Ruf, zumal sie immer öffentlich verhandelten, durch einen übereilten oder ungerechten Spruch sehr geschädigt werden musste. In zweifelhaften Fällen suchten solche Höfe aus Besorgnis voröffentlichem Tadelsich auf das Beispiel oder die frühere Entscheidung der Richter zu berufen, welche an demselben [106] oder einem anderen Gericht schon vor ihnen gesessen hatten. Die Berücksichtigung der Praxis und der Präjudizien bildeten das römische Recht notwendig zu demjenigen geregelten und geordneten System aus, als das es uns überliefert ist; und die gleiche Beachtung hat in jedem andern Lande, wo sie Platz griff, die gleichen Folgen gehabt. Die überlegenen Charaktereigenschaften der Römer, die von Polybius und Dionysius von Halicarnaß so sehr hervorgehoben wurden, waren vermutlich der besseren Verfassung ihrer Gerichte mehr als irgendeinem der Umstände zuzuschreiben, aus denen diese Schriftsteller sie erklären. Die Römer sollen sich besonders durch die höhere Achtung vor dem Eid ausgezeichnet haben. Leute aber, die Eide nur vor einem eifrigen und kenntnisreichen Richter abzulegen pflegen, werden naturgemäß mehr auf ihren Schwur achten, als die, welche vor Pöbelhaufen zu schwören gewohnt sind.

An Talent für bürgerliche und militärische Angelegenheiten haben, wie man zugeben wird, die Griechen und Römer keinem Volke nachgestanden. Unser Vorurteil überschätzt sie vielleicht sogar. Und doch scheint der Staat, abgesehen von den militärischen Übungen, sich nicht die Mühe genommen zu haben, diese großen Talente auszubilden, denn ich kann nicht

glauben, dass die musikalische Bildung der Griechen auf diese Talente von großem Einfluss war. Indessen fanden sich wohl Lehrer, welche die besseren Stände in jeder Kunst und Wissenschaft unterrichteten, in denen die Verhältnisse ihres Volks den Unterricht erforderlich oder nützlich machten. Die Nachfrage nach derartigem Unterricht brachte, wie immer, auch die geeigneten Talente dazu hervor, und der Wetteifer, den ein unbegrenzter Wettbewerb stets zur Folge hat, bildet dies Talent zu hoher Vollendung aus. In der Aufmerksamkeit, die die alten Philosophen fanden, in der Herrschaft, die sie sich über [107] die Meinungen und Grundsätze ihrer Zuhörer verschafften, und in der Fähigkeit, die sie besaßen, der Lebensweise und Unterhaltung ihrer Schüler einen gewissen Ton und Charakter zu geben, scheinen sie allen modernen Lehrern weit überlegen gewesen zu sein. In moderner Zeit ist der Eifer der öffentlichen Lehrer mehr oder weniger durch die Umstände geschädigt worden, welche sie von dem Erfolg und Ansehen in ihrem Berufe mehr oder weniger unabhängig machen. Ihre Besoldungen setzen die Privatlehrer, die mit ihnen konkurrieren wollten, in die Lage eines Kaufmanns, der ohne eine Prämie gegen jemanden konkurrieren wollte, der eine recht bedeutende Prämie erhält. Verkauft er seine Waren ungefähr zu demselben Preis, so kann er nicht soviel *gewinnen*, und Armut und Dürftigkeit, wenn nicht gar Bankrott und Ruin, werden unfehlbar sein Los sein. Sucht er sie aber viel teurer zu verkaufen, so wird er wahrscheinlich so wenig Kunden finden, dass seine Lage nicht viel besser ist. Überdies sind in vielen Ländern die Privilegien der Graduierten für die meisten Angehörigen eines gelehrten Berufs, d. h. für die Mehrzahl derer, die eine gelehrte Erziehung genossen haben, notwendig oder doch höchst nützlich. Aber diese Privilegien können nur durch den Besuch der Vorlesungen öffentlicher Lehrer erworben werden. Der eifrigste Besuch des trefflichsten Unterrichts eines Privatlehrers gibt keinen Anspruch darauf. Aus diesen Gründen werden in moderner Zeit Privatlehrer der Wissenschaften, die auf Universitäten gelehrt zu werden pflegen, gewöhnlich zur niedrigsten Klasse der Gelehrten gerechnet. Ein Mann von wahrem Talent kann kaum ein erniedrigenderes und minder einträgliches Geschäft wählen. Die Dotierungen der Schulen und Lehranstalten haben auf diese Weise nicht nur den Eifer der öffentlichen Lehrer [108] geschädigt, sondern es auch fast unmöglich gemacht, gute Privatlehrer zu erhalten.

Gäbe es keine öffentlichen Unterrichtsanstalten, so würde kein System, und keine Wissenschaft gelehrt werden, wonach nicht eine Nachfrage vorhanden oder deren Erlernung nicht durch die Zeitverhältnisse nötig, nützlich oder wenigstens zur Mode gemacht wäre. Ein Privatlehrer könnte nie seine Rechnung dabei finden, entweder ein verrottetes oder veraltetes System einer anerkannt nützlichen Wissenschaft, oder einen allgemein für nutzlos und pedantisch gehaltenen Haufen von Spitzfindigkeiten und Unsinn zu lehren. Solche Systeme, solche Wissenschaften können sich nirgends erhalten, als in den zünftigen Unterrichtsanstalten, deren Wohlstand und Einkommen von ihrem Ruf größtenteils und von ihrem Eifer völlig unabhängig ist. Gäbe es keine öffentlichen Unterrichtsanstalten, so könnte ein Mann, der mit allem Fleiß und Talent den ganzen Unterrichtskursus, der ihm unter den obwaltenden Umständen offensteht, durchgemacht hat, nicht mit vollkommener Unwissenheit alles dessen, was unter gebildeten Leuten Gegenstand der Unterhaltung ist, in die Welt treten.

Für Frauen gibt es keine öffentlichen Unterrichtsanstalten, und darum in ihrem gewöhnlichen Unterrichtskursus auch nichts Nutzloses, Abgeschmacktes oder Phantastisches. Sie lernen, was ihre Eltern oder Vormünder als für sie nötig oder nützlich ansehen, und weiter nichts. All' ihre Ausbildung dient irgendeinem nützlichen Zwecke: entweder die natürlichen Reize ihrer Person zu erhöhen oder ihren Geist zu Zurückhaltung, Bescheidenheit, Keuschheit oder Sparsamkeit auszubilden und sie zu würdigen Hausfrauen zu machen. Ein Mann vermag in allen Lebensabschnitten aus der mit der größten Mühe erworbenen Bildung nur selten Nutzen oder Genuss zu ziehen.

[109] Soll also der Staat, wird man fragen, sich um den Volksunterricht gar nicht kümmern? Oder wenn er es soll, für welche Unterrichtszweige sollte er unter den verschiedenen Volksklassen sorgen, und wie sollte er dafür sorgen?

In gewissen Fällen sind die Zustände der Gesellschaft derartige, dass die meisten Individuen ohne alle Fürsorge der Regierung fast alle die Fähigkeiten und Tugenden entwickeln können, welche diese Zustände fordern oder auch nur zulassen. In anderen Fällen sind die Zustände der Gesellschaft nicht derart, und es bedarf der Fürsorge der Regierung, um die völlige Verderbnis und Verwilderung der großen Masse zu verhindern.

Im Fortschritt der Arbeitsteilung wird die Beschäftigung des größten Teiles derer, die von ihrer Arbeit leben, d. h. der großen Masse des Volkes, auf wenige sehr einfache Verrichtungen, oft nur auf eine oder zwei, beschränkt. Der Verstand der meisten Menschen wird aber selbstverständlich durch ihre gewöhnlichen Beschäftigungen beeinflusst. Der Mann, dessen ganzes Leben ein paar einfachen Verrichtungen gewidmet ist, deren Wirkungen vielleicht stets dieselben oder ziemlich dieselben sind, hat keine Gelegenheit, seinen Verstand anzustrengen oder seine Erfindungskraft zu üben, um Hilfsmittel gegen Schwierigkeiten aufzusuchen, die ihm niemals begegnen. Er verliert mithin natürlich die Gewohnheiten solcher Übungen, und wird gewöhnlich so dumm und unwissend, wie es ein menschliches Wesen werden kann. Die Verknöcherung seines Geistes macht ihn nicht nur unfähig, an einer vernünftigen Unterhaltung Geschmack zu finden oder nur daran teilzunehmen, sondern auch unfähig freier, edler oder zarter Gefühle, und mithin einer richtigen Beurteilung selbst der gewöhnlichsten Pflichten des Privatlebens. Über die großen und umfassenden Interessen seines Landes vermag [110] er nicht zu urteilen, und ohne dass man sich darum die erdenklichste Mühe gibt, wird er auch unfähig, seinem Vaterlande im Kriege zu dienen. Die Einförmigkeit seines Lebens schädigt seinen Mut, und lässt ihn das unstete, unsichere und gefahrvolle Leben eines Soldaten mit Abscheu betrachten. Sie schädigt sogar die körperliche Rüstigkeit und macht ihn unfähig, seine Kraft in einem andern Geschäfte, als zu dem er erzogen ist, mit Anstrengung und Ausdauer zu gebrauchen. Seine Geschicklichkeit in seinem Gewerbe scheint also auf Kosten seiner geistigen, geselligen und kriegerischen Fähigkeit erworben zu sein. Dies ist der Zustand, in welchen in jedem zivilisierten Volke der arbeitende Arme, d. h. die Masse des Volkes, notwendig versinken muss, wenn die Regierung nicht Vorsorge dagegen trifft.

Anders bei den gewöhnlich sogenannten barbarischen Jäger-, Hirten- und selbst den Ackerbauvölkern in dem rohen Zustande der Landwirtschaft, der der Vervollkommnung der Industrie und der Ausdehnung des auswärtigen Handels vorhergeht. Unter solchen Völkern zwingen seine mannigfaltigen Beschäftigungen einen Jeden, seine Anlagen zu entwickeln und auf Mittel zu sinnen, Schwierigkeiten, die ihm überall begegnen, zu überwinden. Seine Erfindungskraft wird lebendig erhalten und der Geist kann nicht in die schläfrige Dummheit versinken, die in der zivilisierten Welt den Verstand der unteren Volksklassen fast durchweg verdüstert. Unter jenen sogenannten barbarischen Völkern ist, wie schon bemerkt, ein jeder Soldat. In gewissem Maße ist auch jeder Politiker und vermag sich über das Interesse des Volks und die Haltung der Regierenden ein leidliches Urteil zu bilden. Inwiefern ihre Häuptlinge im Frieden gute Richter und im Kriege gute Anführer sind, ist der Beobachtung fast jedes Einzelnen zugänglich. Allerdings kann in einem solchen Volke keiner den hochentwickelten [111] Verstand erlangen, den in einem zivilisierten Staate einige Leute besitzen. In einem Naturvolke ist zwar für jeden Einzelnen die Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen groß, aber im Volk als Ganzen ist sie es nicht. Einer tut oder kann tun, was der Andere tut oder tun kann. Jeder hat einen gewissen Grad von Kenntnissen, Talent oder Erfindungsgabe, aber wenige ragen darin hervor. Der gemeinsame Grad der Durchschnittsentwicklung genügt jedoch zur

Führung der einfachen Geschäfte des Volks. In einem zivilisierten Staate dagegen ist die Mannigfaltigkeit in den Beschäftigungen der meisten Individuen gering; fast unendlich in denen des ganzen Volks. Diese mannigfaltigen Beschäftigungen bieten der Betrachtung der wenigen, die, an kein Geschäft gebunden, Muße und Neigung haben, die Beschäftigungen Anderer zu prüfen, eine fast unendliche Mannigfaltigkeit von Gegenständen dar. Die Betrachtung einer so großen Mannigfaltigkeit von Gegenständen übt aber notwendig ihren Geist in endlosen Vergleichen und Ideenverbindungen, schärft den Verstand und erweitert den Gesichtskreis außerordentlich. Wenn jedoch diese wenigen zufällig nicht an eine für sie passende Stelle gesetzt sind, werden ihre großen Talente zwar ihnen selbst Ehre bringen, aber zu einer guten Regierung oder zur Wohlfahrt ihres Volkes nur sehr wenig beitragen. Trotz der großen Talente dieser wenigen können in der Masse des Volkes die edleren Seiten des menschlichen Charakters in hohem Grade verwischt und ausgetilgt sein.

Der Volksunterricht erfordert bei einem zivilisierten und gewerbtreibenden Volke die Aufmerksamkeit des Staates wohl mehr als der höhere Unterricht. Die Vermögenden sind gewöhnlich 18 oder 19 Jahre alt, ehe sie in das Geschäft oder den Beruf eintreten, durch den sie sich in der Welt hervortun wollen. Sie haben vorher volle Zeit, sich die Ausbildung anzueignen, welche [112] sie achtungswert macht, oder wenigstens sich für diese Ausbildung vorzubereiten. Ihre Eltern oder Vormünder beeifern sich in der Regel, ihnen diese Ausbildung zu verschaffen, und sind meist sehr gern bereit, die zu diesem Zwecke erforderlichen Kosten zu bestreiten. Wenn sie nicht immer angemessen unterrichtet sind, so liegt dies selten an der Unzulänglichkeit, sondern gewöhnlich an der falschen Verwendung der aufgewendeten Kosten; es liegt nicht daran, dass man es an Lehrern fehlen ließ, sondern daran, dass die Lehrer, die zu haben sind, unfähig und säumig waren, und dass es unter den obwaltenden Verhältnissen schwer, ja fast unmöglich ist, bessere zu finden. Die Beschäftigungen, denen die Vermögenden ihre meiste Lebenszeit widmen, sind auch nicht einfach und einförmig, wie die des gewöhnlichen Volks, sondern meist ungemein kompliziert und den Kopf mehr als die Hände anstrengend. Die Verstandeskräfte derer, die solchen Beschäftigungen nachgehen, können schwerlich aus Mangel an Übung stumpf werden. Ferner sind die Geschäfte der höheren Stände selten von der Art, dass sie sie vom Morgen bis zum Abend in Anspruch nähmen. Sie haben viel Muße, während der sie sich in jedem Zweige nützlicher oder zierender Kenntnisse, zu denen sie früher den Grund gelegt oder an denen sie Geschmack gewonnen haben, vervollkommen können.

Anders in den niederen Ständen. Sie haben wenig Zeit für den Unterricht übrig. Ihre Eltern vermögen sie selbst in der Kindheit kaum zu ernähren. Sobald sie imstande sind, zu arbeiten, müssen sie ein Geschäft ergreifen, womit sie ihren Unterhalt verdienen, und das gewöhnlich so einfach und einförmig ist, dass es den Verstand nur wenig entwickelt, während zugleich ihre Arbeit so unablässig und schwer ist, dass ihnen wenig Muße und noch weniger Neigung bleibt, sich mit etwas [113] anderem zu beschäftigen, oder selbst nur an andere Dinge zu denken.

Aber wenn in einem zivilisierten Volke die niederen Stände nicht so guten Unterricht genießen können wie die höheren, so lassen sich doch die wesentlichen Unterrichtsgegenstände, Lesen, Schreiben und Rechnen, in einem so frühen Alter erlernen, dass die meisten selbst der zu den niedrigsten Geschäften Erzogenen Zeit haben, sie zu erlernen, ehe sie zu solchen Geschäften verwendet werden. Mit sehr geringen Kosten kann das Gemeinwesen es der ganzen Masse des Volks erleichtern, ja es ihr zur Pflicht machen, diese wichtigsten Unterrichtsgegenstände zu erlernen.

Erleichtern kann es das Gemeinwesen durch Errichtung von Gemeindeschulen, in denen ein so geringes Schulgeld entrichtet wird, dass auch ein gewöhnlicher Arbeiter es aufzubringen

vermag. Der Lehrer ist zum Teil, aber nicht gänzlich, vom Gemeinwesen zu besolden, weil er bei vollständiger oder auch nur hauptsächlich Besoldung aus öffentlichen Mitteln bald sein Geschäft vernachlässigen dürfte. In Schottland können infolge der Errichtung solcher Gemeindeschulen fast alle gewöhnlichen Leute lesen und sehr viele auch schreiben und rechnen. In England haben die Freischulen eine ähnliche, wenn auch nicht so allgemeine Wirkung gehabt, weil sie nicht so allgemein eingeführt sind. Wenn in diesen Schulen die Schulbücher besser wären, und wenn die Kinder, anstatt das bisschen Latein zu lernen, worin sie zuweilen unterrichtet werden und wovon sie kaum je Gebrauch machen können, in den Anfangsgründen der Geometrie und Mechanik unterrichtet würden, so würde die Schulbildung dieser Volksklassen vielleicht kaum etwas zu wünschen übriglassen. Es gibt kaum ein Geschäft, für das nicht Elementarkenntnisse in der Geometrie und Mechanik erwünscht wären, [114] und das mithin die Leute nicht in diesen Kenntnissen, welche zu den erhabensten und nützlichsten Wissenschaften vorbereiten, befestigen und weiterbilden würde.

Das Gemeinwesen kann die Erlernung jener wesentlichsten Unterrichtsgegenstände ermuntern durch Verteilung kleiner Prämien und Auszeichnungen an die Kinder, die sich hervortun; es kann sie endlich zur Pflicht machen durch Prüfungen, an deren Bestehen das Recht, in eine Zunft einzutreten, oder ein ländliches oder städtisches Gewerbe zu treiben, geknüpft wird.

In dieser Art, durch Erleichterung des Erlernens ihrer militärischen und gymnastischen Übungen durch Ermunterung und selbst durch Nötigung dazu, erhielten die Griechen und Römer den kriegerischen Geist ihrer Bürger wach. Sie erleichterten die Erlernung dieser Künste durch Anweisung eines Platzes und Erteilung der Erlaubnis an gewisse Lehrer, auf diesem Platze zu lehren. Besoldungen oder ausschließliche Privilegien scheinen die Lehrer nicht erhalten zu haben. Ihr Einkommen bestand lediglich in den Honoraren ihrer Schüler, und ein Bürger, der seine Übungen in den öffentlichen Gymnasien durchgemacht hatte, genoss keinen Vorzug vor dem, der sie privatim erlernt hatte, falls letzterer sie ebenso gut verstand. Jene Republiken ermunterten zur Erlernung jener Künste durch Verteilung kleiner Prämien und Auszeichnungen an die Tüchtigsten. In den Olympischen, Isthmischen oder Nemäischen Spielen einen Preis gewonnen zu haben, verschaffte nicht nur dem Gewinner, sondern auch seiner Familie und seinen Verwandten Ruhm. Die Verpflichtung eines jeden Bürgers, eine gewisse Anzahl von Jahren in den Heeren des Staates zu dienen, wenn er einberufen wurde, verpflichtete zugleich zur Erlernung der Künste, ohne die er zum Dienst untauglich war.

Dass im Fortschritt der Kultur die kriegerischen [115] Übungen, und mit ihnen der kriegerische Geist der Volksmassen, allmählich in Verfall geraten, wenn die Regierung dem nicht steuert, beweist das Beispiel des neueren Europas hinlänglich. Die Sicherheit jedes Volks hängt aber stets mehr oder weniger von dem kriegerischen Geist ab, der in der Masse des Volkes lebt. Zwar reicht gegenwärtig der kriegerische Geist allein, ohne den Halt eines wohldisziplinierten stehenden Heeres, für den Schutz und die Sicherheit eines Volkes wohl nicht aus. Wo aber jeder Bürger soldatischen Geist hat, bedarf es sicherlich eines kleineren stehenden Heeres. Dieser Geist würde nebenbei die wahren oder eingebildeten Gefahren für die Freiheit, die man von einem stehenden Heere befürchtet, naturgemäß sehr vermindern. Je mehr er die Operationen dieses Heeres erleichtern würde, wenn sie einem Eindringling gälten, desto mehr würde er sie erschweren, wenn das Heer unglücklicherweise gegen die Verfassung des Staates gebraucht werden sollte.

Die Einrichtungen Griechenlands und Roms scheinen zur Belebung des kriegerischen Geistes unter der Masse des Volkes viel mehr beigetragen zu haben als die Errichtung der

sogenannten Milizen in neuerer Zeit. Sie waren viel einfacher. Einmal eingeführt, wirkten sie von selbst, und es bedurfte wenig oder gar keiner Sorgfalt seitens der Regierung, um sie in voller Kraft zu erhalten, während die leidliche Erhaltung der komplizierten Einrichtungen einer modernen Miliz die fortwährende und sorgsame Pflege der Regierung erfordert, um nicht gänzlich in Verfall und Vernachlässigung zu geraten. Überdies war der Einfluss der alten Institutionen, wonach das ganze Volk vollkommen in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet wurde, weit allgemeiner, während durch die Milizeinrichtungen, etwa die schweizerischen ausgenommen, nur ein sehr kleiner Teil [116] des Volks in den Waffen geübt werden kann. Aber ein Feigling, ein Mensch, der sich weder zu verteidigen noch zu rächen vermag, entbehrt offenbar eines der wesentlichsten Kennzeichen eines Mannes. Er ist so verstümmelt und missgestaltet am Geist, wie ein anderer, der ein wichtiges Glied oder dessen Gebrauch eingebüßt hat, am Körper. Er ist offenbar der Jämmerlichere und Elendere von beiden, da Glück und Schmerz, die ihren Sitz lediglich im Geist haben, notwendig mehr von dem gesunden oder ungesunden, verstümmelten oder ungeschwächten Zustande des Geistes, als des Körpers abhängen. Selbst wenn der kriegerische Geist des Volks nicht zum Schutz des Staates erforderlich wäre, würde es dennoch die ernstlichste Fürsorge der Regierung verdienen, jede Art geistiger Verstümmelung, Missbildung und Erbärmlichkeit, welche die Feigheit in sich birgt, unter den Volksmassen nicht einreißen zu lassen; ebenso wie es ihre ernstlichste Sorge erheischt, Aussatz oder andere ekelhafte und widerwärtige, wenn auch weder tödliche noch gefährliche Krankheiten nicht um sich greifen zu lassen, wenn jene Sorge auch kein anderes Resultat hat, als die Verhütung eines so großen Übels.

Dasselbe ist von der groben Unwissenheit und Dummheit zu sagen, die in zivilisierten Staaten so häufig die Verstandeskkräfte der unteren Stände umnachten. Ein Mensch ohne den ordentlichen Gebrauch der geistigen Fähigkeiten ist wo möglich noch verächtlicher, als selbst ein Feigling, und scheint an einer noch wichtigeren Seite des menschlichen Charakters verstümmelt und missbildet. Wenn der Staat vom Unterricht der niederen Stände auch keinen Vorteil hätte, dürfte er sie dennoch nicht ganz ohne Unterricht lassen. Allein der Staat hat einen sehr erheblichen Vorteil von ihrem Unterricht. Je unterrichteter sie sind, desto weniger sind sie den Täuschungen der Schwärmerei und des Aberglaubens [117] ausgesetzt, die unter unwissenden Völkern oft die furchtbarsten Zerrüttungen herbeiführen. Ein unterrichtetes und intelligentes Volk ist überdies stets bescheidener und gesitteter als ein unwissendes und dummes. Jeder Einzelne fühlt sich achtungswerter, kann eher auf die Achtung seiner Vorgesetzten rechnen und ist daher geneigter, seinerseits die Vorgesetzten zu achten. Sie sind geneigter, die interessierten Klagen der Parteien und der Unzufriedenen zu prüfen, und fähiger, sie zu durchschauen, und deshalb weniger geeignet, sich zu leichtsinniger oder unnützer Opposition gegen die Maßregeln der Regierung verleiten zu lassen. In freien Ländern, wo die Sicherheit der Regierung in hohem Maße von dem günstigen Urteil abhängt, welches das Volk sich über ihre Haltung bildet, ist es sicherlich von der höchsten Wichtigkeit, dass das Volk nicht geneigt ist, vorschnell oder launisch über sie zu urteilen.

Dritter Artikel: Ausgaben für Erziehungsanstalten für alle Altersklassen.

Die Erziehungsanstalten für alle Altersklassen sind vor allem die für religiöse Erziehung, deren Zweck nicht sowohl der ist, die Menschen zu guten Bürgern in dieser Welt zu machen, als sie für eine andere und bessere Welt in einem künftigen Leben vorzubereiten. Die Prediger der Lehre, die diese Erziehung enthält, können ebenso wie andere Lehrer ihren Unterhalt entweder lediglich von den freiwilligen Beiträgen ihrer Zuhörer, oder aus anderen durch die Landesgesetze vorhergesehenen Fonds erhalten, wie Ländereien, Zehnten oder Grundsteuern usw. Ihre Bemühungen, ihr Eifer und Fleiß werden in der ersten Lage wahrscheinlich viel größer sein als in der letzteren. In dieser Beziehung hatten die Lehrer

neuer Religionen bei ihren Angriffen auf die alten herrschenden Systeme, deren Klerus, auf seinen Pfründen ausruhend, den Glaubenseifer und die Hingebung bei der Masse des Volkes wach zu halten versäumt hatte und durch seine Lässigkeit ganz unfähig geworden war, zur Verteidigung ihrer Kirche kräftige Anstrengungen zu machen, viel voraus. Die Geistlichen einer herrschenden und reichdotierten Kirche sind oft gelehrte und fein gebildete Männer, die alle Vorzüge der Vornehmen oder alle die, die sie den Vornehmen empfehlen, besitzen, aber sie verlieren auch leicht die guten wie die schlechten Eigenschaften, die ihnen bei den niederen Volksklassen Ansehen und Einfluss verschafften und die vielleicht die ersten Ursachen des Erfolgs und der Einsetzung ihrer Religion waren. Eine solche Geistlichkeit, von einem Haufen bei dem Volke beliebter und kühner, wenn auch vielleicht beschränkter und unwissender Schwärmer angegriffen, fühlt sich so vollkommen wehrlos, wie die trägen, weichlichen und wohlgenährten Völker des südlichen Asiens, als sie von den rüstigen, kühnen und hungrigen nordischen Tartaren überfallen wurden. Eine solche Geistlichkeit hat in solchen Fällen gewöhnlich kein anderes Hilfsmittel, als den Staat zur Verfolgung, Vernichtung oder Vertreibung ihrer Gegner als der Störer des öffentlichen Friedens aufzufordern. So rief die römisch-katholische Geistlichkeit den Staat zur Verfolgung der Protestanten auf, so die englische Kirche zur Verfolgung der Dissenters; und so fand sich überhaupt jede Sekte, nachdem sie ein oder zwei Jahrhunderte lang die Sicherheit eines gesetzlichen Bestandes [119] genossen hatte, unfähig, sich gegen eine neue Sekte, die ihre Lehre oder Kirchenzucht angriff, kräftig zu verteidigen. In solchen Fällen kann zuweilen die herrschende Kirche Gelehrsamkeit und schriftstellerisches Talent voraushaben; aber die Künste der Popularität, alle die Künste zur Werbung von Anhängern, sind immer auf Seiten ihrer Gegner. In England sind diese Künste von der wohldotierten Geistlichkeit der herrschenden Kirche schon längst vernachlässigt worden, und werden jetzt fast nur noch von den Dissenters und Methodisten geübt, doch hat das unabhängige Einkommen, das den Predigern der Dissenters an manchen Orten durch freiwillige Beiträge, Stiftungen und andere Gesetzesumgehungen ausgesetzt worden ist, auch bei diesen den Eifer und die Tätigkeit sehr verringert. Viele von ihnen sind sehr gelehrte, talentvolle und achtungswerte Männer, aber sie haben im Allgemeinen aufgehört, volkstümliche Prediger zu sein. Die Methodisten sind nicht halb so gelehrt wie die Dissenters, sind aber viel mehr beliebt.

In der römischen Kirche wird der Eifer der niederen Geistlichkeit durch das mächtige Motiv des Eigennutzes lebendiger erhalten als vielleicht in der protestantischen. Die Pfarrgeistlichen beziehen vielfach einen großen Teil ihrer Einnahmen aus den freiwilligen Gaben der Leute, und die Ohrenbeichte verschafft ihnen manche Gelegenheit, diese Einkommensquelle ergiebiger zu machen. Die Bettelorden leben ganz und gar von solchen Gaben. Es ist mit ihnen wie mit den Husaren und Tirailleuren gewisser Armeen: keine Beute, keine Einnahme. Die Pfarrgeistlichen sind ähnlich gestellt wie die Lehrer, deren Einnahme teils von ihrem Gehalt, teils von den Honoraren ihrer Schüler abhängt, und diese richten sich stets mehr oder weniger nach ihrem Eifer und Ruf. Die Bettelorden sind den Lehrern ähnlich, deren Einnahmen lediglich von ihrem Eifer abhängen. Sie haben mithin alle Mittel [120] aufzubieten, um die Opferfreudigkeit der gewöhnlichen Leute anzufeuern. Die Errichtung der beiden großen Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner belebte, wie Machiavelli bemerkt, im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert den erkaltenden Glauben und Eifer der Katholiken wieder. In römisch-katholischen Ländern wird der Geist der Hingebung lediglich durch die Mönche und die Geistlichen erhalten. Die großen Würdenträger der Kirche sind, bei all ihrer vollendeten Weltbildung und zuweilen Gelehrsamkeit, zwar hinlänglich darauf bedacht, unter ihren Untergebenen die nötige Zucht zu erhalten, kümmern sich aber selten um die Unterweisung des Volks.

„Die meisten Gewerbe und Berufe in einem Staate,“ sagt der bei weitem berühmteste Philosoph und Geschichtsschreiber der Gegenwart (Hume), „sind derartig, dass, während sie die Interessen des Volks befördern, sie auch einzelnen nützlich oder angenehm sind; in diesem Fall ist es feststehende Regel, diese Gewerbe, außer etwa bei der ersten Einführung, sich selbst zu überlassen und ihre Förderung getrost von denen zu erwarten, die den Nutzen davonziehen. Die Geschäftsleute, die von der Gunst ihrer Kunden Vorteil haben, entwickeln Gewandtheit und Fleiß so viel sie nur können, und wenn die Dinge nicht durch törichte Einmischung gestört werden, so wird der Begehrt sicher stets der Nachfrage nahezu entsprechen.

Aber es gibt auch andere Berufsarten, die zwar nützlich und sogar nötig in einem Staate sind, aber niemandem Vorteil bringen oder Vergnügen machen, und die Staatsgewalt ist genötigt, hinsichtlich derer, die sich diesen Berufen widmen sollen, ein anderes Verfahren einzuschlagen. Sie muss ihnen aus öffentlichen Mitteln Einnahmen gewähren und den Hang zur Nachlässigkeit, dem sie unvermeidlich unterworfen sind, dadurch ab- [121] zuwenden suchen, dass entweder besondere Ehren an den Beruf geknüpft oder eine lange Reihe von Rangstufen und eine strenge Disziplin eingeführt wird u. dgl. Die Angestellten des Finanzfaches, der Marine oder der Justiz sind Beispiele dieser Klasse von Leuten.

Auf den ersten Blick mag es natürlich erscheinen, dass die Geistlichen zur ersten Klasse gehören, und dass ihre Förderung, ebenso wie die der Advokaten und Ärzte, getrost der Freigebigkeit derer überlassen werden dürfe, die ihren Lehren anhängen und durch ihren geistlichen Dienst und Beistand Heil oder Trost finden. Ihr Eifer und ihre Wachsamkeit werden unzweifelhaft durch ein solches hinzutretendes Motiv geschärft werden; und ihr Geschick in dem Beruf, sowie ihre Fähigkeit, die Gemüter des Volks zu lenken, muss aus ihrer zunehmenden Übung, Beobachtung, und Aufmerksamkeit täglich Nahrung erhalten.

Allein wenn wir die Sache näher überlegen, so werden wir finden, dass dieser interessierte Eifer der Geistlichkeit gerade dasjenige ist, was jeder weise Gesetzgeber zu verhüten suchen wird, weil dieser Eifer in jeder Religion, außer der wahren, höchst verderblich ist und selbst die wahre Religion durch Beimischung einer starken Dosis Aberglauben, Torheit und Täuschung fälschen muss. Jeder geistliche Praktiker wird, um sich in den Augen seiner Anhänger kostbarer und heiliger zu machen, sie mit dem heftigsten Abscheu vor allen anderen Sekten erfüllen, und stets darnach trachten, die ermattende Hingebung seiner Zuhörer durch et was Neues aufzufrischen. Auf Wahrheit, Moral oder Sittsamkeit in den eingeschärften Lehren kommt es nicht an. Jeder Satz wird angenommen, der den unordentlichen Leidenschaften der menschlichen Natur am besten entspricht. Die Konventikel werden durch immer erneuten Eifer und durch Spekulationen auf die Leidenschaften und die Leichtgläubigkeit des [122] niederen Volkes gefüllt. Und am Ende wird die Obrigkeit finden, dass sie ihre angebliche Sparsamkeit, den Priestern kein festes Einkommen zu geben, teuer bezahlt hat, und dass in der Tat das schicklichste und vorteilhafteste Abkommen mit den Seelenhirten darin besteht, sie durch feste Gehälter zur Gleichgiltigkeit zu bringen, damit sie nicht nötig haben, ihre Tätigkeit weiter auszudehnen als erforderlich ist, um ihre Herde von dem Suchen nach neuen Weiden abzuhalten. Und auf diese Weise erweisen sich kirchliche Einrichtungen, wenn sie auch zuerst gewöhnlich religiösen Absichten entsprangen, am Ende den politischen Interessen des Volkes vorteilhaft.“

Welche guten oder schlechten Folgen die unabhängige Versorgung der Geistlichen aber auch gehabt haben mag, um dieser Folgen willen hat man sie wohl sehr selten geschaffen. Zeiten heftiger Religionsstreitigkeiten waren gewöhnlich auch Zeiten gleich heftiger politischer Parteiungen. In solchen Fällen hielt es jede politische Partei für geraten, sich mit der einen oder anderen der streitenden Religionssekten zu verbünden. Dies konnte aber nur durch Annahme

oder mindestens Begünstigung der Lehre dieser Sekte geschehen. Die Sekte welche das Glück hatte mit der siegenden Partei verknüpft zu sein, teilte notwendig den Sieg ihres Verbündeten, durch dessen Gunst und Schutz sie bald ihre Gegner zum Schweigen zu bringen und zu unterwerfen vermochte. Diese Gegner hatten sich gewöhnlich mit den Feinden der siegenden Partei verbunden, und waren daher Feinde dieser Partei. Hatte so die Geistlichkeit einer Sekte das Feld behauptet, und ihren Einfluss und ihre Macht bei der Masse des Volks zu unumschränkter Geltung gebracht, so war sie mächtig genug, selbst die Häupter und Führer ihrer eigenen Partei einzuschüchtern und die Obrigkeit zur Achtung ihrer Ansichten und Neigungen zu nötigen. Ihr erstes Verlangen war in der Regel, dass sie ihre Gegner mundtot machen und unterwerfen solle; und ihr zweites, dass man ihr eine unabhängige Versorgung gebe. Da sie gewöhnlich viel zu dem Siege beigetragen hatte, so schien es nicht unbillig, ihr an der Beute einen Anteil zu lassen. Sie war es überdies müde, um die Gunst des Volkes zu buhlen, und von dessen Launen ihren Unterhalt abhängig zu machen. Sie nahm also, indem sie jenes Verlangen stellte, nur auf ihr eignes Wohlsein Bedacht, ohne sich viel darum zu kümmern, welche Folgen dies in Zukunft für den Einfluss und die Macht ihres Standes haben werde. Die Obrigkeit, die jenem Verlangen nur dadurch entsprechen konnte, dass sie der Geistlichkeit etwas gab, was sie lieber für sich genommen oder behalten hätte, beeilte sich selten sehr, darauf einzugehen. Die Not zwang sie jedoch schließlich stets nachzugeben, wenn auch oft erst nach vielen Verzögerungen und Ausflüchten.

Hätte die Politik niemals die Religion zu Hülfe gerufen, hätte die siegende Partei niemals die Lehrsätze der einen Sekte vor denen der anderen bevorzugt, so würde sie wahrscheinlich alle Sekten gleichmäßig und unparteiisch behandelt und jedermann gestattet haben, sich seinen Priester und seine Religion zu wählen, wie es ihm gefiel. In diesem Falle würde es ohne Zweifel eine große Menge religiöser Sekten gegeben haben. Fast jede Gemeinde hätte dann vielleicht eine kleine Sekte für sich gebildet und eigne Lehrsätze festgehalten. Jeder Prediger würde sich gezwungen gesehen haben, allen Eifer und jedes Mittel aufzubieten, um die Zahl seiner Anhänger zu erhalten und zu vermehren. Da aber alle anderen Prediger unter demselben Zwange gestanden hätten, so hätte kein einzelner oder keine Sekte einen sehr hervorragenden Erfolg erringen können. [124] Der interessierte und rührige Eifer von Religionslehrern kann nur da gefährlich und störend sein, wo es entweder nur eine geduldete Sekte im Volke gibt, oder wo das ganze Volk in zwei oder drei große Sekten zerfällt, deren Prediger je unter fester Zucht und Unterordnung stehen. Vollkommen unschädlich muss aber dieser Eifer sein, wo das Volk in zwei- oder dreihundert, oder gar in viele tausend kleine Sekten zerfällt, von denen keine groß genug wäre, um die öffentliche Ruhe zu stören. Die Prediger jeder Sekte würden, da sie sich auf allen Seiten von mehr Feinden als Freunden umringt sehen, sich notwendig jener Redlichkeit und Mäßigkeit befleißigen müssen, die man so selten unter den Predigern der großen Sekten findet, deren Lehrsätze von der Obrigkeit getragen, von fast allen Einwohnern großer Reiche in Ehren gehalten werden, und die daher nichts als Anhänger, Schüler und demütige Bewunderer um sich sehen. Die Prediger jeder kleinen Sekte würden, da sie fast ganz allein ständen, genötigt sein, die Prediger fast jeder anderen Sekte zu respektieren, und die Zugeständnisse, die sie im eigenen Interesse einander machen dürften, könnten mit der Zeit zu der reinen und vernünftigen, von jeder Beimischung von Albernheit, Betrug und Fanatismus freien Religion führen, wie sie zu allen Zeiten der Menschheit weise Männer hergestellt zu sehen wünschten, wie sie aber durch positive Gesetze noch nie hergestellt wurde und nie hergestellt werden wird, weil in Sachen der Religion das positive Gesetz stets mehr oder weniger vom Volksaberglauben und von Schwärmerei beeinflusst ist, und wahrscheinlich stets beeinflusst sein wird. Dieser Plan eines Kirchenregiments oder vielmehr keines Kirchenregiments war es, das die Sekte der Independenten, gewiss eine Sekte wilder Schwärmer, gegen das Ende des Bürgerkrieges in

England herzustellen vorschlug. Wäre er ausgeführt worden, so würde er, obwohl recht unphilosophischen Ursprungs, vermutlich eine wahrhaft philosophische Duldung und Mäßigung in allen religiösen Grundsätzen herbeigeführt haben. Er wurde ausgeführt in Pennsylvanien, wo die Quäker am zahlreichsten sind, das Gesetz aber in der Tat keine Sekte vor der andern begünstigt und wo deshalb jene philosophische Duldung und Mäßigung wirklich Platz gegriffen haben soll.

Sollte die Gleichheit der Behandlung auch nicht bei allen oder auch nur den meisten Religionssekten eines Landes diese Duldung und Mäßigung zuwege bringen, so kann doch, wenn die Sekten sehr zahlreich und folglich zu klein sind, um die öffentliche Ruhe zu stören, der übermäßige Eifer einer jeden für ihre Lehrsätze keine sonderlich schädlichen, sondern im Gegenteil manche gute Folgen hervorbringen; und wenn die Regierung vollkommen entschlossen wäre, sie alle unbehelligt zu lassen, sie aber auch zu zwingen, dass sie *einander* unbehelligt lassen, so wäre wenig Gefahr, dass sie sich nicht von selbst schnell genug spalten und bald zahlreich genug werden würden.

Unter allen zivilisierten Völkern, wo einmal der Ständeunterschied Platz gegriffen hat, waren stets zwei verschiedene Systeme der Moral gleichzeitig im Schwange. Das eine kann man das strenge oder raue, das andere das freie oder, wenn man will, lockere System nennen. Das erste wird in der Regel vom gewöhnlichen Volke bewundert und verehrt, das andere ist gewöhnlich von den sogenannten Vornehmen mehr geschätzt und gebilligt. Der Grad von Missbilligung, womit wir die Laster des Leichtsinns, die Laster, die leicht aus großem Reichtum und aus dem Übermaße von Lustigkeit und guter Laune, entspringen, brandmarken, scheint das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden gegensätzlichen Systemen zu sein. Indem freien oder [126] lockeren System wird Luxus, ausgelassene und selbst ausschweifende Lust, Genusssucht bis zur Unmäßigkeit, Unkeuschheit wenigstens bei dem einen Geschlecht usw., wenn sie nicht geradezu unanständig werden und zu Treulosigkeit und Unrecht führen, im Allgemeinen sehr nachsichtig behandelt, gern entschuldigt oder ganz verziehen. In dem andern System hingegen werden diese Ausschweifungen mit dem äußersten Abscheu und Unwillen betrachtet. Die Laster des Leichtsinns sind für die niederen Stände stets verderblich, und eine Woche Gedankenlosigkeit und Ausschweifung reicht oft hin, einen armen Arbeiter auf immer zu verderben, und ihn durch Verzweiflung zum Verbrechen zu treiben. Die Weiseren und Besseren der unteren Stände haben deshalb stets den äußersten Abscheu und Widerwillen gegen solche Ausschreitungen gehabt, die, wie es ihnen die Erfahrung sagt, für Leute in ihrer Lage so verhängnisvoll sind. Dagegen wird der unordentliche Lebenswandel und die Ausschweifung einiger Jahre einen Vornehmen nicht immer zu Grunde richten, und Leute von Stande betrachten es gern als einen der Vorzüge ihres Vermögens und als ein Vorrecht ihrer Stellung, sich bis auf einen gewissen Grad Exzesse erlauben zu können, ohne Kritik oder Tadel fürchten zu müssen. Bei Leuten ihres Standes betrachten sie daher solche Ausschweifungen ohne eine Missbilligung und tadeln sie entweder sehr leicht oder gar nicht.

Fast alle religiösen Sekten haben unter den niederen Ständen begonnen, denen sie gewöhnlich ihre frühesten, so wie ihre zahlreichsten Proselyten verdankten. Daher wurde von diesen Sekten mit wenigen Ausnahmen das strenge Moralsystem angenommen. Es war das System, durch das sie sich derjenigen Volksklasse am besten empfahlen, der sie ihre Reformpläne zuerst vorlegten. Viele von ihnen, vielleicht die meisten, haben sich sogar dadurch Kredit zu verschaffen gesucht, dass sie das [127] strenge System mit Raffinement auf die Spitze trieben, und diese übermäßige Strenge hat ihnen oft mehr als alles andere die Achtung und Verehrung des gemeinen Mannes gewonnen.

Ein Mann von Rang und Vermögen ist durch seine Stellung ein hervorstechendes Mitglied der Gesellschaft, die auf seine ganze Haltung achtet und ihn dadurch nötigt, selbst darauf zu achten. Sein Ansehen und Ruf hängt wesentlich von der Achtung ab, die ihm die Gesellschaft zollt. Er wagt es nicht, etwas zu tun, was ihn in ihr in Missgunst oder Missachtung bringen würde, und ist zu strikter Beobachtung derjenigen Moral, ob frei oder streng, genötigt, die die Gesellschaft Personen seines Ranges und Vermögens vorschreibt. Ein Mann in dürftiger Lage ragt durch nichts in der Gesellschaft hervor. Wenn er an einem kleinen Ort lebt, so kann allerdings seine Haltung beobachtet werden, und er kann genötigt sein, selbst darauf zu achten. In dieser Lage kann er allerdings einen Ruf zu verlieren haben. Sobald er aber in eine große Stadt kommt, verschwindet er in Dunkelheit. Niemand achtet auf ihn, und er gibt daher leicht selbst nicht auf sich Acht und wird liederlich und lasterhaft. Aus diesem Dunkel taucht er nie so entschieden hervor, nie wird seine Haltung von einer achtbaren Gesellschaft so beobachtet, als wenn er Mitglied einer Religionssekte wird. Von diesem Augenblick an erhält er eine Bedeutung, die er nie zuvor hatte. Alle seine Glaubensgenossen haben um des guten Rufes ihrer Sekte willen ein Interesse, seine Haltung zu beobachten und ihn, wenn er Ärgernis gibt oder von der strengen Moral, die sie fast immer von einander fordern, zu sehr abweicht, durch Ausschließung oder Bann zu strafen, eine stets sehr harte Strafe, auch wenn sie keine rechtlichen Folgen hat. In kleinen Religionssekten ist demgemäß die Moral des gemeinen Mannes fast stets außer- [128] ordentlich geregelt und streng, viel mehr als in der herrschenden Kirche. Die Moral dieser kleinen Sekten war in der Tat oft peinlich streng und ungesellschaftlich.

Es gibt jedoch zwei leicht anwendbare und höchst wirksame Mittel, durch deren Zusammenwirken der Staat ohne allen Zwang die ungesellschaftlichen und in der Moral peinlichen Elemente all' der kleinen Sekten, in die das Land zerfällt, verbessern kann.

Das erste dieser Mittel ist das Studium der Wissenschaft und der Philosophie, das der Staat unter allen Angehörigen der mittleren und höheren Stände fast allgemein machen könnte: nicht durch Zuteilung von Gehältern an die Lehrer, um sie nachlässig und träge werden zu lassen, sondern durch Einführung einer Art Prüfung auch in den höheren und schwierigeren Wissenschaften, der sich jeder unterziehen müsste, ehe er als Bewerber um ein höheres besoldetes oder Ehrenamt auftreten dürfte. Wenn der Staat diese Klasse von Leuten nötigte, etwas zu lernen, so hätte er keine Veranlassung, sich um Beschaffung geeigneter Lehrer Sorge zu machen. Sie würden bald selbst bessere Lehrer finden als die, die ihnen der Staat verschaffen kann. Wissenschaft ist das große Gegengift gegen Schwärmerei und Aberglauben, und wo die höheren Stände des Volkes dagegen gesichert sind, können die niederen ihm nicht gar arg ausgesetzt sein.

Das zweite jener Mittel besteht in häufigen und heiteren öffentlichen Lustbarkeiten. Lasse der Staat allen, die erwerbsmäßig, aber ohne Ärgernis oder Unanständigkeit, das Volk durch Malerei, Poesie, Musik, Tanz, durch alle Arten dramatischer Aufführungen und Ausstellungen zu belustigen und zu zerstreuen suchen, völlige Freiheit, so würde er bald bei den meisten die melancholische und finstere Stimmung verscheuchen, die fast stets die Amme des Volksaberglaubens und der [129] Schwärmerei ist. Öffentliche Zerstreungen sind stets ein Gegenstand der Furcht und des Hasses für alle fanatischen Beförderer jener Volkstollheiten gewesen. Die Heiterkeit und gute Laune, welche diese Zerstreungen beleben, waren mit der für ihre Zwecke geeignetsten Gemütsstimmung durchaus unverträglich. Besonders dramatische Aufführungen, die oft ihre Kunstgriffe dem öffentlichen Gelächter und zuweilen sogar dem öffentlichen Fluch preisgaben, waren mehr als alle anderen Lustbarkeiten Gegenstände ihres Abscheus.

In einem Lande, wo das Gesetz die Lehrer einer Religion nicht mehr als die einer anderen begünstigt, würde es nicht nötig sein, sie von der Regierung abhängig zu machen und ihre Ernennung oder Entlassung zu beeinflussen. In einer solchen Lage würde der Staat sich nicht weiter um sie zu bekümmern brauchen, als dass er unter ihnen, wie unter seinen übrigen Bürgern, den Frieden zu erhalten hat, d. h. dass er sie verhindert, einander zu verfolgen, zu beleidigen und zu tyrannisieren. Ganz anders in Ländern, wo es eine herrschende oder Staatsreligion gibt. In diesem Falle kann der Souverän niemals sicher sein, wenn er nicht die Mittel hat, die meisten Lehrer dieser Religion erheblich zu beeinflussen.

Die Geistlichkeit jeder herrschenden Kirche bildet eine große Zunft. Sie kann gemeinsam handeln und ihr Interesse so sehr nach einem Plane und in einem Geiste verfolgen, als wenn sie unter der Leitung eines Mannes stände; oft steht sie auch unter einer solchen Leitung. Ihr Interesse, als das einer Zunft ist niemals das gleiche wie das des Souveräns und diesem zuweilen direkt entgegengesetzt. Ihr Hauptinteresse besteht in der Aufrechthaltung ihrer Macht im Volke, und diese Macht hängt von dem Glauben an die Gewissheit und Wichtigkeit der von ihnen gepredigten Lehre und von der Annahme ab, dass nur durch vollkommene [130] Gläubigkeit das ewige Heil erworben werden könne. Sollte der Souverän so unklug sein, auch nur das Geringste an ihrer Lehre zu verlachen oder zu bezweifeln, oder sollte er aus Menschlichkeit diejenigen, welche das eine oder andere getan, beschützen wollen, so ist die kitzliche Ehre einer von ihm ganz unabhängigen Geistlichkeit sogleich herausgefordert, ihn als einen Gottlosen zu ächten, und alle Schreckmittel der Religion aufzubieten, um das Volk zu nötigen, seinen Gehorsam einem rechtgläubigeren und folgsameren Fürsten zuzuwenden. Sollte er sich ihrer Anmaßung widersetzen, so ist die Gefahr nicht minder groß. Die Fürsten, die sich auf diese Art gegen die Kirche aufzulehnen wagten, wurden nicht nur der Empörung, sondern auch noch der Ketzerei angeklagt, trotz ihrer feierlichen Versicherungen der Rechtgläubigkeit und demütigen Unterwerfung unter jeden Glaubensartikel, den ihnen die Kirche vorschreiben möchte. Die Macht der Religion ist aber jeder anderen überlegen. Die Furcht, welche sie erregt, überwiegt alle andere Furcht. Wenn die vom Staat eingesetzten Religionslehrer unter der Masse des Volkes Lehren verbreiten, die das Ansehen des Fürsten untergraben, so kann dieser seine Macht nur durch Gewalt, d. h. durch ein stehendes Heer behaupten. Selbst ein stehendes Heer aber kann ihm diesfalls keine dauernde Sicherheit gewähren, weil, wenn die Soldaten nicht Ausländer, was selten der Fall, sondern der Masse des Volkes entnommen sind, wie es fast immer der Fall ist, leicht bald durch dieselben Lehren verführt werden. Die Revolutionen welche, solange das oströmische Reich bestand, der Aufruhr der griechischen Geistlichkeit fortwährend in Konstantinopel hervorrief, die Erschütterungen, welche während mehrerer Jahrhunderte der Aufruhr der römischen Geistlichkeit in ganz Europa veranlasste, beweisen hinlänglich, wie misslich und unsicher die Lage des [131] Fürsten ist, der keine geeigneten Mittel hat, die Geistlichkeit der herrschenden Religion seines Landes zu beeinflussen.

Glaubensartikel, wie alle anderen geistlichen Angelegenheiten gehören offenbar nicht zum Bereich eines weltlichen Herrschers, der sich recht gut dazu eignen mag, das Volk zu beschützen, aber schwerlich, es zu belehren. In solchen Angelegenheiten kann daher seine Macht selten hinreichen, um die vereinigte Macht der Geistlichkeit der herrschenden Kirche aufzuwiegen. Allein oft kann die öffentliche Ruhe und seine eigene Sicherheit von den Lehren abhängen, welche die Kirche über solche Angelegenheiten zu verbreiten liebt. Da er sich ihren Entscheidungen kaum mit genügendem Gewicht und Ansehen widersetzen kann, so muss er sie wenigstens beeinflussen können, und er vermag das nur durch die Befürchtungen und Erwartungen, die er bei der Mehrzahl der einzelnen Glieder des Standes erregen kann. Diese Befürchtungen und Erwartungen können in der Furcht vor Absetzung oder einer anderen Strafe und in der Hoffnung auf Beförderung bestehen.

In allen christlichen Kirchen sind die Pfründen der Geistlichkeit eine Art von Freilehen, die sie nicht auf Widerruf, sondern auf Lebenszeit innehaben, oder solange sie kein Ärgernis geben. Wären sie abhängiger, und könnten etwa bei jedem kleinen Anstoß, den sie dem Fürsten oder seinen Ministern geben, abgesetzt werden, so würden sie wohl kaum ihr Ansehen beim Volke behaupten können, das sie dann als Kostgänger des Hofes betrachten und zur Ehrlichkeit ihrer Lehren kein Vertrauen mehr haben würde. Sollte dagegen der Landesherr Geistliche wider das Gesetz oder gewaltsam aus ihren Stellen jagen, etwa weil sie mit übertriebenem Eifer aufrührerische Lehren verbreiteten, so würde er durch solche Verfolgungen sie und ihre Lehren nur zehnmal [132] populärer und deshalb zehnmal beunruhigender und gefährlicher machen, als sie es vorher waren. Furcht ist fast immer ein elendes Regierungswerkzeug, und sollte besonders niemals gegen einen Stand angewendet werden, der auch nur den mindesten Anspruch auf Unabhängigkeit hat. Sie schrecken wollen, dient nur dazu, ihre üble Laune zu reizen und sie in einer Widersetzlichkeit zu bestärken, die sie bei milderer Behandlung gemäßigt oder gänzlich aufgegeben hätten. Die Gewalttätigkeit, mit der die französische Regierung gewöhnlich verfuhr, um alle ihre Parlamente oder höchsten Gerichtshöfe zur Einregistrierung unpopulärer Edikte zu zwingen, führte selten zum Ziele, obgleich das gewöhnlich angewandte Mittel der Einkerkierung der widersetzlichen Mitglieder als kräftig genug gelten konnte. Die Fürsten aus dem Hause Stuart bedienten sich zuweilen ähnlicher Mittel, um englische Parlamentsmitglieder fügsam zu machen, aber sie fanden sie im Allgemeinen ebenso unlenksam. Gegenwärtig verfährt man mit dem englischen Parlament ganz anders, und ein kleiner Versuch, den der Herzog von Choiseul vor etwa zwölf Jahren mit dem Pariser Parlament machte, bewies hinlänglich, dass alle französischen Parlamente auf dieselbe Art noch viel leichter hätten gewonnen werden können. Der Versuch wurde nicht weiterverfolgt. Denn, obgleich Milde und Überredung immer das leichteste und sicherste, Zwang und Gewalttätigkeit dagegen das schlechteste und gefährlichste Hilfsmittel der Regierung ist, scheint doch der natürliche Trotz des Menschen ihn das bessere Hilfsmittel fast immer verschmähen zu lassen, außer wenn er das schlechte nicht benutzen kann oder es nicht zu benutzen wagt. Die französische Regierung konnte und durfte Gewalt brauchen, und verschmähte es daher Milde und Überredung anzuwenden. Es gibt aber wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, keinen Stand, bei [133] dem die Anwendung von Zwang und Gewalt so gefährlich oder geradezu verderblich wäre, als bei der geachteten Geistlichkeit einer herrschenden Kirche. Die Rechte, Privilegien und persönliche Freiheit der Geistlichen, die bei ihrem Stand etwas gelten, werden selbst in den despotischsten Staaten mehr geachtet als die anderer Personen etwa gleichen Ranges, und so ist es unter jeder absoluten Herrschaft, von der milden Pariser Regierung bis zu dem tyrannischen und grausamen Regiment von Konstantinopel. Aber so schwer dieser Stand zu zwingen ist, so leicht ist er, gleich jedem anderen, in gutem zu lenken, und die Sicherheit des Fürsten wie die öffentliche Ruhe hängt nicht wenig von den Mitteln ab, über die er zu diesem Zwecke verfügt. Diese Mittel bestehen aber lediglich in den Ämtern, die er an sie zu verleihen hat.

Nach der ältesten Verfassung der christlichen Kirche wurde der Bischof jedes Sprengels durch die vereinigten Stimmen der Geistlichkeit und des Volkes gewählt. Das Volk blieb nicht lange im Besitz des Wahlrechts, und befand sich selbst in der Zeit, in der es ihm zustand, fast immer unter dem Einflusse der Geistlichkeit, die in geistlichen Dingen offenbar sein natürlicher Führer ist. Die Geistlichkeit ihrerseits war der Mühe, das Volk zu bearbeiten, bald überdrüssig, und fand es bequemer, ihre Bischöfe allein zu wählen. Auf gleiche Weise wurde, wenigstens in den meisten Klöstern, der Abt von den Mönchen gewählt. Alle geringeren Pfründen im Sprengel wurden vom Bischof vergeben, der sie nach Gutdünken verlieh. Alle Beförderungen zu kirchlichen Würden lagen mithin in den Händen der Kirche selbst. Wenn der Landesherr auch einen indirekten Einfluss auf die Wahlen hatte und wenn es auch hie und da üblich war,

seine Einwilligung zur Wahl und seine Bestätigung des Gewählten einzuholen, so hatte er doch keine direkten oder genügenden Mittel, die Geistlichkeit zu lenken. Der [134] Ehrgeiz des Geistlichen bestimmte ihn daher nicht, sowohl dem Fürsten als seinem eigenen Stande den Hofzumachen, von dem allein er Beförderung erwarten konnte.

Fast in ganz Europa zog der Papst nach und nach erst die Vergebung der Bistümer und Abteien, später auch, unter allerlei Vorwänden, der meisten kleineren Pfründen an sich, so dass dem Bischof wenig mehr übrigblieb als unerlässlich war, um ihm unter seinem Klerus eine bescheidene Macht zu sichern. Durch diese Anordnung wurde die Lage des Staatsoberhauptes noch schlimmer als sie gewesen war. Der Klerus aller europäischen Länder war so zu einer Art geistlicher Armee formiert, die zwar in verschiedene Quartiere verteilt war, deren Bewegungen und Operationen aber von einem Haupte geleitet und nach einem gleichförmigen Plane eingerichtet werden konnten. Der Klerus jedes einzelnen Landes war als eine besondere Abteilung dieser Armee zu betrachten, deren Operationen sehr leicht von allen übrigen in den umliegenden Ländern einquartierten Abteilungen unterstützt und verstärkt werden konnten. Jede Abteilung war nicht allein von dem Fürsten des Landes, worin sie einquartiert war und von dem sie unterhalten wurde, unabhängig, sondern von einem Fürsten abhängig, der seine Waffen jederzeit gegen den Fürsten des Landes kehren und sie durch die Waffen aller übrigen Abteilungen verstärken konnte.

Diese Waffen waren die furchtbarsten, die man sich denken konnte. In der früheren Verfassung Europas, bevor es Gewerbtätigkeit gab, verschaffte der Reichtum des Klerus ihm denselben Einfluss auf das Volk, den die großen Barone auf ihre Vasallen, Lehnsleute und Anhänger besaßen. Auf dem großen Grundbesitz, mit dem falsch verstandene Frömmigkeit von Fürsten und Privatleuten die Kirche beliehen hatte, hatte sich eine Herrschaft derselben Art und aus demselben Grunde gebildet, wie [135] in den Ländern der großen Barone. Auf diesen großen Besitztümern konnte der Klerus oder seine Vögte ohne den Beistand des Königs oder irgendeines anderen die Ordnung aufrechthalten; aber weder der König noch sonst jemand konnte es ohne den Beistand des Klerus. Die Macht des Klerus war daher auf seinen Baronien und Gütern ebenso unabhängig und ebenso der Rechtspflege des Königs entzogen, wie die der großen weltlichen Herren. Die Bauern des Klerus waren, wie die der großen Barone, fast alle Pächter auf Widerruf und von ihren unmittelbaren Herren völlig abhängig, konnten mithin auch von ihnen nach Gefallen aufgeboden werden, um jeden Streit, den der Klerus anzetteln mochte, ausfechten zu helfen. Außer den Renten von seinem eignen Grundbesitz besaß der Klerus in allen europäischen Reichen in den Zehnten noch einen sehr großen Anteil an den Renten alles andern Grundbesitzes. Die Einkünfte aus diesen beiden Arten von Renten bestanden größtenteils in Naturallieferungen von Korn, Wein, Vieh, Geflügel usw. Die Menge dieser Lieferungen überstieg den eigenen Verbrauch des Klerus weit, und Künste oder Gewerbe, gegen deren Produkte dieser Überschuss hätte ausgetauscht werden können, gab es noch nicht. Dieser Überschuss war also nicht anders zu nutzen als auf dieselbe Weise, wie die großen Barone ihren Rentenüberschussnutzten, nämlich zur verschwenderischsten Gastfreundschaft und zur ausgedehntesten Mildtätigkeit. In beiden soll der Klerus früher das Mögliche getan haben. Er erhielt nicht nur fast alle Armen im Lande, sondern viele Ritter und Edelleute hatten oft keine anderen Unterhaltungsmittel, als dass sie unter dem Vorwande der Frömmigkeit, in der Tat aber, um sich die Gastfreiheit der Geistlichkeit zu Nutzen zu machen, von Kloster zu Kloster wanderten. Die Anhänger gewisser Prälaten waren oft zahlreicher als die [136] des größten Lords; und die Anhänger des gesamten Klerus waren vielleicht zahlreicher als die sämtlicher Barone. Auch war unter dem Klerus stets mehr Einigkeit als unter den Baronen. Die ersteren standen unter der regelmäßigen Disziplin und Herrschaft des Papstes die letzteren waren unter gar keiner Disziplin und Herrschaft, sondern fast stets aufeinander, wie auf den König eifersüchtig. Wenn daher auch die Bauern und

Dienstleute des Klerus weniger zahlreich waren, als die der weltlichen Herren – und ihre Bauern waren wohl auch viel weniger zahlreich –, so würde er doch durch seine Einigkeit furchtbarer gewesen sein. Auch verschaffte ihm seine Gastfreiheit und Mildtätigkeit nicht nur die Verfügung über eine große weltliche Macht, sondern vermehrte auch das Gewicht seiner geistlichen Waffen bedeutend. Diese Tugenden verschafften ihm die höchste Achtung und Verehrung unter den niederen Volksklassen, von denen viele immer, und fast alle gelegentlich von ihm erhalten wurden. Was sich auf einen so volkstümlichen Stand bezog, sein Besitz, seine Privilegien, seine Lehren, erschien in den Augen der Leute als geheiligt, und jede wirkliche oder vorgebliche Verletzung als höchste Gottlosigkeit und Entweihung. Wenn es damals der Fürst oft schon schwer fand, dem Bündnis einiger großen Barone zu widerstehen, so war es begreiflicherweise noch schwerer für ihn, der vereinten Macht des Klerus seines eigenen, sowie der benachbarten Länder Widerstand zu leisten. Unter solchen Umständen ist es ein Wunder, nicht dass der Fürst zuweilen nachgeben musste, sondern dass er jemals Widerstand zu leisten vermochte.

Die Privilegien des Klerus in den früheren Zeiten, die uns heutigen sehr töricht erscheinen – ihre gänzliche Befreiung von weltlicher Rechtspflege z. B., oder das in England sogenannte *beneficium cleri*, waren die [137] natürlichen oder vielmehr notwendigen Folgen dieser Verhältnisse. Wie gefährlich musste es nicht für den Fürsten sein, einen Geistlichen für irgendein Verbrechen zu strafen, wenn sein Stand ihn gern schützen wollte, und entweder den Beweis als ungenügend darstellte, um einen so heiligen Mann zu verurteilen, oder die Strafe für zu hart, um einer durch die Religion geheiligten Person auferlegt werden zu dürfen? Der Fürst konnte unter solchen Umständen nichts Besseres tun, als den Schuldigen den geistlichen Gerichten zu überlassen, die wegen der Ehre ihres Standes dabei interessiert waren, dass keines seiner Mitglieder sich auffallend vergeht oder auch nur ein Ärgernis gibt, das so groß ist, um das Volk mit Widerwillen zu erfüllen.

In dem Zustande Europas während des 10. bis 13. Jahrhunderts war die Verfassung der römischen Kirche als der furchtbarste Bund anzusehen, der jemals gegen die Macht und Sicherheit der bürgerlichen Obrigkeit, so wie gegen Freiheit, Vernunft und Glück der Menschheit gebildet worden war, die nur da gedeihen können, wo die bürgerliche Obrigkeit sie zu schützen vermag. In dieser Verfassung waren die größten Täuschungen des Aberglaubens von den Privatinteressen so vieler Menschen in einer Weise unterstützt, dass sie den Angriffen der menschlichen Vernunft unzugänglich blieben, weil, wenn die Vernunft auch den Trug des Aberglaubens selbst in den Augen der gewöhnlichen Leute aufzudecken vermocht hätte, sie doch niemals die Bande des Privatinteresses würde haben lösen können. Wäre jene Verfassung von keinen anderen Feinden als den schwachen Anstrengungen der menschlichen Vernunft angegriffen worden, so hätte sie wohl ewig gedauert. Aber dieses ungeheure und wohlgefügte Gebäude, das alle Weisheit und Tugend des Menschen nie erschüttert, geschweige überwältigt hätte, wurde [138] durch den natürlichen Lauf der Dinge zuerst geschwächt und nachher zum Teil zerstört, und wird in wenigen Jahrhunderten vielleicht gänzlich in Trümmer fallen.

Die allmählichen Fortschritte der Künste, der Gewerbe und des Handels, dieselben Ursachen, die die Macht der großen Barone zerstörten, vernichteten auch in dem größten Teile Europas die ganze weltliche Macht des Klerus. In den Produkten der Künste, der Gewerbe und des Handels fanden die Geistlichen, wie der Adel, Dinge, wofür sie ihre rohen Produkte austauschen konnten, und entdeckten darin die Mittel, ihre gesamten Einkünfte auf ihre eigenen Personen zu verwenden, ohne andere Leute daran teilnehmen zu lassen. Ihre Mildtätigkeit wurde allmählich eingeschränkt, ihre Gastfreiheit weniger freigebig oder verschwenderisch. Ihrer Anhänger wurden mithin weniger, und nach und nach schwanden

sie ganz. Die Geistlichkeit wünschte auch gleich dem Adel, von ihrem Grundbesitz eine bessere Rente zu gewinnen, um diese in derselben Weise auf die Befriedigung ihrer Eitelkeit und Torheit zu verwenden. Diese Steigerung der Rente war aber nur dadurch zu erzielen, dass sie mit ihren Pächtern Verträge schloss, wodurch die letzteren in hohem Maße unabhängig von ihr wurden. So brachen oder lösten sich allmählich die Bande des Interesses, welche bisher die niederen Volksklassen an die Geistlichkeit gefesselt hatten. Sie wurden sogar eher gelöst als die, welche die nämlichen Volksklassen an die großen Barone fesselten: denn da die Pfründen der Kirche meist viel kleiner waren, als der Grundbesitz der großen Barone, so war der Besitzer einer Pfründe noch weit früher in der Lage, sein ganzes Einkommen auf seine eigene Person zu verwenden. Während des 14. und 15. Jahrhunderts war die Macht des Adels in den meisten europäischen Ländern in voller Blüte, die weltliche Macht der Geistlichkeit hingegen, die unum- [139] schränkte Herrschaft, welche sie sonst über die Masse des Volkes ausgeübt hatte, war schon sehr in Verfall. Die Macht der Kirche war damals im größeren Teile Europas auf die Attribute ihrer geistlichen Macht beschränkt, und selbst die geistliche Macht wurde sehr geschwächt, als sie nicht mehr durch die Mildtätigkeit und Gastfreundschaft des Klerus unterstützt wurde. Die niederen Klassen des Volkes sahen nun nicht mehr, wie früher, in diesem Stande ihre Versorger im Unglück und ihre Helfer in der Not. Im Gegenteil wurden sie durch die Eitelkeit, Üppigkeit und Verschwendung der reicheren Geistlichen, die alles für ihr eignes Vergnügen ausgaben, was früher als das Erbteil der Armen angesehen worden war, gereizt und der Kirche entfremdet.

In dieser Lage der Dinge suchten die Fürsten in den verschiedenen Staaten Europas den Einfluss, den sie sonst bei der Vergebung der großen Kirchenämter ausgeübt hatten, dadurch wiederzuerlangen, dass sie den Dechanten und Kapiteln jedes Sprengels ihr altes Recht, den Bischof zu wählen, und den Mönchen jedes Klosters ihr Recht, den Abt zu wählen, wieder verschafften. Die Wiederherstellung dieser alten Ordnung war der Zweck mehrerer in England während des vierzehnten Jahrhunderts erlassener Gesetze, besonders des sogenannten *Statute of provisors* (Gesetz über die vom Papst vorläufig bestellten Nachfolger) und der im 15. Jahrhundert in Frankreich eingeführten pragmatischen Sanktion. Zur Gültigkeit der Wahl gehörte die Zustimmung und Bestätigung des Fürsten; und obgleich die Wahl noch für frei galt, so hatte er doch durch seine Stellung alle indirekten Mittel, um die Geistlichkeit seines Landes zu beeinflussen. Andere Verordnungen ähnlicher Richtung wurden in anderen europäischen Ländern erlassen. Aber nirgends war vor der Reformation die Befugnis des Papstes zur Vergebung der Kirchenämter so wirksam [140] und so allgemein beschränkt, als in Frankreich und England. Den Königen von Frankreich verlieh später, im 16. Jahrhundert, das Konkordat das unbeschränkte Vorschlagsrecht zu allen großen Kirchenämtern der gallikanischen Kirche.

Seit der Errichtung der pragmatischen Sanktion und des Konkordats zeigte der französische Klerus im Allgemeinen weniger Achtung gegen die Erlasse des päpstlichen Hofes als der Klerus aller anderen katholischen Länder. In allen Streitigkeiten, die der Fürst mit dem Papst hatte, ergriff er fast immer die Partei des Ersteren. Diese Unabhängigkeit des französischen Klerus vom römischen Hofe scheint sich hauptsächlich auf die pragmatische Sanktion und das Konkordat zu gründen. In den früheren Perioden der Monarchie war der französische Klerus dem Papste nicht weniger ergeben als der Klerus aller anderen Länder. Als Robert, der zweite Fürst aus dem Hause der Kapetinger, höchst ungerechterweise von Rom in den Bann getan worden war, sollen seine eigenen Bedienten die Speisen, die von seiner Tafel kamen, den Hunden vorgeworfen und sich geweigert haben, irgendetwas zu kosten, was durch die Berührung eines Mannes in seiner Lage entweiht war. Dies ward ihnen aller Wahrscheinlichkeit nach von der Geistlichkeit ihres Landes vorgeschrieben.

Der Anspruch auf Vergebung der großen Kirchenämter, ein Anspruch, zu dessen Verteidigung der römische Stuhl oft die Throne der größten Reiche der Christenheit erschütterte und zuweilen umgestürzt hatte, wurde auf diese Weise schon vor der Reformation in vielen Ländern Europas beschränkt oder geändert oder völlig aufgegeben. Je weniger Einfluss der Klerus auf das Volk hatte, desto mehr Einfluss hatte der Staat auf den Klerus. Letzterer hatte daher sowohl weniger Macht wie weniger Neigung, den Staat zu beunruhigen.

[141] In diesem Stadium des Verfalles der Macht der römischen Kirche begannen die zur Reformation führenden Streitigkeiten in Deutschland, und bald breiteten sie sich über ganz Europa aus. Die neuen Lehren wurden überall von der Volksgunst getragen, und mit all' jenem schwärmerischen Eifer verbreitet, der gewöhnlich den Parteigeist belebt, wenn er eine hergebrachte Autorität angreift. Die Lehrer des neuen Glaubens, obwohl vielleicht in anderen Beziehungen nicht gelehrter als viele der Theologen, welche die bestehende Kirche verteidigten, scheinen im Allgemeinen mit der Kirchengeschichte und mit dem Ursprunge und Fortgange der Dogmatik, auf welche sich die Autorität der Kirche gründete, besser vertraut gewesen zu sein, und gewannen dadurch fast in jedem Streite Vorteile. Die Strenge ihrer Sitten gab ihnen bei den gewöhnlichen Leuten, die ihren geordneten Lebenswandel der Liederlichkeit der meisten Geistlichen ihrer Kirche entgegenstellten, Ansehen. Auch besaßen sie in einem weit höheren Grade als ihre Widersacher alle Künste der Popularität und der Proselytenmacherei, Künste, welche die stolzen Würdenträger der Kirche längst als sehr überflüssig vernachlässigt hatten. Die Vernünftigkeit der neuen Lehre empfahl sie einigen, ihre Neuheit vielen; der Hass und die Verachtung der bisherigen Geistlichkeit noch viel mehreren; aber die eifrige, leidenschaftliche und schwärmerische, obgleich oft plumpe und bäuerische Beredsamkeit, mit der sie fast überall gepredigt wurde, empfahl sie bei weitem den meisten.

Der Erfolg der neuen Lehre war fast überall so groß, dass es den Fürsten, die mit Rom auf gespanntem Fuße standen, durch sie leicht wurde, in ihren Ländern die Kirche, welche die Achtung und Verehrung der unteren Volksklassen verloren hatte und kaum mehr Widerstand leisten konnte, zu überwältigen. Der römische [142] Stuhl hatte einige der kleineren Fürsten des nördlichen Deutschlands, die er wahrscheinlich für zu unbedeutend hielt, um sie für sich gewinnen zu wollen, beleidigt, und diese führten daher sämtlich die Reformation in ihren Ländern ein.

Die Tyrannei Christian II. und des Erzbischofs Troll von Uppsala setzte Gustav Wasa in den Stand, beide aus Schweden zu vertreiben. Der Papst begünstigte den Tyrannen und den Erzbischof, und Gustav Wasa fand keine Schwierigkeit, die Reformation in Schweden einzuführen. Später wurde Christian II. auch des Throns von Dänemark entsetzt, wo seine Haltung ihn ebenso verhasst gemacht hatte, wie in Schweden. Dennoch wollte sich der Papst noch immer seiner annehmen, und Friedrich von Holstein, der statt seiner den Thron bestiegen hatte, rächte sich dadurch, dass er dem Beispiele Gustav Wasas folgte. Die Magistrate von Bern und Zürich, die keinen besonderen Streit mit dem Papste hatten, führten die Reformation in ihren Kantonen sehr leicht ein, wo eben einige Geistliche durch einen etwas gar zu groben Betrug den ganzen Stand verächtlich gemacht hatten.

In dieser kritischen Lage bemühte sich der päpstliche Hof nicht wenig, die Freundschaft der mächtigen Fürsten Frankreichs und Spaniens, von denen der letzte damals Deutscher Kaiser war, zu pflegen. Mit ihrer Hilfe war er imstande, den Fortgang der Reformation in beiden Reichen, obwohl nicht ohne große Schwierigkeit und vieles Blutvergießen, zu unterdrücken, oder wenigstens sehr bedeutend zu hemmen. Nicht minder geneigt war er, sich dem König von England dienstbar zu erweisen; allein die Zeitumstände erlaubten dies nicht, ohne einen noch mächtigeren Fürsten, Karl V., König von Spanien und Deutschen Kaiser, vor den Kopf

zu stoßen. Heinrich VIII. war daher, obwohl für seine Person den [143] meisten Lehren der Reformation abhold, doch bei ihrem allgemeinen Vorwiegen im Stande, alle Klöster aufzuheben, und die Macht der römischen Kirche in seinem Staate zu vernichten. Dass er so weit, wenn auch nicht weiter ging, tat den Anhängern der Reformation wenigstens einiges Genüge; und als sie unter seinem Sohne und Nachfolger von der Regierung Besitz nahmen, vollendeten sie das von Heinrich VIII. begonnene Werk ohne alle Schwierigkeit.

In einigen Ländern, wie in Schottland, wo die Regierung schwach, unpopulär und nicht fest gegründet war, war die Reformation stark genug, nicht nur die Kirche, sondern auch den Staat zu stürzen, weil er der Kirche Beistand leistete.

Unter den in allen Ländern Europas zerstreuten Anhängern der Reformation gab es kein allgemeines Tribunal, welches gleich dem römischen Hof oder einem ökumenischen Konzil alle Streitigkeiten unter ihnen hätte schlichten und mit unwiderstehlicher Autorität ihnen allen die genauen Grenzen der Rechtgläubigkeit hätte vorschreiben können. Als daher die Nachfolger der Reformatoren in dem einen Lande mit ihren Brüdern in einem andern uneins wurden, konnte der Streit, da es keinen gemeinsamen Richter gab, an den man hätte appellieren können, niemals entschieden werden, und solcher Streitigkeiten entstanden viele unter ihnen. Am wichtigsten für den Frieden und die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft waren wohl die Streitigkeiten um das Kirchenregiment und das Recht, die geistlichen Ämter zu vergeben. Sie gaben den beiden Hauptparteien unter den Anhängern der Reformation, den Lutheranern und den Calvinisten, ihre Entstehung. den einzigen Parteien der Reformation, deren Lehre und Zucht bisher in Europa gesetzliche Geltung erlangt hat. Die Anhänger Luthers, sowie die sogenannte angli- [144] kanische Kirche, behielten mehr oder weniger vom bischöflichen Regiment bei, stellten die Unterordnung unter die Geistlichkeit her, gaben dem Landesherrn das Ernennungsrecht der Bischöfe und anderer hohen Würdenträger und machten ihn dadurch zum wahren Haupte der Kirche; und ohne dem Bischof das Ernennungsrecht für die Pfarreien zu entziehen, ließen sie selbst bei diesen letzteren den Landesherrn wie allen anderen Kirchenpatronen das Präsentationsrecht, ja begünstigten es sogar. Diese Kirchenverfassung war von Anfang an dem Frieden, der Ordnung und der Ehrfurcht gegen den Landesherrn günstig. Sie hat, wo sie einmal hergestellt war, niemals zu Unruhen Anlass gegeben. Besonders die anglikanische Kirche hat sich stets mit vollem Rechte der unverbrüchlichen Loyalität ihrer Grundsätze gerühmt. Unter einer solchen Kirchenverfassung sucht sich die Geistlichkeit natürlich dem Fürsten, dem Hofe und dem hohen und niederen Adel des Landes, durch deren Einfluss sie hauptsächlich Beförderung erwartet, zu empfehlen. Gewiss umwirbt sie diese Gönner zuweilen durch die niedrigste Schmeichelei und Kriecherei, oft aber auch durch alle die Künste, welche bei Leuten von Rang und Vermögen Achtung verdienen und daher auch leicht gewinnen, nämlich durch vielseitige Kenntnisse und Gelehrsamkeit, durch die bescheidene Freimütigkeit ihres Betragens, durch den guten Ton ihrer Unterhaltung und durch erklärte Verachtung der törichten und heuchlerischen Sittenstrenge, welche Schwärmer predigen und auszuüben vorgeben, um auf sich die Verehrung, auf die meisten Leute von Rang und Vermögen aber, die offen gestehen, dass sie sie nicht üben, den Abscheu der niederen Stände zu lenken. Eine Geistlichkeit jedoch, die um die Gunst der höheren Stände buhlt, vernachlässigt leicht die Mittel, ihren Einfluss und ihr Ansehen bei den niederen Ständen zu behaupten. Die Höheren [145] lauschen ihnen, achten und verehren sie; aber vor den unteren vermögen sie oft ihre besonnenen und gemäßigten Grundsätze nicht überzeugend genug gegen die unwissendsten Schwärmer zu verteidigen, denen es einfällt, sie anzugreifen.

Die Anhänger Zwinglis oder vielmehr Calvins erkannten im Gegenteil der Gemeinde das Recht zu, ihren Pfarrer selbst zu wählen, und führten zugleich die vollkommenste Gleichheit

unter der Geistlichkeit ein. Die erstere Einrichtung scheint, solange sie in Kraft blieb, nichts als Unordnung und Verwirrung hervorgebracht und die Sitten der Geistlichkeit wie der Gemeinde gleichmäßig verdorben zu haben. Die andere dagegen hat wohl immer nur durchaus annehmbare Folgen gehabt.

Solange die Gemeinden das Recht behielten, ihre Pfarrer zu wählen, handelten sie fast immer unter dem Einflusse der Geistlichen, und in der Regel der unruhigsten und fanatischsten unter ihnen. Um ihren Einfluss bei den Volkswahlen zu sichern, wurden viele Geistliche selbst Fanatiker, oder suchten es wenigstens zu scheinen; schürten beim Volke den Fanatismus und gaben fast immer dem fanatischsten Bewerber den Vorzug. Eine so geringfügige Sache, wie die Ernennung eines Pfarrers, erregte fast immer heftigen Streit, nicht nur in einem Kirchspiel, sondern auch in allen benachbarten, die selten ermangelten, an dem Handel teil zu nehmen. In großen Städten teilten sich alle Einwohner in zwei Parteien; und bildete diese Stadt eine eigene kleine Republik, oder war sie die Hauptstadt einer kleinen Republik, wie es bei vielen der bedeutenden Städte der Schweiz und Hollands der Fall ist, so drohte jeder armselige Zwist dieser Art, nicht allein die Erbitterung aller ihrer anderen Parteien anzufachen, sondern sowohl eine neue Spaltung in der Kirche wie eine neue Partei im Staate zurückzulassen. In diesen kleinen Republiken [146] fand es die Obrigkeit daher sehr bald nötig, zur Erhaltung des öffentlichen Friedens das Vorschlagsrecht für alle erledigten Pfarreien an sich zu nehmen. In Schottland, dem größten Lande, in dem je diese Presbyterialverfassung eingeführt war, wurden durch die Akte, welche zu Anfang der Regierung Wilhelms III. die Presbyterien einführt, die Patronatsrechte tatsächlich abgeschafft. Diese Akte knüpfte wenigstens das Wahlrecht an eine geringe Kirchensteuer. Die durch diese Akte eingeführte Verfassung bestand ungefähr zweiundzwanzig Jahre, wurde aber durch Akte 10 der Königin Anna c. 12 wegen der Verwirrung und Unordnung, zu denen die Volkswahl fast überall geführt hatte, wieder abgeschafft. Gleichwohl konnte in einem so ausgedehnten Lande wie Schottland ein Aufruhr in einem entfernten Kirchspiel die Regierung nicht so leicht beunruhigen, wie in einem kleineren. Akte 10 der Königin Anna stellte die Patronatsrechte wieder her. Obwohl aber in Schottland das Gesetz dem vom Patron Vorgeschlagenen ausnahmslos das Amt zuspricht, fordert die Kirche doch zuweilen – denn sie ist in dieser Beziehung nicht immer konsequent geblieben – eine gewisse Mitwirkung des Volkes, bevor sie dem Vorgeschlagenen die sogenannte Seelsorge oder die Ausübung der geistlichen Obliegenheiten anvertraut. Sie verschiebt wenigstens bisweilen aus angeblicher Sorge für die Ruhe der Gemeinde die Einführung so lange, bis deren Zustimmung erfolgt ist. Die Umtriebe benachbarter Geistlichen, zuweilen um diese Zustimmung herbeizuführen, weit öfter aber um sie zu verhindern, und die Popularitätshascherei, die damit verknüpft ist, sind wohl die Ursachen, die sowohl bei der schottischen Geistlichkeit wie bei dem schottischen Volke die etwaigen Reste des alten fanatischen Geistes hauptsächlich erhalten.

Die Gleichheit, welche die presbyterianische Kirchen- [147] verfassung unter der Geistlichkeit herstellt, besteht erstens in der Gleichheit der Macht oder kirchlichen Befugnisse und zweitens in der Gleichheit des Amtes. Die Gleichheit der Befugnisse ist in allen presbyterianischen Kirchen vollständig, die des Amtes nicht. Doch ist der Unterschied zwischen der einen Stelle und der andern kaum so bedeutend, um den Besitzer selbst der geringsten in Versuchung zu führen, den Patron mit den niedrigen Künsten der Schmeichelei und Kriecherei zu umwerben, um eine bessere zu erhalten. Wo unter der presbyterianischen Verfassung die Patronatsrechte gelten, suchen die Geistlichen die Gunst ihrer Obern im Allgemeinen durch edlere und bessere Mittel zu gewinnen, durch Gelehrsamkeit, untadeligen Lebenswandel und treue Pflichterfüllung. Ihre Patrone klagen sogar oft über ihren Unabhängigkeitssinn, den sie gern als Undank für frühere Gunst auslegen, der aber im schlimmsten Falle wohl nur die Gleichgültigkeit ist, die natürlich aus dem Bewusstsein entspringt, dass keine ähnlichen

Wohltaten mehr zu erwarten sind. Es gibt vielleicht in ganz Europa keine gelehrteren, sittlicheren, unabhängigeren und achtungswerteren Männer als die meisten presbyterianischen Geistlichen von Holland, Genf, der Schweiz und Schottlands.

Wo die geistlichen Stellen alle ziemlich gleich sind, kann keine sehr groß sein, und dieses Mittelmaß, obwohl es zu weit getrieben sein kann, hat doch sehr gute Folgen. Nur die exemplarische Moral kann einem Manne von schmalen Einnahmen Würde verleihen. Die Laster des Leichtsinns und der Eitelkeit machen ihn lächerlich, und sind überdies für ihn fast so verderblich, wie für die gewöhnlichen Leute. Er ist also zu demselben Lebenswandel genötigt, den die niederen Stände am meisten achten. Er gewinnt ihre Achtung und Liebe durch den Lebenswandel, den sein Interesse und seine Lage ihm [148] vorschreiben. Die niederen Stände sehen auf ihn mit der Freundlichkeit, mit der wir jemanden zu betrachten pflegen, der sich ungefähr in unserer Lage befindet und der uns doch für höher gestellt gilt. Ihre Freundschaft ruft natürlich die seinige hervor. Er bemüht sich um ihre Unterweisung und tut alles, um ihnen beizustehen und zu helfen. Er verachtet selbst die Vorurteile der Leute nicht, die gegen ihn so günstig gesinnt sind, und behandelt sie niemals mit der Geringschätzung und Anmaßung, der man so oft bei den hochmütigen Würdenträgern reicher und wohldotierter Kirchen begegnet. Die presbyterianische Geistlichkeit hat daher mehr Einfluss auf das Volk als die Geistlichen vielleicht irgendeiner anderen Kirche. Nur in presbyterianischen Ländern findet man daher auch das Volk fast ausnahmslos und ohne Zwang der herrschenden Kirche zugewendet.

In Ländern, wo die meisten Kirchenstellen sehr mäßig sind, verschafft ein Lehrstuhl auf einer Universität gewöhnlich eine bessere Stelle als ein Kirchenamt. Die Universitäten haben in diesem Falle die freieste Auswahl aus allen Theologen des Landes, die überall die weitaus zahlreichste Klasse der Gelehrten ausmachen. Wo dagegen viele fette Pfründen bestehen, entzieht die Kirche den Universitäten ihre ausgezeichnetsten Gelehrten, die in der Regel irgendeinen Patron finden, der sich eine Ehre daraus macht, ihnen eine Pfründe zu verschaffen. In ersterem Falle werden wir die Universitäten mit den ausgezeichnetsten Gelehrten des Landes besetzt sehen; in letzterem werden wir wenige ausgezeichnete Männer dort finden, und diese wenigen allenfalls unter den jüngsten Mitgliedern, die ihnen wahrscheinlich auch entzogen werden, bevor sie genug Erfahrungen und Kenntnisse erworben haben, um ihnen von erheblichem Nutzen zu sein. Voltaire bemerkt, dass P. Porrée, ein Jesuit ohne hervorragende wissenschaftliche Bedeutung, der einzige Professor in [149] Frankreich sei, dessen Werke lesenswert seien. In einem Lande, das so viele ausgezeichnete Gelehrte hervorgebracht hat, muss es auffallen, dass kaum einer von ihnen ein Universitätsprofessor war. Der berühmte Gassendi war anfänglich Professor der Universität Aix. Kaum hatte man sein Genie erkannt, als ihm vorgestellt wurde, dass er in der Kirche leicht ein viel ruhigeres und bequemer Auskommen und bessere Gelegenheit zur Fortsetzung seiner Studien finden werde; und er folgte diesem Rate augenblicklich. Die Bemerkung Voltaires gilt, glaube ich, nicht bloß für Frankreich, sondern auch für alle anderen römisch-katholischen Länder. Man wird selten in einem von ihnen einen ausgezeichneten Gelehrten als Universitätsprofessor finden, ausgenommen etwa in den Professuren des Rechts und der Medizin, denen die Kirche sie nicht so leicht entziehen kann. Nächst der römischen Kirche ist die englische die reichste und bestdotierte Kirche der Christenheit. In England entzieht daher auch die Kirche den Universitäten fortwährend die besten und geschicktesten Mitglieder, und ein alter Professor von europäischem Rufe ist hier ebenso selten wie in katholischen Ländern. In Genf hingegen, in den protestantischen Kantonen der Schweiz, den protestantischen Ländern Deutschlands, in Holland, Schottland, Schweden und Dänemark sind die ausgezeichnetsten Gelehrten, die diese Länder aufzuweisen haben, zwar nicht alle, aber doch

meist Universitätsprofessoren gewesen. In diesen Ländern entziehen die Universitäten der Kirche fortwährend ihre ausgezeichnetsten Gelehrten.

Bemerkenswert dürfte auch sein, dass, abgesehen von den Dichtern und einigen Rednern und Geschichtsschreibern, die meisten übrigen ausgezeichneten Gelehrten Griechenlands und Roms, namentlich die Philosophen und Rhetoriker, zugleich öffentliche oder private Lehrer waren. Dies trifft für die Zeit des Lysias und Isokrates, des [150] Plato und Aristoteles bis auf die Zeit des Plutarch und Epiktet, des Sucton und Quintilian zu. Die Nötigung, Jahr aus Jahr ein eine bestimmte Wissenschaft zu lehren, scheint in der Tat das wirksamste Mittel zu sein, um jemanden zum Meister darin zu machen. Durch die Nötigung, jedes Jahr denselben Acker zu pflügen, wird er, wenn er überhaupt zu Etwas taugt, notwendig in einigen Jahren mit allen seinen Teilen bekannt sein, und wenn er sich in einem Jahre über gewisse Punkte eine zu voreilige Meinung gebildet haben sollte, wird er sie wahrscheinlich, wenn er im Laufe seiner Vorträge im nächsten Jahre auf dasselbe Thema kommt, berichtigen. Wie es gewiss die natürliche Beschäftigung eines bloßen Gelehrten ist, Lehrer einer Wissenschaft zu sein, so ist es wohl auch das beste Mittel zu seiner Ausbildung und zur Erlangung solider Kenntnisse. Das Mittelmaß der Kirchenstellen dient dazu, die meisten Gelehrten der Beschäftigung zuzuwenden, in welcher sie sich dein Publikum am nützlichsten machen und zugleich sich selbst die möglichste Ausbildung verschaffen können. Sie dient dazu, ihre Gelehrtigkeit möglichst zu vertiefen und möglichst gemeinnützig zu machen.

Die Einkünfte jeder herrschenden Kirche, mit Ausnahme derjenigen aus eigenen Ländereien, sind ein Zweig der allgemeinen Staatseinkünfte, der einem ganz anderen Zwecke dient als dem Schutze der Bürger. Der Zehnte z. B. ist eine wahre Grundsteuer, die es den Grundbesitzern unmöglich macht, zur Landesverteidigung so viel beizutragen, wie sie es sonst könnten. Die Grundrente aber ist nach einigen der einzige, nach anderen der hauptsächlichste Fonds, woraus in allen großen Monarchien die Staatsbedürfnisse zuletzt befriedigt werden müssen. Je mehr von diesem Fonds an die Kirche gegeben wird, desto weniger kann offenbar für den Staat übrigbleiben. Es kann also als feststehend angenommen [151] werden, dass unter sonst gleichen Umständen entweder der Fürst oder das Volk desto ärmer sein muss, je reicher die Kirche ist, und dass in allen Fällen der Staat weniger im Stande sein wird, seine Bürger zu schützen. In mehreren protestantischen Ländern, namentlich in allen protestantischen Kantonen der Schweiz, erwiesen sich die Einkünfte, welche früher der katholischen Kirche gehört hatten, die Zehnten und Ländereien, nicht nur als hinreichend, die Geistlichen zu besolden, sondern auch mit geringem oder gar keinem Zuschuss alle anderen Staatsausgaben zu bestreiten. Die Obrigkeit des mächtigen Kantons Bern hat aus den Ersparnissen dieses Fonds eine sehr bedeutende Summe, man sagt mehrere Millionen aufgehäuft, wovon ein Teil in dem Staatsschatze verwahrt, ein anderer verzinslich angelegt ist, namentlich in französischen und britischen Anleihen. Wie viel die gesamten Ausgaben betragen, welche die Kirche Berns oder eines anderen protestantischen Kantons den Staat kostet, weiß ich nicht. Aus einer sehr genauen Berechnung geht hervor, dass 1755 das gesamte Einkommen der schottischen Geistlichkeit mit Einschluss ihrer Ländereien und des Mietszinses von ihren Pfarroder Wohnhäusern nach einer mäßigen Schätzung nur £ 68,514 1 sh. 5 ¹/₁₂ d. betrug. Diese sehr mäßigen Einkünfte verschafften 944 Pfarrern ein bescheidenes Auskommen. Die Gesamtkosten für die Kirche mit Einschluss der gelegentlichen Ausgaben für den Bau und die Ausbesserung der Kirchen und Pfarrhäuser ist kaum auf £ 80–85,000 zu veranschlagen. Die reichste Kirche der Christenheit hält die Glaubenseinheit, die Frömmigkeit, den Sinn für Ordnung und strenge Sittlichkeit unter der Masse des Volkes nicht besser aufrecht als diese so ärmlich dotierte Kirche Schottlands. Alle guten Wirkungen im bürgerlichen wie im religiösen Leben, die sich von einer herrschenden Kirche erwarten lassen, [152] werden von ihr so vollständig wie von irgendeiner hervorgebracht. Die meisten

protestantischen Kirchen der Schweiz, die im Allgemeinen nicht besser dotiert sind als die schottische Kirche, bringen diese Wirkungen in noch höherem Grade hervor. In den meisten protestantischen Kantonen findet man niemanden, der nicht zur herrschenden Kirche gehörte. Wenn er sich zu einer anderen bekennt, nötigt ihn das Gesetz allerdings, den Kanton zu verlassen; allein ein so strenges oder vielmehr so tyrannisches Gesetz hätte niemals in so freien Ländern zur Ausführung kommen können, wenn nicht zuvor der Eifer der Geistlichen die ganze Masse des Volks vielleicht bis auf wenige Einzelne zur herrschenden Kirche bekehrt hätte. In einigen Teilen der Schweiz, wo wegen der zufälligen Union einer protestantischen und katholischen Landschaft die Bekehrung nicht so vollständig war, sind daher beide Religionen nicht nur geduldet, sondern bestehen gesetzlich nebeneinander.

Jeder Dienst erfordert eine angemessene Bezahlung. Wird er viel zu schlecht bezahlt, so wird er leicht durch die Mittelmäßigkeit und Unfähigkeit der Meisten, die sich ihm widmen, leiden. Wird er viel zu hoch bezahlt, so leidet er vielleicht noch mehr durch ihre Nachlässigkeit und Trägheit. Ein Mann von großen Einkünften, sein Beruf sei, welcher er wolle, meint, er müsse wie andere Leute mit großen Einkünften leben, und einen großen Teil seiner Zeit in Festlichkeiten und Zerstreungen hinbringen. Einem Geistlichen aber nimmt diese Lebensweise nicht allein die Zeit, die seiner Pflichterfüllung gewidmet sein sollte, sondern vernichtet auch in den Augen der gewöhnlichen Leute fast gänzlich die Heiligkeit des Charakters, die ihn allein in Stand setzt, jene Pflichten mit dem gehörigen Gewicht und Ansehen zu erfüllen.

[153]

Vierte Abteilung: Ausgaben zur Aufrechthaltung des Ranges des Fürsten.

Außer den Ausgaben, die den Fürsten in den Stand setzen müssen, seine Pflichten zu erfüllen, sind noch gewisse Kosten für die Aufrechthaltung seines Ranges erforderlich. Diese Kosten ändern sich nach den verschiedenen Kulturperioden und den verschiedenen Regierungsformen.

In einem reichen und gebildeten Volke, wo alle Stände die Ausgaben für ihre Häuser, ihre Möbel, ihre Tafel, ihre Kleidung und ihre ganze Ausstattung täglich vermehren, ist nicht zu erwarten, dass der Fürst allein hinter der Mode zurückbleiben soll. Er wird daher natürlich oder unvermeidlich für alle diese Artikel ebenfalls mehr verausgaben. Sein Rang selbst scheint dies zu erfordern.

Da ein Monarch an Rang höher über seinen Untertanen steht, als der erste Beamte einer Republik über seinen Mitbürgern, so bedarf es größerer Kosten, um diesen höheren Rang zu behaupten. Wir erwarten mehr Glanz am Hofe eines Königs als in dem Wohnhause eines Dogen oder Bürgermeisters.

Schluss.

Die Ausgaben für die Landesverteidigung wie die für die Behauptung des Ranges der höchsten Obrigkeit dienen beide dem allgemeinen Besten der Volksgesamtheit. Es ist daher billig, dass sie durch die allgemeinen Steuern des ganzen Volkes bestritten werden, und dass alle seine Glieder möglichst im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit dazu beitragen.

[154] Auch die Ausgaben für die Rechtspflege lassen sich ohne Zweifel als dem Besten des ganzen Volkes dienend betrachten, und es ist daher nicht unrichtig, sie durch die allgemeinen Steuern des ganzen Volkes aufbringen zu lassen. Die Personen, die zu diesen Ausgaben Anlass geben, sind jedoch solche, die durch Unrecht der einen oder anderen Art es nötig machen, Hilfe und Schutz bei den Gerichten zu suchen. Diejenigen, die von diesen Ausgaben den unmittelbarsten Vorteil genießen, sind hinwiederum solche, denen die Gerichte ihr Recht verschaffen, oder die sie in ihren Rechten erhalten. Die Kosten der Rechtspflege lassen sich daher sehr angemessen durch die Beiträge der einen oder der anderen oder beider Parteien, je nach Lage der Sache, d. h. durch die Gerichtssporteln aufbringen. Auf die allgemeine Besteuerung des ganzen Volkes braucht nur bei dem Verfahren gegen Verbrecher gegriffen zu werden, die nichts besitzen, um die Gerichtskosten bezahlen zu können.

Die lokalen oder provinziellen Ausgaben, die nur dem Ort oder der Provinz zugutekommen, wie z. B. für die Polizei einer Stadt oder eines Bezirks, sollten aus Orts- oder provinziellen Mitteln bestritten und nicht der Staatskasse aufgebürdet werden. Es ist unrecht, dass das ganze Volk zu einer Ausgabe beisteuert, deren Nutzen auf einen Teil des Volkes beschränkt ist.

Die Kosten der Unterhaltung guter Landstraßen und Verbindungen kommen ohne Zweifel dem ganzen Volke zugute und können daher ohne Unbill durch die allgemeine Besteuerung des ganzen Volkes bestritten werden. Diese Ausgaben sind jedoch am mittelbarsten denen von Nutzen, welche von einem Orte zum andern reisen oder Waren verführen, und denen, die diese Waren verbrauchen. In England und in anderen Ländern legen daher die Chausseegelder jenen beiden Klassen diese [155] Kosten vollständig auf, und befreien dadurch die Staatskasse von einer sehr beträchtlichen Last.

Die Kosten der Anstalten für Unterricht und religiöse Erziehung kommen gleichfalls ohne Zweifel dem ganzen Volke zugute, und können daher ohne Unbill durch die allgemeine Besteuerung des Volksganzen bestritten werden. Doch können diese Kosten vielleicht eben so richtig oder richtiger denen auferlegt werden, die den unmittelbaren Vorteil von dem Unterricht und der religiösen Erziehung haben, d. h. durch die freiwilligen Beiträge derer, die das eine oder andere nötig zu haben glauben.

Können die Anstalten oder öffentlichen Werke, die dem ganzen Volke zustattenkommen, durch die Steuern der einzelnen, die am unmittelbarsten Nutzen von ihnen ziehen, nicht völlig unterhalten werden, oder werden sie es wenigstens nicht, so muss das Fehlende meist durch die allgemeine Besteuerung des ganzen Volkes aufgebracht werden. Die allgemeinen Staatseinnahmen müssen nicht bloß die Kosten der Landesverteidigung und die Ausgaben für Behauptung des Ranges des Staatsoberhauptes bestreiten, sondern auch das Defizit vieler besonderen Posten des Budgets decken. Die Quellen dieser allgemeinen Staats-Einnahmen will ich im folgenden Kapitel darzulegen suchen.

Zweites Kapitel: Die Quellen der allgemeinen Staatseinnahmen.

Die Einnahmen, durch welche nicht nur die Kosten für die Landesverteidigung und für die Behauptung des Ranges des Staatsoberhauptes, sondern auch alle anderen Bedürfnisse der Regierung, für die keine eigenen Einkünfte ausgeworfen sind, bestritten werden müssen, können entweder aus einem Fonds, der dem Staatsoberhaupt oder Staate eigentümlich gehört und vom Volkseinkommen unabhängig ist, oder zweitens aus dem Volkseinkommen herrühren.

Erste Abteilung: Die Einnahmequellen, die dem Staatsoberhaupt oder dem Staate eigentümlich gehören.

Die Fonds oder Einnahmequellen, die dem Staatsoberhaupt oder Staate eigentümlich gehören, bestehen entweder in Kapital oder Grundbesitz.

Der Staat kann, wie jeder andere Kapitalist, Einnahmen vom Kapital ziehen, indem er es entweder selbst anlegt oder es ausleiht. In dem einen Falle ist seine Einnahme Gewinn, im anderen Zins.

Die Einnahmen eines tatarischen oder arabischen Häuptlings bestehen in Gewinn. Sie rühren hauptsächlich von der Milch und der Zunahme seiner Herden her, die er selbst als der vornehmste Hirt und Herdenbesitzer seines Stammes überwacht. Nur unter dieser frühesten und rohesten Staatsverfassung besteht der hauptsächlichste Teil der öffentlichen Einnahmen eines monarchischen Staates in Gewinn.

Kleine Republiken haben zuweilen bedeutende Einnahmen aus dem Gewinne kaufmännischer Unternehmungen gezogen. Die Republik Hamburg soll es von dem Gewinn eines Weinkellers und einer Apotheke tun⁴. Der Staat, dessen Regent Muße hat, das Geschäft eines Weinhändlers oder Apothekers zu treiben, kann nicht sehr groß sein. Der Gewinn einer Staatsbank ist auch für größere Staaten eine Einnahmequelle gewesen, und war es nicht nur in Hamburg, sondern auch in Venedig und Amsterdam. Derartige Einnahmen sind nach der Ansicht mancher sogar nicht unter der Würde eines so großen Reiches wie Großbritannien. Die gewöhnliche Dividende der Bank von England zu $5\frac{1}{2}$ % und ihr Kapital auf £ 10,780,000 gerechnet, beläuft sich der reine Gewinn nach Abzug der Verwaltungskosten auf £ 592,900 jährlich. Die Regierung, behauptet man, könnte dies Kapital zu 3 % Zinsen borgen, und würde also, wenn sie die Verwaltung der Bank in ihre eigene Hand nähme, einen jährlichen Reingewinn von £ 269,500 erzielen. Die geordnete, umsichtige und sparsame Verwaltung solcher Aristokratien wie Venedig und Amsterdam eignet sich, wie die Erfahrung zeigt, zur Leitung solcher kaufmännischen Unternehmungen ganz vorzüglich. Ob aber eine Regierung, wie die englische, die, welche Vorzüge sie auch sonst haben mag, doch nie wegen ihrer Sparsamkeit berühmt war, die in Friedenszeiten in der Regel die den Monarchien

⁴ Siehe Mémoires concernant les Droits et Impositions en Europe. Tome I., page 73. Dieses Werk wurde auf Befehl des französischen Hofes zum Gebrauch einer Kommission zusammengetragen, die vor einigen Jahren behufs einer Finanzreform niedergesetzt war. Die Darstellung der französischen Steuern, welche drei Quartbände füllen, kann als vollkommen zuverlässig gelten, diejenige der Steuern anderer europäischer Völker wurde nach den Berichten der französischen Gesandten an den verschiedenen Höfen zusammengestellt. Sie ist weit kürzer und wahrscheinlich nicht so zuverlässig, wie die Darstellung der französischen Steuern.

vielleicht eigentümliche, fahrlässige Verschwendung übte und in Kriegszeiten stets mit all der gedankenlosen Extravaganz handelte, in die Demokratien so leicht verfallen, ob eine solche Regierung mit Leitung eines solchen Unternehmens getrost betraut werden kann, muss mindestens viel zweifelhafter sein.

Das Postwesen ist eigentlich eine kaufmännische Unternehmung. Die Regierung schießt die Kosten für die Errichtung der verschiedenen Postämter und für den Ankauf oder die Miete der nötigen Pferde und Wagen vor, und macht sich mit einem reichlichen Gewinn von den Beförderungsgebühren bezahlt. Es ist vielleicht das einzige kaufmännische Unternehmen, das von allen Regierungen, soviel ich weiß, mit Erfolg geleitet ist. Das vorzuschießende Kapital ist nicht sehr bedeutend; etwas Geheimnisvolles ist nicht dabei, und die Erträge sind nicht nur sicher, sondern gehen auch glatt ein.

Oft aber haben sich Fürsten auch in viele andere kaufmännische Unternehmungen eingelassen, und gleich Privatpersonen ihre Umstände durch Spekulationen in gewöhnlichen Geschäften zu verbessern gesucht. Es ist ihnen fast niemals geglückt. Bei der Verschwendung, mit der die Geschäfte der Fürsten beinahe immer geführt werden, konnte es auch kaum anders sein. Die Agenten eines Fürsten betrachten den Reichtum ihres Herrn als unerschöpflich; sind unbekümmert, zu welchem Preis sie kaufen und verkaufen, unbekümmert, zu welchem Preis die Waren von einem Orte zum andern geführt werden. Diese Agenten leben oft wie Fürsten, und erwerben zuweilen, [159] trotz ihrer Verschwendung, durch Kunstgriffe der Rechnungslegung fürstliche Vermögen. So führten, wie Machiavelli erzählt, die Agenten des Lorenzo von Medici, eines Fürsten von nicht geringen Fähigkeiten, dessen Geschäfte. Die Republik Florenz war zu wiederholten Malen genötigt, die Schulden zu bezahlen, in welche ihn ihre Extravaganzen verwickelt hatten. Er fand es daher geraten, das Handelsgeschäft, dem seine Familie ursprünglich ihr Vermögen zu danken hatte, aufzugeben und wendete in seinem späteren Leben sowohl die Reste seines Privatvermögens, als auch die Einkünfte des Staates, über die er zu verfügen hatte, zu Unternehmungen und Ausgaben an, die seiner Stellung besser entsprachen.

Nichts verträgt sich weniger miteinander als der Charakter eines Kaufmanns und der eines Fürsten. Wenn der Handelsgeist der englisch-ostindischen Kompagnie diese zu sehr schlechten Regenten gemacht hat, so scheint sie andererseits ihr Herrschergeist zu ebenso schlechten Kaufleuten gemacht zu haben. So lange sie bloß Kaufleute waren, trieben sie ihre Geschäfte mit Erfolg, und vermochten den Aktionären eine mäßige Dividende zu zahlen. Seitdem sie Regenten geworden sind, mit einem Einkommen, das ursprünglich mehr als £ 3,000,000 betragen haben soll, waren sie genötigt, die Regierung um außerordentlichen Beistand anzugehen, um nur dem Bankerott zu entgehen. In ihrer früheren Lage sahen sich ihre Beamten in Indien als Handlungsgehilfen an; in ihrer gegenwärtigen Lage halten sich diese Beamten für die Minister eines Fürsten.

Ein Staat kann einen Teil seiner Einkünfte von Geldzinsen oder von Kapitalgewinnen erhalten. Hat er einen Schatz gesammelt, so kann er einen Teil davon an fremde Staaten oder an seine eignen Bürger ausleihen.

Der Kanton Bern bezieht aus den Darlehen, die er fremden Staaten aus seinem Schatze machte, d. h. indem [160] er ihm in Staatspapieren der verschuldeten Nationen Europas, besonders der französischen und englischen anlegte, bedeutende Einnahmen. Die Sicherheit dieser Einnahmen hängt erstens von der Sicherheit der Fonds ab, in denen die Kapitalien angelegt wurden, d. h. von der Ehrlichkeit der Regierung, die das Anlehen gemacht hat, und zweitens von der Fortdauer des Friedens mit der verschuldeten Nation. Im Fall eines Krieges dürfte der erste Akt der Feindseligkeit seitens der verschuldeten Nation, die Ungültigkeitserklärung der

Fonds ihres Gläubigers sein. Der Fall Berns ist übrigens meines Wissens der einzige, wo ein Staat an andere Geld leiht.

Die Stadt Hamburg hat eine Art öffentlichen Leihhauses, welches den Staatsbürgern zu 6 Prozent Geld auf Pfänder leiht. Dieses Leihhaus oder Lombard, wie es genannt wird, bringt angeblich dem Staate jährlich 150,000 Kronen ein, was, die Krone zu $4\frac{1}{2}$ sh. gerechnet, £ 33,750 ausmacht.

Die Regierung von Pennsylvanien erfand, ohne einen Schatz zu sammeln, ein Mittel, ihren Untertanen zwar kein Geld, aber ein Äquivalent dafür zu leihen. Indem sie Privatleuten gegen Hypotheken von doppeltem Werte, verzinsliche, nach fünfzehn Jahren rückzahlbare Kreditzettel vorschoss, die wie Banknoten von Hand zu Hand gehen, und zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt sind verschaffte sie sich eine mäßige Einnahme, welche die jährliche Ausgabe dieser sparsamen und wohlgeordneten Regierung, etwa £ 4500, zum großen Teile bestritt. Der Erfolg eines solchen Hilfsmittel hing von drei Umständen ab; erstens von der Nachfrage nach einem anderen Verkehrswerkzeuge als Gold- und Silbergeld, d. h. von dem Bedarf einer solchen Menge von verbrauchbaren Waren, wie sie nicht zu beschaffen wäre, wenn man nicht den größten Teil des Gold- und Silbergeldes zu ihrem Ankauf außer Landes schickte; zweitens von [161] dem Kredit der Regierung, und drittens von der Mäßigung, mit der sie sich dieses Mittels bediente, da der Gesamtbetrag der Kreditzettel niemals den des Gold- und Silbergeldes überstieg, welches zum Verkehr nötig gewesen wäre, wenn es keine solchen Kreditzettel gegeben hätte. Dasselbe Mittel ward bei verschiedenen Gelegenheiten von mehreren anderen amerikanischen Kolonien ergriffen; da sie es aber im Übermaße anwandten, so brachte es mehr Schaden als Nutzen.

Kapital und Kredit sind jedoch bei ihrer unsicheren und vergänglichen Natur nicht geeignet, die Hauptquellen jener sicheren, stetigen und dauerhaften Einkünfte zu sein, welche allein der Regierung Sicherheit und Würde geben können. Die Regierung keines großen Volkes, das über das Hirtenstadium hinausgekommen war, scheint jemals den größeren Teil seiner öffentlichen Einnahmen aus solchen Quellen geschöpft zu haben.

Grund und Boden ist ein Fonds von dauerhafterer Natur, und die Rente von Staatsländereien ist daher die Haupteinnahmequelle vieler großen Nationen gewesen, welche das Nomadenleben hinter sich hatten. Aus der Produktion oder der Rente der öffentlichen Ländereien zogen die alten Republiken Griechenlands und Italiens lange Zeit hindurch den größten Teil ihrer Einnahmen. Die Rente der Kronländereien bildete lange Zeit die Haupteinnahme der alten Fürsten Europas.

Krieg und Vorbereitung zum Kriege sind die beiden Dinge, die in neueren Zeiten die meisten Ausgaben aller großen Staaten verursacht haben. In den alten griechischen und italischen Republiken aber war jeder Bürger Soldat, der auf seine Kosten diente und sich dazu ausrüstete. Weder das eine noch das andere verursachte also dem Staate bedeutende Ausgaben. Die Rente eines mäßigen Grundbesitzes mochte vollkommen hinreichen, alle anderen notwendigen Regierungsausgaben zu bestreiten.

[162] In den alten europäischen Monarchien bereiteten schon die Sitten und Gewohnheiten der Zeit die große Masse des Volkes hinlänglich zum Kriege vor, und wenn der Mann ins Feld zog, so musste er nach Lehenrecht entweder auf eigene Kosten, oder auf Kosten seines Grundherrn unterhalten werden, ohne dass er dem Fürsten zur Last fiel. Die übrigen Regierungsausgaben waren meist sehr mäßig. Die Rechtspflege veranlasste, wie bereits gezeigt, keine Ausgaben, sondern war eine Quelle von Einnahmen. Eine dreitägige Arbeit des Landvolkes vor und eine dreitägige nach der Ernte, galt als genügend, um alle Brücken, Landstraßen und sonstigen Verkehrswege herzustellen und zu unterhalten. Die Hauptausgaben des Fürsten bezogen sich in dieser Zeit auf seinen Haushalt und seine Familie.

Seine Hausoffizianten waren daher auch die großen Staatsbeamten. Der Großschatzmeister nahm die Renten ein. Der Oberhofmeister und der Oberkammerherr hatten die Aufsicht über die Ausgaben seiner Familie. Die Sorge für seinen Marstall war dem Connetable und dem Marschall anvertraut. Seine Häuser waren alle in der Form von Kastellen erbaut und scheinen die Hauptfestungen gewesen zu sein, die er besaß. Ihre Kastellane sind als eine Art Militärgouverneure zu betrachten, und scheinen die einzigen Offiziere gewesen zu sein, die man in Friedenszeiten zu unterhalten brauchte. Unter diesen Umständen mochte die Rente eines großen Grundbesitzes für die gewöhnlichen Fälle wohl hinreichen, um die notwendigen Regierungsausgaben recht gut zu bestreiten.

Unter der heutigen Verfassung der zivilisierten Länder Europas würde die Rente des gesamten Grund und Bodens, wenn er in einer Hand wäre, kaum so viel Einkünfte bringen, wie jetzt selbst in Friedenszeiten vom Volk erhoben werden. Die gewöhnlichen Einnahmen Großbritanniens z. B., die zur Bestreitung der laufenden [163] Jahresausgaben, ferner zur Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden verwendet werden, betragen jährlich mehr als £ 10 Millionen. Die Landtaxe aber, zu 4 sh. per C bringt jährlich kaum zwei Millionen, obwohl sie, wie man annimmt, etwa den fünften Teil nicht nur der Bodenrente, sondern auch des Mietertrages aller Häuser und des Zinsertrages aller Kapitalien Großbritanniens ausmacht, nur die dem Staate geliehenen oder die in der Landwirtschaft angelegten Kapitalien ausgenommen. Ein sehr bedeutender Teil von dem Ertrage dieser Steuer rührt von Hausrente und Kapitalzins her. Die Landtaxe der City von London z. B. beträgt (zu 4 sh. per £) £ 123,399; die vom Westminster £ 63,092: die der Paläste Whitehall und St. James £ 30,754. Alle übrigen Städte und Flecken, sowie die Hausrenten und Kapitalzinsen des Reiches tragen gleichfalls zur Landtaxe bei. Nach der Schätzung nun, die in Großbritannien für die Landtaxe angenommen worden ist, würde das gesamte Einkommen aus der Boden- und Hausrente so wie aus den Zinsen aller Kapitalien mit der angeführten Ausnahme die Summe von £ 10,000,000 jährlich – soviel erhebt die Regierung selbst in Friedenszeiten vom Volke – nicht übersteigen. Ohne Zweifel ist die Schätzung, nach der in Großbritannien die Landtaxe festgesetzt worden ist, im Ganzen viel zu niedrig, obwohl sie in einzelnen Gegenden und Distrikten der Wirklichkeit sehr nahe kommen soll. Viele schätzen die bloße Bodenrente, ohne Hausrenten und Kapitalzinsen, auf zwanzig Millionen; eine sehr willkürliche Schätzung, die ebenso wohl unter wie über der Wahrheit bleiben kann. Wenn aber der Grundbesitz Großbritanniens bei der jetzigen Kultur auch nur zwanzig Millionen £ Renten brächte, so würde er wahrscheinlich nicht die Hälfte, ja vielleicht nicht den vierten Teil ergeben, wenn er sich in einer Hand befände und dem [164] nachlässigen, kostspieligen und drückenden Betriebe von Agenten anvertraut wäre. Die Kronländereien Großbritanniens bringen gegenwärtig nicht den vierten Teil der Rente ein, die sich wahrscheinlich aus ihnen ziehen ließe, wenn sie das Eigentum von Privatpersonen wären. Wären die Kronländereien noch umfangreicher, so würden sie wahrscheinlich noch schlechter verwaltet werden.

Das Einkommen, welches der Volkskörper vom Grund und Boden zieht, bemisst sich nicht nach der Rente, sondern nach der Bodenproduktion. Die gesamten jährlichen Bodenprodukte eines Landes werden, nach Abzug der Saat, entweder vom Volke selbst verzehrt oder gegen andere Verbrauchsgegenstände vertauscht. Was die Bodenproduktion unter dem Niveau hält, das sie erreichen könnte, schmälert das Einkommen des Volkes noch mehr als das Einkommen der Grundbesitzer. Die Bodenrente, der Teil der Produktion, der den Grundbesitzern gehört, wird kaum irgendwo in Großbritannien höher als auf den dritten Teil der gesamten Produktion angeschlagen. Wenn das Land, welches unter einer gewissen Kultur eine Jahresrente von £ 10 Millionen liefert, unter einer andern eine Rente von zwanzig Millionen einbringen könnte, so würde, die Rente in beiden Fällen als den dritten Teil der Produktion angenommen, das Einkommen der Grundeigentümer nur um zehn Millionen jährlich geringer sein, als es sein könnte, das Einkommen des Volkes aber um dreißig Millionen. Die

Bevölkerung des Landes würde um die Zahl von Köpfen geringer sein, die dreißig Millionen £ jährlich, immer nach Abzug der Saat, je nach der Lebensweise und dem Aufwande der verschiedenen Volksmassen, unter die sich den Rest verteilte, erhalten könnten.

Gegenwärtig gibt es keinen zivilisierten Staat in Europa, der seine meisten Einnahmen aus Staatsdomänen bezöge, aber noch gehören in allen großen Monarchien [165] Europas weite Strecken Landes der Krone. Meist sind es Waldungen, zuweilen Heiden, wo man mehrere Meilen reisen kann, ohne einen einzigen Baum zu finden: ein reiner Verlust für das Land sowohl in Bezug auf das Erträgnis wie auf die Bevölkerung. In jeder großen Monarchie Europas würde der Verkauf der Kronländereien sehr bedeutende Summen Geldes einbringen, die, zur Bezahlung der Staatsschulden verwendet, ein weit größeres Einkommen, als was die Ländereien jemals der Krone einbrachten, von Verbindlichkeiten frei machen würden. Wo sehr hoch kultivierte Güter, die zur Zeit des Verkaufes die denkbar höchste Rente liefern, die sich je von ihnen erwarten lässt, um das Dreißigfache ihres jährlichen Ertrages verkauft zu werden pflegen, werden die schlecht bewirtschafteten, niedrig verpachteten Kronländereien sicher um das Vierzig-, Fünfzig- oder Sechzigfache zu verkaufen sein. Die Krone könnte das Einkommen, das dieser hohe Ertrag von Zinsverpflichtungen befreien würde, sofort, und nach Verlauf weniger Jahre wahrscheinlich noch ein zweites Einkommen beziehen. Sind die Kronländereien in Privathänden, so werden sie in wenigen Jahren gut angebaut und bewirtschaftet sein. Die Zunahme ihrer Produkte würde, durch Vermehrung des Einkommens und des Verbrauchs des Volkes, die Bevölkerung des Landes steigern, und mit dem Einkommen und dem Verbrauch des Volkes müssen die Einnahmen der Krone aus Zöllen und Steuern steigen.

Die Einkünfte aus Kronländereien scheinen zwar den Einzelnen nichts zu kosten, kosten aber in Wahrheit das Volk mehr als vielleicht irgendeine andere Staatseinnahme von gleichem Betrage. Es würde in allen Fällen vorteilhaft für das Volk sein, diese Einnahmen durch andere zu ersetzen, und die Ländereien an Privatleute zu verkaufen.

Grundstücke, die dem Vergnügen und der Pracht [166] dienen, Parks, Gärten, öffentliche Spaziergänge u. s. w., ein Besitz, der überall nur als kostspielig, nicht als Einnahmequelle betrachtet wird, sind die einzigen, die dem Staate gehören sollten.

Da mithin öffentliche Kapitalien und Ländereien, die beiden Einnahmequellen, die dem Fürsten oder Staat eigentümlich gehören können, falsche und unzulängliche Fonds zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben eines großen zivilisierten Staates sind, so bleibt nur übrig, dass diese Ausgaben größtenteils durch Steuern der einen oder anderen Art bestritten werden; d. h. das Volk muss einen Teil seines Privateinkommens steuern, um dem Fürsten oder Staat ein öffentliches Einkommen zu gewähren.

Zweite Abteilung: Von den Steuern.

Das Privateinkommen der Einzelnen entspringt, wie im ersten Buche dieser Untersuchung gezeigt worden, schließlich aus drei Quellen, der Rente, dem Gewinn und dem Arbeitslohn. Jede Steuer muss zuletzt aus einer oder der anderen dieser drei Einkommensarten oder aus allen ohne Unterschied bezahlt werden. Ich werde mich bemühen zu zeigen, welche Steuern am besten auf die Rente, zweitens, welche am besten auf den Gewinn, drittens, welche auf den Arbeitslohn, und viertens, welche auf alle drei Quellen des Privateinkommens ohne Unterschied fallen sollten. Die gesonderte Betrachtung dieser vier Steuerarten wird die zweite Abteilung unseres Kapitels in vier Artikel zerfallen lassen, wovon drei wieder eigene Unterabteilungen erfordern. Viele Steuern werden, wie sich aus der folgenden Darstellung ergeben [167] wird, nicht aus dem Fonds oder der Einkommensquelle bezahlt, auf welche sie fallen sollten.

Ehe ich auf die Untersuchung der einzelnen Steuern eingehe, muss ich folgende vier Grundsätze bezüglich der Besteuerung vorausschicken.

I. Die Untertanen eines jeden Staats sollten zum Unterhalt der Regierung möglichst genau im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit beitragen, d. h. im Verhältnis zu dem Einkommen, das sie unter dem Schutze des Staates genießen. Die Staatsausgaben sind für die einzelnen, was die Verwaltungskosten für die Teilhaber eines großen Besitzes sind, die sämtlich nach Verhältnis ihres Anteils dazu steuern müssen. In der Beobachtung oder Vernachlässigung dieses Grundsatzes besteht die sogenannte Gleichheit oder Ungleichheit der Besteuerung. Jede Steuer, die zuletzt nur auf eine der drei oben erwähnten Einkommensarten fällt, ist wie hier ein für alle Mal bemerkt werden mag, notwendig insofern eine ungleiche, als sie nicht die beiden anderen trifft. In der folgenden Darstellung der verschiedenen Steuern werde ich diese Art von Ungleichheit nur noch selten erwähnen und meine Bemerkungen meist auf diejenige Ungleichheit beschränken, die dadurch entsteht, dass eine Steuer selbst die besondere Einkommensart, auf die sie gelegt ist, ungleich belastet.

II. Die Steuer, die jeder einzelne zu zahlen hat, sollte feststehen und nicht willkürlich sein. Die Zeit und Art der Zahlung, die zu zahlende Summe müssen dem Steuerpflichtigen, wie jedem anderen klar und deutlich sein. Wo es anders ist, steht jeder Steuerpflichtige mehr oder weniger in der Gewalt des Steuererhebers, der einen verhassten Steuerzahler stärker belasten oder durch Androhung einer solchen Belastung Geschenke oder Sporteln erpressen kann. Die Unbestimmtheit der Besteuerung befördert die Unverschämtheit und Ver- [168] derbnis einer Klasse von Menschen, die schon ohnehin, auch wenn sie sich weder unverschämt noch verderbt zeigen, unbeliebt sind. Ein fester Steuersatz ist so wichtig, dass, wie die Erfahrung aller Nationen lehrt, selbst eine sehr auffallende Ungleichheit kein so großes Übel ist wie die geringste Unsicherheit.

III. Jede Steuer sollte zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wann und wie der Steuerpflichtige sie am bequemsten bezahlen kann. Eine Steuer auf die Grund- oder Hausrente, zahlbar an dem Zeitpunkt, an dem diese Renten einzugehen pflegen, sind für den Steuerpflichtigen am bequemsten. Steuern auf Waren, wie es Luxusartikel sind, werden am Ende alle von dem Verbraucher und in der Regel auf eine Weise bezahlt, die ihm sehr bequem ist. Er bezahlt sie nach und nach, wie er sie gerade braucht. Da es ihm freisteht, zu kaufen oder nicht zu kaufen, so ist es seine eigne Schuld, wenn ihm solche Steuern unbequem werden.

IV. Jede Steuer sollte so eingerichtet sein, dass sie möglichst wenig Erhebungskosten verursacht. Die Erhebung kann auf viererlei Art zu kostspielig werden. Erstens, wenn sie eine große Zahl von Beamten erfordert, deren Gehälter den größten Teil des Steuerertrages

aufzehren, und deren Sporteln dem Volke vielleicht noch eine weitere Steuer aufbürden. Zweitens kann sie den Gewerbebetrieb hemmen, und den Leuten gewisse Beschäftigungen verschränken, die sehr vielen Unterhalt und Arbeit geben könnten. Während sie die Leute zum Zahlen zwingt, vermindert sie oder zerstört vielleicht einen Fonds, der sie hätte in Stand setzen können, bequemer zu zahlen. Drittens kann sie durch Beschlagnahme und andere Strafen, denen diejenigen verfallen, die sich bei einem Versuche die Steuer zu hinterziehen. betreten lassen, diese oft zu Grunde richten und dadurch dem Vorteil ein Ende setzen, den der Staat sonst von der Anlage ihrer Kapitalien gehabt haben würde. Eine un- [169] verständige Steuer reizt zum Schmuggel; die Bestrafung des Schmuggels muss aber mit dem Grade der Versuchung gleichen Schritt halten ; das Gesetz jedoch schafft, im Widerspruch mit allen Grundsätzen der Gerechtigkeit, zuerst die Versuchung, und straft dann die, die ihr erliegen; ja es verschärft gewöhnlich die Strafe im Verhältnis zu demselben Umstande, der sie mildern sollte, nämlich der Versuchung zum Verbrechen.⁵ Viertens kann die Steuer die Pflichten häufigen Besuchen und gehässigen Ausforschungen seitens der Erheber unterwerfen und sie dadurch höchst unnötigen Beunruhigungen, Plackereien und Bedrückungen aussetzen; und wenn auch die Plackereien nicht eigentlich Kosten sind, so sind sie doch sicherlich den Kosten gleich, mit denen sich jeder gern von ihnen loskaufen möchte. Auf eine oder die andere dieser vier Arten kann eine Steuer oft für das Volk um so viel lästiger sein, als für den Staat vorteilhaft. Die augenscheinliche Gerechtigkeit und Nützlichkeit der vorstehenden Grundsätze hat sie mehr oder weniger der Beachtung aller Völker empfohlen. Alle Völker haben sich bemüht, nach bester Einsicht ihre Steuern so gleich, so fest, so bequem hinsichtlich der Zahlungsfrist und der Zahlungsart, und im Verhältnis zu dem Ertrage, den sie dem Staat einbringen sollen, so wenig drückend zu machen, als es sich irgend tun ließ. Die folgende kurze Übersicht über einige Steuern, die in verschiedenen Zeiten und Ländern bestanden haben, wird zeigen, dass nicht alle Nationen in ihren desfallsigen Bemühungen gleich erfolgreich gewesen sind.

Erster Artikel: Rentensteuern. Steuern auf die Bodenrente.

Eine Steuer auf die Bodenrente kann entweder nach einem gewissen Kanon aufgelegt werden, so dass jeder [170] Distrikt auf eine gewisse Rente geschätzt wird, welche Schätzung später nicht veränderlich ist, oder sie kann so aufgelegt werden, dass sie sich mit jeder Veränderung der wirklichen Grundrente ändert, und mit der Verbesserung oder dem Nachlass der Kultur steigt oder fällt.

Eine Grundsteuer, die, wie die Großbritanniens, auf jeden Distrikt nach einem gewissen unveränderlichen Kanon gelegt ist, muss, wenn sie auch bei ihrer Einführung vollkommen gleichmäßig war, notwendig im Laufe der Zeit ungleichmäßig werden, je nach der Verbesserung oder Vernachlässigung der Kultur in den verschiedenen Landesteilen. In England war die Schätzung, nach der durch Akte 4 Wilhelms und Marias die Grafschaften und Kirchspiele zur Grundsteuer herangezogen wurden, schon von vornherein höchst ungleichmäßig. Diese Steuer verstößt also insofern gegen den ersten der obenerwähnten vier Grundsätze. Den drei anderen ist sie vollkommen gemäß. Sie ist genau festgelegt. Der Zahlungstermin, der mit dem der Pachtzahlung zusammenfällt, ist für den Besteuereten so bequem wie möglich. Wenn auch der Grundherr in allen Fällen der eigentliche Steuerzahler ist, so wird die Steuer doch in der Regel vom Pächter vorgeschossen, von dem der Grundherr sie bei der Pachtzahlung sich anrechnen lassen muss. Diese Steuer wird durch eine viel geringere Beamtenzahl erhoben, als jede andere nahezu ebenso einträgliche Steuer. Da die Steuer jedes Bezirkes nicht mit der faktischen Rente steigt, so hat der Staat an den Gewinnen

⁵ Siehe: Sketches of the history of man. Vol. 1. page 27 a. seq.

der Wirtschaftsverbesserungen des Grundherrn keinen Anteil. Freilich tragen diese Verbesserungen zuweilen dazu bei, die anderen Grundherren des Distriktes zu entlasten; aber die dadurch bisweilen auf einem Gute veranlasste Steuererhöhung ist stets so gering, dass sie niemals von diesen Verbesserungen abhalten, noch die Bodenproduktion unter das Niveau drücken kann, das sie sonst erreichen [171] würde. Da sie mithin keine Verminderung der Menge herbeiführt, so kann sie auch den Preis der Produkte nicht steigern. Sie hemmt den Fleiß des Volkes nicht. Sie unterwirft den Grundherrn keiner anderen Last, als der unvermeidlichen, die Steuer zu zahlen.

Der Vorteil jedoch, der sich für den Grundherrn aus der Unveränderlichkeit des Schätzungswerts, nach dem alle Ländereien Großbritanniens zur Grundsteuer veranlagt sind, ergibt, rührt hauptsächlich von einigen Umständen her, die mit der Natur der Steuer gar nichts zu tun haben.

Er rührt zum Teil von der großen Blüte fast aller Landesteile her, da seit der Zeit der ersten Abschätzung die Renten fast aller Güter Großbritanniens fortwährend gestiegen sind. Die Grundherren haben also fast alle die Differenz gewonnen, die zwischen der Steuer, die sie nach der gegenwärtigen Rente ihrer Güter würden zahlen müssen, und derjenigen, die sie nach der alten Schätzung wirklich zahlen, besteht. Wäre der Verlauf umgekehrt gewesen, wären die Renten in Folge Verfalls der Kultur allmählich gesunken, so würden die Grundherren fast sämtlich diese Differenz verloren haben. Bei dem Gange der Dinge aber, wie er seit der Revolution eintrat, ist die Unveränderlichkeit der Schätzung für den Grundherrn vorteilhaft und für den Staat nachteilig gewesen. Bei einem anderen Verlauf würde der umgekehrte Fall eingetreten sein.

Wie die Steuer in Geld zahlbar ist, so ist auch der Schätzungswert in Geld ausgedrückt. Seit der ersten Abschätzung ist der Wert des Silbers ziemlich gleichgeblieben, und weder im Münzfuß, noch im Schrot und Korn ist eine Veränderung eingetreten. Wäre das Silber beträchtlich im Werte gestiegen, wie dies in den der Entdeckung der amerikanischen Minen vorhergehenden beiden Jahrhunderten der Fall war, so [172] möchte sich das Feststehen der Schätzung für den Grundherrn sehr drückend erwiesen haben. Wäre das Silber beträchtlich im Werte gesunken, wie es wenigstens ein Jahrhundert lang nach der Entdeckung jener Minen sicherlich der Fall war, so würde dasselbe Feststehen der Schätzung diesen Zweig der Staatseinnahmen sehr verkürzt haben. Wäre der Münzfuß bedeutend verändert worden, so dass dieselbe Menge Silber einen niedrigeren oder einen höheren Nennwert erhalten hätte; wäre z. B. eine Unze Silber, anstatt zu 5 sh. 2 d. ausgeprägt zu werden, zu 2 sh. 7 d. oder zu 10 sh. 4 d. ausgeprägt worden, so wäre in dem einen Falle das Einkommen des Grundherrn, in dem anderen das des Staates geschädigt worden.

Unter anderen Umständen als den wirklich eingetretenen, konnte mithin jenes Feststehen der Schätzung entweder für die Steuerpflichtigen oder für den Staat sehr unangenehm sein. Im Laufe der Zeit müssen aber solche Umstände dann und wann eintreten. Wenn nun auch die Staaten wie alle anderen Menschenwerke sich bisher alle als vergänglich erwiesen haben, so erstrebt doch jeder Staat die Unvergänglichkeit. Jede Verfassung also, die ebenso dauerhaft sein soll wie der Staat selbst, sollte nicht nur in gewissen Fällen, sondern in allen passen, d. h. sie sollte nicht den vorübergehenden, gelegentlichen oder zufälligen, sondern den notwendigen und darum immer gleichbleibenden Verhältnissen entsprechen.

Eine Steuer auf die Bodenrente, die den Veränderungen der Rente folgt und je nach den Fortschritten oder der Vernachlässigung der Bodenkultur steigt oder fällt, ist von den sog. Physiokraten als die gerechteste aller Steuern empfohlen worden. Alle Steuern, behaupten sie, fallen zuletzt auf die Grundrente und sollten daher gleichmäßig auf den Fonds gelegt werden, der sie schließlich bezahlen muss. Dass alle Steuern möglichst gleich- [173] mäßig auf den

Fonds fallen sollten, der sie schließlich bezahlen muss, ist gewiss richtig; allein es wird auch ohne Erörterung der metaphysischen Argumente, mit denen sie ihre sehr sinnreiche Theorie zu unterstützen suchen, aus der folgenden Übersicht hinlänglich klar werden, welche Steuern zuletzt auf die Grundrente. und welche auf einen anderen Fonds fallen.

In dem venetianischen Gebiet ist alles verpachtete Ackerland mit 10 pCt. der Rente besteuert⁶. Die Pachtkontrakte werden in ein öffentliches Register eingetragen, das die Steuerbehörden führen. Bewirtschaftet der Eigentümer sein Land selbst, so wird es nach einer billigen Schätzung veranschlagt, und es wird ihm ein Fünftel der Steuer erlassen, sodass er statt zehn nur acht Prozent der Rente zahlt. Diese Grundsteuer ist gewiss gleichmäßiger als die englische. Sie ist aber nicht so genau festgelegt, und ihre Schätzung mag für den Grundbesitzer oft mit viel mehr Beschwerlichkeiten verknüpft sein. Auch ihre Erhebung ist wohl viel kostspieliger. Indessen ließe sich vielleicht ein Verwaltungssystem ersinnen, das ebenso jene Unsicherheit größtenteils verhütete, wie auch die Kosten ermäßigte.

Der Grundherr und der Pächter könnten z. B. beide dazu angehalten werden, ihren Kontrakt in ein öffentliches Register eintragen zu lassen. Gegen Verhehlung oder falsche Angabe der Pachtbedingungen ließen sich angemessene Strafen verhängen, und wenn ein Teil der Geldbußen an denjenigen der beiden Kontrahenten gezahlt würde, der die Verhehlung oder falsche Angabe des anderen anzeigte und bewiese, so würde das beide wirksam abschrecken, sich miteinander zur Schädigung der Staatseinnahmen zu verbinden. Alle Bedingungen der Pacht könnten durch eine derartige Eintragung hinlänglich bekannt werden.

[174] Manche Gutsherren nehmen, anstatt eine Pacht zu erheben, eine einmalige Abfindungssumme. Diese Praxis gleicht dem Verfahren eines Verschwenders, der für eine Summe baren Geldes ein künftiges Einkommen von weit höherem Betrage verkauft. Es ist mithin fast in allen Fällen für den Gutsherrn nachteilig. Aber auch für den Pächter ist es oft, und für den Staat ist es stets nachteilig. Es entzieht dem Pächter häufig einen so großen Teil seines Kapitals und macht ihn dadurch zu Wirtschaftsverbesserungen so unfähig, dass es ihm schwerer wird, eine kleine Rente zu zahlen, als ihm sonst die Bezahlung einer größeren geworden wäre. Was aber seine Fähigkeit zu Kulturverbesserungen vermindert, drückt unvermeidlich den wichtigsten Teil der Staatseinnahmen unter das Niveau, das sonst hätte erreicht werden können. Durch eine erheblich höhere Besteuerung solcher Abfindungssummen könnte diese schädliche Praxis zu nicht geringem Vorteil aller dabei beteiligten Parteien, des Gutsherrn, des Pächters und des Staates, eingeschränkt werden.

Manche Kontrakte schreiben dem Pächter gewisse Kulturmethoden und gewisse Fruchtfolgen während der Dauer der Pacht vor. Diese Bedingung, die gewöhnlich durch die (meist sehr wenig begründete) Einbildung des Gutsherrn, er verstehe es besser, veranlasst ist, sollte stets als eine Zusatzrente betrachtet werden; als eine Naturalrente statt einer Geldrente. Zur Verhütung dieser im allgemeinen törichten Praxis könnte man diese Art von Rente höher veranschlagen, und also auch höher besteuern als gewöhnliche Geldrenten.

Manche Gutsherren verlangen statt einer Geldrente eine Naturalrente in Getreide, Vieh, Geflügel, Wein, Öl usw.; andere fordern eine in Diensten zu leistende Rente. Solche Renten sind für den Pächter stets nachteiliger als für den Grundherrn vorteilhaft, und ent- [175] ziehen der Tasche des ersteren mehr, als sie in die des letzteren tun. Überall wo sie üblich sind, sind die Pächter arm und bettelhaft, und zwar fast genau in dem Verhältnis ihres Vorkommens.

⁶ Mémoires concernant les Droits. pag. 240. 211.

Durch höhere Veranschlagung und folglich höhere Besteuerung dieser als gewöhnlicher Geldrenten, könnte eine so schädliche Praxis vielleicht abgeschafft werden.

Wenn der Grundherr einen Teil seines Grundbesitzes selbst bewirtschaften will, könnte die Rente nach einer billigen Schätzung der benachbarten Pächter und des Gutsherrn angeschlagen, und ihm, wie im Venetianischen, ein mäßiger Nachlass an der Steuer bewilligt werden, soweit die Rente der selbstbewirtschafteten Länder eine gewisse Summe nicht übersteigt. Es ist von Wichtigkeit, den Gutsherrn zu eigener Bewirtschaftung aufzumuntern. Sein Kapital ist in der Regel größer, als das des Pächters, und er vermag mit weniger Geschick oft einen größeren Ertrag zu erzielen. Der Grundherr kann Versuche anstellen, und ist in der Regel dazu geneigt. Misslingen sie, so bereiten sie ihm nur einen mäßigen Verlust; gelingen sie, so befördern sie die Kultur des ganzen Landes. Doch darf der Steuernachlass ihn nicht zur Bewirtschaftung einer übermäßigen Fläche ermutigen. Wenn die meisten Gutsherren versucht wären, ihren gesamten Besitz selbst zu bewirtschaften, so würde sich das Land (anstatt mit besonnenen und fleißigen Pächtern, die durch ihr eigenes Interesse veranlasst sind, so zu wirtschaften, wie es ihr Kapital und ihre Kenntnisse gestatten) mit trägen und liederlichen Verwaltern füllen, deren schlechte Bewirtschaftung die Bodenkultur bald herunter bringen, und den Jahresertrag zum Schaden nicht nur der Einkünfte ihrer Herren, sondern auch des wichtigsten Teils der Staatseinnahmen vermindern würde.

Ein Verwaltungssystem, wie das oben geschilderte [176] dürfte einer Steuer dieser Art alle Unbestimmtheit nehmen, welche den Steuerpflichtigen drückt oder belästigt, und zugleich der Landwirtschaft eine Richtung geben, welche der Bodenkultur sehr förderlich sein könnte.

Die Erhebungskosten einer veränderlichen Grundsteuer würden ohne Zweifel etwas größer sein als diejenigen einer feststehenden. Die Anstellung von Beamten zur Führung der Register und Abschätzung der Ländereien, die der Eigentümer selbst bewirtschaften will, würde einige Kosten verursachen, doch dürften sie sehr mäßig und weit geringer sein als die Hebungskosten vieler anderen Steuern, die im Vergleich mit den Erträgen einer solchen Steuer vielleicht nur sehr unbedeutende Einnahmen liefern.

Der wichtigste Einwand gegen veränderliche Grundsteuern ist der, dass sie Meliorationen hinderlich werden können. Der Gutsherr wird gewiss zu Meliorationen weniger geneigt sein, wenn der Staat, der nichts zu den Kosten beitrug, an dem Gewinne der Melioration Teil haben will. Diesem Einwand ließe sich vielleicht dadurch begegnen, dass man dem Gutsherrn gestattete, vor dem Beginn der Melioration den dermaligen Wert seiner Ländereien von Steuerbeamten, in Verbindung mit Gutsbesitzern und Pächtern der Umgegend nach beiderseitiger Wahl veranschlagen zu lassen, welcher Anschlag so lange die Grundlage der Besteuerung zu bilden hätte, bis die volle Entschädigung des Kostenaufwandes erreicht ist. Ein Hauptvorteil einer derartigen Grundsteuer besteht darin, dass der Staat die Bodenkultur fördern wird, weil dadurch seine Einnahmen steigen. Der dem Gutsherrn zu seiner Entschädigung bewilligte Zeitraum dürfte mithin nicht viel länger sein, als für den Zweck nötig ist, damit das Staatsinteresse durch die Hinausschiebung des Ziels nicht geschwächt wird. Immerhin ist es jedoch besser, wenn der Termin etwas zu lang, als zu kurz ist. [177] Das Interesse des Staates an der Beförderung der Bodenkultur kann dieser nie so vorteilhaft sein, wie die geringste Entmutigung des Gutsherrn ihr nachteilig werden kann. Die Fürsorge des Staates kann im besten Falle doch nur in einer ganz allgemeinen und unbestimmten Beobachtung der Umstände bestehen, die zum besseren Anbau seines Gebiets dienen können. Die Fürsorge des Gutsherrn hingegen besteht in einer ganz speziellen und minutiösen Bemühung, jeden Fuß breit seines Landes aufs vorteilhafteste auszunutzen. Der Staat sollte sich darauf beschränken, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Bemühungen des Gutsherrn und Pächters zu ermutigen, und zwar dadurch, dass er beide ihre Interessen auf ihre eigene Weise und nach ihrem eignen Ermessen verfolgen lässt; dass er beiden die

vollkommenste Sicherheit gewährt, die Früchte ihres Fleißes uneingeschränkt zu genießen; und dass er beiden für alle ihre Produkte den ausgedehntesten Markt verschafft, indem er im eignen Lande die leichtesten und sichersten Verbindungswege herstellt und die uneingeschränkteste Freiheit der Ausfuhr nach anderen Ländern gewährt.

Wenn durch ein solches Verwaltungssystem die Grundsteuer so eingerichtet werden könnte, um die Bodenkultur nicht nur nicht zu entmutigen, sondern sie im Gegenteil zu befördern, so bereitete sie dem Gutsherrn keine andere Last, als die unvermeidliche, überhaupt Steuer zahlen zu müssen.

Bei allen Veränderungen der Lage, bei fortschreitender und sinkender Bodenkultur, bei allen Schwankungen des Silberwerts und des Münzfußes, würde sich eine solche Steuer von selbst und ohne Zutun der Regierung der jedesmaligen Lage der Dinge bequem anpassen und stets gleich gerecht und billig sein. Sie würde daher weit richtiger als dauernde und unabänderliche Einrich- [178] tung oder als sogenanntes Grundgesetz des Staates einzuführen sein, als eine Steuer, die stets nach einer feststehenden Schätzung erhoben würde.

Einige Staaten haben, anstatt des so einfachen und naheliegenden Mittels eines Registers über die Pachtkontrakte, das mühsame und kostspielige Mittel einer wirklichen Vermessung und Abschätzung sämtlicher Ländereien gewählt. Sie fürchteten vermutlich, Verpächter und Pächter könnten übereinkommen, die kontraktlichen Bedingungen zu verheimlichen und dadurch den Fiskus zu hintergehen. Das Doomsday-book scheint aus einer sehr genauen Vermessung dieser Art hervorgegangen zu sein.

In den alten Landesteilen Preußens ist die Grundsteuer nach einer wirklichen Vermessung und Abschätzung, die von Zeit zu Zeit nachgeprüft und abgeändert wird, aufgelegt.⁷ Nach dieser Abschätzung zahlen weltliche Besitzer 20–25 %, die Kirche 40–45 % ihres Einkommens. In Schlesien geschah die Vermessung und Abschätzung auf Befehl des jetzigen Königs und zwar, wie es heißt, mit großer Genauigkeit. Danach wurden die Ländereien des Bischofs von Breslau zu 25 % ihrer Rente, die übrigen Einkünfte der Kirche beider Bekenntnisse zu 50 %, die Komtureien des deutschen und des Malteser-Ordens zu 40, alle adeligen Güter zu $38\frac{1}{3}$, Bauerngüter zu $35\frac{1}{3}$ eingeschätzt.⁸

Die Vermessung und Abschätzung Böhmens soll das Werk von mehr als hundert Jahren gewesen sein. Es wurde erst nach dem Frieden von 1748 auf Befehl der jetzigen Kaiserin-Königin vollendet. Die Vermessung des Herzogtums Mailand, die zur Zeit Karls VI. be- [179] gonnen war, wurde erst nach 1760 vollendet. Sie gilt für die genaueste, die jemals gemacht worden ist. Die Vermessung Savoyens und Piemonts wurde auf Befehl des letztverstorbenen Königs von Sardinien vorgenommen.

In Preußen ist das Einkommen der Kirche weit höher besteuert als das der weltlichen Eigentümer. Das Einkommen der Kirche belastet größtenteils die Grundrente. Selten wird ein Teil davon auf Bodenverbesserung verwendet oder so benutzt, um das Einkommen des Volkskörpers irgendwie zu vermehren. Aus diesem Grunde hielt es vermutlich Seine preußische Majestät für billig, dass es erheblich mehr zur Erleichterung der Staatslasten beisteuere. In einigen Ländern sind die Kirchengüter von allen Steuern frei; in anderen sind sie viel geringer besteuert als andere Ländereien. Im Herzogtum Mailand sind die Ländereien, welche die Kirche vor 1575 besaß, nur zum dritten Teil ihres Wertes besteuert.

⁷ Memoires conc. les Droits. T. I. pg. 114–116.

⁸ Wie *Garve* bemerkt, sind diese Angaben des Verf. durchaus unrichtig; namentlich waren die Grundsteuern der bäuerlichen Güter höher als die der adeligen. *Anm. des Übers.*

In Schlesien sind adelige Güter um 3% höher besteuert als Bauerngüter. Wahrscheinlich dachte der König, dass die Ehrenrechte und Privilegien mancherlei Art, die mit den ersteren verknüpft sind, den Besitzer hinreichend für eine kleine Erhöhung der Steuer schadlos halte, während gleichzeitig die niedrigere Stellung der letzteren durch eine geringere Besteuerung etwas erleichtert werden könnte. In anderen Ländern erschwert das Steuersystem diese Ungleichheit, anstatt sie zu erleichtern. In Sardinien und in den Provinzen Frankreichs, die der Grundsteuer unterworfen sind, fällt die Steuer lediglich auf die Bauerngüter, und die adeligen Güter sind steuerfrei.

Eine nach einer allgemeinen Vermessung und Abschätzung veranlagte Grundsteuer muss, so gleichmäßig sie auch anfänglich gewesen sein mag, nach sehr kurzer [180] Zeit ungleichmäßig werden. Um dies zu verhüten, ist eine beständige peinliche Aufmerksamkeit der Regierung auf alle Veränderungen im Zustande und Ertrage jedes einzelnen Gutes im Lande nötig. Die Regierungen Preußens, Böhmens, Sardinien und des Herzogtums Mailand üben sie in der Tat; allein sie ist der Natur einer Regierung so wenig angemessen, dass sie wahrscheinlich nicht lange dauern oder, wenn es geschieht, mit der Zeit mehr Belästigungen und Scherereien verursachen wird, als sie den Steuerpflichtigen Erleichterung gewähren mag.

Im Jahre 1666 war die Landschaft von Montauban nach einer, wie es heißt, sehr genauen Vermessung und Abschätzung zur Grundsteuer eingeschätzt. 1727 war die Besteuerung ganz ungleichmäßig geworden. Um diesem Übelstande abzuhelpen, wusste die Regierung kein besseres Mittel, als der ganzen Landschaft eine Zuschlagssteuer von 120,000 Livres aufzulegen. Diese Zuschlagssteuer wird in den einzelnen der Steuer unterworfenen Bezirken nach dem alten Maßstabe veranlagt, aber nur von denen erhoben, die dormalen zu niedrig, und zur Erleichterung derer verwendet, die zu hoch eingeschätzt sind. Zwei Bezirke z. B., von denen der eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf 900, der andere aber auf 1100 Livres veranschlagt sein sollte, sind nach der alten Besteuerung beide auf 1000 Livres eingeschätzt. Durch die Zuschlagstaxe werden diese beiden Bezirke auf je 1100 Livres eingeschätzt; sie wird aber nur von dem zu niedrig eingeschätzten Bezirk erhoben und lediglich zur Erleichterung des zu hoch eingeschätzten verwendet, der mithin nur 900 Livres bezahlt. Die Regierung gewinnt und verliert nichts durch die Zuschlagstaxe, die lediglich dazu verwendet wird, den aus der alten Einschätzung entspringenden Ungleichheiten abzuhelpen. Die Verwendung [181] liegt ziemlich in den Händen des Intendanten und muss daher sehr willkürlich sein.

Steuern auf den Boden-Ertrag.

Steuern auf den Bodenertrag sind im Grunde Steuern auf die Rente, und wenn sie auch ursprünglich der Pächter vorschießt, so zahlt sie schließlich doch der Grundbesitzer. Wenn ein gewisser Teil des Ertrags für eine Steuer vorwegzuzahlen ist, so berechnet der Pächter möglichst genau den durchschnittlichen Betrag und rechnet ihn von der Pachtsumme ab, zu deren Zahlung er sich versteht. Kein Pächter wird verabsäumen, den Kirchenzehnten, der eine Grundsteuer dieser Art ist, nach seinem durchschnittlichen Jahresbetrage zu berechnen.

Der Zehnte und jede andere Grundsteuer dieser Art sind unter dem Scheine vollkommener Gleichmäßigkeit sehr ungleichmäßige Steuern, da ein bestimmter Teil des Ertrags unter verschiedenen Verhältnissen sehr verschiedenen Teilen der Rente gleich ist. Auf fruchtbarem Boden ist oft der Ertrag so groß, dass die Hälfte vollkommen hinreicht, dem Pächter sein Kapital mit dem in der Gegend üblichen Gewinne zurückzuerstatten. Die andre Hälfte oder, was auf dasselbe hinauskommt, ihren Betrag könnte er dem Grundbesitzer als Rente zugestehen, wenn der Zehnte nicht wäre. Wird ihm aber ein Zehntel des Ertrags als Zehnt abgenommen, so muss er einen Erlass von der Rente fordern, oder das Kapital wird ihm nicht mit dem üblichen Gewinne zurückerstattet. In diesem Falle wird also die Rente des

Grundbesitzers, anstatt sich auf die Hälfte oder $\frac{5}{10}$ des Gesamtbetrages zu belaufen, nur $\frac{4}{10}$ betragen. Auf dürrtigem Boden ist [182] dagegen der Ertrag manchmal so gering, und die Kulturkosten so groß, dass $\frac{4}{5}$ des Gesamtertrags erforderlich sind, um dem Pächter sein Kapital samt dem üblichen Gewinne zu erstatten. In diesem Falle kann sich die Rente des Grundherrn, wenn es auch keinen Zehnten gibt, doch nicht auf mehr als $\frac{1}{5}$ oder $\frac{2}{10}$ des Gesamtertrages belaufen. Entrichtet aber der Pächter $\frac{1}{10}$ des Ertrages als Zehnten, so muss er einen gleichen Nachlass an der Rente des Gutsherrn fordern, die so auf $\frac{1}{10}$ des Gesamtertrages herabgesetzt wird. Bei der Rente fruchtbarer Ländereien mag der Zehnte manchmal kaum 1 oder 4 sh. auf ein Pfund betragen, während er auf dürrtigem Boden vielleicht die Hälfte oder 10 sh. auf ein Pfund verschlingt.

Wie der Zehnte die Rente oft sehr ungleichmäßig besteuert, so ist er stets ein großes Hindernis für Meliorationen seitens des Gutsherrn, wie für Kulturverbesserungen seitens des Pächters. Der eine kann die wichtigsten Meliorationen, die gewöhnlich die kostspieligsten sind, nicht herzustellen wagen, und der andere nicht die wertvollsten Produkte, die auch gewöhnlich am kostspieligsten sind, zu pflanzen, sobald die Kirche, die nicht zu den Kosten beiträgt, sehr erheblich am Gewinn teilnimmt. Der Anbau von Krapp beschränkte sich lange Zeit des Zehnten wegen auf die Niederlande, die als reformiertes Land von dieser verderblichen Steuer frei waren und für diesen nützlichen Farbstoff Europa gegenüber eine Art von Monopol besaßen. Die neuerlichen Versuche, den Anbau dieser Pflanze in England einzuführen, sind nur in Folge des Statuts möglich geworden, wonach Acker, die mit Krapp bestellt sind statt der Zehnten nur 5 sh. pro Acre zahlen.

Wie in Europa die Kirche, so wird in vielen Ländern Asiens der Staat vorzugsweise durch eine Steuer auf den [183] Bodenertrag unterhalten. In China bestehen die Haupteinnahmen des Staats in dem zehnten Teile des gesamten Bodenertrags; der Anschlag ist jedoch so mäßig, dass er in vielen Provinzen $\frac{1}{30}$ des gewöhnlichen Ertrages nicht übersteigen soll. Die Grundsteuer oder Grundrente, welche der mohammedanischen Regierung Bengalens gezahlt zu werden pflegte, ehe das Land in die Hände der englisch-ostindischen Kompagnie gekommen war, soll sich auf etwa $\frac{1}{5}$ des Ertrages belaufen haben. Die Grundsteuer des alten Ägyptens soll gleichfalls $\frac{1}{5}$ betragen haben.

In Asien soll diese Art Grundsteuer das Interesse des Staats an der Bodenkultur rege erhalten. Die Herrscher Chinas, Bengalens unter der mohammedanischen Regierung und des alten Ägyptens sollen demgemäß eifrigst bedacht gewesen sein, gute Straßen und schiffbare Kanäle anzulegen und zu unterhalten, um die Menge und den Wert der Bodenprodukte durch Beschaffung eines ausgedehnten Absatzgebietes möglichst zu steigern. Der Kirchenzehnte wird in so vielen Bruchteilen entrichtet, dass kein Empfänger des Zehnten ein derartiges Interesse haben kann. Der Pfarrer eines Kirchspiels würde niemals seine Rechnung dabei finden, eine Straße oder einen Kanal nach einem entfernten Teil des Landes herzustellen, um für die Produkte seines Kirchspiels den Markt zu erweitern. Zum Unterhalt des Staates bestimmt, haben solche Steuern einige Vorteile, die ihre Nachteile bis auf einen gewissen Grad aufwiegen können; zum Unterhalte der Kirche bestimmt, sind sie nur von Nachteilen begleitet.

Steuern auf den Bodenertrag können in natura oder nach einer gewissen Schätzung in Geld erhoben werden. Für den Pfarrer eines Kirchspiels oder einen wenig bemittelten Besitzer, der auf seinem Gute lebt, kann es zuweilen vorteilhaft sein, seinen Zehnten resp. seine Rente [184] in natura zu empfangen. Die zu erhebende Menge und der Bezirk, in welchem sie erhoben wird, sind so klein, dass beide die Erhebung und Verteilung des ihnen zustehenden Teiles überwachen können. Ein reicher Mann dagegen, der in der Hauptstadt wohnt, würde in Gefahr sein, durch die Nachlässigkeit und noch mehr durch die Unterschleife seiner Verwalter und Agenten viele Verluste zu haben, wenn die Rente eines entlegenen Gutes in dieser Art gezahlt würde. Der Verlust des Staates in Folge der Missbräuche und Hinterziehungen der

Steuererheber würde notwendigerweise noch größer sein. Die Beamten des sorglosesten Privatmanns sind immerhin wohl noch mehr überwacht als die Beamten des sorgsamsten Fürsten; und eine in natura bezahlte Staatseinnahme würde unter der Misswirtschaft der Erheber so zusammenschmelzen, dass nur ein sehr kleiner Teil dessen, was vom Volke erhoben wurde, jemals in die Schatzkammer des Fürsten gelangen würde. Ein Teil der Staatseinnahmen Chinas soll jedoch in dieser Art bezahlt werden. Die Mandarinen und die anderen Steuererheber finden ohne Zweifel ihren Vorteil dabei, diesen Erhebungsmodus, der weit mehr gemissbraucht werden kann, als jede Zahlung in Geld, fort dauern zu lassen.

Eine Steuer auf den Bodenertrag, die in Geld erhoben wird, kann entweder nach einer mit allen Schwankungen des Marktpreises wechselnden Schätzung, oder nach einer festen Taxe erhoben werden, so dass z. B. ein Scheffel Weizen immer zu dem nämlichen Geldpreise angeschlagen wird, gleichgültig welches der Marktpreis ist. Der Ertrag einer auf die erstere Weise erhobenen Steuer wird nur nach den Schwankungen der Bodenproduktion, nach der Verbesserung oder dem Verfall des Ackerbaues wechseln; der Ertrag einer auf letztere Art erhobenen Steuer wird nicht nur nach den Schwankungen [185] der Bodenproduktion, sondern auch nach den Schwankungen des Wertes der edlen Metalle und des Feingehalts der Münzen wechseln. Der Ertrag der ersteren wird stets im gleichen Verhältnis zu dem Werte des Bodenproduktes stehen; der Ertrag der letzteren kann zu verschiedenen Zeiten in sehr verschiedenen Verhältnissen zu diesem stehen.

Wenn anstatt eines bestimmten Teils vom Bodenertrage oder von dessen Wert, als Ausgleichung für alle Steuern oder Zehnten eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen ist, so erhält die Steuer genau den Charakter der englischen Grundsteuer. Sie steigt und fällt nicht mit der Grundrente; sie spornt weder zur Melioration an, noch hält sie davon ab. Der Zehnte in den meisten Kirchspielen, welche den sogenannten *Modus* (Zehnten in Geld) an Stelle aller anderen Zehnten zahlen, ist eine Steuer dieser Art. Während der mohammedanischen Herrschaft von Bengalen wurde in den meisten Distrikten anstatt der Naturalleistung eines Fünftels vom Ertrage ein *Modus* und, wie man sagt, ein sehr mäßiger bezahlt. Einige Beamte der ostindischen Kompagnie verwandelten in den ihnen unterstehenden Provinzen diesen *Modus* unter dem Vorwande, die öffentlichen Einnahmen auf ihren richtigen Wert zurückzuführen, in eine Naturalleistung. Unter ihrer Verwaltung schreckte die Veränderung wahrscheinlich vom Anbau ab und gab neue Gelegenheiten zu Missbräuchen in der Erhebung der Steuern, deren Ertrag seit der Verwaltung der Kompagnie stark gesunken sein soll. Die Beamten der Kompagnie haben vielleicht dabei gewonnen; vermutlich aber ebenso auf Kosten ihrer Herren wie des Landes.

Steuern auf die Hausrente

Die Rente eines Hauses lässt sich in zwei Teile scheiden, deren einer füglich die Baurente genannt wer- [186] den kann, während der andere gewöhnlich die Grundrente heißt.

Die Baurente ist der Zins oder Gewinn von dem auf den Bau des Hauses verwendeten Kapital. Soll das Geschäft eines Bauherrn mit anderen Geschäften auf gleichem Fuße stehen, so muss diese Rente hinreichend sein, um ihm erstens dieselben Zinsen zu bringen, die er von seinem Kapital erhalten hätte, wenn er es auf gute Sicherheit auslieh, und um zweitens das Haus in gutem Stande zu erhalten oder was auf dasselbe hinauskommt, in einer gewissen Reihe von Jahren das Baukapital wieder zu ersetzen. Die Baurente oder der gewöhnliche Baugewinn richtet sich daher überall nach den üblichen Geldzinsen. Bei einem Zinsfuß von 4 % mag die Hausrente, die außer der Grundrente noch 6 oder 6 1/2 % auf die Baukosten einbringt, ein genügender Gewinn für den Bauherrn sein. Bei einem Zinsfuß von 5 % wird der Gewinn etwa 7 oder 7 1/2 % betragen müssen. Wenn das Geschäft des Bauherrn im Verhältnis zum Geldzins einen weit größeren Gewinn bringt als diesen, so wird den anderen Geschäften bald so viel

Kapital entzogen werden, um ihn wieder auf ein richtiges Niveau zu bringen. Bringt es viel weniger ein, so werden andere Geschäfte ihm bald so viel Kapital entziehen, um den Gewinn wieder zu steigern.

Der Überschuss über diesen billigen Gewinn fällt natürlich auf die Grundrente und ist, wenn der Eigentümer des Grund und Bodens und der Eigentümer des Gebäudes verschiedene Personen sind, meist vollständig an den ersteren zu zahlen. Diese überschüssige Miete ist der Preis, den der Bewohner des Hauses für wirkliche oder vermeintliche Vorteile der Lage zahlt. Häuser auf dem Lande in weiter Entfernung von einer großen Stadt, wo es Bauplätze im Überfluss gibt, ergeben keine Grundrente oder nicht mehr als das Grundstück [187] bei Verwendung zum Ackerbau einbringen würde. Bei Landhäusern in der Nähe einer großen Stadt ist die Grundrente zuweilen weit höher, und hier wird die Annehmlichkeit oder Schönheit der Lage oft sehr teuer bezahlt. Am höchsten sind die Grundrenten gewöhnlich in der Hauptstadt, und zwar in den Teilen von ihr, wo die Nachfrage nach Häusern am größten ist, gleichviel aus welchem Grunde, sei es wegen Handel und Wandel, des Vergnügens und der Gesellschaft wegen oder aus Eitelkeit und Mode.

Eine Steuer auf die Hausrente, die von dem Mieter zu zahlen und der Gesamtrente jedes Hauses angepasst ist, kann die Baurente nicht treffen, wenigstens nicht für lange Zeit. Erhält der Bauherr nicht seinen billigen Gewinn, so muss er das Geschäft aufgeben, das durch die steigende Nachfrage nach Gebäuden in kurzem den Geschäftsgewinn wieder auf das Niveau der Gewinne anderer Geschäfte gebracht sehen würde. Auch kann eine solche Steuer nicht gänzlich auf die Grundrente fallen, sondern wird sich so verteilen, dass sie teils auf den Mieter, teils auf den Eigentümer des Grund und Bodens fällt.

Angenommen z. B., es meine jemand für Hausmiete jährlich £ 60 ausgeben zu können, und nun werde auf die Miete eine Steuer von 4 sh. per £ d. h. von $\frac{1}{5}$ gelegt. In diesem Falle wird ihn eine Wohnung von £ 60 jährlicher Miete £ 72 kosten, £ 12 mehr, als er in seinen Verhältnissen dafür ausgeben zu können glaubt. Er wird sich daher mit einem schlechteren Hause begnügen, das nur £ 50 Miete kostet, was nebst den £ 10 Steuer die Summe von £ 60 ausmacht, die er bezahlen zu können meint; er gibt also um die Steuer bezahlen zu können, einen Teil der weiteren Annehmlichkeiten auf, die ihm ein Haus gewährt hätte, das £ 10 Miete mehr kostete. Ich sage, er gibt einen Teil dieser [188] weiteren Annehmlichkeiten auf; denn er wird kaum genötigt sein, sie ganz preiszugeben, sondern er wird in Folge der Steuer für £ 50 jährlich eine bessere Wohnung erhalten, als er sie dafür erhalten würde, wenn die Steuer nicht wäre. Denn wie die Steuer durch Beseitigung dieses Konkurrenten die Konkurrenz für Wohnungen von £ 60 Miete vermindert, so vermindert sie auch die Konkurrenz bei Wohnungen von £ 50 Miete, und so fort bis zu den niedrigsten Mieten, für welche letztere allerdings durch die Steuer eine Zeit lang die Konkurrenz vermehrt wird. Die Mieten aller Wohnungen aber, für welche die Konkurrenz geringer wird, müssen notwendig mehr oder weniger fallen. Da jedoch diese Minderung die Baurente nicht beeinträchtigen kann, wenigstens nicht auf längere Zeit, so muss sie zuletzt vollständig auf die Grundrente fallen. Die Steuer wird schließlich also teils vom Mieter, der einen Teil seiner Bequemlichkeit aufgeben muss, teils vom Grundeigentümer, der einen Teil seines Einkommens aufopfern muss, zu bezahlen sein. In welchem Verhältnis sich die Steuer unter beide verteilen wird, ist nicht leicht zu bestimmen; je nach den Umständen wird sie sich wohl sehr verschieden verteilen.

Die Ungleichheit, womit eine derartige Steuer die Eigentümer verschiedener Grundrenten treffen könnte, würde lediglich von der zufälligen Ungleichheit jener Verteilung herrühren. Die Ungleichheit hingegen, womit sie die Miete verschiedener Häuser treffen könnte, würde nicht bloß von dieser, sondern von einer weiteren Ursache herrühren. Das Verhältnis der Ausgaben für Miete zu den Gesamtausgaben ist je nach den Vermögensverhältnissen

verschieden. Am höchsten ist es vielleicht bei den höchsten Einkommensstufen, und sinkt allmählich, so dass es in der Regel bei der niedrigsten Einkommensstufe am niedrigsten ist. Die Lebens- [189] notdurft veranlasst die größten Ausgaben der Armen. Es wird ihnen sauer, nur das liebe Brot zu verdienen, und der größte Teil ihres kleinen Einkommens geht für Nahrungsmittel auf. Die Hauptausgaben der Reichen fallen auf Luxus und Nichtigkeiten, und ein prächtiges Haus verschönt den übrigen Luxus und Tand, den sie besitzen, und setzt ihn ins vorteilhafteste Licht. Im Allgemeinen werden daher Mietssteuern auf den Reichen am schwersten fallen, und darin liegt nichts Unbilliges. Es ist nicht unbillig, dass der Reiche zu den öffentlichen Bedürfnissen nicht nur nach Verhältnis seiner Einkünfte, sondern etwas mehr steuert.

Die Hausrente ist zwar in einigen Beziehungen der Bodenrente ähnlich, unterscheidet sich aber in einer Beziehung wesentlich von ihr. Die Bodenrente wird für die Benutzung eines produktiven Gegenstandes gezahlt. Der Boden, für den sie gezahlt wird, produziert sie. Die Hausrente wird für die Benutzung eines unproduktiven Gegenstandes gezahlt. Weder das Haus, noch der Grund auf dem es steht, produziert etwas. Wer die Rente zahlt, muss sie mithin einer anderen von diesem Gegenstande verschiedenen und unabhängigen Einkommensquelle entnehmen. Soweit die Steuer auf die Mieter fällt, muss sie der nämlichen Quelle entnommen werden wie die Rente selbst, nämlich ihrem Einkommen, rühre es von Arbeitslohn, Gewinn oder Bodenrente her. Soweit sie auf die Mieter fällt, gehört sie zu den Steuern, die nicht nur auf eine, sondern ohne Unterschied auf alle drei Einkommensquellen fallen, und hat in jeder Beziehung denselben Charakter wie Verbrauchssteuern. Im Allgemeinen gibt es vielleicht keinen Verbrauchsgegenstand, nach dem sich die Wohlhabenheit oder Dürftigkeit eines Menschen besser beurteilen ließe als nach der Miete, die er zahlt. Eine angemessene Steuer auf [190] diese Ausgabe könnte vielleicht bedeutendere Einnahmen liefern, als bisher irgendwo in Europa daraus gezogen wurden. Wäre die Steuer freilich sehr hoch, so würden die meisten Leute ihr möglichst zu entgehen suchen und sich mit kleineren Wohnungen begnügen, um ihre Ausgaben auf andere Dinge zu verwenden.

Die Hausrente kann leicht mit hinlänglicher Genauigkeit durch ein ähnliches Verfahren bestimmt werden, wie das, wodurch die gewöhnliche Bodenrente festzustellen ist. Unbewohnte Häuser sollten keine Steuer zahlen. Eine Steuer auf diese würde gänzlich auf den Besitzer fallen, der dadurch für eine Sache besteuert würde, die ihm weder Vorteil noch Einnahmen bringt. Häuser, die vom Besitzer selbst bewohnt werden, sollten nicht nach den Kosten des Baues, sondern nach der Rente veranschlagt werden, die sie nach einer billigen Schätzung etwa einbringen würden, wenn sie einem Mieter überlassen wären. Nach den Baukosten veranschlagt, würde eine Steuer von 3 oder 4 sh. auf das £ in Verbindung mit anderen Steuern fast alle reichen und großen Familien dieses und ich glaube jedes anderen zivilisierten Landes zu Grunde richten. Wer die städtischen Gebäude und Landhäuser der reichsten und größten Familien dieses Landes genau prüft, wird finden, dass ihre Hausrente schon bei einem Satze von $6\frac{1}{2}$ oder 7% der ursprünglichen Baukosten beinahe dem ganzen Reineinkommen von ihrem Grundbesitz gleich käme. Es ist der gehäuften Aufwand mehrerer Generationen auf Gegenstände allerdings von großer Schönheit und Pracht, aber im Vergleich zu ihren Herstellungskosten sehr geringem Tauschwert verwendet.

Grundrenten (von Häusern) sind ein noch geeigneteres Steuerobjekt als die Mieten. Eine Steuer auf die Grundrenten würde die Mieten nicht erhöhen. Sie würde gänzlich auf den Besitzer der Grundrente fallen [191] der stets als Monopolist auftritt und die größte Rente fordert, die er für die Benutzung seines Grundstücks erhalten kann. Es ist dafür mehr oder weniger zu erhalten, je nachdem die Mitbewerber reicher oder ärmer sind und für die Laune, gerade den bestimmten Fleck zu erwerben, mehr oder weniger ausgeben können. Die größte Anzahl reicher Konkurrenten befindet sich in allen Ländern in der Hauptstadt, und hier sind

deshalb stets die höchsten Grundrenten zu finden. Da das Vermögen dieser Konkurrenten durch eine Steuer auf die Grundrenten in keiner Hinsicht gesteigert würde, so würden sie vermutlich nicht geneigt sein, für die Benutzung des Platzes mehr zu bezahlen. Ob die Steuer vom Mieter oder vom Grundeigentümer vorzuschießen wäre, ist ziemlich gleichgültig. Je mehr der Mieter Steuer zahlen muss, desto weniger wird er für den Grund und Boden zahlen wollen, so dass die schließliche Bezahlung der Steuer vollständig auf den Besitzer der Grundrente fällt. Die Grundrenten unbewohnter Häuser sollten unbesteuert bleiben.

Sowohl Grundrenten (von Häusern) wie die Bodenrente sind eine Einkommensart, die der Besitzer meistens ganz mühelos bezieht. Wenn ihm auch ein Teil davon zur Bestreitung der Staatsausgaben genommen wird, so schädigt das den Gewerbefleiß nicht. Der Jahresertrag des Bodens und der Arbeit des Volkes, der wahre Reichtum und das wahre Einkommen der großen Masse des Volkes kann nach einer solchen Steuer gleich groß bleiben wie zuvor. Hausrenten und die gewöhnliche Bodenrente sind mithin wohl diejenige Einkommensart, die am besten eine sie allein treffende Steuer ertragen kann.

Grundrenten (von Häusern) scheinen in dieser Beziehung ein geeigneteres Steuerobjekt zu sein, als selbst die gewöhnliche Bodenrente. Die letztere hängt vielfach wenigstens zum Teil von der Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit des Gutsherrn ab, die durch eine sehr hohe Steuer leicht beeinträchtigt werden könnten. Grundrenten (von Häusern) verdanken, soweit sie die gewöhnliche Bodenrente übersteigen, dies lediglich der guten Regierung, die durch Beförderung des Gewerbefleißes, sei es des ganzen Volks oder der Bewohner gewisser Orte, diese in Stand setzt, für den Baugrund so viel mehr zu zahlen, als er wert ist, und seinen Besitzer für den Entgang seiner Nutzung so viel mehr zu entschädigen. Nichts kann gerechtfertigter sein, als dass ein Fonds, der sein Dasein der guten Regierung des Staates verdankt, besonders besteuert wird und zum Unterhalt dieser Regierung etwas mehr beisteuert als die meisten anderen Fonds.

In vielen europäischen Ländern sind zwar Steuern auf die Hausrenten gelegt, aber ich kenne keines, in dem die Grundrenten als ein gesondertes Steuerobjekt betrachtet worden wären. Wahrscheinlich stießen sich die Finanzkünstler an die Schwierigkeit der Ermittlung, welcher Teil der Rente als Grundrente und welcher als Baurente zu betrachten sei. Es dürfte indessen nicht sehr schwer sein, diese beiden Teile der Rente voneinander zu unterscheiden.

In Großbritannien gilt die Hausrente als gleichmäßig mit der von der sogenannten jährlichen Landtaxe betroffenen Bodenrente besteuert. Die Schätzung, nach der die einzelnen Kirchspiele und Distrikte zu dieser Steuer herangezogen sind, ist stets dieselbe. Sie war von Anfang an höchst ungleichmäßig und ist es noch heute. In dem größeren Teile des Königreichs trifft diese Steuer die Hausrente noch leichter, als die Bodenrente. Nur in wenigen Distrikten, die ursprünglich hoch veranschlagt waren und in denen die Hausrenten bedeutend gefallen sind, soll die Landtaxe von 3 oder 4 sh. auf das £ die wirkliche Hausrente in gleichem Ver- [193] hältnis treffen. Nicht vermietete Häuser unterliegen zwar gesetzlich der Steuer, sind aber in den meisten Distrikten durch die Nachsicht der Einschätzungsbehörden davon befreit, wodurch zuweilen die Besteuerung der einzelnen Häuser eine etwas andere wird, während der Distrikt immer dieselbe Steuer aufzubringen hat. Steigerungen der Rente durch neue Gebäude, Reparaturen usw. kommen dem Distrikt zugute und verursachen weitere Schwankungen in der Besteuerung der einzelnen Häuser. In Holland sind alle Häuser zu 2 ½ % ihres Werts besteuert, gleichgültig welche Rente sie einbringen und ob sie vermietet sind oder nicht. Es liegt eine Härte darin, den Eigentümer für ein unbewohntes Haus, von dem er keine Einkünfte hat, Steuer zahlen zu lassen, namentlich eine so hohe Steuer. In Holland, wo der gewöhnliche Zinsfuß nicht über 3% ist, müssen 2½ % des Hauswertes in den meisten Fällen mehr als ein Drittel der Baurente, vielleicht mehr als ein Drittel der ganzen Rente betragen. Allerdings soll der Anschlag, nach dem die Häuser eingeschätzt werden, zwar sehr

ungleich sein, doch immer unter ihrem wirklichen Wert bleiben. Wenn ein Haus umgebaut oder erweitert wird, wird eine neue Schätzung vorgenommen und die Steuer demgemäß verändert.

Die Erfinder der Steuern, welche in England wiederholt auf die Häuser gelegt wurden, scheinen es für sehr schwer gehalten zu haben, die wirkliche Rente der Häuser mit einiger Sicherheit festzustellen, und regelten daher die Steuer nach etwas augenfälligerem, womit, wie sie annahmen, die Rente meist im Verhältnis stehe.

Die erste Steuer dieser Art war das Herdgeld, eine Steuer von 2sh. auf jeden Herd. Um zu ermitteln, wie viel Herde in einem Hause seien, musste der Steuererheber alle Räume besichtigen, eine Durchsuchung, die die Steuer [194] so verhasst machte, dass sie bald nach der Revolution als ein Brandmal der Sklaverei abgeschafft wurde.

Die nächste Steuer dieser Art war eine Steuer von 2 sh. auf jedes Wohnhaus. Ein Haus von zehn Fenstern hatte 4 sh. mehr, eins von zwanzig Fenstern und darüber hatte 8 sh. zu bezahlen. Diese Steuer wurde in der Folge dahin abgeändert, dass Häuser von zwanzig bis neunundzwanzig Fenstern 10sh., Häuser von dreißig und mehr Fenstern 20 sh. zu zahlen hatten. Die Zahl der Fenster kann in den meisten Fällen von außen gezählt werden, und in allen, ohne dass jeder Raum des Hauses betreten werden muss. Der Besuch der Steuereinnahmer war daher bei dieser Steuer weniger anstößig als bei dem Herdgelde.

Diese Steuer wurde in der Folge abgeschafft und durch die Fenstersteuer ersetzt, die gleichfalls schon manche Veränderungen und Erhöhungen erfahren hat. Die Fenstersteuer, wie sie gegenwärtig (Januar 1775) besteht, legt außer der Abgabe von 3 sh. auf jedes Haus in England und von 1 sh. in Schottland noch eine weitere Abgabe auf jedes Fenster auf, die in England von 2 d., dem niedrigsten Satze bei Häusern von nicht mehr als sieben Fenstern, stufenweise bis zu 2 sh., dem höchsten Satze bei Häusern von fünfundzwanzig und mehr Fenstern, steigt.

Der Haupteinwand gegen alle solche Steuern ist ihre Ungleichheit, eine Ungleichheit der schlimmsten Art, da sie oft weit schwerer auf den Armen, als auf den Reichen fällt. Ein Haus von £ 10 Miete in einer Provinzialstadt hat manchmal mehr Fenster als ein Haus von £ 500 Miete in London, und obgleich der Bewohner des ersteren wahrscheinlich ein weit ärmerer Mann ist als der des letzteren, muss er dennoch bei einer solchen Steuer mehr zum Unterhalt des Staates beitragen als dieser. Solche Steuern sind daher der ersten der oben [195] aufgestellten vier Grundregeln schnurstracks zuwider. Gegen die übrigen drei scheinen sie nicht gerade zu verstoßen.

Die natürliche Wirkung der Fenstersteuer, sowie aller übrigen Häusersteuern ist die, die Mieten niedriger zu machen. Je mehr jemand an Steuer zahlt, desto weniger kann er offenbar an Miete zahlen. Dennoch sind seit der Einführung der Fenstersteuer in fast allen Städten Großbritanniens, die ich kenne, die Hausmieten im ganzen mehr oder weniger gestiegen. Der Bedarf ist beinahe überall so sehr gestiegen, dass er die Mieten mehr steigerte, als die Fenstersteuer sie ermäßigen konnte – einer der vielen Beweise von der großen Wohlfahrt des Landes und dem wachsenden Einkommen seiner Bewohner. Ohne die Fenstersteuer würden die Mieten wahrscheinlich noch mehr in die Höhe gegangen sein.

Zweiter Artikel: Steuern auf den Gewinn oder auf das aus Kapital herrührende Einkommen.

Das Einkommen oder der Gewinn aus Kapital zerfällt naturgemäß in zwei Teile: den, welcher den Zins zahlt und dem Besitzer des Kapitals gehört, und den überschüssigen Teil, der über das Zinserfordernis hinausgeht.

Dieser letztere Teil des Gewinnes ist offenbar kein Gegenstand, der durch direkte Besteuerung zu treffen ist. Er ist der Ersatz und meistens nur ein sehr mäßiger Ersatz für die Gefahr und Mühe der Kapitalanlage. Der Unternehmer muss diesen Ersatz haben, oder er kann das Geschäft ohne Verletzung seines Interesses nicht fortsetzen. Wird er also direkt nach Verhältnis des ganzen Gewinns besteuert, so muss er entweder seinen Gewinn- [196] satz erhöhen, oder die Steuer auf den Zins wälzen, d. h. weniger Zinsen zahlen. Erhöht er seinen Gewinnsatz nach Verhältnis der Steuer, so wird die Steuer zwar vollständig von ihm vorgeschossen, am Ende aber je nach der Kapitalanlage von einer oder der andern zweier verschiedener Klassen von Leuten bezahlt werden. Ist es als Wirtschaftskapital in der Landwirtschaft angelegt, so kann er seinen Gewinnsatz nur durch Einbehaltung eines größeren Anteils am Bodenertrag erhöhen; und da dies nur durch Erniedrigung der Rente geschehen kann, so wird die schließliche Zahlung der Steuer auf den Gutsherrn fallen. Ist es in Handel oder Industrie angelegt, so kann der Unternehmer seinen Gewinnsatz nur durch Erhöhung des Preises seiner Waren steigern, und in diesem Falle werden die Verbraucher schließlich die Steuer zahlen. Erhöht er den Satz seines Gewinnes nicht, so muss er die ganze Steuer auf den Gewinnanteil überwälzen, der zur Zinszahlung bestimmt ist: er kann für geliehenes Kapital nicht soviel Zins zahlen, und die Steuer fiele mithin schließlich auf den Zins. Soweit er sich nicht auf die eine Weise von der Steuer befreien kann, muss er es auf die andere tun.

Zinsen scheinen auf den ersten Blick direkter Besteuerung ebenso fähig zu sein, wie die Bodenrente. Gleich dieser sind sie ein Reinertrag, der nach voller Entschädigung der Gefahren und Mühen der Kapitalanlage übrigbleibt. Wie eine Steuer auf die Bodenrente die Renten nicht erhöhen kann, weil der Reinertrag, der nach Ersatz des Wirtschaftskapitals nebst dessen billigem Gewinn übrigbleibt, nach der Steuer nicht größer sein kann als vorher, so kann aus demselben Grunde eine Steuer auf den Zins den Zinsfuß nicht steigern, da die Menge von Kapital oder Geld im Lande gleich der Menge des Bodens als die nämliche, nach der Steuer wie vor ihr anzunehmen ist. Der üb- [197] liche Gewinnsatz wird, wie im ersten Buche gezeigt wurde, überall durch das Verhältnis der Menge des anzulegenden Kapitals zu der Menge der Geschäfte, die damit betrieben werden sollen, bestimmt. Die Menge der Geschäfte, die mit dem Kapital betrieben werden sollen, kann aber durch eine Steuer auf den Zins weder vermehrt noch vermindert werden. Wenn daher die Menge des anzulegenden Kapitals dadurch weder vermehrt noch vermindert wird, so bleibt der übliche Gewinnsatz notwendig derselbe. Der Teil des Gewinnes, der zum Ersatz der Gefahren und Mühen des Unternehmers erforderlich ist, wird aber gleichfalls derselbe bleiben, da diese Gefahren und Mühen in keiner Hinsicht verändert wurden. Mithin wird der Rest, der dem Kapitalbesitzer zukommt und den Zins zahlt, notwendig auch derselbe bleiben. Auf den ersten Blick scheint sonach der Zins direkter Besteuerung ebenso fähig sein, wie die Bodenrente. Indessen lassen zwei Umstände den Zins als ein viel weniger geeignetes Objekt direkter Besteuerung erscheinen als die Bodenrente.

Erstens können die Menge und der Wert des Grund und Bodens, den jemand besitzt, niemals ein Geheimnis sein, und ist jederzeit mit großer Genauigkeit zu ermitteln, wogegen das Kapital, das jemand besitzt, nie einigermaßen genau zu ermitteln und überdies beständigen Schwankungen unterworfen ist. Selten vergeht ein Jahr, oft nicht ein Monat und manchmal kaum ein Tag, wo nicht ein Kapitalbesitz zu- oder abnimmt. Ein Eindringen in jedermanns Privatverhältnisse, das behufs Steueranpassung alle Schwankungen des Vermögens überwachte, wäre eine Quelle endloser und unerträglicher Belästigungen.

Zweitens lässt sich Grund und Boden nicht fortführen, Kapital dagegen ganz leicht. Der Grundbesitzer ist notwendig ein Bürger des Landes, in dem sein Gut [198] liegt, der Besitzer eines Kapitals ist ganz eigentlich ein Bürger der Welt und an kein bestimmtes Land gebunden.

Er wird ein Land, in dem er unbequemen Nachforschungen ausgesetzt ist, um zu einer lästigen Steuer eingeschätzt zu werden, gern verlassen und sein Kapital in ein anderes Land übertragen, wo er nach Belieben Geschäfte treiben oder sein Vermögen genießen kann. Durch Entfernung seines Kapitals würde er aber all dem Gewerbefleiß, den es in dem Lande unterhielt, ein Ende machen. Kapital kultiviert den Boden; Kapital beschäftigt Arbeit. Eine Steuer, welche die Vertreibung von Kapital aus einem Lande bewirkt, würde sonach alle Quellen des Einkommens für Staat und Volk austrocknen. Nicht bloß die Kapitalgewinne, sondern auch die Bodenrente und der Arbeitslohn würden durch die Entfernung des Kapitals mehr oder weniger vermindert werden.

Die Völker, welche das Einkommen aus Kapital zu besteuern suchten, haben daher auf genaue Ermittlung verzichtet und sich mit sehr oberflächlichen und deshalb mehr oder weniger willkürlichen Schätzungen begnügen müssen. Die ausnehmende Ungleichheit und Unsicherheit einer derartigen Steuer kann nur durch ihre ausnehmende Mäßigkeit ausgeglichen werden, in Folge deren sich ein jeder so tief unter seinem wirklichen Einkommen eingeschätzt findet, dass es ihn wenig kümmert, wenn sein Nachbar auch etwas niedriger eingeschätzt ist.

Durch die sogenannte Landtaxe in England sollte das Kapital nach demselben Verhältnis wie Grund und Boden besteuert werden. Da die Grundsteuer 4 sh. per £ oder $\frac{1}{5}$ der vorausgesetzten Rente betrug, sollte auch das Kapital mit $\frac{1}{5}$ des vorausgesetzten Zinses besteuert werden. Als die gegenwärtige Landtaxe eingeführt wurde, war der gesetzliche Zinsfuß 6%; je £ 100 sollten also 24 sh., den fünften Teil von £ 6, zahlen. [199] Seit der gesetzliche Zinsfuß auf 5 % ermäßigt wurde, werden je £ 100 Kapital nur mit 20 sh. besteuert. Die durch die sogenannte Landtaxe aufzubringende Summe wurde unter das platte Land und die bedeutendsten Städte so verteilt, dass der größere Teil auf das Land, und von dem auf die Städte entfallenden Anteil der größere Teil auf die Häuser fiel. Was noch vom Kapital oder den Gewerben der Städte zu besteuern blieb – denn landwirtschaftliche Kapitalien sollten nicht besteuert werden –, blieb weit hinter dem wahren Betrag dieser Kapitalien zurück. Die Ungleichheiten der ursprünglichen Einschätzung störten daher wenig. Die Gemeinden und Distrikte sind für Grundbesitz, Häuser und Kapitalien noch immer nach der ursprünglichen Veranlagung eingeschätzt; und die fast allgemeine Wohlfahrt des Landes, die an den meisten Orten den Wert aller jener Dinge sehr bedeutend erhöht hat, hat jene Ungleichheiten noch unwichtiger werden lassen. Da auch der Steuersatz für jeden Distrikt unverändert geblieben ist, so ist auch die Ungewissheit der Steuer, soweit sie das Kapital jedes einzelnen trifft, bedeutend abgeschwächt und ohne Erheblichkeit. Wenn die meisten Grundstücke Englands nicht zu ihrem halben Werte zur Landtaxe eingeschätzt sind, ist es das meiste Kapital vielleicht kaum zum fünfzigsten Teil seines wirklichen Werts. In manchen Städten ist die ganze Landtaxe auf die Häuser gelegt: so in Westminster, wo Kapitalien und Gewerbe frei sind. Anders ist es in London.

In allen Ländern hat man eine strenge Untersuchung der Vermögensverhältnisse sorgfältig vermieden.

In Hamburg⁹ muss jeder Einwohner dem Staate $\frac{1}{4}$ % von seinem gesamten Besitz zahlen; und da das Vermögen der Hamburger hauptsächlich in Kapital besteht, so kann man diese Steuer als eine Steuer auf das Kapital betrachten. Jedermann schätzt sich selbst ein und hinterlegt [200] jährlich in Gegenwart eines Beamten eine Summe Geldes, die, wie er zu beiden hat, $\frac{1}{4}$ % seines Vermögens beträgt, dessen Betrag er jedoch nicht anzugeben und nicht untersuchen zu lassen braucht. Diese Steuer wird, wie man allgemein annimmt, mit großer

⁹ Mémoires concernant les Droits. T. I. pg. 74.

Gewissenhaftigkeit entrichtet. In einer kleinen Republik, wo das Volk vollkommenes Vertrauen zu seiner Obrigkeit hat, von der Notwendigkeit der Steuer zum Unterhalt des Staates überzeugt ist und an ihre redliche Verwendung glaubt, lässt sich eine solche auf Treu und Glauben erhobene, freiwillige Zahlung zuweilen erwarten. Sie ist auch den Hamburgern nicht ausschließlich eigen.

Der Kanton Unterwalden in der Schweiz wird oft durch Stürme und Überschwemmungen verwüstet, und ist dadurch unvorgesehenen Ausgaben ausgesetzt. Bei solchen Gelegenheiten versammelt sich das Volk, und jedermann, heißt es, gibt mit größter Offenheit sein Vermögen an, um demgemäß besteuert zu werden. In Zürich schreibt das Gesetz in Notfällen Besteuerung des Einkommens vor, das jedermann auf Eid anzugeben hat. Dass ein Betrug dabei vorkommen könne, wird gar nicht angenommen. In Basel erwachsen die Staatseinnahmen hauptsächlich aus einem geringen Ausfuhrzoll. Die Bürger schwören, dass sie alle drei Monate die gesetzlichen Steuern zahlen wollen: die Kaufleute und selbst die Gastwirte haben die Waren, die sie innerhalb oder außerhalb des Gebiets verkaufen, anzugeben und die Aufstellung nebst dem darauf entfallenden Steuerbetrage nach drei Monaten an den Schatzmeister zu senden. Eine Schädigung der Einnahmen befürchtet man durch dieses Vertrauen nicht.¹⁰

Die eidliche Angabe des Vermögensstandes wird in diesen Schweizerkantonen für keine Härte gehalten, während sie in Hamburg als eine sehr große Härte gilt. Kaufleute, die an gefährvollen Unternehmungen beteiligt [201] sind, zittern bei dem Gedanken, den Stand ihres Vermögens jederzeit angeben zu müssen, da der Verlust ihres Kredits und das Misslingen ihrer Unternehmungen nur zu oft die Folge davon sein würde. Nüchterne und sparsame Leute hingegen, die allen solchen Unternehmungen fremd sind, haben keinen Anlass zur Verheimlichung.

In Holland wurde bald nach der Erhebung des verstorbenen Prinzen von Oranien zum Statthalter eine Vermögenssteuer von 2% oder der sogenannte fünfzigste Pfennig aufgelegt. Jeder Bürger schätzte sich selbst ein, und zahlte seine Steuer in derselben Weise wie in Hamburg; und sie wurde, wie man annimmt, im Allgemeinen mit großer Gewissenhaftigkeit entrichtet. Das Volk hatte damals große Zuneigung zu der neuen Regierung, die es eben durch einen allgemeinen Aufstand eingesetzt hatte. Die Steuer war nur einmal zu bezahlen, um dem Staat in seiner augenblicklichen Not zu helfen. In der Tat war sie zu hoch, um dauernd erhoben werden zu können. In einem Lande, wo der übliche Zinsfuß kaum 3% übersteigt, macht eine Steuer von 2% 13 sh. 4 d. auf das £ reinen Einkommens vom Kapital. Wenige Leute würden die Steuer zahlen können, ohne ihr Kapital mehr oder weniger anzugreifen. In besonderen Notfällen mag das Volk wohl aus patriotischem Eifer eine große Anstrengung machen, und selbst einen Teil seines Kapitals hergeben, um dem Staate zu helfen. Aber unmöglich kann dies längere Zeit geschehen, da die Steuer die Leute bald so vollständig zu Grunde richten würde, dass sie den Staat gar nicht mehr unterstützen könnten.

Die durch die Landtaxe in England dem Kapital auferlegte Steuer soll zwar das Kapital verhältnismäßig treffen, aber es nicht vermindern oder teilweise vernichten. Sie soll nur eine der Steuer auf die Bodenrente entsprechende Steuer auf die Geldzinsen sein, und beide sollen 4 sh. auf das £ betragen. Die Hamburger [202] Steuer und die noch mäßigeren Unterwaldener und Züricher Steuern sollen ebenso nicht Steuern auf das Kapital, sondern nur auf den Zins oder das Nettoeinkommen vom Kapital sein. Die holländische aber sollte eine Steuer auf das Kapital sein.

¹⁰ Mémoires conc. les Droits. T. I. pg. 163. 166. 171.

Steuern auf den Gewinn aus bestimmten Geschäften.

In einigen Ländern sind besondere Steuern auf die Gewinne vom Kapital gelegt, bald wenn es in gewissen Industriezweigen, bald wenn es in der Landwirtschaft verwendet wird.

Zu der ersteren Art gehören in England die Abgaben der Höker und Hausierer, auf Lohnkutschen und Sänften, so wie die, welche die Bierwirte für die Erlaubnis des Kleinverkaufs von Bier und spirituoson Getränken zahlen müssen. Während des letzten Krieges wurde eine ähnliche Steuer auf Kaufläden in Vorschlag gebracht. Da dieser Krieg zum Schutze des Handels unternommen worden sei, so müssten, sagte man, die Kaufleute, die davon den Gewinn zögen, auch zu seinen Kosten beitragen. Eine Steuer auf die Gewinne der in Geschäften angelegten Kapitalien kann jedoch nie die Gewerbetreibenden selber treffen, die im Durchschnitt ihren billigen Gewinn haben müssen, und bei freier Konkurrenz selten mehr als diesen Gewinn haben können, sondern fällt stets auf die Abnehmer, die in dem Preise der Waren die Steuer, die der Geschäftsmann vorschießt, gewöhnlich noch mit einem Zuschlag zahlen müssen.

Eine derartige Steuer wird, falls sie die Größe der Geschäfte berücksichtigt, schließlich vom Verbraucher gezahlt und verursacht dem Geschäftsmann keine Last. Berücksichtigt sie die Größe der Geschäfte nicht, [203] sondern belastet alle gleich, so wird sie zwar auch in diesem Falle zuletzt von dem Abnehmer gezahlt, begünstigt aber den großen und drückt den kleinen Geschäftsmann. Die Steuer von wöchentlich 5 sh. für jede Lohnkutsche und von 10 sh. jährlich für jede Mietsänfte ist, da sie von den Besitzern der Kutschen und Sänften nur vorgeschossen wird, dem Umfang ihrer Geschäfte ziemlich entsprechend. Sie begünstigt weder den großen Besitzer, noch drückt sie den kleineren. Die Steuer von 20 sh. jährlich für eine Schankermächtigung auf Bier, von 40 sh. auf spirituose Getränke, und von noch 40 sh. auf Wein, muss, da sie überall gleichbleibt, für die großen Geschäftsleute vorteilhaft und für die kleineren drückend sein. Den ersteren wird es leichter werden, als den letzteren, die Steuer in dem Preise ihrer Waren wieder einzubringen. Die Mäßigkeit der Steuer lässt jedoch ihre Ungleichheit weniger hervortreten, und viele mögen es nicht unrichtig finden, der Vermehrung kleiner Bierhäuser Einhalt zu tun. Die Steuer auf Läden sollte nach der geäußerten Absicht gleichmäßig aufgelegt werden, und es hätte sich auch schwerlich anders tun lassen. Es wäre nicht möglich gewesen, die Steuer auf einen Laden mit einiger Sicherheit nach dem Umfange des darin betriebenen Geschäfts einzurichten, ohne ein Untersuchungsverfahren, wie es in einem freien Lande nicht ertragen wird. Wäre die Steuer hoch gewesen, so würde sie den kleinen Geschäftsmann erdrückt und fast den ganzen Kleinhandel in die Hände der großen Kaufleute gebracht haben. Nach Beseitigung der Konkurrenz der kleineren, würden die großen ein Monopol genossen, und wie alle Monopolisten sich bald verständigt haben, ihre Gewinne noch mehr zu erhöhen, als es zur Bezahlung der Steuer nötig gewesen wäre. Ihre schließliche Bezahlung würde, anstatt auf den Händler, auf den Verbraucher gefallen sein, mit star- [204] kem Zuschlag zu Gunsten des Händlers. Aus diesen Gründen ließ man auch das Projekt fallen, und führte stattdessen die Subsidie von 1759 ein.

Was man in Frankreich Personalsteuer nennt, ist wohl die erheblichste der auf die landwirtschaftlichen Gewinne in Europa erhobenen Steuern. In den gesetzlosen Zeiten des Feudalwesens musste sich der Staat begnügen, diejenigen zu besteuern, welche zu schwach waren, ihm die Steuerzahlung zu verweigern. Die großen Barone waren zwar geneigt, ihm in besonderen Fällen beizustehen, verweigerten aber, sich einer dauernden Steuer zu unterwerfen, und der Staat war nicht stark genug, sie dazu zu zwingen. Die meisten Bauern waren Leibeigene, und nur ganz allmählich wurden sie in den meisten Ländern frei. Die einen erwarben kleine Güter als Bauernlehn, bald unter dem Könige, bald unter einem anderen großen Herrn, wie die alten *Copy-holders* in England. Andere erhielten, ohne Eigentum zu

erwerben, die Grundstücke, welche sie bewirtschafteten, auf eine Reihe von Jahren in Pacht, und wurden auf diese Weise von ihrem Herrn weniger abhängig. Die Großen scheinen den Grad von Wohlstand und Unabhängigkeit, zu dem diese niedere Klasse von Leuten gelangt war, mit neidischem und verächtlichem Unwillen gesehen und gern eingewilligt zu haben, dass der Landesherr sie besteuere. In einigen Ländern war diese Steuer auf Grundstücke beschränkt, die als Eigentum besessen wurden; und in diesem Falle hieß sie real (*taille réelle*). Die von dem verstorbenen König von Sardinien eingeführte Grundsteuer, und die *taille* in den Provinzen Languedoc, Provence, Dauphiné und Bretagne, der Generalité von Montauban und den Elektionen von Agen und Condom, so wie in einigen anderen Distrikten Frankreichs sind Steuern auf bäuerliches Grundeigentum. In anderen Ländern wurde die Steuer auf die angenommenen Ge- [205] winne der Pächter, ob von adligen oder Bauerngütern gelegt; und in diesem Falle hieß die Steuer persönlich (*taille personnelle*). Von dieser Art ist die Taille in den meisten derjenigen Provinzen Frankreichs, welche die *pays d'élection* heißen. Die Realsteuer ist, als nur auf einem Teile der Ländereien ruhend, notwendig ungleich, aber sie ist nicht immer, wenn auch zuweilen, willkürlich. Die Personalsteuer hingegen muss, da sie den Gewinnen einer Klasse von Leuten entsprechen soll, deren Gewinne sich nur erraten lassen, notwendig sowohl willkürlich wie ungleich sein.

In Frankreich beträgt gegenwärtig (1775) die Personalsteuer in den zwanzig Bezirken, welche die *pays d'élection* heißen, 40,107,239 Livres¹¹. Das Verhältnis, nach dem diese Summe auf die verschiedenen Provinzen verteilt wird, wechselt von Jahr zu Jahr nach dem Ernteausfall oder anderen Umständen, durch die die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Provinzen vermehrt oder vermindert wird. Jede *Generalité* ist wieder in eine gewisse Anzahl von *Elections* geteilt, und das Verhältnis, nach welchem die der ganzen *Generalité* aufgelegte Summe unter die verschiedenen *Elections* verteilt wird, wechselt gleichfalls von Jahr zu Jahr je nach der Steuerfähigkeit, über welche dem Ministerium berichtet wird. Das Ministerium kann jedoch unmöglich selbst bei den besten Absichten, die Steuern der wirklichen Steuerfähigkeit der einzelnen Bezirke mit einiger Genauigkeit anpassen. Unkunde und falsche Mitteilungen müssen auch das redlichste Ministerium stets mehr oder weniger irreführen. Der Anteil, den jede Gemeinde zu der Steuer des Bezirks, und jeder einzelne zur Steuer seiner Gemeinde beizutragen hat, ändern sich gleicherweise von Jahr zu Jahr, je nachdem es die Umstände vermeintlich erfordern. Das Urteil darüber steht in dem eines Falle den Beamten der *Election*, in dem [206] anderen denen der Gemeinde zu, und beide Kategorien stehen mehr oder weniger unter der Leitung und dem Einflusse des Intendanten. Hier leiten nicht bloß Unkunde und falsche Mitteilungen, sondern auch Freundschaft, Parteihaß und Privattrache die Einschätzungsbeamten. Keiner der Steuer Unterworfenen kann mit Sicherheit wissen, wieviel er zu bezahlen haben wird, bevor er zur Steuer eingeschätzt ist; ja er kann es nicht einmal, nachdem er schon eingeschätzt worden. Wenn jemand besteuert wurde, der steuerfrei hätte bleiben sollen, oder wenn jemand übermäßig besteuert wurde, so müssen zwar beide einstweilen zahlen, aber die Gemeinde hat, wenn jene sich beschweren und damit durchkommen, sie im folgenden Jahre zu entschädigen. Wird einer der Steuerpflichtigen bankrott oder zahlungsunfähig, so muss der Erheber dessen Steuer vorschießen, und die Gemeinde hat ihn im nächsten Jahre zu entschädigen. Sollte der Erheber selbst bankrott werden, so muss die Gemeinde, die ihn gewählt hat, bei dem Generaleinnehmer der *Election* für ihn haften. Da es aber für letzteren sehr lästig sein würde, mit der ganzen Gemeinde zu prozessieren, so wählt er sich nach seinem Belieben fünf oder sechs der reichsten Steuerpflichtigen aus, und nötigt sie zu ergänzen, was durch die Zahlungsunfähigkeit des Einnehmers ausgefallen ist, während die Gemeinde hinterher die fünf oder sechs entschädigen

¹¹ Mémoires conc, les Droits. Tom. II. pag 17.

muss. Diese Nachbesteuerungen sind stets ein Zusatz zur Steuer des betreffenden Jahres, in dem sie aufgelegt werden.

Wenn eine Steuer auf den Kapitalgewinn bestimmter Geschäftszweige gelegt wird, so sind die Gewerbetreibenden sorgfältig darauf bedacht, nicht mehr Waren an den Markt zu bringen, als sie zu einem Preise verkaufen können, der hinreicht, um ihnen die vorgelegte Steuer zu ersetzen. Manche entziehen dem Geschäft einen Teil ihrer Kapitalien, und der Markt wird spärlicher versorgt als zuvor. Der Preis der Waren steigt und die schließliche Bezahlung der Steuer fällt auf den Verbraucher. Wird aber auf die Gewinne landwirtschaftlicher Kapitalien eine Steuer gelegt, so liegt es nicht im Interesse der Landwirte, dieser Anlage einen Teil ihres Kapitals zu entziehen. Jeder Landwirt bewirtschaftet eine bestimmte Menge Land, wofür er Rente zahlt. Zum gehörigen Anbau dieses Landes ist eine bestimmte Menge von Kapital notwendig, und wenn der Landwirt einen Teil dieses notwendigen Kapitals zurückzöge, würde er weder die Rente noch die Steuer zu zahlen vermögen. Es erleichtert ihm die Steuerzahlung, wenn er die Menge seiner Produkte vermindert und mithin den Markt spärlicher versorgt. Die Steuer wird es ihm niemals ermöglichen, den Preis seiner Produkte derart zu erhöhen, um sich durch Abwälzung der Steuer auf den Konsumenten bezahlt zu machen. Der Landwirt muss aber so gut wie jeder andere Geschäftsmann seinen billigen Gewinn haben, oder das Geschäft aufgeben. Nach Auflegung einer solchen Steuer kann er diesen billigen Gewinn nur vermitteltst eines Abzugs an der Rente des Gutsherrn erhalten. Je mehr er Steuer zahlen muss, desto weniger kann er Rente zahlen. Eine während der Dauer des Pachtkontrakts aufgelegte derartige Steuer kann ohne Zweifel den Pächter sehr in Not bringen oder gar zu Grunde richten. Bei der Erneuerung der Pacht muss sie stets auf den Gutsherrn fallen. In den Ländern, wo die Personalsteuer herrscht, ist der Landwirt gewöhnlich nach dem angenommenen Wirtschaftskapital eingeschätzt. Oft scheut er sich deshalb ein gutes Gespann Pferde oder Ochsen zu halten, und sucht mit dem elendesten Gerät auszukommen. Sein Misstrauen in die Gerechtigkeit der Besteuerung ist so groß, dass er Armut vorschützt und für zahlungs- [208] unfähig gelten will, aus Furcht, zu viel zahlen zu müssen. Mit dieser schlechten Politik wahrt er vielleicht nicht immer sein Interesse am besten; und er verliert wahrscheinlich durch die Verminderung seiner Produktion mehr, als er an der Steuer erspart. Obgleich in Folge der schlechten Kultur der Markt sicherlich etwas kärglicher versorgt wird, so kann doch das dadurch veranlasste geringe Steigen des Preises den Pächter nicht für die Verminderung seiner Produktion entschädigen, geschweige denn ihn in Stand setzen, dem Gutsherrn mehr Rente zu bezahlen. Staat, Pächter und Gutsherr, alle leiden mehr oder weniger durch diesen verschlechterten Anbau. Dass die Personalsteuer die Bodenkultur in vieler Beziehung beeinträchtigt, und also die Hauptquelle des Wohlstandes jedes großen Landes austrocknet, habe ich schon in dem dritten Buche dieser Untersuchung zu bemerken Gelegenheit gehabt.

Die sogenannten Kopfsteuern in den südlichen Provinzen Nordamerikas und auf den westindischen Inseln, die jährliche Steuer von so und so viel für jeden Neger, sind eigentlich eine Steuer auf die Gewinne von einer bestimmten im Ackerbau angelegten Kapitalsart. Da die Pflanzler größtenteils zugleich Landwirte und Gutsherren sind, so fällt die schließliche Bezahlung der Steuer auf sie in ihrer Eigenschaft als Gutsherren ohne jeden Ersatz.

Steuern von soundsoviel auf den Kopf der Leibeigenen scheinen früher in ganz Europa üblich gewesen zu sein, und bestehen noch jetzt im russischen Reiche. Wahrscheinlich aus diesem Grunde sind Kopfsteuern oft als Zeichen der Sklaverei angesehen worden. Jede Steuer aber ist für den, der sie zahlt, ein Zeichen nicht der Sklaverei, sondern der Freiheit. Sie bedeutet allerdings, dass er der Regierung untertan ist, aber auch, dass er selbst Eigentum besitzt und daher nicht Eigentum [209] eines Herrn sein kann. Eine Kopfsteuer auf Sklaven ist von einer Kopfsteuer auf freie Leute durchaus verschieden. Die letztere wird von den Personen gezahlt,

auf die sie gelegt ist; die erstere von anderen. Die letztere ist entweder ganz willkürlich oder ganz ungleich, ja meist beides; die erstere kann zwar in gewisser Hinsicht ungleich sein, da die Sklaven von verschiedenem Werte sind, ist aber in keiner Hinsicht willkürlich. Jeder Herr, der die Anzahl seiner Sklaven kennt, weiß genau, was er zu zahlen hat. Diese wesentlich verschiedenen Steuern sind jedoch, da sie denselben Namen tragen, als gleichartig betrachtet worden.

Die Steuern, welche in Holland auf männlichen und weiblichen Dienstboten ruhen, sind nicht Kapital-, sondern Aufwandssteuern, und gleichen insofern den Verbrauchsabgaben. Die neuerdings in Großbritannien eingeführte Steuer von 1 Guinee für jeden männlichen Bedienten ist von derselben Art. Sie fällt am schwersten auf den Mittelstand. Ein Mann von £ 200 jährlicher Einkünfte kann einen Bedienten halten; ein Mann von £ 10,000 wird nicht fünfzig halten. Den Armen trifft diese Steuer nicht.

Steuern auf die Gewinne des in einzelnen Geschäften angelegten Kapitals können niemals den Geldzins beeinflussen. Niemand wird denen, die ein besteuertes Gewerbe treiben, sein Geld für weniger Zins leihen als denen, die ein unbesteuertes treiben. Steuern hingegen, die die Gewinne aller Geschäftskapitalien treffen, werden, wo sie einigermaßen sorgfältig abgemessen werden, in vielen Fällen auf die Geldzinsen fallen. Der *Vingtième* oder zwanzigste Pfennig in Frankreich ist eine ähnliche Steuer wie die sogenannte Landtaxe in England, und wie diese auf das aus Grundbesitz, Häusern und Kapitalien entspringende Einkommen gelegt. Sofern sie das Kapital trifft, wird sie zwar nicht mit großer [210] Strenge, aber doch weit genauer abgemessen als der Teil der englischen Landtaxe, der auf denselben Fond gelegt ist. Sie fällt in vielen Fällen ganz auf die Geldzinsen. Eine beliebte Geldanlage ist in Frankreich die Rente, eine Annuität, die der Schuldner jederzeit gegen Rückzahlung der vorgeschossenen Summe tilgen, deren Rückzahlung jedoch der Gläubiger, außer in gewissen Fällen, nicht fordern kann. Der *Vingtième* scheint den Kurs dieser Annuitäten nicht berührt zu haben, obgleich er von allen diesen genau erhoben wird.

Zusatz zu dem ersten und zweiten Artikel.

Steuern auf den Kapitalwert von Land, Häusern und beweglichem Eigentum.

Solange Eigentum im Besitze derselben Person bleibt, bezweckten dauernde Steuern darauf niemals, den Kapitalwert zu vermindern oder einen Teil des Kapitals zu nehmen, sondern nur einen Teil des daraus herrührenden Einkommens. Wenn aber Eigentum den Besitzer wechselt, wenn es von Verstorbenen auf Lebende, oder von Lebenden auf Lebende übergeht, sind oft Steuern daraufgelegt worden, die unvermeidlich einen Teil seines Kapitalwertes nehmen.

Der Übergang von Eigentum aller Art vom Verstorbenen auf den Lebenden und der Übergang unbeweglichen Eigentums, von Land und Häusern, von dem Lebenden auf den Lebenden sind ihrer Natur nach öffentliche und notorische Akte, die nicht lange verborgen bleiben können. Solche Akte können also unmittelbar besteuert werden. Der Übergang von Kapital oder beweglichem Eigentum vom Lebenden auf den Lebenden mittelst Darlehen ist oft eine geheime Abmachung und kann es stets sein, lässt sich also auch nicht leicht [211] direkt besteuern. Indirekt ist es auf zweierlei Art besteuert worden: erstens dadurch, dass die Schuldverschreibung einer Stempelgebühr unterworfen wurde, ohne die sie keine Rechtskraft besaß; zweitens durch das Erfordernis, sie, gleichfalls bei Strafe der Ungültigkeit, in ein öffentliches oder geheimes Register eintragen zu lassen und für diese Registrierung eine bestimmte Gebühr zu entrichten. Stempel- und Registergebühren wurden auch oft bei Eigentumsübertragungen von Verstorbenen auf Lebende und bei Vermögensübertragungen unbeweglichen Eigentums von Lebenden auf Lebende gefordert, Übergänge, die leicht hätten direkt besteuert werden können.

Die durch Augustus bei den alten Römern eingeführte *Vicesima hereditatum*, der zwanzigste Pfennig (5 %) von Erbschaften, war eine Steuer auf den Eigentumsübergang vom Verstorbenen auf den Lebenden. Nach Dio Cassius (lib. 55), der von ihr am bestimmtesten redet, wurde sie von allen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall gezahlt, außer von den nächsten Verwandten oder Armen.

Eine ähnliche Steuer ist die holländische Erbschaftssteuer. Erbschaften von Seitenverwandten werden je nach dem Verwandtschaftsgrade zu 5 bis zu 30 % des Erbschaftsbetrages besteuert. Testamentarische Schenkungen oder Legate an Seitenverwandte unterliegen denselben Abgaben; solche zwischen Ehegatten dem fünfzigsten Pfennig; Erbschaften der Aszendenten nur dem zwanzigsten. Die Erbfolge in gerader Linie, die der Deszendenten, zahlt gar keine Steuer. Der Tod eines Vaters ist für noch unversorgte Kinder selten mit einer Vermehrung, oft aber mit einer Verminderung ihres Einkommens verbunden, infolge Verlustes seines Gewerbes, seines Amtes oder einer etwaigen Leibrente, in deren Besitz er war. Eine Steuer, die ihren Verlust noch [212] dadurch erschwerte, dass sie ihnen einen Teil der Erbschaft entzöge, würde grausam und tyrannisch sein. Anders kann es zuweilen bei den Kindern sein, die in der römischen Rechtssprache emanzipiert heißen, d. h. die ihren Anteil schon erhalten haben, selbst Familie besitzen und von eigenen Fonds leben. Was von der väterlichen Erbschaft an solche Kinder kommt, ist ein tatsächlicher Zusatz zu ihrem Vermögen, und kann also wohl ohne andere Schädigung, als die, welche mit allen solchen Abgaben verknüpft ist, einer Steuer unterworfen werden.

Die Gefälle des Feudalrechts waren Steuern auf den Übergang von Land von Verstorbenen auf Lebende, und zwischen Lebenden. In alten Zeiten bildeten sie überall einen der bedeutendsten Zweige der Staatseinnahmen.

Der Erbe eines unmittelbaren Kronvasallen zahlte bei Empfang des Lehns eine gewisse Abgabe, in der Regel eine Jahresrente. War der Erbe minderjährig, so fielen während der Minderjährigkeit, die sämtlichen Renten des Gutes an den Lehnsherrn, der nur verpflichtet war, für den Unterhalt des Minderjährigen zu sorgen und, wenn eine Witwe (vorhanden war, das Wittum auszuzahlen. Wurde das Mündel großjährig, so hatte der Lehnsherr auf eine weitere Abgabe Anspruch, die ebenfalls gewöhnlich die Rente eines Jahres betrug. Eine lange Minderjährigkeit, die gegenwärtig so oft große Güter schuldenfrei macht und den früheren Glanz der Familie wieder herstellt, konnte damals eine solche Wirkung nicht haben. Nicht die Entlastung, sondern die Vernachlässigung des Guts war die gewöhnliche Folge einer langen Minderjährigkeit.

Nach dem Feudalgesetz konnte der Vasall ohne Zustimmung des Lehnsherrn nicht verkaufen, welcher letztere für diese Zustimmung in der Regel eine Summe Geldes forderte. Anfangs willkürlich, wurde sie später in vielen Ländern auf einen gewissen Teil des Kauf- [213] preises festgesetzt. In einigen Ländern, in denen die meisten übrigen Lehensgewohnheiten abgekommen sind, ist diese Steuer noch bestehen geblieben und macht einen sehr bedeutenden Teil der Staatseinnahmen aus. Im Kanton Bern beträgt sie den sechsten Teil des Preises bei adeligen und den zehnten Teil bei anderen Gütern. Im Kanton Luzern herrscht die Steuer nicht allgemein, sondern nur in gewissen Distrikten; wenn aber jemand sein Gut verkauft, um den Kanton zu verlassen, zahlt er 10% des Kaufpreises. Ähnliche Steuern gibt es in vielen anderen Ländern; sie machen bald einen größeren, bald einen geringeren Teil der Staatseinnahmen aus.

Verkäufe können auch direkt durch Stempel oder Registergebühren besteuert werden, entweder dem Werte des Objektes entsprechend oder unabhängig davon.

In Großbritannien sind die Stempelsteuern höher oder niedriger nicht sowohl nach dem Werte des übertragenen Eigentums – ein Stempel von 18 d. oder einer halben Krone genügt für

Verschreibungen über die größte Geldsumme –, als nach der Art des Dokuments. Die teuersten Stempelbogen sind von £ 6 und werden hauptsächlich bei Schenkungen der Krone und bei gewissen Prozessen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes verwendet. Für Registrierung von Urkunden oder Instrumenten werden in Großbritannien nur Schreibgebühren bezahlt, die kaum mehr als eine mäßige Entschädigung für die Mühwaltung betragen. Die Krone bezieht keine Einnahmen davon.

In Holland gibt es sowohl Stempelsteuern als Eintragsgebühren, die sich zuweilen aber nicht immer nach dem Wert des übertragenen Eigentums richten. Alle Testamente müssen auf Stempelpapier geschrieben werden, dessen Preis sich nach dem testierten Besitz richtet, so dass es Stempelbogen von drei Pence oder [214] drei Stüver bis zu 300 Gulden, etwa £ 27 10 sh., gibt. Wird ein niedrigerer Stempel benutzt als der vorgeschriebene, so wird die Erbschaft eingezogen. Außer den Wechsellinien und einigen anderen Handelspapieren sind alle Urkunden, Verschreibungen und Verträge einer Stempelgebühr unterworfen, die jedoch nicht im Verhältnis mit dem Werte des Gegenstandes steigt. Verkäufe von Grundbesitz und Häusern sowie Hypotheken müssen registriert werden und zahlen an den Staat $2\frac{1}{2}$ % der Kaufsumme oder des Hypothekenbetrags. Diese Gebühr erstreckt sich auch auf den Verkauf der Schiffe mit oder ohne Verdeck von mehr als zwei Tonnen Last. Subhastationen unterliegen gleichfalls der Abgabe von $2\frac{1}{2}$ %.

In Frankreich gibt es Stempelsteuern und Registergebühren. Die ersteren werden als ein Zweig der Akzise angesehen, und in den Provinzen, wo sie üblich sind, von den Akzisebeamten erhoben. Die Registergebühren gehören zum Einkommen der Krone und werden von anderen Beamten erhoben.

Die Besteuerung durch Stempel- und Registergebühren ist eine sehr moderne Erfindung, aber im Laufe eines Jahrhunderts sind die Stempelsteuern in Europa fast allgemein, und die Registergebühren sehr gebräuchlich geworden. Nichts lernen die Regierungen geschwinder voneinander, als die Kunst, den Leuten das Geld aus der Tasche zu ziehen.

Erbschaftssteuern fallen endlich und unmittelbar auf den Erben. Steuern auf den Verkauf von Grundbesitz fallen lediglich auf den Verkäufer. Der Verkäufer ist fast stets zum Verkauf genötigt, und muss daher den Preis nehmen, den er erhalten kann. Der Käufer ist kaum je gezwungen zu kaufen, und wird daher nur einen Preis geben, der ihm passt. Er berechnet, was ihn das Land mit der Steuer kosten wird. Je mehr er Steuer zahlen muss, desto weniger wird er für den Kauf geben wollen. [215] Solche Steuern fallen daher fast stets auf Leute in bedrängter Lage und werden dadurch oft höchst grausam und drückend. Steuern auf den Verkauf neugebauter Häuser, bei denen das Gebäude ohne den Grund und Boden verkauft wird, fallen in der Regel auf den Käufer, weil der Erbauer seinen Gewinn haben muss, oder sein Geschäft einstellen müsste. Wenn er also die Steuer vorschießt, so muss der Käufer sie ihm gewöhnlich wieder bezahlen. Steuern auf den Verkauf alter Häuser fallen dagegen aus demselben Grunde, wie die auf den Verkauf von Grundbesitz, gewöhnlich auf den Verkäufer, der durch Verhältnisse oder durch Not zum Verkauf gezwungen ist. Die Zahl der jährlich zum Verkauf ausgetretenen neuerbauten Häuser richtet sich mehr oder weniger nach der Nachfrage. Ohne eine Nachfrage, die dem Erbauer außer dem Kostenersatz noch einen Gewinn verspricht, wird er keine Häuser mehr bauen. Die Zahl der zum Verkauf kommenden alten Häuser hängt dagegen von Zufällen ab, die größtenteils mit der Nachfrage in keiner Verbindung stehen. Zwei oder drei große Bankerotte in einer Handelsstadt werden viele Häuser zum Verkauf bringen, die zu jedem Preise verkauft werden müssen. Steuern auf den Verkauf von Grundrenten (von Häusern) fallen lediglich auf den Verkäufer, und zwar aus demselben Grunde, wie die Steuern auf den Verkauf von Land. Stempel und Registergebühren auf Schuldverschreibungen und Darlehen fallen lediglich auf den Borger, und werden tatsächlich auch immer von ihm gezahlt. Stempelsteuern für Prozesse fallen auf

die Prozessierenden, und vermindern für beide Teile den Wert des streitigen Gegenstandes. Je mehr es kostet, einen Besitz zu erlangen, desto geringer muss der Nettowert nach der Erwerbung sein.

Alle Steuern auf Eigentumsübertragungen bewirken, sofern sie den Kapitalwert dieses Eigentums vermindern, eine Schwächung der zum Unterhalt produktiver Arbeit bestimmten Fonds und sind alle mehr oder weniger unwirtschaftliche Steuern, die die Staatseinnahmen, die fast nur unproduktive Arbeiter unterhalten, auf Kosten des Volkskapitals erhöhen, das nur produktive Arbeiter unterhält.

Solche Steuern sind, selbst wenn sie sich dem Werte des übertragenen Eigentums anpassen, dennoch ungleich. da die Übertragung bei Gütern von gleichem Wert nicht gleich häufig ist. Passen sie sich diesem Werte nicht an, wie es mit den meisten Stempel- und Registergebühren der Fall ist, so wird die Ungleichheit noch größer. Dagegen sind sie nicht willkürlich, sondern in allen Fällen vollkommen klar und bestimmt, oder können es wenigstens sein. Obwohl sie zuweilen eine Person treffen, die nicht sehr zahlungsfähig ist, so ist doch der Zahlungstermin in den meisten Fällen hinreichend bequem. Wenn die Zahlung fällig wird, hat der Pflichtige meist das Geld. Die Erhebung dieser Abgaben ist mit sehr geringen Kosten verbunden, und sie unterwerfen die Steuerpflichtigen im Allgemeinen keinem andern Nachteil, als dem stets unvermeidlichen, die Steuer eben zahlen zu müssen.

In Frankreich hört man über die Stempelsteuer wenig Klagen, wohl aber über die Registergebühren, die sogenannte Contrôle. Sie geben, wie man behauptet, Anlass zu vielen Erpressungen seitens der Beamten der Generalpächter, welche die Steuer erheben, die sehr willkürlich und nicht genau bestimmt ist. In den meisten Pamphleten gegen das gegenwärtige französische Finanzsystem machen die Missbräuche der Kontrolle einen Hauptangriffspunkt aus. Unbestimmtheit scheint jedoch nicht im Wesen dieser Steuern begründet zu sein. Wenn die landläufigen Klagen begründet sind, so entsteht der Missbrauch nicht sowohl aus dem Wesen der Steuer als [217] aus der ungenauen Fassung des Wortlauts der Edikte oder Gesetze, welche sie anordnen.

Die Eintragung der Hypotheken, sowie überhaupt aller Rechte auf unbewegliches Eigentum, ist für das Publikum sehr vorteilhaft, da sowohl die Gläubiger wie die Käufer dadurch gesichert werden. Die Registrierung der meisten anderen Urkunden ist für die einzelnen oft unbequem und selbst gefährlich, ohne dem Publikum Vorteil zu verschaffen. Register, die anerkanntermaßen geheim bleiben müssen, sollten sicherlich nicht existieren. Der Kredit der Privaten sollte niemals von so zweifelhaften Umständen abhängig gemacht werden, wie es die Rechtschaffenheit und Treue niederer Finanzbeamten ist. Wo aber die Registrierungsgebühren eine Quelle der Staatsfinanzen geworden sind, haben sich die bezüglichen Ämter meist ohne Ende vermehrt, sowohl für Dokumente, die registriert werden sollten, wie für die, die es nicht sollten. In Frankreich gibt es verschiedene Sorten geheimer Register, ein Missbrauch, der zwar keine notwendige, aber eine sehr natürliche Folge solcher Steuern ist.

Stempelgebühren wie die englischen auf Spielkarten und Würfel, auf Zeitungen und Zeitschriften usw. sind eigentlich Verbrauchssteuern; ihre schließliche Bezahlung fällt auf die Personen, die solche Waren brauchen oder verzehren. Auch die Stempelgebühren für die Erlaubnisscheine für den Bier-, Wein- und Branntwein-Ausschank fallen, obgleich sie der Absicht nach vielleicht die Gewinne der Schankwirte treffen sollten, schließlich doch gleichfalls auf die Abnehmer jener Getränke. Diese Steuern tragen zwar denselben Namen und werden von denselben Beamten und in gleicher Art erhoben, wie die Stempelsteuern auf die Eigentumsübertragungen, sind aber von ganz verschiedener Natur und fallen auf ganz andere Fonds. [218]

Dritter Artikel.

Steuern auf den Arbeitslohn.

Der Lohn der unteren Klassen der Arbeiter wird, wie ich im ersten Buche zu zeigen suchte, überall durch zwei Umstände bestimmt: durch die Nachfrage nach Arbeit und durch den gewöhnlichen oder Durchschnittspreis der Lebensmittel. Je nach dem die Nachfrage nach Arbeit zunimmt, sich gleichbleibt oder abnimmt, d. h. eine zunehmende, sich gleichbleibende oder abnehmende Bevölkerung fordert, bestimmt sie den Unterhalt des Arbeiters und lässt ihn reichlich, mäßig oder kärglich ausfallen. Der gewöhnliche oder Durchschnittspreis der Lebensmittel bestimmt die Menge Geldes, die dem Arbeiter gezahlt werden muss, um ihn in den Stand zu setzen, diesen reichlichen, mäßigen oder kärglichen Unterhalt zu kaufen. Solange mithin die Nachfrage nach Arbeit, und der Preis der Lebensmittel unverändert bleiben, kann eine direkte Steuer auf den Arbeitslohn keine andere Wirkung haben, als diesen etwas höher als die Steuer zu steigern. Nehmen wir z. B. an, die Nachfrage nach Arbeit und der Preis der Lebensmittel sei an einem bestimmten Platze derartig, dass dadurch der gewöhnliche Wochenlohn auf 10 sh. bestimmt wird, und es werde nun auf diesen Lohn eine Steuer von einem Fünftel, 4 sh. auf das £ gelegt. Blicke die Nachfrage nach Arbeit und der Preis der Lebensmittel unverändert, so würde es immerhin nötig sein, dass der Arbeiter an diesem Orte soviel Unterhaltsmittel erwerbe, wie mit 10 sh. wöchentlich gekauft werden können, d. h. dass er nach Abzug der Steuer 10 sh. wöchentlich übrig behalte. Zu diesem Behufe muss der Preis der Arbeit bald steigen, und zwar nicht bloß auf 12 sh., sondern auf $12\frac{1}{2}$ sh.; d. h. damit er eine Steuer von einem Fünftel [210] bezahlen kann, muss sein Lohn nicht bloß um ein Fünftel, sondern um ein Viertel, und so in allen Fällen nicht bloß im Verhältnis der Steuer, sondern in einem höheren steigen. Beträgt die Steuer z. B. ein Zehntel, so muss der Arbeitslohn nicht bloß um ein Zehntel, sondern um ein Achtel steigen.

Eine direkte Steuer auf den Arbeitslohn kann daher, wenn der Arbeiter sie auch vielleicht aus eigener Tasche zahlt, doch nicht eigentlich als von ihm vorgelegt betrachtet werden, wenigstens nicht, wenn die Nachfrage nach Arbeit und der Durchschnittspreis der Lebensmittel dieselben bleiben, wie zuvor. In allen solchen Fällen wird nicht nur die Steuer, sondern etwas mehr als die Steuer, tatsächlich von dem vorgeschossen, der ihn beschäftigt, und ihre schließliche Zahlung fällt je nach den Umständen auf verschiedene Personen. Die durch eine solche Steuer veranlasste Steigerung des Lohns der Fabrikarbeiter wird von dem Fabrikanten vorgeschossen, der sowohl berechtigt wie genötigt wäre, sie mit einem Gewinn auf den Preis seiner Waren zu schlagen. Die schließliche Bezahlung dieser Lohnsteigerung, sowie des Zuschlagsgewinnes des Fabrikanten, fällt also auf den Konsumenten. Die durch eine solche Steuer veranlasste Steigerung des Lohns für ländliche Arbeit wird von dem Landwirt vorgeschossen, der, um dieselbe Zahl von Arbeitern zu unterhalten wie früher, ein größeres Kapital verwenden muss. Um dieses größere Kapital nebst dem üblichen Kapitalgewinn zurückzuerhalten, muss er einen größeren Teil, bzw. den Preis eines größeren Teils der Bodenprodukte für sich behalten, und folglich dem Gutsherrn weniger Rente zahlen. Die Lohnsteigerung, sowie der Zuschlagsgewinn des Pächters, wird also in diesem Falle schließlich vom Gutsherrn zu bestreiten sein. In allen Fällen muss eine direkte Steuer auf den Arbeitslohn mit der Zeit eine [220] größere Schmälerung der Bodenrente und eine größere Preiserhöhung der Industrieartikel bewirken, als aus der richtigen, einen gleichen Ertrag bringenden Besteuerung teils der Grundrente und teils von Verbrauchsgegenständen hervorgegangen sein würde.

Wenn direkte Steuern auf den Arbeitslohn nicht immer ein verhältnismäßiges Steigen dieses Lohnes bewirkt haben, so geschah es, weil sie in der Regel ein bedeutendes Sinken der

Nachfrage nach Arbeitskräften veranlassen. Verfall der Gewerbtätigkeit, Abnahme der Arbeitsgelegenheit für den Armen, Verminderung des Jahresertrags von Boden und Arbeit waren in der Regel die Folge solcher Steuern. Infolgedessen muss jedoch der Preis der Arbeit stets höher sein, als er sonst unter den jeweiligen Verhältnissen der Nachfrage sein würde; und dieser höhere Preis, sowie der Gewinn derer, die ihn vorschießen, muss schließlich stets von den Grundbesitzern und Konsumenten gezahlt werden.

Eine Steuer auf den Lohn ländlicher Arbeit erhöht den Preis der Rohprodukte des Bodens nicht im Verhältnis zur Steuer, aus demselben Grunde, aus dem auch eine Steuer auf den Pächtergewinn jenen Preis nicht in diesem Verhältnis erhöht.

So töricht und verderblich solche Steuern auch sind, so bestehen sie doch in vielen Ländern. In Frankreich ist der Teil der Taille, der auf die Arbeit der Arbeiter und Tagelöhner auf den Dörfern gelegt ist, ganz eigentlich eine Steuer dieser Art. Ihr Lohn wird nach dem gewöhnlichen Satze des Bezirks, in dem sie wohnen, berechnet, und, um sie nicht zu schwer zu belasten, wird ihr Jahreseinkommen auf nur zweihundert Arbeitstage im Jahr angenommen. Die Steuer der Einzelnen schwankt von Jahr zu Jahr je nach den Umständen, über die der Steuererheber oder der Beamte, [221] den der Intendant [?] ihm beigesellt, zu befinden hat. In Böhmen wird nach dem Finanzsystem vom Jahre 1748 die Arbeit der Handwerker sehr hoch besteuert. Sie werden in vier Klassen geteilt. Die höchste Klasse zahlt 100 Gulden jährlich; die zweite Klasse 70, die dritte 50, und die vierte, welche die Dorfhandwerker und die niedrigste Klasse der städtischen Handwerker umfasst, 25 Gulden.

Die Bezahlung der künstlerischen und gelehrten Berufe steht, wie ich im ersten Buche zu zeigen suchte, mit den Löhnen der niederen Gewerbe in einem gewissen Verhältnisse. Eine Steuer darauf könnte mithin keine andere Wirkung haben, als sie um etwas mehr, als im Verhältnis der Steuer, zu steigern. Geschähe es nicht, so würden die Künste und gelehrten Berufe, als nicht mehr auf dem Niveau der übrigen Gewerbe, so vielfach aufgegeben werden, dass sie bald auf dies Niveau zurückkehren dürften.

Die Gehälter der Ämter werden nicht wie die Erträgnisse der Geschäfte durch die freie Konkurrenz bestimmt, und stehen daher nicht immer im richtigen Verhältnis zu dem, was der Charakter der Beschäftigung erfordert. Sie sind vielleicht in den meisten Ländern höher als erforderlich; denn die Personen, welche an der Spitze der Regierung stehen, sind in der Regel geneigt, sowohl sich selbst als auch ihre Untergebenen etwas reichlich zu bezahlen. Diese Gehälter können daher in den meisten Fällen recht gut eine Steuer ertragen. Überdies sind die Personen, welche öffentliche Ämter, zumal die einträglicheren, einnehmen, in allen Ländern beneidet; und eine Steuer auf ihre Gehälter ist stets, selbst wenn sie etwas höher wäre als auf andere Einkommensarten, eine sehr populäre Steuer. In England z. B., wo die Landtaxe alle anderen Einkommensarten zu 4 sh. per £ treffen sollte, war es sehr populär, auf die Gehälter über [222] £ 100 eine tatsächliche Steuer von 512 sh. per £ zu legen; wovon nur die Apanagen der Prinzen, die Gehälter der Offiziere der Armee und Flotte, und einige andere, dem Neide weniger anstößige, ausgenommen waren. Andere direkte Steuern auf den Arbeitslohn gibt es in England nicht.

Vierter Artikel.

Steuern, welche alle Arten des Einkommens ohne Unterschied treffen sollen.

Die Steuern, welche auf alle Einkommensarten ohne Unterschied fallen sollen, sind Kopfsteuern und Steuern auf Verbrauchsgegenstände. Sie müssen ohne Unterschied von jedem beliebigen Einkommen der Steuerpflichtigen bezahlt werden, von der Rente ihres Landes, dem Gewinn ihres Kapitals, oder vom Lohn ihrer Arbeit.

Kopfsteuern.

Wenn man versucht, Kopfsteuern dem Vermögen oder Einkommen der Steuerpflichtigen anzupassen, so werden sie durchaus willkürlich. Der Vermögensstand eines Mannes ändert sich von Tag zu Tag, und kann ohne Nachforschungen, die unerträglicher wären als jede Steuer, und wenigstens einmal jährlich erneuert werden müssten, nur erraten werden. Die Einschätzung hängt mithin meistens von dem guten oder dem üblen Willen der Einschätzenden ab und muss daher durchaus willkürlich und unbestimmt sein.

Werden Kopfsteuern nicht nach dem mutmaßlichen Vermögen, sondern nach dem Range der Steuerpflichtigen bemessen, so werden sie völlig ungleich, da die Vermögensgrade in denselben Rangstufen oft ungleich sind.

[223] Versucht man sonach, solche Steuern gleichmäßig zu gestalten, so werden sie willkürlich und unbestimmt; und ungleichmäßig, wenn man versucht, sie festzulegen und der Willkür zu entheben. Die Steuer sei leicht oder schwer, Unbestimmtheit ist immer ein großes Übel. Bei einer leichten Steuer lässt man sich einen ziemlichen Grad von Ungleichheit gefallen, bei einer schweren ist sie ganz unerträglich.

Bei den verschiedenen Kopfsteuern, die in England unter der Regierung Wilhelms III. üblich waren, wurden die Steuerpflichtigen meist nach ihrem Range eingeschätzt als Herzöge, Marquis, Earls, Viscounts, Barone, Esquires, Gentlemen, älteste und jüngste Söhne von Peers usw. Alle Ladenhalter und Geschäftsleute, die auf ein Einkommen von mehr als £ 300 geschätzt waren, d. h. die Wohlhabenderen, waren gleichmäßig eingeschätzt, wie groß auch der Unterschied ihres Vermögens sein mochte. Ihr Rang wurde mehr beachtet als ihr Vermögen. Manche, die zur ersten Kopfsteuer nach ihrem mutmaßlichen Vermögen eingeschätzt waren, wurden später nach ihrem Range besteuert. Die Anwälte verschiedenen Grades, die bei der ersten Kopfsteuer zu 3 sh. per £ ihres mutmaßlichen Einkommens angesetzt waren, wurden in der Folge als Gentlemen besteuert. Bei der Auflegung einer Steuer, die nicht sehr schwer war, fand man erhebliche Ungleichheiten weniger unerträglich als irgendwelche Unbestimmtheit.

Bei der in Frankreich seit Anfang dieses Jahrhunderts ununterbrochen erhobenen Kopfsteuer sind die höchsten Stände des Volkes nach ihrem Range mit einem unveränderlichen Tarif angesetzt, die niederen Stände nach ihrem mutmaßlichen Vermögen, das jährlich eingeschätzt wird. Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs, die Richter und übrigen Beamten der höheren Gerichtshöfe, die Offiziere der Armee usw. sind in der ersteren [224] Weise besteuert; die unteren Klassen des Volkes in den Provinzen nach der zweiten. In Frankreich unterwerfen sich die Großen gern einer erheblichen Ungleichheit der Besteuerung, die für sie nicht sehr schwer ist, würden aber die willkürliche Einschätzung durch einen Intendanten nicht ertragen. Die unteren Stände müssen in diesem Lande geduldig die Behandlung leiden, die ihre Oberen ihnen angedeihen lassen.

In England brachten die verschiedenen Kopfsteuern niemals die erwartete Summe ein. In Frankreich entspricht sie stets den Erwartungen. Die milde Regierung Englands begnügte sich mit dem, was die Steuer eben eintrug, und trieb sie weder von denen ein, die sie nicht bezahlen konnten, noch von denen, die sie nicht bezahlen wollten – und deren gab es viele – und die bei der nachsichtigen Vollziehung des Gesetzes nicht dazu gezwungen wurden. Die strengere Regierung Frankreichs besteuert jede Provinz mit einer bestimmten Summe, welche der Intendant nehmen muss, wo er sie findet. Beschwerzt sich eine Provinz über zu hohe Einschätzung, so kann sie im nächsten Jahre einen der Überlastung des vorhergehenden Jahres entsprechenden Nachlass erhalten, aber einstweilen muss sie zahlen. Um die seiner Provinz auferlegte Summe sicher zu erhalten, ist der Intendant berechtigt, sie mit einer höheren Summe zu veranlagern, damit die Zahlungsunfähigkeit einiger sich durch die höhere Belastung der Übrigen ausgleiche, und bis 1765 war die Feststellung dieses Überschusses

gänzlich seinem Ermessen überlassen. Dann nahm das Ministerium diese Befugnis an sich. Die Kopfsteuer in den Provinzen ist, wie der Verfasser der Mémoires etc. bemerkt, soweit sie den Adel und die kraft ihrer Privilegien von der Taille Befreiten betrifft, sehr gering. Am höchsten belastet sie die der Taille [225] unterworfenen, die zu der Kopfsteuer nach demselben Verhältnis herangezogen sind, wie zur Taille.

Soweit Kopfsteuern von den unteren Volksklassen erhoben werden, sind sie direkte Steuern auf den Arbeitslohn und von allen Nachteilen solcher Steuern begleitet.

Die Erhebung der Kopfsteuern verursacht nur geringe Kosten, und wo sie mit Strenge begetrieben werden, gewähren sie dem Staate sehr sichere Einnahmen. Daher sind sie in Ländern, wo Freiheit, Wohlstand und Sicherheit der niederen Volksklassen wenig geachtet werden, sehr gebräuchlich. Im Allgemeinen jedoch ist es nur ein sehr kleiner Teil der Staatseinnahmen, der in einem großen Lande je aus solchen Steuern gezogen wurde, und die größte Summe, die sie jemals eingebracht haben, hätte stets auf eine andere, für das Volk zuträglichere Art gewonnen werden können.

Verbrauchssteuern.

Die Unmöglichkeit, die Leute durch Kopfsteuern nach Verhältnis ihres Einkommens zu besteuern, scheint zu der Erfindung der Verbrauchssteuern Veranlassung gegeben zu haben. Da der Staat nicht weiß, wie das Einkommen seiner Untertanen direkt und im richtigen Verhältnis zu besteuern ist, sucht er es indirekt durch Besteuerung ihrer Ausgaben zu treffen, die mutmaßlich meist ihrem Einkommen entsprechen werden. Dies geschieht durch Besteuerung der Verbrauchsgegenstände, die entweder Lebensbedürfnisse oder Luxusartikel sind.

Unter Lebensbedürfnissen verstehe ich nicht bloß Waren, die zum Lebensunterhalt unentbehrlich sind, sondern auch alle die, ohne welche nach Landessitte anständige Leute, selbst des niedrigsten Standes, nicht bestehen können. Ein leinenes Hemd z. B. ist streng genommen kein unentbehrliches Lebensbedürfnis. Die Griechen und [226] Römer lebten, denke ich, recht behaglich, obwohl sie kein Leinenzeug besaßen. Aber heutzutage würde fast in allen europäischen Ländern ein anständiger Tagelöhner sich schämen, öffentlich ohne ein leinenes Hemd zu erscheinen, dessen Mangeljenen schimpflichen Grad von Armut bezeichnet, zu dem, wie man annimmt, niemand ohne den schlechtesten Lebenswandel herabsinken kann. Ebenso hat die Gewohnheit in England lederne Schuhe zu einem dringenden Lebensbedürfnis gemacht. Die ärmste anständige Person, Mann oder Frau, würde sich schämen, öffentlich ohne sie zu erscheinen. In Schottland sind sie nach Landessitte ein Lebensbedürfnis der Männer selbst des niedrigsten Standes, nicht aber der Weiber niederen Standes, die barfuß gehen können, ohne Anstoß zu erregen. In Frankreich sind sie weder für Männer noch für Frauen notwendig; die niederste Klasse beider Geschlechter geht ohne Bedenken bald in Holzschuhen, bald barfuß. Unter Lebensbedürfnissen verstehe ich also nicht bloß die Dinge, welche die Natur, sondern auch die, welche die hergebrachten Regeln des Anstandes für die niedersten Volksklassen unentbehrlich gemacht haben. Alle übrigen Dinge nenne ich Luxusgegenstände, ohne durch diese Benennung den geringsten Tadel auf ihren mäßigen Verbrauch werfen zu wollen. Z. B. Bier und Ale in Großbritannien, und Wein selbst in den Weinländern, nenne ich Luxusgegenstände. Ein Mann jeden Ranges kann sich des Genusses dieser Getränke gänzlich enthalten, ohne sich einem Tadel auszusetzen. Die Natur macht sie zum Lebensunterhalt nicht notwendig, und die Sitte es nicht unanständig, ohne sie zu leben.

Da der Arbeitslohn überall teils durch die Nachfrage nach Arbeitskräften, teils durch den Durchschnittspreis der Lebensbedürfnisse bestimmt wird, so muss jede Erhöhung dieses Durchschnittspreises notwendig auch [227] den Lohn erhöhen, so dass der Arbeiter dennoch im Stande bleibt, die Menge Lebensbedürfnisse zu kaufen, die der Stand der wachsenden,

stationären oder sinkenden Nachfrage für ihn nötig macht. (Siehe Buch I, Kap. 8.) Eine Steuer auf diese Artikel erhöht notwendig ihren Preis noch etwas mehr als um den Betrag der Steuer, weil der Verkäufer, der die Steuer vorlegt, sie mit einem Gewinne wiedererhalten muss. Eine solche Steuer muss also eine dieser Preiserhöhung entsprechende Erhöhung des Arbeitslohnes veranlassen.

So wirkt also eine Steuer auf die dringenden Bedürfnisse des Lebens ganz in derselben Weise, wie eine direkte Steuer auf den Arbeitslohn. Wenn sie der Arbeiter auch aus eigener Tasche bezahlt, so kann er doch nicht eigentlich, wenigstens nicht für die Dauer als sie vorlegend gelten. Sie muss ihm im Laufe der Zeit stets vom Arbeitgeber in dem erhöhten Lohne vorgeschossen werden. Der Arbeitgeber wird, wenn er ein Fabrikant ist, den erhöhten Arbeitslohn nebst einem Gewinn auf den Preis seiner Waren schlagen, so dass die schließliche Bezahlung der Steuer sowie des Aufschlags auf den Konsumenten fällt. Ist der Arbeitgeber ein Landwirt, so fällt die schließliche Bezahlung der Steuer nebst dem gleichen Aufschlage auf die Rente des Grundbesitzers.

Anders ist es mit Steuern auf das, was ich Luxusgegenstände nenne, selbst auf die der Armen. Die Preiserhöhung der besteuerten Waren wird hier nicht notwendig ein Steigen des Arbeitslohnes veranlassen. Eine Steuer auf den Tabak z. B., obwohl er eine Luxusware des Armen wie des Reichen ist, wird den Lohn nicht steigern. Obgleich in England die Steuer dreimal, und in Frankreich fünfzehnmal soviel beträgt, als sein ursprünglicher Preis, so scheinen diese hohe Abgaben auf den Arbeitslohn doch gar keinen Einfluss zu haben. Dasselbe [228] lässt sich von den Steuern auf Tee und Zucker sagen, die in England und Holland Verbrauchsgegenstände der niedersten Volksklassen geworden sind, und auf Schokolade, die in Spanien ein solcher Gegenstand geworden sein soll. Die verschiedenen Steuern, welche in Großbritannien im Laufe dieses Jahrhunderts auf spirituose Getränke gelegt wurden, haben keinen ersichtlichen Einfluss auf den Arbeitslohn geübt. Die durch eine Zuschlagssteuer von 3 sh. auf das Fass veranlasste Preissteigerung des Porters hat den Lohn gewöhnlicher Arbeit in London nicht erhöht. Dieser betrug vor der Steuer 18–20 d. täglich, und beträgt heute noch ebenso viel.

Der hohe Preis solcher Waren vermindert nicht notwendig die Fähigkeit der unteren Volksklassen, eine Familie zu erhalten. Auf den haushälterischen und fleißigen Armen wirken Steuern auf solche Waren wie Luxusgesetze, und machen ihn geneigt, den Gebrauch von Überflüssigkeiten, die er sich nicht mehr leicht verschaffen kann, einzuschränken oder ganz aufzugeben. Seine Fähigkeit, eine Familie zu erhalten, wird durch diese erzwungene Sparsamkeit, oft nicht nur nicht vermindert, sondern erhöht. Haushälterische und fleißige Arme haben im Allgemeinen die zahlreichsten Familien, und befriedigen hauptsächlich den Bedarf an nützlicher Arbeit. Alle Armen sind freilich nicht haushälterisch und fleißig, und die Lüderlichen und Unordentlichen versagen sich den Genuss solcher Dinge auch nach der Preiserhöhung nicht, ungeachtet der Not, in die sie ihre Familien dadurch stürzen. Solche unordentlichen Leute ernähren jedoch selten zahlreiche Familien, da ihre Kinder gewöhnlich durch Verwahrlosung, schlechte Behandlung, ungesunde Nahrung oder Mangel zu Grunde gehen. Wenn sie in Folge kräftiger Körperbeschaffenheit die Not überwinden, der sie durch den schlechten Lebenswandel ihrer Eltern ausgesetzt sind, so untergräbt doch in der Regel das schlechte Bei- [229] spiel ihre Sittlichkeit, sodass sie, anstatt nützliche Glieder der Gesellschaft, durch ihre Laster und Missetaten ein öffentlicher Schaden werden. Wenn somit der höhere Preis des Luxusbedarfs der Armen auch die Not unordentlicher Familien etwas vergrößert und ihre Fähigkeit Kinder aufzuziehen, vermindert, so wird er doch wahrscheinlich die nützliche Bevölkerung des Landes nicht sehr vermindern.

Jede Steigerung des Durchschnittspreises der Lebensbedürfnisse, die nicht durch eine verhältnismäßige Steigerung des Arbeitslohnes ausgeglichen wird, muss notwendig die

Fähigkeit der Armen, zahlreiche Familien zu ernähren und dadurch dem Bedarf an Arbeitskräften abzuweichen, mehr oder weniger vermindern, mag die Nachfrage wachsen, stillstehen, oder sinken, d. h. eine wachsende, stillstehende, oder sinkende Volkszahl erheischen.

Steuern auf Luxusartikel verteuern keine anderen als die besteuerten Waren selbst. Steuern auf Lebensbedürfnisse verteuern durch die Steigerung des Arbeitslohns alle Industrieerzeugnisse, und vermindern dadurch ihren Absatz und Verbrauch. Steuern auf Luxusartikel werden schließlich von den Verbrauchern der besteuerten Waren bezahlt, ohne Ersatz. Sie fallen ohne Unterschied auf jede Einkommensart, den Arbeitslohn, Kapitalgewinn und die Bodenrente. Steuern auf Lebensbedürfnisse werden, insofern sie den Arbeiter treffen, zuletzt teils von den Grundbesitzern in der geschmälernten Rente von ihren Ländereien, teils von reichen Konsumenten, wie Grundbesitzern oder anderen, im erhöhten Preis der Industrieerzeugnisse bezahlt, und stets mit einem beträchtlichen Aufschlage. Der erhöhte Preis solcher Industrieerzeugnisse, die tatsächliche Lebensbedürfnisse und für den Verbrauch der Armen bestimmt sind, grober Wollenzeuge z. B., muss dem Armen durch eine fernere Erhöhung [230] seines Lohnes ersetzt werden. Wenn daher die mittleren und höheren Stände ihr Interesse verständen, sollten sie sich stets allen Steuern auf Lebensbedürfnisse, sowie allen direkten Steuern auf den Arbeitslohn widersetzen. Die schließliche Bezahlung der einen wie der anderen Steuer fällt lediglich auf sie, und stets mit einem beträchtlichen Aufschlag. Sie fallen am schwersten auf die Grundbesitzer, die stets in doppelter Eigenschaft zahlen, als Grundbesitzer durch die Schmälerung ihrer Rente, und als reiche Konsumenten durch die Vermehrung ihrer Ausgaben. Die Bemerkung Sir Matthias Deckers, dass gewisse Steuern sich im Preise gewisser Waren zuweilen vier- oder fünfmal wiederholen und häufen, ist in Betreff der Steuern auf Lebensbedürfnisse vollkommen richtig. Im Preise des Leders z. B. hast du nicht bloß die Steuer auf das Leder deiner eignen Schuhe, sondern auch einen Teil der Steuer auf die Schuhe des Schuhmachers und Gerbers zu zahlen. Du musst auch die Steuer auf das Salz, die Seife und die Lichter bezahlen, die diese Arbeiter verbrauchen, während sie in deinem Dienste arbeiten, und die Steuer auf das Leder, das der Salzsieder, der Seifensieder und der Lichterzieher verbrauchen, während sie in ihrem Dienst arbeiten.

In Großbritannien sind die hauptsächlichsten Steuern auf Lebensbedürfnisse die auf die eben erwähnten vier Waren, Salz, Leder, Seife und Lichter.

Salz ist ein sehr alter und sehr allgemeiner Gegenstand der Besteuerung. Es wurde schon unter den Römern besteuert und unterliegt heute, glaube ich, in allen europäischen Ländern einer Steuer. Die von dem einzelnen jährlich verbrauchte Menge Salz ist so klein, und kann so allmählich gekauft werden, dass, wie man gedacht zu haben scheint, niemand selbst eine ziemlich hohe Steuer darauf sonderlich empfinden kann. In England ist der Bushel mit 3 sh. 4 d. besteuert, also etwa zum drei- [231] fachen Preise. In anderen Ländern ist die Steuer noch höher. Leder ist ein tatsächliches Lebensbedürfnis. Der Gebrauch der Leinwand macht auch die Seife dazu. In Ländern, wo die Winterabende lang sind, gehören Lichter zu den notwendigen Geschäftsutensilien. Leder und Seife sind in Großbritannien mit $1\frac{1}{2}$ d. per Pfund besteuert, Lichter mit 1 d.; Steuern, die auf den Preis des Leders 8–10 %, auf den der Seife 20–25 % und auf den der Lichter 14–15 % betragen, und zwar niedriger als die Salzsteuer, aber doch noch hoch genug sind. Da alle diese Artikel wirkliche Lebensbedürfnisse sind, so vermehren so hohe Steuern die Ausgaben des haushälterischen und fleißigen Armen, und müssen deshalb den Lohn seiner Arbeit mehr oder weniger steigern.

In einem Lande, wo die Winter so kalt sind wie in Großbritannien, ist Brennmaterial während dieser Jahreszeit im vollsten Sinne des Wortes ein Lebensbedürfnis, nicht bloß zur Zubereitung der Speisen, sondern auch für eine behagliche Existenz vieler Arbeiterklassen, die im Hause arbeiten; und Kohlen sind die billigsten Brennmaterialien. Der Preis des

Brennmaterials hat einen solchen Einfluss auf den der Arbeit, dass in ganz Großbritannien die Industrie sich hauptsächlich auf die Kohlenbezirke beschränkt, da andere Landesteile wegen des höheren Preises dieses Artikels nicht so billig zu arbeiten vermögen. Überdies ist die Kohle für manche Industrien, wie für die Glas-, Eisen-, und sonstige Metallindustrie ein unentbehrliches Material. Wenn in einem Falle Prämien gerecht sein könnten, so könnten sie auf den Transport von Kohlen aus den Teilen des Landes, wo sie im Überfluss vorhanden sind, nach denen, wo sie mangeln, zu billigen sein. Die Gesetzgebung indessen hat anstatt einer Prämie eine Steuer von 3 sh. 3 d. auf die Tonne auf dem Seeweg beförderter Kohlen gelegt, was bei den meisten Sorten mehr als [232] 60 % des Preises an der Zeche ausmacht. Zu Lande oder in der Binnenschifffahrt befördert, bezahlen die Kohlen keine Abgabe. Wo sie naturgemäß wohlfeil sind, werden sie steuerfrei verbraucht, wo sie naturgemäß teuer sind, belastet man sie mit einer hohen Steuer.

Solche Steuern verteuern zwar den Lebensunterhalt und mithin den Arbeitslohn, verschaffen aber der Regierung bedeutende Einnahmen, die sie auf andere Weise nicht so leicht finden würde. Man mag daher guten Grund haben sie beizubehalten. Die Prämie auf die Ausfuhr von Getreide bringt, soweit sie beim gegenwärtigen Stande des Ackerbaus diesen notwendigen Artikel verteuert, all' die gleichen schlimmen Wirkungen hervor, und verursacht der Regierung, anstatt ihr Einnahmen zu verschaffen, oft eine sehr bedeutende Ausgabe. Die hohen Einfuhrzölle auf Getreide, die in Jahren einer Mittelernthe einem förmlichen Einfuhrverbot gleichkommen, und das absolute Verbot der Einfuhr lebenden Viehes oder gesalzenen Fleisches, das jetzt nur wegen der Teuerung Irland und den britischen Kolonien gegenüber zeitweise aufgehoben ist, haben alle die schlechten Wirkungen der Steuern auf Lebensbedürfnisse und bringen dem Staat keine Einnahme. Zur Aufhebung solcher Maßregeln scheint nur nötig zu sein, das Publikum von der Nichtsnutzigkeit des Systems, infolgedessen sie getroffen wurden, zu überzeugen. In vielen anderen Ländern sind die Steuern auf die Lebensbedürfnisse noch höher als in Großbritannien.

In vielen Ländern wird vom Mehl in der Mühle und vom Brot beim Bäcker eine Steuer erhoben. In Holland soll, der Geldpreis des Brotes in den Städten durch solche Steuern verdoppelt sein. Auf dem Lande zahlt man anstatt ihrer per Kopf einen gewissen Betrag, der sich nach der Sorte Brotes richtet, die dort verzehrt wird. Wer Weizenbrot konsumiert, zahlt 3 Gulden 15 Stüver. [233] Diese, sowie einige andere ähnliche Steuern sollen durch Verteuern der Arbeit die meisten holländischen Industrien zu Grunde gerichtet haben¹². Ähnliche Steuern, obwohl nicht ganz so hoch, bestehen im Mailändischen, im Genuesischen, im Herzogtum Modena, in den Herzogtümern Parma, Piacenza und Guastalla und im Kirchenstaate. Ein bekannter französischer Schriftsteller¹³ schlug vor, durch Setzung dieser verderblichsten aller Steuern an Stelle der meisten anderen, die Finanzen seines Landes zu reformieren. Es gibt nichts so Albernes, sagt Cicero, was nicht einmal von einem Philosophen behauptet worden wäre.

Steuern auf Fleisch sind noch häufiger als die auf Brot. Es kann allerdings zweifelhaft erscheinen, ob Fleisch irgendwo zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen gehört. Getreide und andere Pflanzenarten können, wie die Erfahrung lehrt, mit Hilfe von Milch, Käse und Butter (oder, wo Butter nicht zu haben ist, Öl) ohne Fleisch die reichlichste, gesundeste, nahrhafteste und stärkendste Speise abgeben. Nirgends fordert der Anstand, dass ein Mensch Fleisch esse, wie er an den meisten Orten fordert, dass er ein leinenes Hemd oder ein Paar lederne Schuhe trage.

¹² Mémoires concernant les droits etc. p. 210. 211.

¹³ Le Réformateur (Par Cliquot de Blervache.) Aist. 1756.

Verbrauchsgegenstände, ob Lebensbedürfnisse oder Luxusartikel, können auf zweierlei Art besteuert werden. Entweder kann der Konsument für den Gebrauch gewisser Güter eine jährliche Summe zahlen, oder die Güter können, während sie sich noch in den Händen des Verkäufers befinden und ehe sie an den Konsumenten gelangen, besteuert werden. Die Dinge, die man lange gebrauchen kann, bevor sie verbraucht sind, werden am besten in ersterer Art besteuert; diejenigen, deren Ver- [234] brauch ein sofortiger oder doch ein rascher ist, in der anderen. Die Steuern auf Kutschen und Silbergerät sind Beispiele der ersteren Besteuerungsart; die meisten übrigen Akzise- und Zollabgaben sind Beispiele der letzteren.

Eine Kutsche kann, wenn man sie schon, zehn bis zwölf Jahre vorhalten. Sie könnte ein für alle Mal besteuert werden, bevor sie den Wagenfabrikanten verlässt; aber für den Käufer ist es sicherlich bequemer, für das Recht, eine Kutsche zu halten, £ 4 jährlich, als auf einmal £ 40–48 zu zahlen, d. h. die Summe, die ihn wahrscheinlich die Steuer in der Zeit kosten wird, während der er die Kutsche benutzt. Ein Silberservice kann länger als ein Jahrhundert vorhalten. Für den Verbraucher ist es sicherlich leichter, jährlich 5 sh. für je hundert Unzen Silbergerät, etwa 1% vom Wert, zu entrichten, als diese lange Annuität durch Zahlung des 25–30 fachen Betrags abzulösen, wodurch der Preis wenigstens um 25–30 % erhöht werden würde. Die verschiedenen Haussteuern werden sicherlich bequemer durch mäßige Jahreszahlungen, als durch eine hohe Steuer von gleichem Betrage auf den Bau oder Verkauf des Hauses entrichtet.

Es war der bekannte Vorschlag Sir Matthias Deckers, alle Gegenstände, auch die, deren Verbrauch ein sofortiger oder doch sehr rascher ist, auf diese Weise zu besteuern, so dass der Verkäufer nichts vorschießt, sondern der Konsument für die Erlaubnis, gewisse Güter zu verbrauchen, eine bestimmte jährliche Summe zahlt. Der Zweck dieses Planes war, die verschiedenen Zweige des auswärtigen Handels, besonders den Zwischenhandel, durch Beseitigung aller Ein- und Ausfuhrzölle zu fördern und den Kaufmann in den Stand zu setzen, sein Kapital und seinen Kredit gänzlich auf den Ankauf und Transport der Waren zu verwenden, ohne einen Teil davon für Zölle vorlegen zu müssen. Der Plan, Waren eines [235] sofortigen oder raschen Verbrauchs auf diese Weise zu besteuern, unterliegt jedoch folgenden vier wichtigen Einwänden. Erstens würde die Steuer ungleich oder dem Aufwand und Konsum der Steuerpflichtigen nicht so entsprechend sein, wie bei der gewöhnlichen Besteuerungsart. Die von den Verkäufern vorgeschossenen Steuern auf Ale, Wein und spirituose Getränke werden zuletzt von den verschiedenen Konsumenten genau im Verhältnis ihres Verbrauchs gezahlt. Wenn dagegen die Steuer durch Lösung einer Lizenz, die Getränke zu trinken, zu bezahlen wäre, so würde der Nüchterne im Verhältnis viel höher besteuert werden als der Trunkenbold. Eine Familie, die große Gastfreiheit übt, würde viel geringer besteuert sein als eine, die weniger Gäste bei sich sähe. Zweitens würde diese Besteuerungsart der Lösung einer Lizenz für den Verbrauch gewisser Waren auf ein Jahr, Halbjahr oder Vierteljahr, einen der Hauptvorteile der Steuern auf Waren schnellen Verbrauchs, die stückweise Bezahlung, sehr beeinträchtigen. In dem jetzigen Preise von 3¹/₂ d. für ein Maß Porter mögen die verschiedenen Steuern auf Malz, Hopfen und Bier nebst dem Gewinn, den der Brauer für ihren Vorschuss darauf schlägt, etwa 1¹/₂ d. betragen. Wenn ein Arbeiter diese 1¹/₂ d. bequem erübrigen kann, so kauft er sich ein Maß Porter. Kann er es nicht, so begnügt er sich mit einer Pinte (der Hälfte eines Maßes), und da ein Pfennig erspart ein Pfennig gewonnen ist, so gewinnt er durch seine Mäßigkeit einen Heller. Er zahlt die Steuer stückweise, wie und wann er sie zahlen kann, und jeder Zahlungsakt ist vollkommen freiwillig und er kann ihn vermeiden, wenn er will. Drittens würden solche Steuern weniger als Aufwandgesetze wirken. Sobald die Lizenz einmal gekauft wäre, würde die Steuer, ob der Käufer viel oder wenig tränke, dieselbe bleiben Viertens würde die einmalige [236] in jährlichen, halb- und vierteljährlichen Terminen zu leistende Zahlung der gleichen Steuer, die jetzt meistens nach und nach ganz bequem bezahlt wird, den Arbeiter oft in große

Verlegenheit setzen. Diese Besteuerungsart könnte mithin offenbar ohne den lästigsten Druck niemals eine dem jetzigen Ertrage annähernd gleiche Einnahme bringen. Dennoch sind in manchen Ländern Waren eines sofortigen oder sehr schnellen Verbrauchs in dieser Art besteuert. In Holland zahlt jeder so und so viel für eine Lizenz zum Teetrinken. Die Steuer auf Brot, die auf den Dörfern in derselben Weise erhoben wird, habe ich bereits erwähnt.

Die Akziseabgaben sind hauptsächlich auf Waren heimischer Produktion und heimischen Verbrauches und zwar nur auf einige Gegenstände von allgemeinstem Gebrauche gelegt. Eine Unsicherheit hinsichtlich der Waren, die diesen Abgaben unterliegen, oder hinsichtlich der Abgabe, der eine Warensorte unterliegt, kann niemals platzgreifen. Sie fallen fast lediglich auf die von mir als Luxusgegenstände bezeichneten Artikel, stets ausgenommen die vier obenerwähnten Abgaben auf Salz, Seife, Leder, Lichter, und vielleicht die auf grünes Flaschenglas.

Die Zollabgaben sind weit älter als die Akziseabgaben. Den (englischen) Namen *Customs* (Herkommen) scheinen sie erhalten zu haben, weil sie herkömmliche (customary) Zahlungen bezeichneten, die seit undenklicher Zeit in Brauch waren. Ursprünglich scheinen sie als Steuern auf die Gewinne der Kaufleute betrachtet worden zu sein. Während der barbarischen Zeiten der Feudalanarchie wurden die Kaufleute gleich allen übrigen Einwohnern der Städte für wenig besser als freigelassene Leibeigene angesehen, deren Personen verachtet und deren Gewinne beneidet waren. Der Adel, mit dessen Zustimmung die Gewinne seiner eignen Lehnsleute einer Schätzung unterworfen wurden, war es gern [237] zufrieden, dass der Staat auch eine Klasse von Leuten besteuerte, an deren Schutz er noch weit weniger interessiert war. In jenen Zeiten der Unwissenheit begriff man nicht, dass die Gewinne der Kaufleute kein Gegenstand sind, der sich direkt besteuern lässt, d. h. dass die schließliche Bezahlung aller solcher Steuern mit einem erheblichen Aufschlag auf die Verbraucher fallen muss.

Die Gewinne fremder Kaufleute wurden mit noch ungünstigerem Auge betrachtet, als die der englischen. Es war daher natürlich, dass man die der ersteren noch höher besteuerte, als die der anderen. Die Unterscheidung zwischen den Abgaben fremder und englischer Kaufleute, die anfänglich aus Unwissenheit getroffen war, wurde aus Monopolsucht fortgesetzt, um unseren Kaufleuten sowohl auf den heimischen wie auf den ausländischen Märkten einen Vorteil zu verschaffen.

Mit dieser Unterscheidung wurden die alten Zölle gleichmäßig auf alle Sorten von Waren, Lebensbedürfnisse wie Luxusgegenstände, Importe wie Exporte gelegt. Warum, scheint man gedacht zu haben, sollten die Verkäufer einer Warensorte günstiger behandelt werden als die einer anderen, oder warum der Exporteur günstiger als der Importeur?

Die alten Zölle zerfielen in drei Abteilungen. Der erste und vielleicht älteste aller Zölle war der auf Wolle und Leder. Er scheint hauptsächlich oder lediglich ein Ausfuhrzoll gewesen zu sein. Als die Wollenmanufaktur in England aufkam, wurde, um den Staat für den Verlust des Zolls auf Wolle durch die Ausfuhr von Wollenzeugen schadlos zu halten, ein gleicher Zoll auf die letzteren gelegt. Die anderen beiden Abteilungen waren erstens ein Zoll auf Wein, der auf die Tonne berechnet wurde und daher Tonnengeld hieß, und zweitens ein Zoll auf alle anderen Waren, der nach dem mutmaßlichen Werte in Pfund Sterling berechnet wurde und [238] deshalb Pfundgeld hieß. In dem 47. Regierungsjahr Eduards III. wurden alle aus- und eingeführten Waren, mit Ausnahme von Wolle, rohen Häuten, Leder und Wein, die besonderen Zöllen unterworfen waren, mit 6 d. per £ verzollt. Im vierzehnten Regierungsjahre Richards II. wurde dieser Zoll auf 1 sh. per £ erhöht, drei Jahre später aber wieder auf 6 d. herabgesetzt, dann im zweiten Regierungsjahre Heinrichs IV. auf 8 d., und in seinem vierten Regierungsjahr auf 1 sh. erhöht, um bis ins neunte Regierungsjahr Wilhelms III. unverändert zu bleiben. Die Tonnen- und Pfundgelder wurden dem Könige gewöhnlich

durch ein und dieselbe Parlamentsakte bewilligt, und hießen die Subsidie der Tonnen- und Pfundgelder. Da die Subsidie der Pfundgelder so lange 1 sh. per £ oder 5^o betragen hatte, so bekam das Wort Subsidie in der Zollsprache überhaupt die Bedeutung eines allgemeinen Zolles von 5%. Diese Subsidie, welche jetzt die alte Subsidie heißt, wird noch immer nach dem im zwölften Regierungsjahre Karls II. eingeführten Wertansatz (*book of rates*) erhoben. Die Methode, durch ein *book of rates* den Wert der diesem Zolle unterworfenen Waren festzustellen, soll noch vor Jakob I. eingeführt sein. Die neue, in dem 9. und 10. Regierungsjahre Wilhelms III. aufgelegte Subsidie bestand in einem Zuschlag von 5% auf die meisten Waren. Die Eindrittel- und die Zweidrittel-Subsidie machten zusammen weitere 5^o aus. Die Subsidie von 1747 kam als vierte Subsidie von 5% zu den meisten Waren hinzu und die von 1759 wurde als fünfte auf einzelne Waren gelegt. Außer diesen fünf Subsidien wurde gelegentlich noch eine große Menge anderer Zölle auf einzelne Waren gelegt, bald um die Staatsbedürfnisse zu befriedigen, bald um, nach den Grundsätzen des Merkantilsystems, den Handel des Landes zu regeln.

Dieses System wurde allmählich mehr und mehr Mode. [239] Die alte Subsidie war ohne Unterschied auf die Ausfuhr wie auf die Einfuhr gelegt. Die vier folgenden Subsidien, sowie die anderen seitdem gelegentlich auf einzelne Waren gelegten Zölle bezogen sich mit wenigen Ausnahmen nur auf die Einfuhr. Die meisten früheren Ausfuhrzölle von heimischen Boden- und Industrieerzeugnissen sind gemildert, meist aber ganz aufgehoben. Auf manche Waren zahlte man sogar Ausfuhrprämien. Auch wurden bei der Wiederausfuhr fremder Waren die bei der Einfuhr gezahlten Zölle entweder ganz oder zum Teil zurückerstattet. Von der alten Subsidie auf die Einfuhr wird nur die Hälfte bei der Ausfuhr zurückerstattet; die späteren Subsidien und Auflagen werden dagegen bei den meisten Waren voll zurückgegeben. Diese zunehmende Begünstigung der Ausfuhr und Erschwerung der Einfuhr hat nur wenige Ausnahmen hauptsächlich betreffs gewisser Rohstoffe zur Fabrikation erlitten. Diese wollen unsere Kaufleute und Fabrikanten gern so billig wie möglich haben, ihre Konkurrenten in anderen Ländern aber sollen sie so teuer wie möglich bezahlen. Deshalb sind ausländische Rohstoffe wie z. B. spanische Wolle, Flachs und rohes Leinengarn zollfrei. Die Ausfuhr der Rohstoffe heimischer Produktion und die Produkte unserer Kolonien wurde bald verboten, bald höheren Zöllen unterworfen. Die Ausfuhr englischer Wolle wurde verboten; die Ausfuhr von Biberfellen, Biberhaaren, und Senegalgummi wurde höheren Zöllen unterworfen, nachdem Großbritannien durch die Eroberung von Kanada und Senegal beinahe das Monopol dieser Waren erhalten hatte. Dass das Merkantilsystem dem Einkommen der großen Masse des Volkes, der jährlichen Produktion des Landes nicht sehr günstig war, habe ich im vierten Buche dieser Untersuchung zu zeigen gesucht. Nicht günstiger scheint [240] es für die Staatseinnahmen, wenigstens soweit sie von den Zöllen abhängen, gewesen zu sein.

Infolge dieses Systems ist die Einfuhr verschiedener Warengattungen gänzlich verboten worden. In manchen Fällen verhinderte das Verbot die Einfuhr dieser Waren völlig, in anderen wurde sie durch die Beteiligung der Importeure an dem Schmuggel sehr bedeutend vermindert. Die Einfuhr ausländischer Wollwaren ist verhütet, die fremder Seidenzeuge und Sammete bedeutend vermindert worden. In beiden Fällen hat es die Zolleinnahme beseitigt.

Die hohen Zölle, die auf die Einfuhr vieler Gattungen ausländischer Waren gelegt werden, um ihren Verbrauch in Großbritannien zu erschweren, haben vielfach nur zur Begünstigung des Schmuggels gedient, in allen Fällen aber die Zolleinnahmen unter das Niveau gebracht, das sie bei mäßigeren Zöllen erreicht haben würden. Der Ausspruch Swifts, dass in der Arithmetik der Zölle zweimal zwei mitunter nicht vier, sondern nur eins macht, ist in Betreff so hoher Zölle vollkommen wahr, die nie aufgelegt worden wären, wenn uns das Merkantilsystem nicht gelehrt hätte, die Besteuerung vielfach als ein Instrument nicht der Staatseinnahmen, sondern des Monopols anzuwenden.

Die Prämien, welche zuweilen auf die Ausfuhr heimischer Produkte und Industrieerzeugnisse, und die Rückzölle, die auf die Wiederausfuhr der meisten ausländischen Waren gezahlt werden, haben zu vielen Betrügereien und zu einer Art Schmuggel Anlass gegeben, die für die Staatseinnahmen noch verderblicher ist. Es ist notorisch, dass man, um die Prämie oder den Rückzoll zu erhalten, die Waren manchmal verschifft und in See geschickt hat, um sie bald darauf in einer anderen Gegend des Landes heimlich wieder einzuführen. Die Verkürzung der Zolleinnahmen durch die Prämien und Rückzölle, die [241] vielfach durch Betrug erlangt werden, ist sehr bedeutend. Der Bruttoertrag der Zölle belief sich im Jahre 1754 auf £ 5,068,000. Die aus diesen Einnahmen gezahlten Prämien betragen, obgleich in diesem Jahre auf Getreide keine Prämie gewährt wurde, £ 167,800; die Rückzölle £ 2,156,800, Prämien und Rückzölle zusammen £ 2,324,600. Infolge dieser Abzüge betrug die Zolleinnahme nur £ 2,743,400, und nach weiterem Abzug von £ 287,900 für Gehälter und andere Verwaltungskosten bleibt als reine Zolleinnahme für jenes Jahr £ 2,455,500. Die Verwaltungskosten belaufen sich mithin auf 5-6 Prozent der Bruttoeinnahme und auf mehr als zehn Prozent der nach Abzug der Prämien und Rückzölle bleibenden Einnahme.

Bei diesen hohen Zöllen auf fast alle Einfuhren schmuggeln unsre Importeure so viel und verzollen so wenig wie sie können. Unsre Exporteure dagegen geben mehr an, als sie ausführen, sei es aus Eitelkeit und um für große Verkäufer zollfreier Waren zu gelten, sei es um Prämien oder Rückzölle zu gewinnen. Infolge dieser betrügerischen Handlungen erscheinen in unseren Ausweisen die Ausfuhren weit größer als die Einfuhren zum unaussprechlichen Behagen der Politiker, die die Volkswohlfahrt nach ihrer sogenannten Handelsbilanz messen.

Alle Einfuhren, die nicht, wie es bei einigen wenigen der Fall ist, ausdrücklich ausgenommen sind, unterliegen Zöllen. Waren, die nicht im Zolltarif aufgeführt sind, werden zu 4 sh. ⁹⁹/₂₀ d. auf jede 20 sh. des vom Importeur eidlich anzugebenden Wertes verzollt, d. h. ungefähr zum Betrage der fünf Subsidien. Der Zolltarif ist sehr umfassend und enthält eine Menge Artikel, die selten vorkommen und daher wenig bekannt sind. Es ist deshalb oft zweifelhaft, unter welchen Artikel eine bestimmte Ware fällt, und welchen Zoll sie folglich entrichten soll. Missgriffe in diesem Punkte richten zuweilen den Zoll- [242] beamten zu Grunde, und verursachen dem Importeur viel Mühe, Kosten und Plackerei. Im Punkte der Durchsichtigkeit, Genauigkeit und Bestimmtheit stehen daher die Zölle den Akziseabgaben weit nach.

Damit die Staatsangehörigen nach Verhältnis ihrer Ausgaben zu den Staatseinnahmen beitragen, ist es nicht nötig, dass jeder einzelne Artikel dieser Ausgaben besteuert werde. Die durch die Akzise erhobene Summe dürfte die Steuerpflichtigen ebenso gleichförmig treffen, wie die durch die Zölle aufgelegte; und die Akziseabgaben sind nur auf wenige Artikel von allgemeinstem Gebrauch und Konsum gelegt. Viele Leute sind der Meinung, dass bei richtiger Handhabung auch die Zölle ohne allen Verlust für die Staatseinnahmen und zu großem Vorteil für den auswärtigen Handel auf wenige Artikel beschränkt werden können.

Die auswärtigen Waren allgemeinsten Gebrauchs und Konsums sind in Großbritannien dormalen hauptsächlich fremde Weine und Branntweine, einige Produkte Amerikas und Westindiens, Zucker, Rum, Tabak, Kakao usw. und einige ostindische Waren, Tee, Kaffee, Porzellan, allerlei Gewürz, manche Sorten Manufakte usw. Diese verschiedenen Artikel gewähren gegenwärtig wohl den größten Teil der Zolleinnahmen. Die Steuern, die gegenwärtig auf auswärtige Industrieartikel bestehen, haben mit Ausnahme der wenigen in der obigen Aufzählung enthaltenen, meistens nicht einen fiskalischen, sondern den monopolistischen Zweck, unseren Kaufleuten einen Vorteil auf dem inländischen Markte zu verschaffen. Durch Entfernung aller Verbote und Unterwerfung aller auswärtigen Industrieerzeugnisse unter so mäßige Steuern, wie sie erfahrungsgemäß bei allen Artikeln die

größten Einnahmen liefern, würden unsere Arbeiter noch immer einen beträchtlichen Vorsprung auf dem einheimischen Markte behalten, und viele Artikel [243] die gegenwärtig gar keine oder nur sehr geringfügige Einnahmen liefern, würden sehr bedeutende gewähren.

Hohe Steuern bringen oft, teils weil sie den Verbrauch vermindern, teils weil sie den Schmuggel befördern, der Regierung geringere Einnahmen, als sie aus mäßigeren Steuern zu erhalten wären.

Rührt die Verminderung der Einnahmen von der Verminderung des Verbrauchs her, so gibt es nur eine Abhülfe, und das ist die Ermäßigung der Steuer.

Rührt die Verminderung der Einnahmen aber von der Ermutigung her, die dem Schmuggel zu Teil wird, so mag es zwei Mittel dagegen geben; entweder die Schwächung des Reizes zum Schmuggel oder die Verstärkung seiner Schwierigkeit. Der Reiz zum Schmuggel kann nur durch Ermäßigung der Steuer vermindert werden, und die Schwierigkeit zu schmuggeln kann nur durch Einsetzung eines Verwaltungssystems vergrößert werden, das geeignet ist, ihn zu verhüten.

Die Akzise Gesetze beengen und verhindern, wie die Erfahrung zu lehren scheint, die Tätigkeit der Schmuggler weit wirksamer als die Zollgesetze. Durch Einführung eines der Akziseverwaltung möglichst ähnlichen Verwaltungssystems in das Zollwesen dürfte die Schwierigkeit des Schmuggelns bedeutend erhöht werden, und diese Änderung wäre, nach dem Urteil Vieler, sehr leicht. Dem Importeur zollpflichtiger Waren, meint man, könnte gestattet werden, nach freier Wahl sie in ein eignes Lagerhaus zu bringen, oder sie in einem auf seine oder auf Staatskosten errichteten Lagerhause, das unter Verschluss des Zollbeamten bliebe, und nur in seiner Gegenwart geöffnet werden dürfte, niederzulegen. Brächte der Kaufmann die Waren in sein eignes Lagerhaus, so müsste der Zoll sogleich bezahlt und niemals ein Rückzoll bewilligt werden; das Lagerhaus selbst aber müsste dem Besuch und der Untersuchung des Zollbeamten je- [244] derzeit unterworfen sein, damit er sich überzeugen könne, in wie weit die in dem Hause gelagerte Warenmenge mit der verzollten übereinstimmt. Brächte der Kaufmann die Waren in ein öffentliches Lagerhaus, so müsste nicht eher ein Zoll davon gezahlt werden, bis sie für die heimische Verzehrung daraus genommen würden. Zum Zwecke der Ausfuhr, die durch geeignete Mittel nachzuweisen wäre, müssten sie zollfrei herausgenommen werden dürfen. Die Verkäufer solcher Waren, ob Groß- oder Kleinhändler, müssten jederzeit des Besuches der Zollbehörde gewärtig und verpflichtet sein, durch Zeugnisse die Verzollung der in ihren Läden oder Lagerhäusern befindlichen Warenmenge nachzuweisen. Die sogenannte Akziseabgabe auf eingeführten Rum wird gegenwärtig auf diese Weise erhoben, und dasselbe System könnte vielleicht auf alle Einfuhrzölle ausgedehnt werden, vorausgesetzt dass diese Zölle, gleich den Akziseabgaben, sich nur auf wenige Waren des allgemeinsten Gebrauchs und Konsums beschränkten. Erstreckten sie sich, wie jetzt, auf fast alle Sorten von Waren, so ließen sich nicht leicht öffentliche Lagerhäuser von hinlänglichem Umfange errichten, und Waren von sehr delikater Natur, oder deren Behandlung viel Sorgfalt erfordert, können von dem Kaufmann mit Sicherheit nur auf seinem eignen Lager aufbewahrt werden.

Wenn durch ein solches Verwaltungssystem der Schmuggel selbst bei ziemlich hohen Zöllen vermieden werden könnte; und wenn die Zölle erhöht oder ermäßigt würden, je nachdem sie die größte Einnahme erwarten lassen; wenn also die Besteuerung nur als ein Mittel zu Finantzwecken und niemals als ein Werkzeug des Monopols angewendet würde, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass aus den Einfuhrzöllen weniger Warensorten allgemeinsten Gebrauchs und Konsums eine dem gegenwärtigen Reinertrage der Zölle wenigstens gleichkommende [245] Einnahme zu ziehen wäre, und dass so den Zöllen derselbe Grad von Einfachheit und Bestimmtheit gegeben werden könnte, wie den Akziseabgaben. Was der Staat

jetzt an Rückzöllen bei der Wiederausfuhr von ausländischen Waren, die heimlich wieder ins Land gebracht werden, verliert, würde unter diesem System erspart. Käme zu dieser schon sehr bedeutenden Ersparnis noch die Aufhebung aller Ausfuhrprämien, soweit sie nicht Rückzölle sind, so kann nicht wohl bezweifelt werden, dass der Reinertrag der Zölle dem bisherigen reichlich gleich sein würde.

Wenn bei einem solchen Systemwechsel die Staatseinnahmen keinen Verlust erleiden, so würde dagegen Handel und Industrie sicherlich dabei sehr bedeutend gewinnen. Der Handel mit den zollfreien Waren, der bei weitem größten Zahl, wäre vollkommen frei, und könnte von und nach allen Teilen der Welt mit allem Vorteil, der irgend möglich ist, betrieben werden. Diese Kategorie würde alle Lebensbedürfnisse und alle Rohstoffe umfassen. Soweit die freie Einfuhr der Lebensbedürfnisse ihren durchschnittlichen Geldpreis auf dem inländischen Markte ermäßigt, würde sie auch den Geldpreis der Arbeit ermäßigen, ohne irgendwie ihre tatsächliche Belohnung zu schmälern. Der Wert des Geldes richtet sich nach der Menge der Lebensbedürfnisse, die man damit kaufen kann; der Wert der Lebensbedürfnisse aber ist ganz unabhängig von der Menge des Geldes, die für sie zu erhalten ist. Der verminderte Geldpreis der Arbeit würde notwendig von einer verhältnismäßigen Ermäßigung des Preises aller einheimischen Industrieerzeugnisse begleitet sein, die dadurch auf allen ausländischen Märkten leichteren Absatz finden würden. Noch mehr würde der Preis mancher Industrieerzeugnisse durch die freie Einfuhr der Rohstoffe ermäßigt werden. Könnte man rohe Seide aus China und Hindostan zoll- [246] frei einführen, so könnten die Seidenwaren in England die französischen und italienischen weit unterbieten, und es fehlte dann der Anlass, die Einfuhr fremder Seidenwaren und Sammete zu verbieten. Die Wohlfeilheit ihrer Waren würde unseren Arbeitern nicht nur den Besitz des heimischen, sondern auch die Verfügung über den ausländischen Markt in hohem Maße sichern. Auch der Handel in den zollpflichtigen Waren würde weit vorteilhafter zu betreiben sein, als dies jetzt der Fall ist. Wenn diese Waren aus dem öffentlichen Lagerhause zur Ausfuhr zollfrei geliefert würden, so wäre der Handel in ihnen vollkommen frei. Der Zwischenhandel in allen Warengattungen würde unter diesem System jeden möglichen Vorteil genießen. Werden die Waren für den heimischen Verbrauch ausgeliefert, so braucht der Importeur den Zoll nicht eher zu bezahlen, als bis er sie an einen Händler oder Verbraucher verkauft hat, und kann sie mithin jederzeit wohlfeiler ablassen, als wenn er den Zoll im Augenblick der Einfuhr hätte vorlegen müssen, und so würde auch der auswärtige Handel zur inneren Konsumtion selbst in zollpflichtigen Waren auf diese Weise weit vorteilhafter betrieben werden, als es jetzt möglich ist.

Es war der Zweck des berühmten Steuerreformplans Sir Robert Walpoles, bei Wein und Tabak ein dem hier vorgeschlagenen ziemlich ähnliches System einzuführen. Aber obwohl die damals im Parlament eingebrachte Bill nur diese beiden Waren betraf, glaubte man doch allgemein, es sei damit auf die Einleitung zu einem viel weiter gehenden Plane abgesehen. Parteiwesen im Bunde mit dem Interesse der Schmuggler erhob so gewaltigen Lärm gegen diese Bill, dass der Minister es für geraten hielt, sie fallen zu lassen, und keiner seiner Nachfolger, aus Furcht denselben Lärm zu erregen, den Mut hatte, den Plan wieder aufzunehmen.

[247] Die Zölle auf die Einfuhr ausländischer Luxusgegenstände fallen nur zuweilen auf den Armen, hauptsächlich aber auf Leute der mittleren und höheren Stände. Dahin gehören z. B. die fremden Weine, Kaffee, Schokolade, Tee, Zucker usw.

Die Zölle auf die billigeren Luxusgegenstände heimischer Produktion fallen ziemlich gleichmäßig auf alle Stände im Verhältnis ihres Verbrauchs. Der Arme zahlt die Zölle auf Malz, Hopfen, Bier und Ale, die er selbst verbraucht; der Reiche zahlt sie für sich und seine Dienerschaft.

Der Gesamtverbrauch der unteren Stände ist, wie beachtet werden muss, in allen Ländern nicht nur der Menge, sondern auch dem Werte nach größer als die der mittleren und höheren Stände. Die Gesamtausgaben der niederen Stände sind weit größer als die der höheren Stände. Erstens wird fast das gesamte Kapital eines Landes unter die niederen Stände jährlich als Lohn für produktive Arbeit verteilt. Zweitens wird ein großer Teil der aus der Bodenrente und dem Kapitalgewinn herrührenden Einkünfte jährlich unter dieselbe Klasse als Lohn und Unterhalt der Dienstboten und anderer unproduktiver Arbeiter verteilt. Ein Teil der Kapitalgewinne gehört drittens der nämlichen Volksklasse als Einnahme, die aus der Anlage ihrer kleinen Kapitalien herrührt. Der Betrag der von kleinen Krämern und Geschäftsleuten aller Art jährlich gemachten Gewinne ist überall sehr bedeutend und macht einen beträchtlichen Teil des Jahresertrags aus. Viertens und letztens gehört selbst ein Teil der Grundrente demselben Stande: ein beträchtlicher Teil denen, die etwas unter dem Mittelstande stehen, und ein kleiner Teil sogar dem niedersten Stande; denn zuweilen besitzen Arbeiter einen oder zwei Morgen Land. Im Einzelnen genommen sehr klein, sind die Ausgaben der niederen Stände [248] zusammengenommen, bei weitem der größte Teil der Gesamtausgaben des Volks; und was von der jährlichen Produktion des Landes für den Verbrauch der höheren Stände übrigbleibt, ist stets nicht nur an Menge, sondern auch an Wert viel geringer. Die Verbrauchssteuern, welche hauptsächlich auf die Ausgaben der oberen Stände, also den geringeren Teil der Jahresproduktion fallen, werden mithin viel weniger ergeben als diejenigen, welche ohne Unterschied auf die Ausgaben aller Stände oder vorwiegend auf die der unteren Stände, d. h. entweder ohne Unterschied auf die gesamte Jahresproduktion oder vorwiegend auf den größeren Teil von ihr fallen. Deshalb ist die Akzise auf die Materialien und die Verfertigung gegorener und spirituoser Getränke unter allen Verbrauchssteuern bei weitem die ergiebigste; und diese Abgaben fallen zu einem erheblichen Teil oder fast ausschließlich auf die Ausgaben der gewöhnlichen Leute. Im Jahre 1774/75 betrug der Rohertrag dieser Steuergattung £ 3,341,387.

Man muss jedoch stets festhalten, dass nur die Luxus- und nicht die notwendigen Ausgaben der unteren Volksklassen besteuert werden dürfen. Die schließliche Bezahlung jeder auf ihre notwendigen Ausgaben gelegten Steuer würde lediglich auf die oberen Stände, auf den kleineren Teil der Jahresproduktion, und nicht auf den größeren fallen. Eine solche Steuer muss in allen Fällen entweder den Arbeitslohn erhöhen, oder die Nachfrage nach Arbeitskräften vermindern. Sie kann den Arbeitslohn nicht erhöhen, ohne die schließliche Zahlung der Steuer auf die oberen Stände zu werfen. Sie kann die Nachfrage nach Arbeitskräften nicht vermindern, ohne die jährliche Produktion des Landes, den Fonds, aus welchem alle Steuern am Ende gezahlt werden müssen, zu vermindern. Wie sehr aber auch eine derartige Steuer die Nachfrage nach Arbeitskräften ermäßigen mag, [249] so muss sie doch stets den Arbeitslohn über das Niveau erheben, das er sonst bei gleicher Nachfrage einnehmen würde, und die schließliche Bezahlung des erhöhten Lohnes fällt in allen Fällen auf die höheren Stände.

Gegorene und spirituose Getränke, die nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Gebrauch gebraut oder destilliert werden, unterliegen in Großbritannien keiner Akzise. Diese Befreiung, die den Zweck hat, den Familien die lästigen Besuche und Nachforschungen der Steuereinnahmer zu ersparen, lässt die Last dieser Steuern oft weit leichter auf die Reichen als auf die Armen fallen. Es ist allerdings nicht sehr üblich, zum bloßen Privatgebrauch zu destillieren. Auf dem Lande aber brauen viele mittlere und fast alle reichen und großen Familien ihr eigenes Bier. Ihr starkes Bier kostet sie also per Fass 8 sh. weniger als den Brauer, der sowohl von der Steuer wie von seinen anderen Auslagen seinen Gewinn haben muss. Solche Familien trinken mithin ihr Bier wenigstens 9 oder 10 sh. per Fass billiger, als gewöhnliche Leute, für die es überall bequemer ist, ihr Bier im Kleinen aus der Brauerei oder dem Bierhause zu entnehmen. Ebenso ist Malz, das für den eigenen Verbrauch einer Familie

gemacht wird, von den Visitationen der Steuereinnehmer frei; doch muss in diesem Falle die Familie sich mit 7¹/₂sh. per Kopf abfinden, soviel wie die Akziseabgabe für zehn Bushel Malz beträgt: eine Menge, die vollkommen für den Durchschnittsverbrauch einer mäßigen Familie ausreicht. Allein in reichen und großen Familien, wo ländliche Gastfreiheit herrscht, macht das von der Familie selbst genossene Bier nur einen kleinen Teil des gesamten Verbrauchs des Hauses aus. Indessen ist, sei es wegen jener Beschränkung oder aus anderen Gründen, es lange nicht so üblich, für den Privatgebrauch zu mälzen als zu brauen. Es ist schwer, einen vernünftigen Grund zu finden, warum diejenigen, [250] die zu ihrem Privatgebrauche brauen oder destillieren, nicht gleichfalls einer Abfindung unterworfen werden sollten.

Es ist oft gesagt worden, dass größere Einnahmen als jetzt aus all' den hohen Steuern auf Malz, Bier und Ale gewonnen werden, durch eine viel leichtere Steuer auf Malz zu erhalten seien, da die Gelegenheit zu Unterschleifen in den Brauereien viel günstiger sei als in den Malzhäusern, und diejenigen, die für ihren Privatgebrauch brauen, von allen Steuern oder Beschränkungen befreit sind, diejenigen, die für ihren Privatgebrauch Malz machen, aber nicht.

In der Londoner Porter-Brauerei werden aus einem Quarter Malz gewöhnlich mehr als 2¹/₂, zuweilen 3 Fässer (barrels) Porter gebraut. Die verschiedenen Steuern auf Malz belaufen sich auf 6 sh. vom Quarter; die auf starkes Bier und Ale betragen 8 sh. vom Fass. In der Porterbrauerei machen also die verschiedenen auf Malz, Bier und Ale gelegten Steuern 26–30 sh. auf das Produkt von einem Quarter Malz aus. In den Brauereien auf dem Lande, die für den Verkauf brauen, werden aus dem Quarter Malz selten weniger als 2 Fässer starkes und 1 Fass schwaches Bier, oft 2 ¹/₂ Fass starkes Bier gemacht. Die verschiedenen Steuern auf schwaches Bier betragen per Fass 1 sh. 4 d. Bei der Brauerei auf dem Lande betragen daher die verschiedenen Steuern selten weniger als 23 sh. 4 d., oft 26 sh. von dem Produkte eines Quarters Malz. Im Durchschnitt kann man also den Gesamtbetrag der Steuern auf Malz, Bier und Ale im Königreich auf mindesten 24–25 sh. vom Produkte eines Quarters Malz schätzen. Bei einer Beseitigung aller Steuern auf Bier und Ale und Verdreifachung der Malzsteuer, d. h. ihrer Erhöhung von 6 auf 18 sh. vom Quarter Malz würden, wie man sagt, größere Einnahmen erzielt werden als jetzt aus all' jenen höheren Steuern.

[251]

		£	sh.	d.
1772	brachte die alte Malzsteuer	722,023	11	11
	die Zuschlagssteuer	356,776	7	9 ³ / ₄
1773	brachte die alte Steuer	561,627	3	7 ¹ / ₂
	die Zuschlagssteuer	278,650	15	3 ³ / ₄
1774	brachte die alte Steuer	624,614	17	5 ³ / ₄
	die Zuschlagssteuer	310,745	2	8 ¹ / ₂
1775	brachte die alte Steuer	657,357	-	8 ¹ / ₄
	die Zuschlagssteuer	323,785	12	6 ¹ / ₄
	4)	3,835,580	12	³ / ₄
	Durchschnitt dieser vier Jahre	958,895	3	³ / ₁₆
1772	brachte die Landakzise	1,243,128	5	3
	die Londoner Brauerei	408,260	7	2 ³ / ₄

Zweites Kapitel: Die Quellen der allgemeinen Staatseinnahmen.

		£	sh.	d.
1773	brachte die Landakzise	1,245,808	3	3
	die Londoner Brauerei	405,406	17	10 ½
1774	brachte die Landakzise	1,246,373	14	5 ½
	die Londoner Brauerei	320,601	18	¼
1775	brachte die Landakzise	1,214,583	6	1
	die Londoner Brauerei	463,670	7	¼
	4)	6,547,832	19	2 ¼
	Durchschnitt dieser vier Jahre	1,636,958	4	9 ½
	Dazu den Durchschnitt der Malzsteuer	958,89511	3	3/16
	Gesamtertrag	2,595,853	7	9 ¹¹ /16
	Bei Verdreifachung der Malzsteuer oder Erhöhung von 6 auf 18 sh., würde diese Steuer allein ergeben	2,870,685	9	9/16
	Also mehr	280,832	1	9 ¹¹ /16

Tatsächlich ist in der alten Malzsteuer eine Steuer von 4 sh. auf den Oxhoft Zider und eine andere von 10 sh. auf das Fass Mumme inbegriffen. 1774 brachte die Steuer auf produzierten Zider nur £ 3,083, wahrscheinlich [252] etwas weniger als gewöhnlich, da alle Steuern auf Zider in diesem Jahre weniger als gewöhnlich brachten. Die Steuer auf Mumme, obgleich weit höher, ist wegen des geringen Verbrauchs noch weniger einträglich. Um aber den gewöhnlichen Betrag dieser beiden Steuern auszugleichen, wird unter der sogenannten Landakzise noch begriffen: erstens die alte Akzise von 6 sh. 8 d. auf den Oxhoft Zider; zweitens eine gleiche Steuer auf den Oxhoft Obstessig; drittens eine Steuer von 8 sh. 9 d. auf den Oxhoft Weinessig; endlich eine Steuer von 11 d. auf die Gallone Meth: und der Ertrag dieser verschiedenen Steuern wird wahrscheinlich den Ertrag der sogenannten Malzsteuer auf Zider und Mumme reichlich aufwiegen.

Malz wird nicht nur zum Bier- und Alebrauen, sondern auch bei der Bereitung der Branntweine und Spirituosen gebraucht. Wenn die Malzsteuer auf 18 sh. vom Quarter erhöht wurde, so würde es vielleicht nötig sein, an den anderen Akziseabgaben auf diese Sorten Branntweine und Spirituosen etwas nachzulassen. In den sogenannten Malzspritzen macht das Malz gewöhnlich nur den dritten Teil aus; die beiden anderen Teile sind rohe Gerste, oder 1/3 Gerste und 1/3 Weizen. Bei der Destillation der Malzspritze ist sowohl die Gelegenheit als die Versuchung zum Unterschleif weit größer als in einer Brauerei oder einem Malzhause; die Gelegenheit, weil die Ware von geringerem Umfang und größerem Wert ist, und die Versuchung, weil die Abgaben höher sind und sich auf 3 sh. 10²/3 d.¹⁴ für die Gallone belaufen.

¹⁴ Die Steuer auf Weingeist beträgt zwar nur 2 sh. 6 d. auf die Gallone, mit Hinzurechnung der Steuer auf die Branntweine, aus denen jener destilliert wird, kommen aber 3 sh. 10²/3 d. heraus. Sowohl der Branntwein wie der Weingeist werden jetzt, um Betrug zu verhüten, nach ihrem Gehalt besteuert.

Durch Erhöhung der Steuer auf Malz und ihre Ermäßigung auf die Destillation würde sowohl die Gelegenheit wie die [253] Versuchung zum Unterschleif geringer werden, was eine weitere Vermehrung der Staatseinnahmen veranlassen dürfte.

Vor einiger Zeit beabsichtigte man, den Verbrauch spirituoser Getränke, wegen ihrer vorausgesetzten Gefährlichkeit für Gesundheit und Sittlichkeit einzuschränken. Dieser Absicht gemäß würde der Steuernachlass auf die Destillation nicht so groß sein dürfen, um den Preis dieser Getränke zu ermäßigen. Spirituose Getränke dürfen so teuer bleiben, wie je; aber gleichzeitig sollte das gesunde und stärkende Bier erheblich wohlfeiler werden. So könnte das Volk von einer der Lasten, über die es sich jetzt am meisten beklagt, teilweise befreit werden, während gleichzeitig die Staatseinnahmen sich beträchtlich vermehrten.

Die Einwürfe des Dr. Davenant gegen diese Veränderung im bestehenden System der Akziseabgaben scheinen ohne Grund zu sein. Seine Einwürfe sind, dass die Steuer, anstatt sich wie jetzt ziemlich gleichmäßig auf den Gewinn des Mälzers, des Brauers und des Schankwirtes zu verteilen, lediglich auf den des Mälzers fallen würde, dass der Mälzer den Betrag der Steuer nicht so leicht in dem erhöhten Preise des Malzes zurückerhalten könnte, wie der Brauer und der Schankwirt in dem erhöhten Preise des Getränkes; und dass endlich eine so hohe Steuer auf Malz die Rente und den Gewinn von Gerstenland vermindern würde.

Keine Steuer kann auf die Dauer den Gewinnsatz in einem Geschäfte vermindern, da alle Geschäfte einer Gegend einander die Waage halten müssen, die jetzigen Abgaben von Malz, Bier und Ale haben keinen Einfluss auf die Gewinne der betr. Geschäftsleute, welche sämtlich die Steuer samt einem Gewinn in dem erhöhten Preise ihrer Waren zurückerhalten. Allerdings kann eine Steuer die besteuerte Ware so teuer machen, dass [254] ihr Verbrauch abnimmt. Allein das Malz wird im Bier verbraucht, und eine Steuer von 18 sh. per Quarter Malz kann dieses Getränk nicht wohl teurer machen, als es die jetzigen Steuern tun, die sich auf 24–25 sh. belaufen. Im Gegenteil würden diese Getränke wahrscheinlich wohlfeiler werden, und ihr Verbrauch eher zunehmen als abnehmen.

Es ist nicht wohl einzusehen, warum es dem Mälzer schwerer werden sollte, in dem erhöhten Preise seines Malzes 18 sh. zurückzuerhalten, als jetzt dem Brauer, 24–25, auch wohl 30 sh. im Preise des Biers. Allerdings würde der Mälzer statt einer Steuer von 6 sh. eine von 18sh. per Quarter Malz vorzulegen haben. Der Brauer aber ist jetzt genötigt, eine Steuer von 24–25, auch wohl 30 sh. per Quarter Malz, den er zum Brauen braucht, vorzuschießen. Es kann für den Mälzer nicht nachteiliger sein, eine geringere Steuer vorzuschießen, als es gegenwärtig für den Brauer ist, eine höhere auszulegen. Der Malzvorrat, den der Mälzer auf seinen Böden hat, erfordert nicht immer eine längere Zeit zum Absatz als der Biervorrat eines Brauers. Die Umsätze des ersteren sind also nicht langsamer als die des letzteren. Sollte aber wirklich für den Mälzer aus der Nötigung, eine höhere Steuer vorzuschießen, ein Nachteil entstehen, so ließe sich dem leicht dadurch abhelfen, dass ihm einige Monate länger Kredit gegeben würde, als jetzt dem Brauer gegeben zu werden pflegt.

Die Rente und der Gewinn von Gerstenland können nicht geringer werden, wenn der Bedarf an Gerste nicht geringer wird. Ein Systemwechsel, der die Abgaben von einem zu Bier verbrauchten Quarter Malz von 24–25 auf 18 sh. herabsetzt, würde aber diesen Bedarf eher vermehren als vermindern. Überdies muss die Rente und der Gewinn von Gerstenland denen von anderem gleich fruchtbaren und gleich gut angebauten Lande stets nahezu [255] gleichstehen. Wären sie geringer, so würde bald ein Teil des Gerstenlandes zu anderen Zwecken verwendet werden; wären sie größer, so würde bald mehr Land mit Gerste bebaut werden. Wenn der gewöhnliche Preis eines Bodenproduktes ein sogenannter Monopolpreis ist, so setzt eine Steuer die Rente und den Gewinn des betr. Bodens herab. Eine Steuer auf das produktjener kostbaren Weinberge, deren Wein so weit hinter der wirksamen Nachfrage

zurückbleibt, dass sein Preis stets unverhältnismäßig höher ist, als der der Produkte anderen gleich fruchtbaren und gleich gut angebauten Bodens, würde allerdings die Rente und den Gewinn jener Weinberge vermindern. Da der Preis der Weine schon der höchste ist, der sich von der gewöhnlich an den Markt kommenden Menge erhalten lässt, so kann er nicht wohl höher steigen, wenn nicht die Menge geringer wird, und diese lässt sich nicht ohne noch größeren Verlust verringern, weil das Land nicht zu einer anderen ebenso wertvollen Produktion verwendet werden kann. Mithin würde die ganze Last der Steuer auf die Rente und den Gewinn, oder eigentlich nur auf die Rente des Weinberges fallen. Als man den Vorschlag machte, eine neue Steuer auf Zucker zu legen, klagten unsere Zuckerpflanzer häufig, dass die volle Steuer nicht auf den Konsumenten, sondern auf den Produzenten falle, da sie durchaus nicht im Stande seien, ihren Zucker nach Einführung der Steuer teurer zu verkaufen als vorher. Der Preis war, scheint es, vor der Steuer ein Monopolpreis gewesen, und der Grund, der beweisen sollte, dass der Zucker kein geeignetes Steuerobjekt sei, bewies vielmehr, dass er es war: denn die Gewinne der Monopolisten sind, wenn man sie treffen kann, gewiss unter allen Steuerobjekten das geeignetste. Der gewöhnliche Preis der Gerste ist aber niemals ein Monopolpreis gewesen, und die Rente und der Gewinn von Gerstenboden war [250] niemals unverhältnismäßig höher, als der von anderem gleich fruchtbaren und gleich gut angebauten Boden. Die Steuern auf Malz, Bier und Ale haben niemals den Preis der Gerste ermäßigt, haben niemals die Rente und den Gewinn von Gerstenland vermindert. Der Preis des Malzes ist stets im Verhältnis zu den darauf gelegten Steuern gestiegen, und diese nebst den Abgaben von Bier und Ale haben beständig den Preis dieser Waren für den Konsumenten erhöht, oder, was auf dasselbe hinauskommt, ihre Beschaffenheit verringert. Die schließliche Bezahlung dieser Steuern ist beständig auf den Konsumenten und nicht auf den Produzenten gefallen.

Die einzigen, die bei dem hier vorgeschlagenen Systemwechsel Schaden erleiden würden, wären die, welche für ihren Hausgebrauch brauen. Aber die Befreiung dieser höheren Klassen von sehr hohen Steuern, die von armen Arbeitern und Handwerkern bezahlt werden müssen, ist gewiss höchst ungerecht, und sollte aufgehoben werden, auch wenn jener Systemwechsel nicht zu Stande käme. Wahrscheinlich aber war es das Interesse dieser höheren Stände, das bisher einem Systemwechsel entgegenstand, der unvermeidlich sowohl die Staatseinnahmen vermehrt als auch dem Volke Erleichterung verschafft hätte.

Außer den Zoll- und Akziseabgaben gibt es noch andere Steuern, welche die Preise in ungleicher und mehr in direkter Weise beeinflussen. Hierher gehören die Steuern, die in Frankreich Plages heißen, die in der angelsächsischen Zeit Passagezölle genannt wurden, und die ursprünglich zu demselben Zweck erhoben worden zu sein scheinen, wie unsere Chausseegelder, oder die Zölle auf Kanal- und Flussschiffahrt, nämlich um die Straßen und Wasserwege in gutem Stande zu erhalten. Abgaben zu solchen Zwecken werden am richtigsten nach dem Umfang oder Gewicht der Waren erhoben. Da sie ursprünglich ört- [257] liche und provinzielle, nur zu örtlichen und provinziellen Zwecken verwendete Abgaben waren, blieb ihre Verwaltung meistens der Stadt, der Gemeinde oder der Gutsherrschaft überlassen, wo sie erhoben wurden; und diese letzteren galten auf die eine oder andere Weise für die Verwendung als verantwortlich. In vielen Ländern nahm der Landesherr, der ganz unverantwortlich ist, die Verwaltung dieser Abgaben an sich; und erhöhte zwar in den meisten Fällen die Abgabe, vernachlässigte aber Wenn die Wegezölle in vielfach ihre Verwendung. Großbritannien jemals eine Einnahmequelle der Regierung werden sollten, so können wir aus dem Beispiel vieler anderer Völker lernen, was die wahrscheinliche Folge davon sein würde. Solche Zölle werden ohne Zweifel zuletzt von dem Konsumenten gezahlt; aber der Konsument ist nicht im Verhältnis seiner Ausgaben besteuert, wenn er nicht nach dem Werte, sondern nach dem Umfang oder Gewicht der Waren, die er verbraucht, zahlt. Werden solche Abgaben nicht nach dem Umfang oder Gewicht, sondern nach dem

mutmaßlichen Werte der Güter bemessen, so werden sie eigentlich eine Art von Binnenzöllen, die den wichtigsten aller Handelszweige, den inneren Handel des Landes, sehr bedeutend hemmen.

In manchen kleinen Staaten werden ähnliche Abgaben von Waren erhoben, die auf dem Land- oder Wasserwege aus einem fremden Lande in ein anderes gehen und ihr Gebiet berühren. Sie heißen Transitzölle. Einige der kleinen italienischen Staaten, die am Po und den in ihn mündenden Flüssen liegen, beziehen Einnahmen aus derartigen Zöllen, die lediglich von Fremden bezahlt werden und vielleicht die einzigen Steuern sind, die ein Staat auf die Untertanen eines anderen Staates legen kann, ohne der Industrie oder dem Handel seiner eigenen Untertanen zu schaden. Der bedeutendste Tran- [258] sizoll in der Welt ist der Zoll, der vom Könige von Dänemark von den Handelsschiffen, die den Sund passieren, erhoben wird.

Steuern auf Luxusgegenstände, wie die meisten Zoll- und Akziseabgaben, fallen zwar sämtlich ohne Unterschied auf alle Einkommensarten, und werden schließlich, d. h. ohne Ersatz von den Verbrauchern der besteuerten Waren bezahlt; aber sie fallen nicht immer gleich oder verhältnismäßig auf das Einkommen der einzelnen. Da jeder seinen Verbrauch in der Hand hat, so steuert er auch mehr nach seinem Belieben als im Verhältnisse seines Einkommens; der Verschwender steuert mehr, der Sparsame weniger. Während seiner Minderjährigkeit trägt ein Reicher durch seinen Verbrauch in der Regel sehr wenig zum Unterhalt des Staates bei, unter dessen Schutz er große Einnahmen bezieht. Wer im Auslande lebt, trägt durch seinen Verbrauch gar nichts zum Unterhalt der Regierung des Landes bei, in dem die Quelle seiner Einnahmen liegt. Wenn es in einem solchen Lande keine Landtaxe noch eine bedeutende Steuer auf die Übertragungen beweglichen oder unbeweglichen Eigentums gibt, wie es in Irland der Fall ist, so beziehen solche außerhalb des Landes wohnenden ein großes Einkommen unter dem Schutze einer Regierung, zu deren Unterhalt sie nicht einen einzigen Schilling beitragen. Diese Ungleichheit ist wahrscheinlich am größten in einem Lande, das einem anderen in gewissen Beziehungen unterworfen und von ihm abhängig ist. Die Leute, die den ausgedehntesten Besitz in dem abhängigen Lande haben, werden es dann gewöhnlich vorziehen, in dem regierenden Lande zu wohnen. Genau in dieser Lage befindet sich Irland, und man kann sich daher nicht wundern, dass der Vorschlag einer Steuer auf die Abwesenden in diesem Lande so sehr populär ist. Einige Schwierigkeit würde freilich die Bestimmung haben, [259] welche Art oder welcher Grad von Abwesenheit jemanden der Steuer unterwirft, oder mit welchem Zeitpunkt die Steuer beginnen und enden soll. Abgesehen jedoch von diesem ganz eigentümlichen Verhältnis wird jede Ungleichheit in der Besteuerung der einzelnen, die aus Verbrauchssteuern entstehen kann, durch denselben Umstand, der diese Ungleichheit veranlasst, reichlich ausgeglichen; durch den Umstand nämlich, dass jedermanns Besteuerung eine ganz freiwillige ist, da es jeder in der Hand hat, die besteuerte Ware zu verbrauchen oder nicht. Wo daher derartige Steuern richtig bemessen und auf die richtigen Waren gelegt sind, werden sie mit weniger Murren gezahlt, als jede andere. Wenn sie von dem Kaufmann oder Fabrikanten vorgeschossen werden, so trennt sie der Verbraucher, der sie schließlich zahlt, bald gar nicht mehr vom Preise der Waren, und denkt fast nicht daran, dass er eine Steuer zahlt.

Solche Steuern sind vollkommen feststehend oder können es sein, d. h. sie können so bemessen werden, dass kein Zweifel bleibt, was und wann gezahlt werden muss. Die Unbestimmtheit, die zuweilen in den Zöllen Großbritanniens oder anderer Länder platzgreift, entspringt nicht aus der Natur dieser Abgaben, sondern aus ungenauem oder ungeschicktem Ausdruck des Gesetzes.

Steuern auf Luxusartikel werden in der Regel stückweise, d. h. je nachdem der Zahlungspflichtige die Ware, auf die die Steuer gelegt ist, kauft, gezahlt. In Beziehung auf

Zeitpunkt und Art der Zahlung sind sie unter allen Steuern die bequemsten. Im Ganzen entsprechen mithin solche Steuern den drei ersten Besteuerungsgrundsätzen so gut, wie irgendeine, aber sie verstoßen in jeder Beziehung gegen die vierte.

Sie erfordern im Verhältnis zu ihrem Erträgnis mehr Erhebungskosten als fast jede andere Steuer, und zwar tun sie es in den sämtlichen vier Richtungen, in denen es überhaupt geschehen kann.

[260] Erstlich erfordert ihre Erhebung bei der einsichtigsten Veranlagung eine große Zahl von Zoll- und Akzisebeamten, deren Gehälter und Sporteln eine tatsächliche Steuer sind, die dem Staate nichts einbringt. Doch sind, wie anzuerkennen ist, diese Kosten in Großbritannien mäßiger, als in den meisten anderen Ländern. Im Jahre 1774/75 belief sich der Bruttoertrag der verschiedenen unter der Verwaltung der Akzisekommission in England stehenden Abgaben auf £ 5,507,308, und die Erhebungskosten betragen wenig mehr als $5\frac{1}{2}$ %. Von diesem Bruttoertrage müssen jedoch die Zahlungen für Prämien und Rückzölle abgezogen werden, wodurch der Reinertrag unter fünf Millionen sinkt (genau £ 4,975,652 19 sh. 6 d.). Die Erhebung der Salzsteuer, die unter einer anderen Verwaltung steht, ist weit kostspieliger. Der Reinertrag der Zölle ergibt noch nicht £ $2\frac{1}{2}$ Millionen und die Erhebungskosten betragen mehr als 10 %, wozu noch die Nebeneinnahmen der Zollbeamten kommen, die überall weit größer sind als ihre Gehälter und in manchen Häfen das Doppelte und Dreifache davon ausmachen. Wenn also die Gehälter und die anderen Nebenausgaben mehr als 10 % des Nettoerträgnisses der Zölle ausmachen, so können die gesamten Erhebungskosten inklusive der Sporteln, auf mehr als 20 oder 30 % angenommen werden. Die Akzisebeamten haben wenige oder gar keine Nebeneinnahmen, und die erst in neuerer Zeit organisierte Verwaltung dieses Finanzzweiges ist im Allgemeinen weniger verderbt, als die Zollverwaltung, in die sich allmählich viele Missbräuche eingeschlichen und in ihr festgesetzt haben. Bei einer Auflage der Steuern, die jetzt vom Malz und Bier erhoben werden, ließen sich allein auf das Malz, wie man annimmt, mehr als £ 50,000 jährlich an den Erhebungskosten sparen. Durch Beschränkung der Zölle auf wenige Warensorten und ihre Erhebung nach Art der Akziseabgaben könnte [261] an den Erhebungskosten der Zölle wahrscheinlich eine noch weit größere Ersparnis gemacht werden.

Zweitens verursachen Verbrauchssteuern für gewisse Gewerbszweige notwendig Hemmnisse und Störungen. Da sie stets den Preis der besteuerten Waren steigern, so schädigen sie ihren Verbrauch, und mithin ihre Erzeugung. Ist es eine Ware heimischer Herkunft oder Industrie, so wird weniger Arbeit auf ihre Hervorbringung verwendet. Ist es eine ausländische Ware, deren Preis durch die Steuer erhöht wird, so gewinnen allerdings die gleichartigen Waren, die im Lande hergestellt werden, einen Vorteil auf dem inneren Markt, und es kann dadurch eine größere Menge heimischen Gewerbflusses auf ihre Herstellung verwendet werden. Wenn aber diese Preiserhöhung einer ausländischen Ware auch den heimischen Fleiß in einem Gewerbszweige ermuntert, so schädigt es ihn notwendig in fast allen anderen. Je teurer der Birminghamer Fabrikant seinen ausländischen Wein kauft, desto billiger verkauft er notwendig den Teil seiner Metallwaren, mit dem oder, was auf dasselbe hinauskommt, mit dessen Preise er jenen Wein bezahlt. Dieser Teil seiner Metallwaren wird also für ihn weniger wert, und er hat weniger Ermutigung, ihn herzustellen. Je teurer die Konsumenten in einem Lande die überschüssigen Produkte eines anderen bezahlen, um so billiger müssen sie notwendig den Teil ihrer eigenen überschüssigen Produkte verkaufen, mit dem oder, was auf dasselbe hinauskommt, mit dessen Preise sie jene bezahlen. Dieser Teil ihrer eigenen überschüssigen Produkte wird für sie weniger wert, und sie haben weniger Ermutigung, seine Menge zu steigern. Alle Steuern auf Verbrauchsgegenstände haben daher die Neigung, die Menge produktiver Arbeit unter das Maß herabzudrücken, das sie sonst erreichen würde, sei es, dass sie auf Herstellung der besteuerten [262] Waren gerichtet würde, wenn sie heimische Waren sind, oder auf Herstellung solcher Waren, mit denen ausländische Gegenstände

gekauft werden. Auch verändern solche Steuern immer mehr oder weniger die natürliche Richtung des nationalen Gewerbefleißes, und leiten ihn in einen anderen Kanal, als in den er von selbst geflossen sein würde.

Drittens gibt die Hoffnung, sich solchen Steuern durch Schmuggel entziehen zu können, oft Veranlassung zu Beschlagnahmen und Geldstrafen, die den Schmuggler gänzlich zu Grunde richten, eine Person, die, obwohl zweifellos äußerst tadelnswert als Übertreter der Gesetze ihres Landes, doch oft unfähig ist, die Gesetze der natürlichen Gerechtigkeit zu verletzen, und in jeder Beziehung ein vortrefflicher Bürgergewesen sein würde, wenn nicht die Gesetze des Landes zu einem Verbrechen gemacht hätten, was die Natur niemals dazu stempelte. Unter verderbten Regierungen, die wenigstens im Verdacht stehen, zu viel unnützen Aufwand zu machen und die Staatseinnahmen höchlichst zu missbrauchen, werden die sie schützenden Gesetze wenig geachtet. Wenige Leute machen sich aus dem Schmuggel ein Gewissen, wenn sie ohne Meineid eine leichte und sichere Gelegenheit dazu finden. Gewissensbedenken vorzuschützen gegen den Kauf geschmuggelter Waren, der gleich wohl eine offenbare Förderung der Gesetzesübertretung und des diese fast stets begleitenden Meineids ist, würde in den meisten Ländern für eines jener pedantischen Scheinheiligkeitsstückchen gelten, die, anstatt bei irgendjemandem Vertrauen zu finden, die Person, die sie zu hegen vorgibt, gar noch in den Verdacht bringen können, ein größerer Schelm zu sein als die meisten Leute ihrer Umgebung. Durch diese Nachsicht des Publikums wird der Schmuggler oft bestärkt, ein Gewerbe fortzusetzen, das er als gewissermaßen unschuldig betrachten gelernt hat; und wenn die [263] Schwere der Finanzgesetze auf ihn fallen will, so verteidigt er oft gewaltsam, was er als sein rechtmäßiges Eigentum anzusehen gewohnt ist. Aus einem unbesonnenen, der er anfänglich vielleicht eher als ein Verbrecher war, wird er zuletzt nur zu oft einer der kühnsten und entschlossensten Übertreter der Gesetze der Gesellschaft. Durch den Untergang des Schmugglers wird sein Kapital, das zuvor produktive Arbeit beschäftigt hatte, von den Einnahmen entweder des Staats oder der Steuerbeamten verschlungen, und unterhält nun unproduktive Arbeit, zur Beeinträchtigung des allgemeinen Volkskapitals und des nützlichen Fleißes, den es sonst unterhalten hätte.

Viertens unterwerfen solche Steuern wenigstens die Geschäftsleute, die mit den besteuerten Waren zu tun haben, häufigen Besuchen und gehässigen Nachforschungen der Steuereinnehmer, und setzen sie dadurch zweifellos manchmal Erpressungen, und stets Belästigungen und Plackereien aus; und wenn diese, wie bereits bemerkt, streng genommen auch keine Kosten sind, so kommen sie doch den Kosten gleich, die jeder gern anwenden würde, um sich davon zu befreien. Die Akzisegesetze, obwohl wirksamer ihrem Zwecke dienend, sind in dieser Hinsicht lästiger als die Zölle. Hat ein Kaufmann zollpflichtige Waren eingeführt, den Zoll bezahlt und sie in sein Lagerhaus gebracht, so ist er meist keiner weiteren Belästigung von Seiten der Zollbeamten ausgesetzt. Anders bei akzisepflichtigen Waren, wo die betreffenden Geschäftsleute vor den Besuchen und Nachforschungen der Steuerbeamten niemals Ruhe haben. Die Akziseabgaben sind daher auch unpopulärer als die Zölle, und ebenso die Akzisebeamten, die zwar im Allgemeinen vielleicht ebenso wie die Zollbeamten nur ihre Pflicht tun, aber in der Regel, da ihre Pflicht sie zwingt, den Leuten oft sehr beschwerlich zu werden, eine gewisse Rauheit annehmen, welche die andern nicht haben. Übrigens mag dieser Vorwurf [264] vielleicht nur von den betrügerischen Geschäftsleuten ausgehen, deren Schmuggel durch ihre Wachsamkeit entweder verhindert oder entdeckt wird.

Indessen belästigen die Übelstände, die von Verbrauchssteuern vielleicht bis auf einen gewissen Grad unzertrennlich sind, in Großbritannien das Volk so wenig, wie es in irgendeinem Lande von annähernd ebenso kostspieliger Verwaltung der Fall sein kann.

Unsere Zustände sind nicht vollkommen und können verbessert werden; aber sie sind so gut oder besser als die der meisten unserer Nachbarn.

In Folge der Anschauung, dass Verbrauchssteuern Steuern auf den Gewinn der Kaufleute seien, wurden sie in einigen Ländern bei jedem neuen Verkauf der Waren wiederholt. Wurde der Gewinn des Importeurs oder des Fabrikanten besteuert, so schien die Billigkeit zu fordern, dass auch der Gewinn aller derer, die zwischen jenen und dem Verbraucher stehen, besteuert werde. Die berufene spanische Alcala scheint auf diesem Grundsatz zu beruhen. Anfänglich eine Steuer von 10, später von 14%, beträgt sie gegenwärtig nur 6% auf den Verkauf beweglichen wie unbeweglichen Eigentums; und sie wiederholt sich, so oft das Eigentum verkauft wird. Die Erhebung dieser Steuer erfordert eine Menge von Beamten zur Überwachung des Warentransports nicht bloß aus einer Provinz in die andere, sondern auch aus einem Laden in den anderen. Sie unterwirft nicht bloß gewisse Geschäftsleute, sondern Alle, Landwirte, Fabrikanten, Kaufleute und Krämer, den unaufhörlichen Besuchen und Nachforschungen der Steuereinnehmer. Ein Land mit einer solchen Steuereinrichtung kann Nichts für den Verkauf in der Ferne erzeugen. Die Produktion jedes Landesteils muss sich lediglich nach dem Konsum der Umgegend richten. Der Alcala misst deshalb Ustariz den Verfall der spanischen Industrie [265] bei. Er hätte ihr auch den Verfall des Ackerbaus zuschreiben können, da sie nicht bloß auf Gewerbeerzeugnisse, sondern auch auf die Rohprodukte des Bodens gelegt ist.

Im Königreich Neapel ruht eine ähnliche Steuer von 3% auf allen Verträgen, und folglich auch auf Kaufverträgen. Sie ist nicht nur geringer als die spanische Steuer, sondern stellt es auch den meisten Städten und Gemeinden frei, an ihrer Stelle eine Abfindungssumme zu zahlen. Diese erheben sie wie sie wollen, und gewöhnlich so, dass dadurch der innere Verkehr des Ortes keine Störung erleidet. Die neapolitanische Steuer ist daher nicht entfernt so schädlich wie die spanische.

Das gleichförmige Besteuerungssystem, das bis auf wenige unbedeutende Ausnahmen in allen Teilen des vereinigten Königreichs von Großbritannien herrscht, lässt den inneren Handel, sowohl den Binnen- wie den Küstenhandel, fast gänzlich frei. Der Binnenhandel ist beinahe vollkommen frei, und die meisten Waren können von einem Ende des Königreichs zum anderen verführt werden, ohne eines Erlaubnisscheins oder Passierzettels zu bedürfen, und ohne Nachfragen oder Untersuchungen der Finanzbeamten ausgesetzt zu sein. Einige Ausnahmen sind vorhanden, doch sind sie nicht der Art, dass sie irgendeinem wichtigen Zweige des Binnenhandels ein Hindernis bereiten. Güter, die nach der Küste geführt werden, brauchen allerdings Zertifikate. Meist ganz zollfrei aber sind alle Waren mit alleiniger Ausnahme der Steinkohlen. Diese Freiheit des inneren Verkehrs, die Wirkung der Gleichförmigkeit des Besteuerungssystems, ist vielleicht eine der Hauptursachen des Wohlstandes Großbritanniens, da jedes große Land notwendig der beste und ausgedehnteste Markt für die meisten Produkte seines Fleißes ist. Könnte dieselbe Freiheit, in Folge derselben Gleichförmigkeit, auf Irland und die Kolonien ausgedehnt [260] werden, so würde die Macht des Staates und der Wohlstand jedes seiner Teile wahrscheinlich noch größer sein, als gegenwärtig.

In Frankreich erfordern die Finanzgesetze der verschiedenen Provinzen eine Menge von Finanzbeamten, um nicht nur die Grenzen des Königreichs, sondern auch die Grenzen fast aller einzelnen Provinzen zu umringen und die Einfuhr gewisser Waren zu verhindern oder einem Zoll zu unterwerfen, zu nicht geringer Unterbrechung des inneren Verkehrs. Einige Provinzen dürfen für die *gabelle* oder Salzsteuer eine Abfindungssumme zahlen, andere sind ganz von ihr befreit. Einige Provinzen sind von dem Tabaksmonopol frei, das im größten Teile des Königreichs die Generalpächter ausbeuten. Die *Aides*, die der englischen Akzise entsprechen, sind in den verschiedenen Provinzen verschieden; einige sind davon befreit und

zahlen eine Abfindung. Da, wo sie gelten und verpachtet sind, gibt es viele örtliche Abgaben, die sich nicht über eine Stadt oder einen Distrikt hinaus erstrecken. Die *Traites*, die unseren Zöllen entsprechen, teilen das Königreich in drei große Teile: erstens in die dem Tarif von 1664 unterworfenen Provinzen, welche die Provinzen der fünf großen Pachtungen heißen und die Picardie, Normandie und die meisten zentralen Provinzen des Reiches umfassen; zweitens in die dem Tarif von 1667 unterworfenen, „als ausländisch betrachteten Provinzen, welche die meisten Grenzprovinzen umfassen; und drittens in die „effektiv ausländischen“ Provinzen, d. h. die, welche, weil ihnen der freie Verkehr mit dem Auslande gestattet ist, in ihrem Verkehr mit den übrigen französischen Provinzen denselben Zöllen unterworfen sind, wie das Ausland. Es sind dies das Elsass, die drei Bistümer Metz, Toul und Verdun, und die drei Städte Dünkirchen, Bayonne und Marseille. Sowohl in den Provinzen der fünf großen Pachtungen (so genannt wegen einer alten [207] Einteilung der Zölle in fünf große Gattungen, deren jede ursprünglich besonders verpachtet wurde, die aber jetzt vereinigt sind), als in den „als ausländisch betrachteten“ Provinzen gibt es viele örtliche Abgaben, die sich nicht über eine Stadt oder einen Distrikt hinaus erstrecken. Einige solche gibt es sogar in den als Ausland behandelten Provinzen, besonders in der Stadt Marseille. Es braucht nicht bemerkt zu werden, wie sehr einestheils die Verkehrsbeschränkungen und anderenteils die Finanzbeamten vermehrt werden müssen, um die Grenzen dieser verschiedenen Provinzen und Distrikte, die so verschiedenen Besteuerungsarten unterworfen sind, zu bewachen.

Abgesehen von den allgemeinen Hemmnissen, die aus einem so verwickelten Finanzsystem entspringen, ist der Handel mit Wein, nächst dem Getreide wohl dem wichtigsten Produkt Frankreichs, in den meisten Provinzen besonderen Beschränkungen unterworfen, wegen der Begünstigung, welche man den Weinbergen gewisser Provinzen und Distrikte vor denen anderer zu Teil werden ließ. Die durch ihre Weine berühmtesten Provinzen dürften diejenigen sein, in denen der Handel mit diesem Artikel den wenigsten Beschränkungen dieser Art unterliegt. Der ausgedehnte Markt, dessen sich diese Provinzen erfreuen, fördert sowohl den Anbau der Weinberge als auch die spätere Zubereitung ihrer Weine.

So verschiedene und verwickelte Finanzgesetze sind aber nicht bloß Frankreich eigen. Das kleine Herzogtum Mailand ist in sechs Provinzen geteilt, in deren jeder hinsichtlich der verschiedenen Verbrauchsgegenstände ein anderes Besteuerungssystem besteht. Das noch kleinere Gebiet des Herzogs von Parma zerfällt in drei oder vier Provinzen, deren jede ebenfalls ihr System für sich hat. Unter einer so albernen Verwaltung konnte nur die große Fruchtbarkeit des Bodens und das [268] glückliche Klima diese Länder davor bewahren, nicht gar bald in die tiefste Armut und Barbarei zu versinken.

Verbrauchssteuern können entweder durch eine Verwaltung erhoben werden, deren Beamte von der Regierung angestellt und ihr unmittelbar verantwortlich sind, in welchem Falle die Staatseinnahmen von Jahr zu Jahr je nach dem verschiedenen Ertrage der Steuer schwanken werden; oder man kann sie für eine bestimmte Summe verpachten und den Pächter seine Beamten selbst anstellen lassen, die zwar die Steuer in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise zu erheben haben, aber unter seiner Aufsicht stehen und ihm verantwortlich sind. Die beste und sparsamste Methode der Steuererhebung wird die Verpachtung niemals sein. Der Pächter muss außer der Summe, die zur Zahlung der ausbedungenen Rente, zur Besoldung der Beamten und zu den sämtlichen Verwaltungskosten erforderlich ist, von dem Steuerertrage stets einen gewissen Gewinn ziehen, der wenigstens den Vorschüssen die er macht, der Gefahr die er läuft, der Mühe die er über sich nimmt, und der Kenntnis und Geschicklichkeit entspricht, welche die Leitung eines so verwickelten Geschäfts erheischt. Die Regierung kann durch eigene Verwaltung wenigstens diesen Gewinn ersparen, der fast stets ein übermäßiger ist. Einen bedeutenden Teil der Staatseinnahmen zu pachten, erheischt entweder ein großes Kapital oder großen Kredit, ein Umstand, der allein schon die

Konkurrenz für ein solches Unternehmen auf eine sehr kleine Zahl von Personen einschränkt. Von den wenigen, die das Kapital oder den Kredit besitzen, hat eine noch kleinere Anzahl die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen, ein anderer Umstand, der die Konkurrenz noch weiter einschränkt. Die sehr wenigen, die in der Lage sind, Konkurrenten zu werden, finden es vorteilhafter, sich zu einigen, Teilhaber anstatt Konkurrenten zu werden und, wenn die [269] Pacht zur Versteigerung kommt, eine Summe zu bieten, die weit hinter dem wirklichen Werte zurückbleibt. In Ländern, wo die Staatseinnahmen verpachtet werden, sind die Pächter gewöhnlich die reichsten Leute. Schon ihr Reichtum reizt den öffentlichen Unwillen; und die Eitelkeit, welche fast immer solche schnell erworbene Reichtümer begleitet, die törichte Prahlerie, mit der sie diesen Reichtum zu entfalten pflegen, reizt diesen Unwillen noch mehr.

Die Pächter von Staatseinnahmen finden die Gesetze, welche die Versuche einer Steuerhinterziehung bestrafen, niemals zu streng. Sie haben kein Herz für die Steuerzahler, die nicht ihre Untertanen sind, und deren allgemeiner Bankerott ihr Interesse wenig schädigt, wenn er einen Tag nach Ablauf ihrer Pacht eintritt. In Fällen der höchsten Not, wenn dem Staat am pünktlichen Empfang seiner Einkünfte am meisten gelegen ist, unterlassen sie selten zu klagen, dass es ihnen ohne strengere Gesetze, als die dermaligen, unmöglich sei, auch nur die bisherige Pacht zu zahlen. In diesen Momenten der Not ist ein Streit um ihre Forderungen nicht möglich, und so werden die Finanzgesetze nach und nach immer strenger und strenger. Die grausamsten sind stets in Ländern zu finden, wo die meisten Staatseinnahmen verpachtet sind; die mildesten in denen, wo sie unter Staatsverwaltung stehen. Selbst ein schlechter Regent fühlt mehr Mitleid für sein Volk, als von den Pächtern seiner Einnahmen zu erwarten ist. Er weiß, dass die dauernde Größe seiner Familie von dem Wohlstande seines Volks abhängt, und er wird daher diesen Wohlstand niemals um eines augenblicklichen persönlichen Vorteils willen wissentlich untergraben. Anders die Pächter der Staatseinnahmen, deren Größe oft die Folge des Ruins und nicht des Wohlstandes des Volkes ist.

Zuweilen werden Steuern nicht bloß verpachtet, [270] sondern der Pächter erhält überdies das Monopol der besteuerten Ware. In Frankreich wird die Tabak- und Salzsteuer auf diese Weise erhoben. In solchen Fällen erhebt der Pächter statt eines, zwei übermäßige Gewinne vom Volke: den Gewinn des Pächters und den noch übermäßigeren des Monopolisten. Da der Tabak ein Luxusgegenstand ist, so kann ihn jeder kaufen oder nicht kaufen, wie es ihm gefällt. Salz aber, das ein Lebensbedürfnis ist, muss jedermann vom Pächter kaufen, und wenn er es nicht täte, würde er es von einem Schmuggler kaufen müssen. Die Steuern auf beide Waren sind ganz außerordentlich hoch. Die Versuchung zum Schmuggel ist daher für viele Leute unwiderstehlich, während gleichzeitig die Strenge des Gesetzes und die Wachsamkeit der Beamten denen, welche der Versuchung erliegen, fast sicheres Verderben bringen. Der Schmuggel von Salz und Tabak bringt jedes Jahr etliche hundert Menschen auf die Galeeren, und nicht wenige an den Galgen. Die in dieser Weise erhobenen Steuern liefern der Regierung sehr bedeutende Einnahmen. 1767 war der Tabak in Frankreich für 22,541,278, das Salz für 36,492,404 Livres jährlich verpachtet. In beiden Fällen sollte die Pacht 1768 anfangen und sechs Jahre dauern. Wer das Blut des Volkes im Vergleich mit den Einkünften des Fürsten für nichts achtet, mag vielleicht diese Methode der Besteuerung gutheißen. Ähnliche Steuern und Monopole von Salz und Tabak gibt es in vielen anderen Ländern, besonders in Österreich und Preußen und in den meisten italienischen Staaten.

In Frankreich rühren die meisten dermaligen Kroneinnahmen aus acht verschiedenen Quellen her: der Grundsteuer, der Kopfsteuer, den beiden Vingtièmes, der Salzsteuer, der Akzise, den Zöllen, den Domänen und dem Tabaksmonopol. Die fünf letzteren sind in den meisten Provinzen verpachtet. Die drei ersteren werden überall [271] durch eine unmittelbare Staatsbehörde erhoben, und es ist allgemein anerkannt, dass sie im Verhältnis zu ihrem

Bruttoertrag eine größere Einnahme liefern, als die anderen fünf, deren Verwaltung viel verschwenderischer und kostspieliger ist.

Die französischen Finanzen bedürfen in ihrer gegenwärtigen Verfassung dreier sehr einleuchtender Reformen. Erstens könnten durch Abschaffung der Grundsteuer und der Kopfsteuer und die Vermehrung der Zahl der Vingtièmes, bis ihr Erträgnis dem Betrage dieser drei Steuern gleichkommt, die Kroneinnahmen unverändert bleiben, die Erhebungskosten bedeutend verringert werden, die durch die Grundsteuer und die Kopfsteuer veranlassten Plackereien der unteren Volksklassen ganz verhütet und die höheren Stände doch nicht höher belastet werden, als sie es jetzt sind. Die Vingtième ist, wie bereits bemerkt, eine ganz ähnliche Steuer, wie die englische Landtaxe. Die Last der Grundsteuer fällt anerkanntermaßen schließlich auf die Grundeigentümer, und da die Kopfsteuer den Grundsteuerpflichtigen in demselben Verhältnis wie die Grundsteuer auferlegt ist, muss auch die schließliche Zahlung der Kopfsteuer auf die Grundeigentümer fallen. Wenn daher die Anzahl der Vingtièmes so weit erhöht würde, um noch so viel wie jene beiden Steuern einzubringen, so könnten die höheren Stände nicht stärker belastet sein, als sie es jetzt sind. Einzelne würden freilich wegen der großen Ungleichheit, mit der die Grundsteuer veranlagt ist, stärker belastet werden, und die Interessen sowie der Widerstand dieser begünstigten Personen ist wahrscheinlich das Hindernis, das dieser und jeder ähnlichen Reform entgegensteht. Zweitens könnte durch Uniformierung der Salzsteuer, der Akzise, der Zölle und der Tabakssteuer die Steuererhebung weniger kostspielig, und der innere Verkehr des Landes ebenso frei gestaltet werden, wie in England. Drittens [272] und letztens könnten durch Unterstellung all' dieser Steuern unter Staatsverwaltung die ungeheuren Gewinne der Generalpächter den Staatseinnahmen hinzugefügt werden. Der Widerstand der Privatinteressen wird jedoch die beiden letzteren Reformen wahrscheinlich ebenso wirksam verhindern, wie die erstere.

Das französische Besteuerungssystem steht in jeder Beziehung dem britischen nach. In Großbritannien werden von weniger als acht Millionen Einwohnern jährlich £ 10 Millionen erhoben, ohne dass man sagen könnte, dass irgendein Stand überbürdet sei. Nach den tatsächlichen Erhebungen des Abbé Expilly und nach den Bemerkungen des Verfassers des Versuchs über den Getreidehandel und die Getreidepolitik, enthält Frankreich mit Einschluss der Provinzen Lothringen und Bar ungefähr 23 oder 30 Millionen, also dreimal soviel Einwohner wie Großbritannien. Boden und Klima Frankreichs sind besser als in Großbritannien. Das Land ist schon viel länger kultiviert und daher reichlicher versehen mit allen Dingen, die lange Zeit erfordern, um zu entstehen und sich zu häufen, wie großen Städten und bequemen und wohlgebauten Häusern in Stadt und Land. Bei diesen Vorzügen ließe sich erwarten, dass in Frankreich eine Staatseinnahme von dreißig Millionen so bequem aufgebracht werden könne, wie zehn Millionen in Großbritannien. In den Jahren 1765 und 1766 betragen nach den besten, obwohl allerdings sehr unvollständigen Nachrichten, die ich habe erhalten können, die gesamten Staatseinnahmen Frankreichs zwischen 308 und 325 Millionen Livres, d. h. noch nicht £ 15 Millionen, nicht die Hälfte dessen, was sie betragen müssten, wenn die Bevölkerung in demselben Verhältnis zu ihrer Zahl steuerte, wie die britische. Dennoch leidet anerkanntermaßen das französische Volk unter einem weit größeren Steuerdruck, als [273] das britische, und doch ist Frankreich nächst Großbritannien derjenige europäische Staat, der sich der mildesten Regierung erfreut.

In Holland sollen die hohen Steuern auf dringende Lebensbedürfnisse die hauptsächlichsten Industrien zu Grunde gerichtet haben, und werden allmählich wohl auch die Fischerei und den Schiffsbau schädigen. In Großbritannien sind die Steuern auf dringende Lebensbedürfnisse unbedeutend und haben bisher keine Industrie zu Grunde gerichtet. Die britischen Steuern, welche die Industrie am härtesten treffen, sind die Einfuhrzölle auf gewisse Rohstoffe, besonders Rohseide. Die Einnahmen der Generalstaaten und der verschiedenen

Städte sollen übrigens mehr als £ 5,250,000 betragen, und da die Einwohnerzahl der Vereinigten Provinzen kaum mehr als ein Drittel der britischen Volksmenge beträgt, so müssen sie im Verhältnis zur Bevölkerung weit stärker besteuert sein.

Nachdem alle geeigneten Steuerobjekte erschöpft sind, müssen, wenn die Not des Staates dennoch neue Steuern erheischt, solche auf ungeeignete Objekte gelegt werden. Die Besteuerung der dringenden Lebensbedürfnisse kann daher der Weisheit jener Republik nicht zum Vorwurf gereichen, die zur Erlangung und Erhaltung ihrer Unabhängigkeit kostspielige Kriege führen und aller Sparsamkeit ungeachtet große Schulden machen musste. Die eigentümlichen Länder Holland und Seeland erheischen überdies große Kosten, um nur ihre Existenz zu bewahren und nicht von der See verschlungen zu werden, was zur erheblichsten Vermehrung der Steuerlast in diesen beiden Provinzen beitragen musste. Die republikanische Regierungsform scheint die Hauptstütze der gegenwärtigen Größe Hollands zu sein. Die großen Kapitalisten, die großen kaufmännischen Familien haben entweder direkten Anteil an der [274] Verwaltung oder indirekten Einfluss auf sie. Aus Gründen der Achtung und des Ansehens, die sie dieser Lage verdanken, leben sie gern in einem Lande, wo ihre Kapitalien, wenn sie sie selbst anlegen, weniger Gewinn und, wenn sie sie darleihen, weniger Zinsen bringen, und wo sie mit den mäßigen Einkünften, die ihnen daraus erwachsen, weniger Bedürfnisse und Genüsse des Lebens erkaufen können, als in irgend einem anderen europäischen Lande. Der Aufenthalt so reicher Leute erhält, trotz aller Nachteile, einen gewissen Grad von Gewerbefleiß im Lande aufrecht. Ein Unglück des Staats, welches die republikanische Regierungsform zerstören, die ganze Verwaltung in die Hände des Adels und Militärs bringen und so die Wichtigkeit jener reichen Kaufleute gänzlich aufhoben sollte, würde es diesen bald verleiden, in einem Lande zu leben, wo sie nicht mehr so geachtet wären. Sie würden ihren Aufenthalt und ihre Kapitalien nach einem anderen Lande verlegen, und Industrie und Handel Hollands würden bald den Kapitalien folgen, durch die sie im Schwung erhalten wurden.

[275]

Drittes Kapitel: Staatsschulden.

Während der roheren Gesellschaftsverfassung, die der Ausbreitung des Handels und der Vervollkommnung der Gewerbe vorhergeht, solange die kostspieligen Luxusgegenstände, die Handel und Industrie allein einführen können, noch gänzlich unbekannt sind, kann, wie ich im dritten Buche zu zeigen suchte, ein Mann, der ein großes Einkommen hat, dieses auf keine andere Weise ausgeben oder genießen, als so viele Menschen damit zu ernähren, wie damit zu ernähren sind. Ein großes Einkommen lässt sich zu allen Zeiten als in der Verfügungsfähigkeit über eine große Menge von Lebensbedürfnissen bestehend ansehen. Während der roheren Gesellschaftsverfassung wird es gewöhnlich in einer großen Menge dieser Lebensbedürfnisse ausgezahlt, in den Stoffen einfacher Nahrung und grober Kleidung, in Getreide und Vieh, in Wolle und rohen Häuten. Solange weder der Handel noch die Gewerbe etwas liefern, wofür der Eigner den größeren Teil der Stoffe, die über seinen Verbrauch hinausgehen, austauschen kann, kann er mit diesem Überschuss nichts anderes anfangen, als ungefähr so viele Leute zu ernähren und zu kleiden, als davon zu ernähren und zu kleiden sind. Eine Gastfreiheit, in der kein Luxus, und eine Freigebigkeit, in der kein Prunk ist, veranlassen unter diesen Umständen die Hauptausgaben der Reichen und Großen. Dies sind aber wie ich ebenfalls schon bemerkte, Ausgaben, durch die man sich schwerlich zu Grunde richten kann. Von den selbstsüchtigen [276] Vergnügungen ist vielleicht keine so nichtig, dass sie nicht zuweilen auch einen gescheiten Mann zu Grunde gerichtet hätte. Eine Leidenschaft für Hahnenkämpfe hat schon viele ruiniert. Aber die Beispiele von Leuten, die sich durch eine derartige Gastlichkeit oder Freigebigkeit zu Grunde gerichtet haben, sind, glaube ich, nicht sehr häufig, wenn auch eine luxuriöse Gastlichkeit und eine prunkhafte Freigebigkeit viele ruiniert haben. Unter unseren Vorfahren zu den Zeiten des Lehnwesens beweist die lange Dauer, während der die Güter in derselben Familie zu bleiben pflegten, hinlänglich die allgemeine Neigung, innerhalb der Grenzen seines Einkommens zu leben. Mag auch die von den großen Grundbesitzern beständig geübte bäuerische Gastlichkeit uns heutzutage mit der Ordnung, die wir als mit weiser Sparsamkeit unzertrennlich verknüpft ansehen, nicht verträglich scheinen, so müssen wir ihnen doch sicherlich zugestehen, dass sie wenigstens soweit genügsam waren, um nicht regelmäßig ihr ganzes Einkommen auszugeben. Einen Teil ihrer Wolle und rohen Häute konnten sie gewöhnlich für Geld verkaufen. Einen Teil dieses Geldes verwendeten sie vielleicht auf den Kauf der wenigen Gegenstände des Tandes und Luxus, die es gab; aber den anderen Teil scheinen sie gewöhnlich zurückgelegt zu haben. In der Tat konnten sie mit dem ersparten Gelde nicht wohl etwas anderes tun, als es zurücklegen. Geschäfte zu treiben war für einen Edelmann schimpflich, und Geld auf Zinsen auszuleihen, was als Wucher galt und gesetzlich verboten war, würde noch entehrender gewesen sein. Überdies war es in jenen Zeiten des Faustrechts und der Rechtlosigkeit nützlich, eine Geldsumme zur Hand zu haben, um in dem Falle, dass man von Haus und Hof vertrieben würde, etwas von anerkanntem Werte zu haben, das man an einen sicheren Ort mit sich nehmen konnte. Das Faustrecht, das es ratsam machte, Geld aufzuhäufen, machte es auch ratsam, es zu verbergen. Die Menge der Schatzfunde, d. h. der aufgefundenen Schätze, deren Eigentümer unbekannt waren, beweist hinlänglich, wie häufig es damals vorkam, dass man einen Schatz sammelte und versteckte. Schatzfunde wurden als ein wichtiger Teil der Staatseinnahmen betrachtet. Heutzutage würden alle Schatzfunde des Königreichs kaum einen erheblichen Teil der Einnahmen eines vermögenden Privatmannes ausmachen.

Dieselbe Neigung zum Sparen und Zurücklegen herrschte ebenso bei dem Leiter des Staats wie bei den Untertanen. Unter Völkern, denen Handel und Gewerbe kaum bekannt sind, ist der Fürst, wie bereits im vierten Buche bemerkt wurde, in einer Lage, die ihn ganz von selbst zur Sparsamkeit und Anhäufung auffordert. In dieser Lage kann der Aufwand selbst eines Fürsten nicht durch jene Eitelkeit beeinflusst werden, die sich an dem prunkenden Glanz eines Hofes erfreut. Die Unwissenheit, die jenen Zeiten eigen war, erforderte nur wenig von dem Flitter, worin jener Glanz besteht. Stehende Heere sind noch nicht notwendig, so dass die Ausgaben auch eines Fürsten gleich denen anderer großer Herren sich kaum auf etwas anderes richten können als auf großmütige Handlungen gegen seine Vasallen und Gastfreiheit gegen sein Gefolge. Großmut und Gastfreiheit führen aber nur sehr selten zu Verschwendung, Eitelkeit dagegen immer. Die Fürsten Europas besaßen daher, wie bereits erwähnt, früher sämtlich einen Schatz, wie noch gegenwärtig die Tatarenhäuptlinge ihn besitzen sollen.

In einem Handelsstaat, der reich ist an jeder Art kostspieliger Luxusgegenstände, verwendet der Landesherr ebenso wie fast alle großen Besitzer einen großen Teil seiner Einnahmen auf solchen Luxus. Sein eigenes und die benachbarten Länder versorgen ihn reichlich mit all dem kostbaren Tand, der den glänzenden, aber bedeutungs- [278] losen Prunk eines Hofes bildet. Um ähnlichen Prunks willen verabschieden die Adelligen ihr Gefolge, machen ihre Lehnsleute unabhängig, und werden allmählich so bedeutungslos wie die meisten reichen Bürger in seinem Staate. Dieselben nichtigen Liebhabereien, die ihr Verhalten beeinflussen, beeinflussen das seinige. Wie wäre es auch denkbar, dass er der einzige reiche Mann in seinem Staate sein sollte, der gegen derartige Ergötzlichkeiten unempfindlich wäre? Wenn er auch nicht, was leicht geschieht, für diesen Tand so viel verwendet, dass darunter die Aufgaben des Staates sehr erheblich leiden, so wird er doch voraussichtlich wenigstens alle die Staatseinnahmen darauf verwenden, die nicht geradezu unerlässlich für die Erhaltung des Staates sind. Seine gewöhnlichen Ausgaben gleichen sich mit den Einnahmen aus, und es ist ein Glück, wenn sie wenigstens nicht darüber hinausgehen. Die Ansammlung eines Schatzes ist nicht mehr zu erwarten, und wenn besondere Notfälle besondere Ausgaben erheischen, muss er seine Untertanen zu besonderen Hilfsleistungen aufrufen. Der jetzige und der vorige König von Preußen sind die einzigen großen Fürsten in Europa, die seit dem Tode Heinrichs IV. von Frankreich im Jahre 1610, einen bedeutenden Schatz gesammelt haben. Die Sparsamkeit, welche Schätze sammelt, ist in Republiken fast ebenso selten geworden wie in Monarchien. Die italienischen Republiken, die vereinigten Provinzen der Niederlande sind alle verschuldet. Der Kanton Bern ist die einzige Republik in Europa, die einen bedeutenden Schatz gesammelt hat. Die anderen Schweizer Republiken haben keinen. Der Geschmack an Prunk. mindestens an glänzenden Gebäuden und anderem öffentlichen Schmuck herrscht oft ebenso sehr in dem Senatshause einer kleinen Republik. wie an dem üppigen Hofe des größten Königs.

Der Mangel an Sparsamkeit im Frieden nötigt zum [279] Schuldenmachen in Kriegszeiten. Kommt Krieg, so ist nur das Geld in den Kassen, das für die gewöhnlichen Ausgaben des Friedens erforderlich ist. Im Kriege werden aber drei- oder viermal größere Ausgaben zum Schutze des Staates notwendig und folglich auch eine drei- oder viermal so große Einnahme. Gesetzt auch, der Staat hätte, was kaum je der Fall ist, die direkten Mittel seine Einnahmen nach Verhältnis der vermehrten Ausgaben zu steigern, so würde doch der Ertrag der Steuern, aus denen die vermehrten Einnahmen entnommen werden müssten, nicht vor zehn oder zwölf Monaten nach der Auflage in die Staatskasse fließen. Allein in dem Augenblick, in dem der Krieg beginnt oder zu beginnen droht, muss das Heer vermehrt, die Flotte ausgerüstet, die Festungen in Verteidigungszustand gesetzt, und Armee, Flotte und Festungen mit Waffen, Munition und Lebensmitteln versehen werden. Sofortige und große Ausgaben sind in dem Augenblick der Gefahr zu machen und können nicht auf den allmählichen und langsamen Eingang der neuen Steuern warten. In dieser Not bleibt der Regierung nichts übrig als zu borgen.

Dieselbe Verkehrsstufe, die die Regierung unter dem Einfluss moralischer Ursachen nötigt, zu borgen, ruft in den Untertanen die Fähigkeit und die Neigung hervorzuleihen. Wenn sie in der Regel die Nötigung zu borgen mit sich bringt, so macht sie andererseits das Borgen auch möglich.

Ein Land, worin es viele Kaufleute und Fabrikanten gibt, besitzt in ihnen eine zahlreiche Klasse von Leuten, denen nicht nur ihre eigenen Kapitalien, sondern auch die Kapitalien aller derer, die ihnen Geld leihen oder Waren anvertrauen, so oft oder noch öfter durch die Hände gehen, als die Einnahmen eines Privatmannes, der ohne Geschäft von seinen Renten lebt, ihm durch die Hände gehen. Die Einnahmen eines solchen Privatmannes können [280] ihm der Regel nach jährlich nur einmal durch die Hände gehen. Die gesamten Beträge an Kapital und Kredit eines Kaufmanns, dessen Umsätze sehr geschwind sind, können dagegen des Jahres zwei-, drei- oder viermal durch seine Hände gehen. Darum besitzt ein Land, in dem es viele Kaufleute und Fabrikanten gibt, in ihnen eine zahlreiche Klasse von Leuten, die, wenn sie wollen, jederzeit imstande sind, der Regierung eine sehr große Summe Geldes vorzuschießen. Daher die Fähigkeit der Untertanen eines Handelsstaates, zu leihen.

Handel und Industrie können selten lange in einem Staate blühen, der sich nicht einer geregelten Rechtspflege erfreut, in dem das Volk sich im Besitz seines Eigentums nicht sicher fühlt, in dem die Erfüllung der Verträge nicht im Gesetz eine Stütze findet, und in dem die Staatsgewalt sich nicht für verpflichtet hält, von allen Zahlungsfähigen die Bezahlung von Schulden zu erzwingen. Kurz, Handel und Industrie können selten in einem Staate blühen, in dem nicht ein gewisser Grad von Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Regierung herrscht. Dasselbe Vertrauen, das große Kaufleute und Fabrikanten im gewöhnlichen Falle ihr Eigentum dem Schutze einer Regierung anvertrauen lässt, macht sie auch in außerordentlichen Fällen geneigt, ihr die Benutzung ihres Eigentums zu überlassen. Durch ein Darlehen an die Regierung vermindern sie ihre Fähigkeit zum Fortbetrieb ihrer Geschäfte keinen Augenblick, sondern erhöhen sie gewöhnlich vielmehr. Die Not des Staates macht die Regierung meistens bereit, unter höchst vorteilhaften Bedingungen für die Darleiher zu borgen. Die Sicherheit, welche sie dem ursprünglichen Gläubiger erteilt, wird auf jeden anderen Gläubiger übertragbar gemacht, und, bei allgemeinem Vertrauen zur Ehrlichkeit des Staates, gewöhnlich höher verkauft, als ursprünglich dafür gezahlt war. Der Kaufmann oder [281] Geldmann gewinnt durch Darlehen an die Regierung Geld und vermehrt sein Geschäftskapital, anstatt es zu vermindern. Er betrachtet es daher gewöhnlich als eine Gunst, wenn ihn die Regierung an der ersten Subskription zu einem neuen Darlehen Teil nehmen lässt. Daher die Geneigtheit oder Bereitwilligkeit der Untertanen eines Handelsstaates, zu leihen.

Die Regierungen solcher Staaten verlassen sich sehr gern auf diese Fähigkeit und Bereitwilligkeit ihrer Untertanen, ihnen bei außerordentlichen Gelegenheiten Geld zu leihen. Man findet es leicht zu borgen, und entbindet sich daher von der Verpflichtung zu sparen.

Unter einer rohen Gesellschaftsverfassung gibt es keine großen Handels- oder Gewerbskapitalien. Die Einzelnen, die das Geld, das sie ersparen können, zurücklegen und verbergen, tun es aus Misstrauen gegen die Regierung, aus Furcht, dass er bald geraubt sein würde, wenn es bekannt wäre, sie hätten einen Schatz und wo er verborgen. Unter solchen Umständen werden wenige im Stande und niemand bereitwillig sein, der Regierung in außerordentlichen Notfällen Geld zu leihen. Der Landesherr ist sich bewusst, dass er für solche Notfälle durch Sparen vorsorgen muss, weil er die absolute Unmöglichkeit einsieht zu borgen. Diese Voraussicht verstärkt noch weiterhin seine natürliche Neigung zum Sparen.

Das Anwachsen der ungeheuren Schulden, die jetzt alle Staaten Europas drücken und sie mit der Zeit wahrscheinlich zu Grunde richten werden, ist ein ziemlich gleichmäßiges gewesen.

Nationen wie Privatleute begannen damit, gewissermaßen auf persönlichen Kredit zu borgen, ohne einen besonderen Fonds zur Schuldabtragung anzuweisen oder zu verpfänden, und wenn diese Hilfsquelle versiegt, gingen sie dazu über, auf Anweisungen oder Verpfändungen bestimmter Fonds zu borgen.

[282] Die sogenannte unfundierte Schuld Großbritanniens ist auf die erstere Art aufgenommen. Sie besteht teils aus einer unverzinslichen oder vermeintlich unverzinslichen Schuld, die den Buchschulden eines Privatmannes ähnelt; teils aus einer verzinslichen Schuld, die den Wechselschulden eines Privatmannes ähnlich ist. Die Schulden für außerordentliche oder unvorhergesehene Zwecke, ein Teil der Extraordinarien für Armee, Flotte und Geschütze, die rückständigen Subsidien an fremde Fürsten und Löhnungen für die Matrosen usw. bilden gewöhnlich eine Schuld der ersteren Art. Flotten- und Schatzkammerscheine, die bald zur Bezahlung solcher Schulden, bald zu anderen Zwecken verausgabt werden, bilden eine Schuld der zweiten Art. Letztere sind verzinslich vom Tage ihrer Ausgabe an, erstere sechs Monate nach ihrer Ausgabe. Dadurch, dass die Bank von England diese Scheine diskontiert, oder mit der Regierung verabredet, sie gegen eine gewisse Entschädigung in Umlauf zu bringen, d. h. sie al pari anzunehmen und die fälligen Zinsen zu zahlen, erhält sie den Wert dieser Scheine aufrecht, erleichtert ihren Umlauf und setzt dadurch die Regierung in Stand, sehr große Schulden auf diese Weise zu kontrahieren. In Frankreich, wo keine Bank besteht, wurden die Staatsnoten¹⁵ manchmal mit 60 oder 70% Verlust verkauft. Während der großen Umprägung der Münzen unter König Wilhelm, als die Bank von England ihre gewöhnlichen Transaktionen einstellen zu müssen glaubte, sollen Schatzkammerscheine und Talons mit 25 bis 60 % Verlust verkauft worden sein, woran zweifellos teilweise der befürchtete Unbestand der durch die Revolution eingesetzten neuen Regierung, teilweise aber auch der Mangel an Unterstützung seitens der Bank von England Schuld war.

[283] Wenn diese Hilfsquelle erschöpft ist und es, um Geld aufzubringen, notwendig wird eine bestimmte Gattung der Staatseinnahmen für die Bezahlung der Schuld zu verpfänden, so hat die Regierung bei verschiedenen Gelegenheiten einen von zwei Wegen beschritten. Bald erfolgte die Verpfändung nur für eine kurze Zeit, auf ein oder ein paar Jahre, bald auf die Dauer. In dem einen Falle galt der Fonds für ausreichend, um Kapital und Zinsen innerhalb der festgesetzten Zeit zu bezahlen. Im anderen Falle galt er nur für ausreichend zur Bezahlung der Zinsen oder einer den Zinsen gleichwertigen Annuität, und es blieb der Regierung überlassen, diese Annuität gegen Rückzahlung des Kapitals nach Belieben zurückzuzahlen. Wurde Geld auf dem ersteren Wege aufgebracht, so nannte man es durch Antizipation aufgebracht; auf dem letzteren durch Fundierung.

In Großbritannien werden die jährliche Land- und Malztaxe regelmäßig jedes Jahr antizipiert, kraft einer Klausel, die beständig in das gesetzliche Budget gesetzt wird. Die Bank von England schießt die bewilligte Summe gegen einen Zins, der seit der Revolution zwischen 8 und 3% geschwankt hat, vor, und erhält die Zahlung je nach dem Eingange der Steuern. Ergibt sich ein Ausfall, wie es regelmäßig der Fall ist, so wird dieser durch die Bewilligungen des folgenden Jahres gedeckt. So wird der einzige bedeutende Zweig der Staatseinnahmen, der noch unverpfändet ist, regelmäßig schon ausgegeben, bevor er einkommt. Gleich einem unbedachten Verschwender, dessen dringende Verlegenheiten ihm nicht gestatten, auf das Eingehen seiner Einnahmen zu warten, ist der Staat beständig in der Lage, von seinen eigenen Geschäftsführern borgen und für die Benutzung seines eigenen Geldes Zinsen zahlen zu müssen.

¹⁵ Siehe Examen des réflexions politiques sur les finances.

Unter der Regierung des Königs Wilhelm und zum Teil der Königin Anna, als der Gebrauch der Renten [284] noch nicht so geläufig war wie jetzt, wurden die meisten neuen Steuern nur für einen kurzen Zeitraum (vier, fünf, sechs oder sieben Jahre) aufgelegt und ein großer Teil der jährlichen Geldbewilligungen bestand in Darlehen auf die Antizipationen jener Steuererträge. Da der Ertrag der Steuern oft nicht hinreichte, innerhalb des festgesetzten Terms Kapital und Zinsen des entliehenen Geldes zu bezahlen, so entstanden Fehlbeträge, zu deren Tilgung man den Termin verlängern musste. 1697 wurden nach Akte 8 Wilhelms III. c.20 die Fehlbeträge verschiedener Steuern dem sogenannten ersten allgemeinen Unterpfand oder Fonds belastet, der in der Ansammlung der Erträge mehrerer Steuern, die noch vor dem Jahre 1706 hätten aufhören sollen und bis zum ersten August 1706 verlängert waren, zu einem gemeinsamen Fonds bestand. Die auf diesen verlängerten Termin angewiesenen Fehlbeträge machten £ 5,160,459 14 sh. 9 ¼ d. aus. Im Jahre 1701 wurden zu gleichem Zwecke diese und einige andere Steuern bis zum 1. August 1710 prolongiert, und hießen nun die zweite allgemeine Hypothek, oder der zweite Fonds. Die darauf angewiesenen Beträge beliefen sich auf £ 2,055,999 7 sh. 11 ½ d. Im Jahre 1707 wurden diese Steuern als ein Fonds für neue Anleihen bis zum 1. August 1712 verlängert, und hießen das dritte allgemeine Unterpfand mit einem Betrage von £ 983,254 11 sh. 9 ¼ d. Im Jahre 1708 wurden alle diese Steuern (mit Ausnahme der alten Subsidie, wovon nur die eine Hälfte zu diesem Fonds geschlagen wurde, und eines Einfuhrzolls auf schottische Leinwand, der durch die Union aufgehoben war) noch weiter und zwar bis zum 1. August 1714, unter dem Namen des vierten allgemeinen Unterpfandes oder Fonds prolongiert, mit einem Betrage von £ 925,176 9 sh. 1 ¼ d. Im Jahre 1709 wurden alle diese Steuern (mit Ausnahme der alten Subsidie, die nun ganz aus diesem Fonds herausgelassen wurde) zu gleichem Zwecke bis zum 1. August [285] 1716 prolongiert, und hießen das fünfte allgemeine Unterpfand, mit einem Betrage von £ 922,029 6 sh. Im Jahre 1710 wurden diese Steuern bis zum 1. August 1720 prolongiert und hießen das sechste allgemeine Unterpfand. im Betrage von £ 1,296,552 9 sh. 11 ⅓ d. Im Jahre 1711 wurde aus denselben Steuern (die auf diese Weise nun schon vier verschiedene Antizipationen erlitten hatten) nebst einigen anderen ein Fonds zur Bezahlung der Zinsen eines Kapitals der Südseegesellschaft gebildet, die der Regierung zur Bezahlung laufender Schulden und zur Deckung von Fehlbeträgen die Summe von £ 9,177,967 15 sh. 4 d. vorgeschossen hatte, die größte Anleihe, die bis dahin vorgekommen war.

Vor dieser Periode waren die hauptsächlichsten und so viel ich zu ermitteln vermochte, die einzigen Steuern, die zur Bezahlung von Zinsen auf ewige Zeiten angewiesen worden waren, diejenigen, womit die Zinsen eines Darlehens der Bank und der ostindischen Kompagnie und eines erwarteten, aber nie geleisteten Darlehens einer projektierten Land-Bank bezahlt werden sollten. Das Darlehen der Bank belief sich auf £ 3,375,027 15 sh. 10 2d., wofür an Zinsen £ 206,501 13 sh. 5 d. (6 %) bezahlt wurden. Das Darlehen der Kompagnie betrug £ 3,200,000, wofür £ 160,000 Zinsen (5 %) bezahlt wurden.

Im Jahre 1715 wurden durch Akte 1 Georgs I. c. 12 die für Bezahlung der Bankannuität verpfändeten Steuern nebst einigen anderen, die durch dieselbe Akte gleichfalls fundiert wurden, zu dem sogenannten Aggregatfonds vereinigt, der nicht nur zur Bezahlung der Bankannuität, sondern auch einiger anderen Annuitäten und Schulden diente. Dieser Fonds wurde später durch Akte 3, c. 8 und Akte 5, c. 3 Georgs I. vergrößert, und die verschiedenen damals dazu geschlagenen Steuern wurden gleichfalls fundiert. Im Jahre 1717 wurden durch Akte 3, c. 7 Georgs I. noch einige andere Steuern fundiert, und [286] zu einem weiteren gemeinsamen Fonds unter dem Namen des allgemeinen Fonds vereinigt, der zur Bezahlung gewisser Annuitäten im Betrage von £ 724,849 6 sh. 10 ½ d. diente.

Durch diese verschiedenen Parlamentsakte wurden die meisten, früher nur auf einige Jahre antizipierten Steuern zu ewigen gemacht als Fonds zur Bezahlung nicht des Kapitals, sondern

nur der Zinsen des Geldes, das auf sie durch mehrere auf einander folgende Antizipationen geborgt worden war.

Wäre Geld immer nur durch Antizipation aufgebracht worden, so würden im Laufe einiger Jahre die Staatseinnahmen entlastet worden sein, ohne dass es anderer Maßregeln bedurft hätte, als nur den Fonds nicht mit mehr Schulden zu überlasten, als er in der bestimmten Zeit zahlen konnte, und nicht zum zweiten Male zu antizipieren, bevor die erste Antizipation gedeckt war. Allein die meisten europäischen Regierungen waren nicht imstande, so zu verfahren. Sie überlasteten oft schon bei der ersten Antizipation den Fonds, und wenn dies nicht geschah, so überlasteten sie ihn doch durch eine zweite und dritte Antizipation vor Tilgung der ersten. Da auf diese Weise der Fonds zur Bezahlung des Kapitals und der Zinsen durchaus unzulänglich wurde, so musste er zur Bezahlung der Zinsen allein oder einer Annuität verwendet werden, und so gaben diese unvorsichtigen Antizipationen zu dem noch verderblicheren Gebrauch eines Fundierens auf ewige Zeiten Veranlassung. Dieser Gebrauch verschiebt die Entlastung der Staatseinnahmen von einem bestimmten Termine auf einen unbestimmten, der wahrscheinlich nie eintreten wird; aber weil bei diesem neuen Verfahren jederzeit eine größere Summe aufzubringen ist, als bei den früheren Antizipationen, wurde es, sobald man es kennen gelernt hatte, bei großen Verlegenheiten des Staates dem letzteren Vorfahren allgemein vorgezogen. Den momentanen Bedarf zu decken, [287] ist immer der Hauptzweck der Regierungen; die Staatseinnahmen zu entlasten, überlässt man den Nachfolgern.

Unter der Regierung der Königin Anna war der übliche Zinsfuß von 6 auf 5 % gesunken, und im zwölften Jahre ihrer Regierung wurden 5 % für den höchsten Zins erklärt, der gesetzlich bei Darlehen auf private Sicherheit genommen werden dürfe. Bald darauf wurden die meisten Steuern fundiert und in den aggregierten, den Südsee- und allgemeinen Fonds vereinigt, und die Staatsgläubiger, wie die Gläubiger von Privatleuten bewogen, 5% Zins zu nehmen, was eine Ersparnis von einem Prozent auf das Kapital der meisten fundierten Schulden, und von einem Sechstel auf die meisten aus den drei eben erwähnten großen Fonds zu zahlenden Annuitäten veranlasste. Diese Ersparnis brachte einen bedeutenden Überschuss in dem Ertrage der zu jenen Fonds vereinigten Steuern über das Zinserfordernis zu Wege, und legte den Grund zu dem sogenannten Tilgungsfonds. Dieser betrug im Jahre 1717 £ 323,434 7sh. 7 ½ d. Im Jahre 1727 wurden die Zinsen der meisten Staatsschulden auf 4, 1753 und 1757 auf 3 ½ und 3 % ermäßigt, wodurch sich der Tilgungsfonds noch weiter vergrößerte.

Ein Tilgungsfonds ist zwar zur Bezahlung alter Schulden eingesetzt, erleichtert aber die Eingehung neuer sehr bedeutend. Er ist ein Hilfsfonds, der immer zur Hand ist, um zur Verstärkung anderer zweifelhafter Fonds, auf die man in Notfällen Geld borgen will, verpfändet zu werden. Ob der Tilgungsfonds Großbritanniens öfters dem einen oder dem anderen Zwecke diene, werden wir bei Gelegenheit sehen.

Außer diesen beiden Arten, Geld zu borgen, durch Antizipationen und durch Fundierung ewiger Renten, gibt es noch zwei andere, die zwischen jenen gleichsam der Mitte halten, nämlich die Anlehen auf Annuitäten für eine Reihe von Jahren und auf Leibrenten.

[288] Während der Regierung König Wilhelms und der Königin Anna wurden oft große Summen auf Annuitäten für längere oder kürzere Zeit geborgt. Im Jahre 1693 eine Million auf eine Annuität von 14 % oder von £ 140,000 jährlich für sechzehn Jahre, 1691 eine Million auf Leibrenten unter Bedingungen, die heutzutage sehr vorteilhaft scheinen würden, gleichwohl aber nicht den Eingang der vollen Summe bewirken konnten. Im folgenden Jahre wurde der Fehlbetrag durch ein Anlehen auf Leibrenten zu 14 % gedeckt. 1695 wurde den Inhabern dieser Annuitäten gestattet, sie gegen Zahlung von £ 63 auf hundert für andere von 96 Jahren umzutauschen; d. h. die Differenz zwischen 14 % auf Lebenszeit und 14 % auf 96 Jahre wurde

für £ 63 verkauft. Das Vertrauen auf den Bestand der Regierung war aber so gering, dass selbst diese Bedingungen nur wenige Käufer lockten. Unter der Königin Anna wurde bei verschiedenen Gelegenheiten sowohl auf Leibrenten wie auf Annuitäten von 32, 89, 98 und 99 Jahren Geld geborgt. 1719 wurden die Besitzer der 32jährigen Annuitäten bewogen, anstatt dieser Aktien der Südseegesellschaft – zum $11 \frac{1}{2}$ fachen Betrage der Annuitäten nebst einer weiteren Anzahl Aktien für die etwaigen Rückstände darauf – zu nehmen. 1720 wurden die meisten anderen Annuitäten zu einem gemeinschaftlichen Fonds vereinigt. Die langen Annuitäten beliefen sich damals auf £ 666,821 8 sh. $3 \frac{1}{2}$ d. jährlich. Am 5. Januar 1775 betrug der Rest, der noch nicht abgenommen war, nur £ 136,455 12 sh. 8 d.

Während der beiden Kriege, die 1739 und 1755 begannen, wurde weder auf Zeit noch auf Leibrenten viel geborgt. Eine Rente auf 98 oder 99 Jahre ist jedoch beinahe so viel wert wie eine ewige, und man sollte denken, dass sich fast ebenso viel darauf borgen ließe. Wer jedoch Staatspapiere kauft, um für seine Familie [289] eine dauernde Anlage zu haben und für eine entfernte Zukunft zu sorgen, will keine Papiere haben, deren Wert sich mit jedem Jahre vermindert; und so denken sehr viele Besitzer und Käufer von Staatspapieren. Der innere Wert einer langfristigen Annuität kann daher so ziemlich derselbe sein, wie der einer ewigen Rente, aber sie findet doch nicht so viele Käufer. Die Übernehmer eines neuen Anlehens, die ihre Anteile sobald als möglich zu verkaufen beabsichtigen, ziehen eine durch Parlamentsakte tilgbare ewige Rente einer uneinlösbaren langfristigen Rente bei weitem vor. Der Wert der ersteren wird als ziemlich gleichbleibend betrachtet und sie ist daher ein leichter übertragbares Papier als die letztere.

Während der beiden eben erwähnten Kriege wurden Zeitrenten und Leibrenten fast immer nur als Prämien für die Unterzeichner eines neuen Darlehens bewilligt – als Zuschuss zu der tilgbaren Annuität, d. h. nicht als der eigentliche Fonds, auf den das Geld geborgt wurde, sondern als ein Lockmittel für den Darleiher.

Leibrenten wurden entweder auf einzelne Leben oder auf ganze Gesellschaften ausgestellt. Die letzteren heißen nach dem Namen ihres Erfinders (Tonti) Tontinen. Leibrenten einzelner erlöschen mit deren Tod. Bei Tontinen tritt die Entlastung der Staatskasse erst dann ein, wenn die ganze, zuweilen aus zwanzig bis dreißig Personen bestehende Gesellschaft ausgestorben ist, deren überlebende Mitglieder die Renten aller vor ihnen Gestorbenen erhalten, so dass der letzte Überlebende die Renten der ganzen Gesellschaft bezieht. Auf dasselbe Einkommen lässt sich durch Tontinen stets mehr Geld aufnehmen, als durch einfache Leibrenten. Eine Annuität, die auf den Überlebenden forterbt, ist in der Tat mehr wert als eine gleiche Annuität für ein Einzelleben, und, da jeder Mensch auf sein Glück vertraut, – der Grundsatz, [290] auf dem das Gelingen aller Lotterien beruht –, so wird eine solche Annuität gewöhnlich für etwas mehr verkauft, als sie wert ist. In Ländern, wo die Regierung Geld auf Renten zu leihen pflegt, werden daher Tontinen den Leibrenten gewöhnlich vorgezogen. Das Mittel, wodurch am meisten Geld einkommt, wird fast immer demjenigen vorgezogen, wodurch das Budget am frühesten entlastet wird.

In Frankreich besteht ein weit größerer Teil der Staatsschulden in Leibrenten, als in England. In einer Denkschrift, die das Parlament von Bordeaux dem König 1764 überreichte, wird die ganze Staatsschuld Frankreichs auf 2400,000,000 Livres geschätzt, wovon das Kapital, für das Leibrenten bezahlt werden, 300,000,000 ausmacht, den achten Teil der ganzen Staatsschuld. Die Renten selbst sind auf 30,000,000 jährlich, den vierten Teil von 120,000,000 – soviel betragen die jährlichen Zinsen der gesamten Schuld – berechnet. Diese Schätzungen sind, ich weiß es wohl, nicht genau, dürfen aber, als von einer so hochachtbaren Körperschaft herrührend, als der Wahrheit nahekommend betrachtet werden. Die Verschiedenheit der französischen und englischen Methode der Geldaufnahme rührt nicht von den verschiedenen

Graden des Eifers beider Regierungen für die Entlastung des Budgets, sondern von den verschiedenen Absichten und Interessen der Darleiher her.

In England, wo der Sitz der Regierung in der größten Handelsstadt der Welt ist, sind es gewöhnlich Kaufleute, die der Regierung Geld vorschießen, welche dadurch ihre Betriebskapitalien nicht vermindern, sondern vermehren wollen und die, wenn sie nicht glaubten, ihren Anteil an den Zeichnungen zu einem neuen Anlehen bald mit Gewinn wieder verkaufen zu können, gar nicht zeichnen würden. Leibrenten würden sie nicht leicht mit einem Gewinn wieder verkaufen können. [291] Leibrenten auf das eigene Leben sind nur mit Verlust zu verkaufen, weil niemand für eine Leibrente eines anderen von etwa gleichem Alter und Gesundheitszustand ebenso viel geben wird, als für eine Leibrente auf sein eigenes Leben. Leibrenten auf das Leben Dritter sind allerdings für Käufer und Verkäufer von gleichem Wert; aber ihr tatsächlicher Wert sinkt vom Augenblick ihrer Ausstellung an und sinkt mehr und mehr, je länger sie bestehen. Sie können also niemals so leicht übertragbar sein, als ewige Renten, deren Wert sich fast beständig gleichbleibt.

In Frankreich, wo der Sitz der Regierung nicht in einer großen Handelsstadt ist, sind es nicht sowohl die Kaufleute, die dem Staate Geld vorschießen, sondern sonstige Finanzleute, Generalpächter, Steuererheber, Hofbankiers usw. Solche Leute sind gewöhnlich von niederer Herkunft, aber großem Reichtum und oft von großem Stolze. Sie sind zu stolz, sich mit ihresgleichen zu verheiraten, Damen von Rang aber verschmähen sie. Sie entschließen sich daher oft, als Junggesellen zu leben, und da sie also keine eigene Familie haben, um ihre Verwandten aber, die sie kaum anerkennen, sich wenig kümmern, so haben sie nur den Wunsch, während ihres Lebens glänzend aufzutreten und sehen es gar nicht ungern, wenn ihr Vermögen mit ihnen selbst aufhört. Überhaupt ist die Zahl reicher Leute, die der Ehe feindlich sind oder aus irgendwelchem Grunde nicht heiraten mögen, in Frankreich viel größer als in England. Für solche Leute, die für Nachkommenschaft nicht oder doch nur wenig zu sorgen haben, kann es nichts Vorteilhafteres geben, als ihr Kapital gegen eine Rente zu vertauschen, die gerade so lange und nicht länger dauert, als sie es wünschen.

Da in den meisten neueren Staaten die Ausgaben im Frieden den Einnahmen gleichkommen, so sind die [292] Regierungen beim Herannahen eines Krieges weder geneigt noch imstande, die Einnahmen den Ausgaben entsprechend zu steigern, nicht geneigt, weil sie fürchten, dem Volke möchte der Krieg durch so große und plötzliche Steuerzuschläge bald verleidet werden, und nicht imstande, weil sie keine hinreichend ertragsfähigen Steuern zu finden wissen. Die Leichtigkeit des Borgens befreit von aller Verlegenheit. Es wird ihnen dadurch möglich, mit einer sehr mäßigen Steuererhöhung von Jahr zu Jahr das zur Kriegsführung nötige Geld aufzubringen, und durch die Methode des Fundierens erhalten sie die größtmögliche Summe mit der kleinstmöglichen Steuererhöhung. In großen Reichen empfinden die Einwohner der Hauptstadt oder der vom Kriegsschauplatze entfernten Provinzen kaum die Nachteile des Krieges, sondern genießen ruhig das Vergnügen, in den Zeitungen von den Taten ihrer Flotten und Armeen zu lesen. Dieses Vergnügen entschädigt sie für den kleinen Unterschied zwischen den Steuern, die sie wegen des Krieges zahlen müssen, und denen, die sie im Frieden zu zahlen gewohnt waren. Gewöhnlich sind sie mit der Rückkehr des Friedens unzufrieden, der ihrem Vergnügen und tausend geträumten Hoffnungen von Eroberung und Nationalruhm ein Ende macht.

Die Rückkehr des Friedens erleichtert sie freilich selten von den meisten Kriegssteuern. Diese sind für die Zinsen der zum Zwecke des Krieges aufgenommenen Schuld verpfändet. Wenn die früheren Einnahmen nebst den neuen Steuern außer dem Zinserfordernis und der Deckung der ordentlichen Ausgaben einen Überschuss ergeben, so wird dieser allenfalls in einen Tilgungsfonds zur Abtragung der Schuld umgewandelt. Wird dieser Tilgungsfonds aber wirklich zu keinem anderen Zwecke verwendet, so ist er gewöhnlich ganz unzureichend,

um innerhalb der Zeit, für die man auf Erhaltung des [293] Friedens rechnen kann, die ganze während des Kriegs aufgenommene Schuld zu tilgen; fast immer aber wird er zu anderen Zwecken verwendet.

Die neuen Steuern waren nur zu dem Zwecke ausgeschrieben, um die darauf geborgten Gelder zu bezahlen. Bringen sie mehr, so war dies gewöhnlich weder beabsichtigt noch erwartet, und es ist daher selten sehr bedeutend. Tilgungsfonds entstanden gewöhnlich nicht sowohl aus einem Überschuss der Steuern über das Zinsfordernis, als aus einer späteren Herabsetzung des Zinsfußes. Auf diese Weise wurde 1655 der Tilgungsfonds Hollands und 1685 der des Kirchenstaates gebildet. Daher denn die gewöhnliche Unzulänglichkeit solcher Fonds.

Selbst im tiefsten Frieden kommen mancherlei Fälle vor, die außerordentliche Ausgaben erheischen, und die Regierungen finden es stets ratsamer, diese Ausgaben durch Missbrauch des Tilgungsfonds als durch Ausschreibung neuer Steuern zu bestreiten. Jede neue Steuer wird vom Volke sofort mehr oder weniger empfunden, verursacht stets Murren und findet Widerstand. Je mehr die Zahl der Steuern schon vermehrt, und je höher sie gesteigert worden sind, desto lauter klagt das Volk bei neuen Steuern, desto schwerer wird es, neue Steuerobjekte ausfindig zu machen oder die bisherigen noch höher zu belasten. Eine zeitweilige Unterbrechung der Schuldtilgung wird vom Volke nicht unmittelbar gefühlt, und erregt weder Murren noch Klagen. Dem Tilgungsfonds etwas zu entleihen, ist stets das leichteste und bequemste Mittel für die Regierung, sich aus augenblicklicher Verlegenheit zu befreien. Je mehr die Staatsschulden sich angehäuft haben, je notwendiger es wird, an ihre Verminderung zu denken, je gefährlicher, je verderblicher es ist, den Tilgungsfonds zu missbrauchen; desto weniger wird die Staatsschuld erheblich vermindert, desto wahr- [294] scheinlicher, ja desto gewisser wird der Tilgungsfonds gegen seine Bestimmung zur Bestreitung außerordentlicher Friedensausgaben angewendet werden. Wenn eine Nation schon mit Steuern überbürdet ist, so kann nur die Notwendigkeit eines neuen Kriegs, nur Rache und Furcht vor einem feindlichen Angriffe das Volk bewegen, sich mit leidlicher Geduld einer neuen Steuer zu unterwerfen. Daher der häufige Missbrauch des Tilgungsfonds.

In Großbritannien hat sich die Staatsschuld seit der Zeit, als wir zum ersten Male zu dem verderblichen Mittel des Fundierens griffen, im Frieden nicht entfernt in dem Verhältnis vermindert, wie sie sich im Kriege vermehrt hat. Der Krieg, der 1688 begann und mit dem Ryswicker Frieden 1697 endigte, legte den ersten Grund zu der gegenwärtigen ungeheuren Schuld Großbritanniens.

Am 31. Dezember 1697 beliefen sich alle fundierten und alle unfundierten Staatsschulden Großbritanniens auf £ 21,515,742 13 sh. 8½ d. Ein großer Teil dieser Schulden war auf kurze Antizipationen und ein kleinerer auf Leibrenten gemacht worden, so dass vor dem 31. Dezember 1701, in weniger als vier Jahren, die Summe von £ 5,121,041 12 sh. 3 d. teils abbezahlt, teils dem Staate wieder anheim gefallen war. Eine größere Verminderung der Staatsschuld in einem so kurzen Zeitraum ist seitdem nicht wieder vorgekommen. Die Restschuld betrug also nur £ 16,394,701 1 sh. 7¼ d. In dem Kriege, der 1702 begann und mit dem Utrechter Frieden endigte, wurden weitere Schulden gemacht. Am 31. Dezember 1714 beliefen sie sich auf £ 53,681,076 5sh. 6 ½ d. Die Zeichnungen auf den Südseefonds, der die kurzen und langen Annuitäten vereinigte, vermehrte das Schuldkapital auf £ 55,282,978 1 sh. 3 5/6 d. per 31. Dez. 1722. Von 1723 an begannen die Tilgungen, nahmen aber einen so langsamen Fortgang, dass Ende Dez. 1739 die ganze, während siebzehn Jahren tiefsten Friedens abbezahlte Summe nur £ 8,328,354. 17sh. [295] 11 3/12 d. und die Staatsschuld £ 46,954,623 2 sh. 4 7/12 d. betrug. Der spanische Krieg, der 1739 begann, und der französische, der kurz darauf folgte, veranlassten eine weitere Zunahme der Schuld, die sich Ende 1748, nachdem der Krieg durch den Aachener Frieden beendet worden war, auf £ 78,293,313 1 sh.

10 ³/₄ d. belief. In siebzehn Jahren des tiefsten Friedens wurden nur £ 8,328,354 17 sh. 11 ³/₁₂ d. getilgt; in einem Krieg von noch nicht neun Jahren £ 31,338,689 18 sh. 6 ¹/₆ d. neue Schulden gemacht.

Unter dem Ministerium Pelham wurden die Zinsen der Staatsschuld von 4 auf 3 % herabgesetzt, oder wenigstens Schritte dazu getan; der Tilgungsfond wurde vergrößert, und ein Teil der Schulden abgetragen. Im Jahre 11755, vor dem Ausbruch des letzten Krieges, betrug die fundierte Schuld Großbritanniens £ 72,289,673, am 5. Januar 1763 beim Friedensschlusse £ 122,603,336 8 sh. 2 ¹/₄ d. und die unfundierte Schuld £ 13,927,589 2 sh. 2 d. Aber die durch den Krieg veranlassten Ausgaben waren mit dem Friedensschlusse noch nicht zu Ende, so dass 1764 die fundierte Schuld auf £ 129,586 789 10 sh. 1 ³/₄ d. und die unfundierte Schuld auf £ 9,975,017 12 sh. 2 ¹⁵/₄₄ d. angewachsen war, beide zusammen also sich auf £ 139,516,807 2 sh. 4 d. beliefen. Die den Zeichnern neuer Darlehen 1757 als Prämien bewilligten Leibrenten beliefen sich zum Vierzehnfachen kapitalisiert auf £ 472,500 und die langfristigen Annuitäten zum 27 ¹/₂ fachen kapitalisiert auf £ 6,826,875. Während eines etwa siebenjährigen Friedens war das vorsichtige und wahrhaft patriotische Ministerium Pelham nicht im Stande, eine frühere Schuld von 6 Millionen zu tilgen; in einem Kriege von etwa ebenso langer Dauer hingegen wurden neue Schulden von mehr als 75 Millionen gemacht.

Am 5. Januar 1775 belief sich die fundierte Schuld Großbritanniens auf £ 124,996,086 1 sh. 6 ¹/₄ d., die unfundierte, abgesehen von den Schulden der Zivilliste, auf [296] £ 4,150,236 3 sh. 11 ⁴/₈ d., beide zusammen auf £ 129,146,322 5 sh. 6 d. Danach betrug also die Tilgung während elf Jahren tiefen Friedens nur £ 10,415,474 16 sh. 9 ⁷/₈ d. und auch diese geringfügige Tilgung erfolgte nicht lediglich aus Ersparnissen, sondern aus anderen Quellen. Dahin sind zu rechnen ein Zuschlags-Schilling per £ Landtaxe, der drei Jahre lang erhoben wurde, ferner die zwei Millionen, welche die Schatzkammer von der ostindischen Kompagnie als Entschädigung für den überlassenen Territorialbesitz empfing, und endlich £ 110,000, welche von der Bank für die Erneuerung ihres Privilegiums gezahlt wurden. Dazu kommen einige andere Summen, die aus dem früheren Kriege herrührend, wohl als Abzüge von dessen Kosten zu betrachten sind, nämlich: Ertrag aus französischen Prisen £ 690,449 18 sh. 9 d., Lösegelder für französische Gefangene £ 670,000, Losung aus dem Verkauf der abgetretenen Inseln £ 95,000, zusammen £ 1,455, 949 18 sh. 9 d. Hierzu noch den Saldo aus den Abrechnungen des Grafen Chatham und Calcrafts und andere Ersparnisse des Heeresbudgets, ferner die von der Bank und der ostindischen Kompagnie gezahlten Summen und den Zuschlags-Schilling pro £ gerechnet, muss ein gut Teil mehr als fünf Millionen herauskommen. Die Tilgung aus Ersparnissen an den gewöhnlichen Staatseinnahmen beträgt mithin seit dem Frieden durchschnittlich kaum eine halbe Million jährlich. Der Tilgungsfonds ist seit dem Frieden durch die abgetragene Schuld, durch die Herabsetzung des Zinsfußes von 4 auf 3 % und durch die verfallenen Leibrenten ohne Zweifel bedeutend verstärkt worden; und wenn wir Frieden behalten hätten, könnte jetzt vielleicht jährlich eine Million zur Tilgung verwendet werden. Im verflossenen Jahre wurde sogar eine zweite Million gezahlt; aber gleichzeitig blieb eine große Schuld der Zivilliste unbezahlt, und jetzt sind wir in einen neuen Krieg verwickelt, der so kostspielig [297] werden kann, wie irgend ein früherer. (Er vermehrte die Staatsschuld um 100 Millionen.) Die neue Schuld, welche voraussichtlich vor Beendigung des nächsten Feldzuges eingegangen sein wird, kann die bisher erfolgten Tilgungen der früheren Schulden aufwiegen. Es wäre also ganz töricht, zu erwarten, dass die Staatsschuld je durch Ersparnisse an den bestehenden Staatseinnahmen vollständig getilgt werden könne.

Die Staatspapiere der europäischen Völker, speziell die Englands, sind von einem Schriftsteller als ein großes Kapital dargestellt worden, das zu dem übrigen Kapital des Landes hinzugefügt worden, und mittelst dessen der Handel des Landes viel weiter ausgedehnt, seine Industrie viel mehr entwickelt und seine Landwirtschaft auf einen höheren Stand gebracht

worden sei, als es durch das frühere Kapital hätte geschehen können. Er bedenkt nicht, dass das Kapital, das die ursprünglichen Staatsgläubiger der Regierung vorstreckten, von diesem Augenblick an ein Teil der Jahresproduktion war, der seiner Funktion als Kapital entfremdet und ein Einkommen wurde; dass es statt produktive Arbeiter zu unterhalten, nur zum Unterhalt unproduktiver diente und gewöhnlich im Laufe des Jahres ausgegeben und verschwendet wurde, ohne jede Hoffnung eines künftigen Wiederersatzes. Allerdings erhielten die Gläubiger für ihr vorgestrecktes Kapital eine Rente von meist etwas höherem Wert. Diese Rente erstattete ihnen ohne Zweifel ihr Kapital wieder, und setzte sie in Stand, ihre Geschäfte in demselben oder vielleicht noch größerem Umfange fortzutreiben; d. h. sie konnten entweder auf die Rente von anderen ein neues Kapital borgen, oder durch ihren Verkauf ein neues eigenes Kapital von gleichem oder höherem Betrage erwerben. Allein dies neue Kapital, das sie von anderen kauften oder borgten, muss schon vorher zum Unterhalt produktiver Arbeit verwendet worden sein. [298] Als es in die Hände derer kam, die der Regierung Geld vorgeschossen hatten, war es zwar für sie selbst in gewissem Sinne ein neues Kapital, keineswegs aber für das Land; es war nur gewissen Beschäftigungen entzogen und anderen zugewendet. Es ersetzte zwar den Staatsgläubigern ihr Darlehen an die Regierung, aber nicht dem Lande. Hätten sie das Kapital der Regierung nicht vorgeschossen, so würden im Lande zwei Kapitalien, zwei Teile der Jahresproduktion anstatt eines zum Unterhalt produktiver Arbeit verwendbar gewesen sein.

Wenn die Regierungsausgaben durch Steuern bestritten werden, so wird ein Teil der Einkünfte der Privatleute dem Unterhalt unproduktiver Arbeit entzogen und dem Unterhalt anderer unproduktiver Arbeit zugewendet. Ein Teil der Steuern hätte freilich in den Händen der Privatleute zu einem Kapital gesammelt und folglich zum Unterhalt produktiver Arbeit verwendet werden können; aber der größere Teil davon wäre wahrscheinlich zum Unterhalt unproduktiver Arbeit verwendet worden. Ohne Zweifel hindern Steuern mehr oder weniger die weitere Bildung neuer Kapitalien; aber sie veranlassen nicht notwendig die Vernichtung schon vorhandenen Kapitals.

Wenn dagegen die Staatsausgaben durch Eingehen von Rentenschulden bestritten werden, so werden sie durch jährliche Vernichtung eines zuvor im Lande vorhandenen Kapitals bestritten oder durch Verwendung eines vorher zum Unterhalt produktiver Arbeit bestimmten Teils der Jahresproduktion auf den Unterhalt unproduktiver. Da aber in diesem Falle weniger Steuern erhoben werden, als wenn ein zur Bestreitung derselben Ausgaben hinreichender Betrag durch Steuern hätte aufgebracht werden sollen, so werden die Einkünfte der einzelnen weniger belastet, und ihre Fähigkeit, zu sparen und neue Kapitalien zu bilden, mithin weniger beeinträchtigt. [299] Wenn das Schuldenmachen mehr altes Kapital vernichtet als die Besteuerung, so hindert es doch gleichzeitig weniger die Bildung oder Erwerbung neuer Kapitalien. Unter dem System der Staatsschulden können Sparsamkeit und Fleiß der Privatleute die Lücken leichter wieder ausfüllen, die eine verschwenderische Regierung in das Volkskapital reißen kann.

Indessen hat das System der Staatsschulden diesen Vorzug vor dem andern System nur während eines Krieges. Ließen sich die Kriegsausgaben stets aus den Steuern eines Jahres decken, so würden etwaige Zuschlagssteuern nur während des Krieges erhoben und die Privatleute wären zwar während des Krieges weniger imstande zu sparen, umso mehr aber während des Friedens. Der Krieg würde nicht notwendig die Vernichtung alter Kapitalien, und der Friede die Bildung viel mehr neuer veranlassen. Überhaupt würden die Kriege schneller beendet und weniger leichtsinnig unternommen werden. Das Volk, das während der Dauer des Krieges seine ganze Last empfände, würde seiner bald überdrüssig werden, und die Regierung brauchte nicht, um das Volk bei Laune zu erhalten, den Krieg länger zu führen, als es nötig ist. Die Aussicht auf die schweren und unvermeidlichen Lasten eines

Krieges würde das Volk abhalten, ihn leichtsinnig zu verlangen, wenn man nicht für wirkliche solide Interessen zu fechten hat. So würden die Zeiten, in denen die Fähigkeit der Kapitalbildung geschwächt ist, seltener und von kürzerer Dauer sein; diejenigen aber, in denen jene Fähigkeit am stärksten ist, würden von viel längerer Dauer sein als unter dem System des Schuldenmachens.

Bei großer Ausdehnung des letzteren schwächt überdies die damit unvermeidlich verknüpfte Vermehrung der Steuern oft die Fähigkeit der Kapitalbildung selbst in Friedenszeiten ebenso sehr, wie das andre System es [300] in Kriegszeiten tut. Die Friedenseinnahmen Großbritanniens betragen gegenwärtig über £ 10 Millionen jährlich. Ohne die Staatsschuld könnten sie bei ordentlicher Wirtschaft hinreichen, um den schwersten Krieg zu bestreiten. Das Einkommen der Bewohner Großbritanniens ist jetzt in Friedenszeiten ebenso belastet, ihre Fähigkeit zur Kapitalbildung ebenso geschwächt, als es in Zeiten des kostspieligsten Krieges sein würde, wenn das verderbliche Schuldenmachen niemals eingeführt worden wäre.

Bei Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld, hat man gesagt, bezahlt die rechte Hand die linke. Das Geld geht nicht außer Landes. Es wird nur ein Teil der Einkünfte einer Einwohnerklasse auf eine andere übertragen, und die Nation wird nicht um einen Heller ärmer. Diese Rechtfertigung beruht lediglich auf der Sophisterei des Merkantilsystems, und nach der weitläufigen Untersuchung, der ich dieses System bereits unterworfen habe, dürfte es unnötig sein, noch etwas darüber zu sagen. Überdies wird dabei fälschlich vorausgesetzt, dass die Staatsgläubiger nur Einwohner des Landes seien; die Holländer und andere Ausländer haben sehr beträchtliche Summen unserer Staatspapiere. Aber wenn auch die ganze Schuld nur Einwohnern des Landes gehörte, so wäre sie deswegen doch nicht weniger verderblich.

Unbewegliches und bewegliches Kapital sind die beiden ursprünglichen Quellen alles privaten und Staatseinkommens. Bewegliches Kapital zahlt den Lohn produktiver Arbeit, sei sie auf den Ackerbau, die Industrie oder den Handel verwendet. Diese beiden ursprünglichen Einkommensquellen werden von zwei Volksklassen verwaltet: den Grundeigentümern und den Kapitalisten oder denen, die Kapitalien anlegen.

Der Grundeigentümer ist seines Einkommens wegen [301] dabei interessiert, sein Gut in möglichst vollkommenem Stande zu erhalten, durch Bau und Instandhaltung der Pächterhäuser, Herrichtung und Unterhaltung der nötigen Drainagen und Einfriedigungen und all' der anderen kostspieligen Verbesserungen, die dem Grundbesitzer obliegen. Das Einkommen des Grundbesitzers kann aber durch direkte Steuern dermaßen vermindert und durch Verbrauchssteuern dies verminderte Einkommen so sehr entwertet werden, dass sich der Grundbesitzer außer Stande sieht, jene kostspieligen Verbesserungen vorzunehmen. Tut dies aber der Grundbesitzer nicht mehr, so ist es rein unmöglich, dass der Pächter die ihm zukommenden Verbesserungen vornehme. Leidet der Grundbesitzer, so muss notwendig auch der Ackerbau des Landes verfallen.

Finden die Kapitalisten, dass durch Verbrauchssteuern ihr Einkommen unzureichend wird, eben so viel zu kaufen, wie man in allen anderen Ländern dafür kaufen könnte, so wird die Neigung in ihnen erwachen, sich anderswo niederzulassen. Und sind die Kaufleute und Fabrikanten, d. i. die großen Kapitalisten wegen jener Steuern fortwährend den kränkenden und lästigen Besuchen der Steuererheber ausgesetzt, so wird bei Vielen jene Neigung bald zum tatsächlichen Entschluss werden, der Fleiß des Landes wird mit der Entfernung des Kapitals, das ihn unterhielt, notwendig sinken, und der Ruin des Handels und der Gewerbe wird dem Verfall des Ackerbaus folgen.

Eine Übertragung des Besitzes der beiden Hauptquellen des Einkommens, Grundbesitz und Kapital, von den Personen, die an der guten Bewirtschaftung jedes Grundbesitzes und der guten Verwendung jedes Kapitals direkt interessiert sind, auf eine Klasse von Leuten (der

Staatsgläubiger), die kein solches Interesse haben, muss auf die Dauer zur Vernachlässigung des Grund und [302] Bodens und zur Vernichtung oder Auswanderung des Kapitals führen. Unzweifelhaft hat auch ein Staatsgläubiger ein allgemeines Interesse am Gedeihen von Landwirtschaft, Industrie und Handel des Landes, und mithin an der guten Bewirtschaftung jedes Grundbesitzes und der guten Verwendung jedes Kapitals. Bei allgemeinem Bankerott oder Verfall der produktiven Beschäftigungen würde der Ertrag der verschiedenen Steuern nicht mehr hinreichen, die ihm zukommende Rente oder Zinsen zu zahlen. Aber ein Staatsgläubiger als solcher hat kein Interesse an der guten Bewirtschaftung eines bestimmten Kapitals. Als Staatsgläubiger kennt er den einzelnen Besitz und die einzelne Anlage nicht, er sieht sie nicht und kann sich nicht darum kümmern. Ihr Untergang mag ihm oft gar nicht bekannt werden und kann ihn nicht unmittelbar berühren.

Das Schuldenmachen hat jeden Staat, der es betrieb, nach und nach geschwächt. Die italienischen Republiken scheinen damit den Anfang gemacht zu haben. Genua und Venedig, die beiden einzigen, die sich unabhängig erhalten haben, sind dadurch erheblich geschwächt worden. Spanien scheint die Praxis von den italienischen Republiken gelernt zu haben und ist, da seine Steuern vermutlich weniger verständig waren, als die ihrigen, im Verhältnis zu seiner natürlichen Stärke noch mehr geschwächt worden. Spaniens Schulden sind von sehr altem Datum. Schon vor Ende des 16. Jahrhunderts, etwa hundert Jahre, bevor England einen Schilling schuldig war, steckte es tief in Schulden. Frankreich schmachtet trotz all' seiner natürlichen Hilfsmittel unter einer ähnlichen Last. Die Republik der Niederlande ist durch ihre Schulden nicht minder geschwächt, als Genua und Venedig. Sollte eine Praxis, die über alle anderen Länder Schwäche oder Elend gebracht hat, in Großbritannien allein sich ganz unschädlich erweisen?

[303] Das Steuersystem jener Länder, sagt man vielleicht, ist schlechter als das englische. Ich glaube, es ist so. Aber man darf nicht vergessen, dass selbst die weiseste Regierung, wenn sie alle geeigneten Steuerobjekte erschöpft hat, in dringenden Fällen auch ungeeignete wählen muss. Die weise Republik Holland ist mehrmals genötigt gewesen, auf ebenso nachteilige Steuern zurückzugreifen, wie es die meisten spanischen sind. Ein neuer Krieg, der ausbricht, bevor eine erhebliche Befreiung der Staatseinnahmen zu Stande gebracht wurde, und der in seinem Fortgange so kostspielig wird, wie der letzte, kann das britische Steuersystem ohne Rettung ebenso drückend machen, wie das holländische oder selbst das spanische. Zur Ehre unseres jetzigen Steuersystems sei es gesagt: es hat bisher den Gewerbefleiß so wenig gehindert, dass selbst während der kostspieligsten Kriege die Genügsamkeit und der Fleiß der einzelnen die Lücken, welche die Verschwendung der Regierung in das Volkskapital gerissen hat, durch Sparen und Kapitalansammlung wieder zu ergänzen vermochte. Zu Ende des letzten Krieges, des kostspieligsten, den Großbritannien je geführt hat, war sein Ackerbau so blühend, seine Fabriken so zahlreich und so vollbeschäftigt und der Handel so ausgedehnt, wie je zuvor. Das Kapital, das alle diese Gewerbszweige unterhielt, muss sonach eben so groß gewesen sein, wie je zuvor. Seit dem Frieden hat sich die Landwirtschaft noch weiter gehoben, die Mieten sind überall im Lande gestiegen – ein Beweis des wachsenden Vermögens des Volkes, und der Ertrag der meisten Steuern, besonders der der Akzisen und Zölle, hat fortwährend zugenommen – ein ebenso klarer Beweis von der zunehmenden Konsumtion und folglich von der zunehmenden Produktion, die allein die Konsumtion stützen kann. Großbritannien scheint jetzt mit Leichtigkeit eine Last zu tragen, die zu ertragen es vor [304] einem halben Jahrhundert von niemandem für fähig gehalten worden wäre. Ziehen wir indes hieraus nicht zu rasch den Schluss, dass es jede Last zu tragen fähig sei, und vertrauen nicht allzu sehr, dass es ohne große Beschwerde eine selbst nur wenig schwerere Last als die bisherige zu tragen vermöge.

Haben Staatsschulden eine übermäßige Höhe erreicht, so ist, glaube ich, kaum ein einziges Beispiel vorhanden, dass sie ehrlich und voll bezahlt worden wären. Die Befreiung der Staatseinnahmen ist, wenn sie überhaupt zuwege gebracht wurde, stets durch einen Bankerott erfolgt, manchmal einen eingestandenen, stets aber einen tatsächlichen, wenn auch verdeckten.

Erhöhung des Nennwertes der Münzen ist das gewöhnlichste Mittel gewesen, einen tatsächlichen Staatsbankerott unter dem Schein einer angeblichen Zahlung zu verbergen. Wenn z. B. kraft einer Parlamentsakte oder königlichen Proklamation, ein Sixpence auf den Nennwert eines Schilling und zwanzig Sixpences auf den eines Pfd. St. erhöht würden, so würde derjenige, der nach dem alten Nennwert 20 sh. oder etwa 4 Unzen Silber geborgt hätte, sie nach dem neuen Nennwert mit 20 Sixpences oder kaum 2 Unzen Silber zurückzahlen. Eine Nationalschuld von 128 Millionen, soviel beträgt ungefähr die fundierte und unfundierte Schuld Großbritanniens, könnte auf diese Weise mit 64 Millionen unseres jetzigen Geldes gezahlt werden. Es wäre freilich nur eine Scheinzahlung, und die Staatsgläubiger würden an jedem £ um 10 sh. betrogen werden. Auch würde sich das Unheil viel weiter als auf die Staatsgläubiger erstrecken, und die Gläubiger von Privatpersonen würden einen gleichen Verlust erleiden; und dies ohne einen Vorteil, vielmehr meistens zu weiterem bedeutenden Verluste der Staatsgläubiger. Wenn allerdings die Staatsgläubiger anderen Leuten viel schuldig sind, könnten [305] sie durch Bezahlung ihrer Gläubiger mit derselben Münze, mit der der Staat sie bezahlt, ihren Verlust einigermaßen ausgleichen. Aber in den meisten Ländern bestehen die Staatsgläubiger meist aus reichen Leuten, die eher Gläubiger als Schuldner ihrer Mitbürger sind. Eine solche Scheinzahlung erschwert also meistens den Verlust der Staatsgläubiger, anstatt ihn zu erleichtern, und verbreitet ohne einen Vorteil für den Staat das Unheil über eine große Menge anderer unschuldiger Leute. Sie verursacht eine allgemeine und höchst verderbliche Umwälzung im Vermögen der Privatleute, bereichert meist den faulen und verschwenderischen Schuldner auf Kosten des fleißigen und sparsamen Gläubigers, und überträgt einen großen Teil des Nationalkapitals aus Händen, die es voraussichtlich vermehren und nutzen könnten, in solche, die es vielleicht verschwenden und zerstören. Wenn ein Staat nicht mehr umhinkann, sich für bankerott zu erklären, so ist ebenso, als wenn es für einen Privatmann unvermeidlich wird, ein ehrlicher, offener und unverhohlener Bankerott einesteils für den Schuldner das ehrenvollste, andernteils für den Gläubiger das am wenigsten schädliche. Die Ehre eines Staates ist gewiss sehr ärmlich gewahrt, wenn er, um der Schande eines faktischen Bankerotts zu entgehen, zu solchen Taschenspielerstücken seine Zuflucht nimmt, die so leicht zu durchschauen und zugleich so außerordentlich verderblich sind.

Dennoch haben fast alle Staaten, alte sowohl als neue, in ähnlichen Fällen wiederholt dies Taschenspielerstück aufgeführt. Die Römer verringerten zu Ende des ersten punischen Krieges ihre Währungsmünze, das AB, von zwölf Unzen Kupfer, die es bis dahin enthalten hatte, auf zwei Unzen, d. h. sie gaben zwei Unzen Kupfer den Nennwert, der zuvor stets den Wert von zwölf Unzen ausgedrückt hatte. Die Republik wurde [306] dadurch in Stand gesetzt, die großen Schulden, die sie gemacht hatte, mit dem sechsten Teile des wirklichen Betrages zu bezahlen. Ein so plötzlicher und so gewaltiger Bankerott hätte, wie wir heute voraussetzen würden, laute Klagen hervorrufen müssen; dies scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein. Das Gesetz, das ihn anordnete, war gleich allen anderen Münzgesetzen von einem Tribun in der Volksversammlung durchgebracht worden und wahrscheinlich sehr populär. In Rom wie in allen anderen alten Republiken waren die Armen den Reichen und Großen beständig verschuldet, die, um sich ihrer Stimmen bei den jährlichen Wahlen zu versichern, ihnen Geld zu ungeheuren Zinsen zu leihen pflegten, die niemals bezahlt wurden und bald so hoch aufliefen, dass sie weder der Schuldner noch sonst jemand für ihn zu bezahlen vermochte. Der Schuldner war aus Furcht vor sehr strenger Verfolgung gezwungen, ohne weitere

Entschädigung dem Kandidaten, den der Gläubiger empfahl, seine Stimme zu geben. Trotz aller Gesetze gegen Bestechung und Korruption waren die Geschenke der Kandidaten und die vom Senat angeordneten Getreideverteilungen die Hauptquelle, von der in den späteren Zeiten der römischen Republik die ärmeren Bürger ihren Unterhalt fristeten. Um sich dieser Herrschaft ihrer Gläubiger zu entziehen, verlangten die ärmeren Bürger unaufhörlich entweder gänzliche Niederschlagung der Schulden oder sogenannte neue Tabellen, d. h. ein Gesetz, welches sie gegen Zahlung eines gewissen Teils ihrer Schulden von der ganzen Schuld befreien sollte. Das Gesetz, welches alle Münzen auf den sechsten Teil ihres früheren Wertes herabsetzte, war, da es erlaubte, Schulden mit dem sechsten Teile ihres Betrages zu bezahlen, den vorteilhaftesten neuen Tabellen gleich zu achten. Um das Volk zufrieden zu stellen, waren die Reichen und Großen wiederholt genötigt, Gesetzen [307] ihre Zustimmung zugeben, wodurch die Schulden niedergeschlagen oder neue Tabellen eingeführt wurden; und zur Bewilligung dieses Gesetzes wurden sie wahrscheinlich teils durch denselben Grund, teils durch den Gedanken bestimmt, dass sie durch Entlastung der Staatseinnahmen der Regierung, deren Leitung fast ganz in ihrer Hand war, ihre alte Macht wiederverschaffen könnten. Eine ähnliche Operation würde auf einmal eine Schuld von £ 128 Mill. auf $21\frac{1}{3}$ Millionen ermäßigen. Während des zweiten punischen Krieges wurde das AB noch mehr herabgesetzt, zuerst von 2 Unzen Kupfer auf 1 Unze, und später von 1 auf $\frac{1}{2}$ Unze, d. h. auf den 24. Teil seines ursprünglichen Wertes. Durch eine Vereinigung der drei Handlungen der alten Römer könnte eine Schuld von 128 Millionen unseres heutigen Geldes so plötzlich auf $5\frac{1}{3}$ Millionen herabgesetzt werden. Auf diese Weise könnte selbst die ungeheure Schuld Großbritanniens bald bezahlt sein.

Durch solche Kunstgriffe ist, glaube ich, die Münze aller Nationen nach und nach unter ihren ursprünglichen Wert gebracht worden, so dass dieselbe Nominalsumme eine immer geringere Menge Silber enthielt.

Zuweilen wurde zu demselben Zweck das Schrot und Korn der Münzen verschlechtert, d. h. eine größere Menge Zusatz beigemischt. Wenn z. B. in dem Pfund unserer Silbermünze statt achtzehn Pennyweights laut dem jetzigen Münzfuß, acht Unzen Zusatz beigemischt wären, so würde ein Pfund Sterling oder zwanzig Shilling solcher Münze nicht viel mehr als sechs Shilling acht Pence unseres heutigen Geldes wert sein. Die in 6 sh. 8 d. unseres heutigen Geldes enthaltene Silbermenge würde so beinahe auf den Nennwert eines Pfund Sterling erhoben sein. Die Verschlechterung von Schrot und Korn hat genau dieselbe Wirkung wie bei den Franzosen [308] die sogenannte *augmentation*, d. h. eine direkte Erhöhung des Nennwerts der Münze.

Eine *Augmentation* oder direkte Erhöhung des Nennwerts der Münze ist eine offene und unverhohlene Maßregel, durch welche Stücke von geringerem Gewicht und Umfange dieselbe Benennung erhalten, die zuvor Stücke von größerem Gewicht und Umfange hatten. Die Verschlechterung von Schrot und Korn hingegen war gewöhnlich eine verschleierte Maßregel, wodurch von der Münzstätte Stücke von demselben Nennwert und möglichst demselben Gewicht, Umfang und Aussehen ausgegeben wurden, wie die weit wertvolleren Stücke, die vorher im Umlauf gewesen waren. Als der König Johann von Frankreich¹⁶, um seine Schulden zu bezahlen, Schrot und Korn seiner Münze verschlechterte, wurden alle Münzbeamten eidlich verpflichtet, es geheim zu halten. Beide Handlungen sind ungerecht; aber eine einfache *Augmentation* ist eine offene Gewalttat, die Verschlechterung von Schrot und Korn ein hinterlistiger Betrug. Immer hat letztere daher, sobald sie entdeckt wurde – und lange konnte sie nie verborgen bleiben – weit mehr Unwillen erregt, als die erstere. Nach einer starken

¹⁶ Siehe Ducange, Glossarium lat., das Wort Moneta.

Augmentation ist die Münze selten auf ihre alte Vollwichtigkeit zurückgebracht worden; aber nach starken Verschlechterungen kehrte sie fast stets zu ihrem früheren Feingehalt zurück, weil die Wut und Entrüstung des Volkes nicht anders zu besänftigen war.

Unter Heinrich VIII. und Eduard VI. wurde die englische Münze nicht nur in ihrem Nennwert erhöht, sondern auch im Korn verschlechtert. Ähnliche Betrügereien kamen in Schottland während der Minderjährigkeit Jakobs VI. und gelegentlich in fast allen Ländern vor.

[309] Dass die Staatseinnahmen Großbritanniens jemals völlig oder auch nur annähernd frei werden könnten, während der Überschuss dieser Einnahmen, d. h. was nach Bestreitung der jährlichen Friedens-Ausgaben übrig bleibt, so äußerst gering ist, scheint eine eitle Hoffnung zu sein. Diese Befreiung ist ohne sehr bedeutende Vermehrung der Staatseinnahmen oder Verminderung der Staatsausgaben offenbar unmöglich.

Eine gleichmäßigere Landtaxe und Hausrentensteuer und Veränderungen in dem gegenwärtigen Zoll- und Akzisesystem, wie sie im vorigen Kapitel erwähnt sind, könnten vielleicht bei gleichmäßigerer Verteilung der Steuerlast die Einnahmen erheblich vermehren, ohne die meisten Leute stärker zu belasten. Aber auch der sanguinischste Finanzmann könnte sich kaum schmeicheln, dass eine derartige Vermehrung füglich zu der Hoffnung berechtigen dürfe, das Budget in Friedenszeiten völlig oder wenigstens annähernd von Schuldverpflichtungen zu entlasten, so dass eine weitere Schuldanhäufung im nächsten Kriege verhütet oder doch ausgeglichen werden könnte.

Eine weit größere Vermehrung der Staatseinnahmen ließe sich von der Ausdehnung des britischen Steuersystems auf alle Provinzen des Reiches, die von Einwohnern britischer oder europäischer Abkunft bevölkert sind, erwarten. Dies würde jedoch mit den Grundsätzen der britischen Verfassung kaum vereinbar sein, wenn nicht alle jene Provinzen im britischen Parlament billige und gleiche Vertretung erhielten, eine Vertretung, die für jede Provinz in demselben Verhältnis zu ihrer Steuerleistung stehen müsste, wie die Vertretung Großbritanniens zu seiner Steuerleistung. Die Privatinteressen vieler mächtiger Personen, die eingewurzelten Vorurteile großer Volksmassen scheinen allerdings einer so erheblichen Änderung jetzt noch so große Hindernisse in den Weg zu [310] legen, dass sie schwer oder vielleicht unmöglich zu überwinden sind. Ohne entscheiden zu wollen, ob eine derartige Union ausführbar ist oder nicht, mag es doch in einem spekulativen Werke dieser Art nicht unangemessen sein, zu erwägen, in wie weit das britische Steuersystem auf alle Provinzen des Reiches anwendbar sei, welche Einnahmen sich davon erwarten ließen, und in welcher Weise eine solche allgemeine Einheit das Glück und die Wohlfahrt der sie umschließenden Provinzen berühren könnte. Eine derartige Betrachtung kann schlimmstenfalls nur als ein neues Utopien betrachtet werden, zwar weniger unterhaltend, aber doch nicht unnützer und chimärischer als das alte.

Die Landtaxe, die Stempel, die Zölle und die Verbrauchssteuern bilden die vier Hauptzweige der britischen Besteuerung.

Irland ist gewiss ebenso gut, und unsere amerikanischen und westindischen Kolonien sind noch besser im Stande, eine Landtaxe zu zahlen, als Großbritannien. Wo der Grundbesitzer weder Zehnten noch Armensteuern unterworfen ist, muss er sicherlich mehr imstande sein, eine Landtaxe zu bezahlen, als wo er diesen beiden anderen Lasten unterworfen ist. Der Zehnte, wo er nicht eine Geldleistung, sondern eine Naturalleistung ist, vermindert die Grundrente weit mehr als eine Landtaxe von 5 sh. auf das £. Ein solcher Zehnt wird in den meisten Fällen mehr betragen, als ein Viertel der wirklichen Grundrente, d. h. des Ertrages, der nach Ersatz des Wirtschaftskapitals und seines billigen Gewinnes übrigbleibt. Würden alle Geldleistungen abgeschafft, so würden die Zehnten in Großbritannien und Irland etwa auf 6 oder 7 Millionen £ zu schätzen sein. Gäbe es weder in Großbritannien noch in Irland Zehnten,

so könnten die Grundbesitzer 6 oder 7 Millionen £ an Landtaxe mehr bezahlen, ohne schwerer belastet zu sein als sie es meist [311] schon sind. Amerika zahlt keinen Zehnten und könnte daher recht wohl eine Landtaxe zahlen. Allerdings werden in Amerika und Westindien die Grundstücke in der Regel nicht verpachtet, und könnten mithin nicht nach den Pachtrenten eingeschätzt werden. Aber die Grundstücke Großbritanniens wurden unter Wilhelm und Maria auch nicht nach den Pachtrenten, sondern nach einer sehr willkürlichen und ungenauen Schätzung eingeschätzt. Die Grundstücke in Amerika könnten entweder ebenso, oder nach Vermessungen eingeschätzt werden, wie es im Mailändischen und in Österreich, Preußen und Sardinien geschehen ist.

Stempelsteuern könnten in Ländern, wo die Prozessformen und die Übertragungen von Real- und Personaleigentum ziemlich gleichförmige sind, offenbar in derselben Weise erhoben werden.

Wenn die Ausdehnung der Zollgesetze Großbritanniens auf Irland und die Kolonien, wie es gerechtermaßen geschehen müsste, von einer Ausdehnung der Handelsfreiheit begleitet wäre, so würde sie für beide im höchsten Grade vorteilhaft sein. Alle die gehässigen Beschränkungen, die jetzt den Handel Irlands lähmen, sowie die Unterscheidung zwischen aufgezählten und nicht aufgezählten Waren Amerikas hätten dann ein Ende. Die Länder nördlich vom Kap Finistère würden dann für alle Produkte Amerikas ebenso offen sein, wie es die südlich von diesem Kap gelegenen Länder für einige jener Produkte gegenwärtig sind. Der Handel zwischen den verschiedenen Teilen des britischen Reiches würde durch diese Gleichförmigkeit der Zollgesetze ebenso frei werden, wie es jetzt der Küstenhandel Großbritanniens ist. Das britische Reich würde so innerhalb seines Gebiets einen unermesslichen inneren Markt für alle Produkte aller seiner Provinzen darbieten. Eine so große Ausdehnung des Marktes würde bald sowohl Irland wie die Kolonien [312] für Alles entschädigen, was sie durch die Erhöhung der Zölle erleiden könnten.

Die Akzise ist der einzige Teil des britischen Steuersystems, der in seiner Anwendung auf die verschiedenen Provinzen des Reiches eine verschiedene Gestaltung erheischte. Auf Irland könnte sie ohne alle Änderung ausgedehnt werden, da Produktion und Konsumtion dieses Landes derjenigen in Großbritannien gleichen. Bei ihrer Anwendung auf Amerika und Westindien, deren Produktion und Konsumtion von der britischen so verschieden sind, könnten Änderungen nötig sein, wie bei den englischen Grafschaften, wo Obstwein oder Bier getrunken wird.

Zum Beispiel wird in Amerika vielfach ein gegorenes Getränk getrunken, das Bier genannt wird, aber aus Sirup gemacht wird und also wenig Ähnlichkeit mit unserem Bier hat. Da dies Getränk sich nur wenige Tage hält, kann es nicht wie unser Bier in großen Brauereien gebraut und gelagert werden, sondern jede Familie muss es für ihren eigenen Hausbedarf brauen, ebenso wie sie ihre Speisen kocht. Allein jede Familie den gehässigen Besuchen und Nachforschungen der Steuerbeamten zu unterwerfen, wie wir es mit den Bierwirten und Brauern tun, würde mit freien Zuständen ganz unverträglich sein. Wenn es der Gleichheit wegen für nötig erachtet würde, dies Getränk zu besteuern, so müsste es durch Besteuerung des Materials entweder am Orte seiner Erzeugung, oder, falls dies ungeeignet erscheinen sollte, bei der Einfuhr in die Kolonie, in der es verzehrt werden soll, geschehen. Außer dem vom britischen Parlament auf die Einfuhr von Sirup nach Amerika gelegten Zoll von 1 d. per Gallone besteht noch eine provinzielle Steuer von 8 d. per Oxhoft bei der Einfuhr in Massachusettsbay, und eine andere von 5 d. per Gallone bei der Einfuhr aus den nördlichen [313] Kolonien nach Süd-Karolina. Oder wenn keine dieser Methoden geeignet erscheint, so könnte jede Familie für ihren Verbrauch dieses Getränks eine Pauschsumme zahlen, entweder je nach der Anzahl der Personen, aus denen sie besteht, wie es in England bei der Malzsteuer gehalten wird, oder nach dem Alter und Geschlecht dieser Personen, wie in Holland

verschiedene Steuern erhoben werden, oder etwa so, wie es Matthias Decker für alle Verbrauchssteuern vorschlägt. Diese Besteuerungsart ist zwar, wie bereits bemerkt, bei Gegenständen von schnellem Verbrauch nicht sehr geeignet; allein in Fällen, wo keine bessere zu finden ist, kann man sie immerhin annehmen.

Zucker, Rum und Tabak sind Waren, die nirgends zu den notwendigen Lebensbedürfnissen gehören, aber Gegenstände fast allgemeinen Verbrauchs geworden und daher außerordentlich geeignete Steuerobjekte sind. Wenn eine Union mit den Kolonien zu Stande käme, könnten die Waren besteuert werden, ehe sie aus den Händen des Fabrikanten oder Produzenten gehen, oder wenn diese Besteuerungsart den Verhältnissen dieser Personen nicht entsprechen sollte, könnten sie am Erzeugungsorte und in allen Häfen des Reiches, wohin sie verführt werden, in öffentlichen Lagerhäusern niedergelegt werden, um dort so lange unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse des Eigentümers und der Zollbehörde zu bleiben, bis sie entweder an den Verbraucher, bezw. Kleinhändler im Lande, oder an den Exporteur abgeliefert würden. Zur Ausfuhr würden sie steuerfrei auszuliefern sein, natürlich gegen gehörige Sicherheit, dass sie auch wirklich ausgeführt werden. Diese sind vielleicht die hauptsächlichsten Waren, hinsichtlich derer eine Union mit den Kolonien eine erhebliche Änderung des britischen Steuersystems nötig machen würde.

Wie hoch sich die Einnahmen belaufen würden, [314] wenn dieses Steuersystem über alle Provinzen des Reiches ausgedehnt würde, lässt sich allerdings unmöglich genau angeben. In Großbritannien werden mittelst dieses Systems bei einer Einwohnerzahl von noch nicht 8 Millionen mehr als £ 10 Millionen erhoben. Irland hat mehr als 2, und die zwölf vereinigten Provinzen Amerikas nach den dem Kongresse vorgelegten Tabellen mehr als 3 Millionen Einwohner. Diese Angaben mögen übertrieben sein, vielleicht um ihre Bevölkerung zu ermutigen und die unsrige einzuschüchtern, und es mag daher angenommen werden, dass unsre nordamerikanischen und westindischen Kolonien zusammen nicht mehr als drei, und mithin das ganze britische Reich in Europa und Amerika nicht mehr als 13 Millionen Einwohner hat. Wenn nun jenes Steuersystem von noch nicht 8 Millionen Menschen mehr als £ 10 Millionen erhebt, so müssten sich bei 13 Millionen mehr als £ 16,250,000 Einnahmen ergeben. Davon müssten die in Irland und den Kolonien zur Bestreitung ihrer öffentlichen Bedürfnisse erhobenen Einnahmen abgezogen werden. Die Kosten der Zivil- und Militärverwaltung Irlands betragen nebst den Zinsen seiner Staatsschuld durchschnittlich etwas weniger als £ 750,000. Die Einnahmen der amerikanischen und westindischen Kolonien betragen vor dem Ausbruch der jetzigen Unruhen etwa £ 141,800, worin jedoch die Einnahmen Marylands, Nord-Karolinas und aller unserer neueren Erwerbungen auf dem Kontinent und den Inseln nicht inbegriffen sind, was vielleicht einen Unterschied von £ 30 oder 40,000 macht. In runder Summe, wollen wir annehmen, betragen die Verwaltungskosten Irlands und der Kolonien eine Million. Es würden mithin Einnahmen von £ 15,250,000 übrigbleiben, um zur Deckung der gesamten Staatsausgaben und zur Tilgung der Schuld verwendet zu werden. Wenn nun von den seitherigen Einnahmen Großbritanniens in Friedenszeiten [315] jährlich eine Million zur Tilgung der Staatsschuld erübrigt werden konnte, so würden von jenen vermehrten Einnahmen wohl £ 6,250,000 erübrigt werden können. Dieser Tilgungsfonds könnte jährlich noch durch die Zinsen der im Jahre zuvor abgezahlten Schuld vermehrt werden, und auf diese Weise so schnell wachsen, dass in wenigen Jahren die ganze Schuld getilgt und so die jetzt gelähmte und geschwächte Kraft des Reiches völlig wiederhergestellt wird. Mittlerweile könnte das Volk von einigen der lästigsten Steuern befreit werden, von denen nämlich, die auf dringende Lebensbedürfnisse oder auf Rohstoffe der Industrie gelegt sind. Die Arbeiter würden so besser leben, billiger arbeiten und ihre Waren billiger an den Markt bringen können. Die Billigkeit ihrer Waren würde die Nachfrage nach ihnen und folglich die Nachfrage nach Arbeitskräften steigern. Diese Steigerung der Nachfrage nach Arbeitskräften würde sowohl die Zahl der Arbeiter vermehren

als auch ihre Lage verbessern. Ihr Verzehr würde zunehmen und zugleich damit die Einnahmen von all' den Artikeln ihres Verbrauchs, auf denen noch eine Steuer verbleibt.

Die aus diesem Steuersystem entspringenden Einnahmen könnten indessen nicht sofort im Verhältnis zu der ihm unterworfenen Einwohnerzahl steigen. Gegen die Provinzen, die bisher ungewohnten Steuern unterworfen würden, müsste eine Zeit lang große Nachsicht geübt werden, und selbst wenn überall möglichst genau dieselben Steuern erhoben würden, so würden sie doch nicht überall der Volksmenge entsprechende Einnahmen liefern. In einem armen Lande ist die Konsumtion der hauptsächlichsten zoll- und akzisepflichtigen Waren sehr klein, und in einem dünnbevölkerten Lande ist die Gelegenheit zum Schmuggel sehr groß. Der Bierverbrauch ist in Schottland unter den niederen Volksklassen sehr gering, und die Akzise auf Malz, Bier und Ale bringt [316] dort im Verhältnis zur Volkszahl weniger ein, als in England. Der Schmuggel in diesen Artikeln ist wohl in dem einen Lande nicht größer als im anderen. Die Branntweinsteuer und die meisten Zölle bringen in Schottland verhältnismäßig weniger ein, als in England, nicht bloß wegen des geringeren Verbrauchs, sondern auch wegen der größeren Leichtigkeit des Schmuggels. In Irland sind die niederen Volksklassen noch ärmer als in Schottland, und viele Gegenden sind beinahe ebenso dünn bevölkert. In Irland würde also der Verbrauch der besteuerten Waren verhältnismäßig noch geringer, und die Leichtigkeit des Schmuggels wird ziemlich dieselbe sein, wie in Schottland. In Amerika und Westindien ist die weiße Bevölkerung selbst der niedersten Stände viel bessergestellt, als dieselben Stände in England, und ihr Verbrauch wahrscheinlich weit größer. Die Schwarzen freilich, die den größten Teil der Einwohner sowohl in den südlichen Kolonien des Kontinents als auf den westindischen Inseln ausmachen, sind als Sklaven ohne Zweifel in einer schlechteren Lage, als die ärmsten Leute in Schottland und Irland. Doch darf man deshalb nicht glauben, dass sie schlechter genährt, oder dass ihr Verbrauch an mäßig besteuerten Artikeln geringer sei als unter den niederen Volksklassen Englands. Sie gut zu nähren und zufrieden zu erhalten, damit sie tüchtig arbeiten können, liegt im Interesse ihrer Herren, wie es in ihrem Interesse liegt, ihre Arbeitstiere gut zu halten. Die Schwarzen haben deshalb fast überall, wie die weißen Dienstboten, ihre Ration Rum und Bier, und diese Ration würde ihnen wohl nicht entzogen werden, wenn auch diese Artikel einer mäßigen Steuer unterworfen würden. Der Verbrauch besteuertter Waren würde mithin in Amerika und Westindien verhältnismäßig ebenso groß sein, wie in irgendeinem Teile des britischen Reiches. Die Gelegenheit zum Schmuggel [317] ist dort allerdings viel größer, da Amerika viel dünner bevölkert ist als Schottland oder Irland. Würden aber die jetzigen Steuern auf Malz und Bier durch eine einzige Steuer auf Malz ersetzt, so würde in diesem bedeutendsten Zweige der Akzise die Gelegenheit zum Schmuggel fast ganz wegfallen. Und wenn die Zölle, anstatt auf fast alle Einfuhrartikel gelegt zu werden, auf wenige Artikel allgemeinen Verbrauchs eingeschränkt und zugleich die Erhebung dieser Zölle ähnlich wie die der Akzise gestattet würde, so dürfte die Gelegenheit zum Schmuggel, wenn auch nicht gänzlich verhütet, doch gewiss sehr vermindert werden. Infolge dieser beiden offenbar einfachen und leichten Änderungen könnten die Zoll- und Akziseabgaben in der dünn bevölkertsten Provinz verhältnismäßig ebenso große Einnahmen bringen, wie in der volkreichsten.

Die Amerikaner, hat man allerdings gesagt, haben kein Gold und Silbergeld; der innere Verkehr des Landes wird mit Papiergeld betrieben, und das Gold und Silber, das sie gelegentlich erhalten, wird sämtlich nach Großbritannien gesendet, um die von uns bezogenen Waren damit zu bezahlen. Ohne Gold und Silber aber, fügt man hinzu, ist es unmöglich, Steuern zu zahlen. Das Gold und Silber, das die Amerikaner haben, erhalten wir schon. Wie ist es möglich, ihnen abzunehmen, was sie nicht haben?

Der gegenwärtige Mangel an Gold- und Silbergeld in Amerika ist nicht die Folge der Armut des Landes oder des Unvermögens seiner Bewohner, diese Metalle zu kaufen. In einem Lande,

wo der Arbeitslohn so viel höher und der Preis der Lebensmittel so viel niedriger ist, als in England, müssen die meisten Leute sicherlich die Mittel haben, eine größere Menge edler Metalle zu kaufen, wenn es nötig oder nützlich für sie wäre. Der Mangel an diesen Metallen, muss daher eine Folge der Wahl und nicht der Notwendigkeit sein.

[318] Notwendig oder nützlich ist das Gold- und Silbergeld entweder bei den Geschäften des inneren oder des auswärtigen Verkehrs.

Die inneren Geschäfte jedes Landes können, wie im zweiten Buche gezeigt worden, wenigstens in Friedenszeiten mit Papiergeld fast ebenso gut wie mit Gold und Silbergeld betrieben werden. Für die Amerikaner, die in der Bodenkultur jederzeit größere Kapitalien gewinnreich anzulegen vermögen, als sie sich leicht verschaffen können, ist es vorteilhaft, die Kosten eines so kostbaren Verkehrswerkzeuges, wie Gold und Silber, zu ersparen, und den Teil ihrer überschüssigen Produktion, den sie zum Ankauf jener Metalle brauchen würden, lieber auf Werkzeuge, Kleiderstoffe, Hausgeräte, Eisenwaren zu Bauzwecken, usw., kurz auf den Ankauf lebendigen und produktiven, nicht toten Kapitals zu verwenden. Die Kolonialregierungen finden es in ihrem Interesse, das Volk mit so viel Papiergeld, wie zum Betriebe der inländischen Geschäfte nötig ist, reichlich zu versehen. Einige dieser Regierungen, besonders die von Pennsylvanien, beziehen aus den verzinslichen Darlehen, die sie mit diesem Papiergeld gewähren, eine Einnahme. Andere, wie die von Massachusettsbay geben in Notfällen ein derartiges Papiergeld aus, zur Bestreitung der Staatsausgaben, und lösen es später, wenn die Umstände der Kolonie es erlauben, zu dem verminderten Werte wieder ein, auf den es nach und nach gesunken ist. So bezahlte 1747¹⁷ diese Kolonie den größten Teil ihrer Schulden mit dem zehnten Teile des Geldes, wofür ihre Noten ausgegeben waren. Dem Vorteil der Pflanzer entspricht es, die Kosten der Verwendung von Gold- und Silbergeld in ihrem inneren Verkehr zu ersparen, und dem Vorteil der Kolonial-Regierungen entspricht es, sie mit einem Zahlungsmittel zu [319] versorgen, das zwar nicht unerhebliche Nachteile hat, aber ihnen doch Kosten erspart. Der Überfluss an Papiergeld verjagt das Gold und Silber aus dem inneren Verkehr der Kolonien aus demselben Grunde, der es aus dem inneren Verkehr Schottlands vertreibt; und in beiden Ländern ist es nicht die Armut, sondern der Unternehmungsgeist der Einwohner, ihr Wunsch, alle Kapitalien, die sie erhalten können, tätig und produktiv anzulegen, was diesen Überfluss an Papiergeld verursacht hat.

In dem Handel der Kolonien mit Großbritannien wird mehr oder weniger Gold und Silber verwendet, je nachdem sie mehr oder weniger nötig sind. Wo diese Metalle nicht nötig sind, kommen sie selten vor; wo sie nötig sind, sind sie in der Regel vorhanden.

In dem Handel zwischen Großbritannien und den Tabakskolonien werden die britischen Waren den Kolonisten meist auf ziemlich lange Fristen gestundet, und später in Tabak zu einem gewissen festgesetzten Preise bezahlt. Für die Kolonisten ist es vorteilhafter, in Tabak als in Gold und Silber zu bezahlen. Es würde für jeden Kaufmann vorteilhafter sein, die Waren, die seine Geschäftsfreunde an ihn verkauft haben, in anderen Waren, in denen er handelt, als in Geld zu bezahlen. Dann hätte der Kaufmann nicht nötig, einen Teil seines Kapitals unbenutzt in barem Gelde liegen zu lassen, um den laufenden Forderungen zu entsprechen. Er könnte jederzeit eine größere Menge Waren in seinem Laden oder Lagerhause haben, und seinen Handel in größerem Umfange betreiben. Allein es ist selten allen Korrespondenten eines Kaufmanns gelegen, für die Waren, die sie ihm verkaufen, Zahlung in anderen Waren zu empfangen, in denen er handelt. Die britischen Kaufleute, die nach Virginien und Maryland handeln, sind eine Gattung von Korrespondenten, denen es gelegener ist, [320] die Bezahlung der Waren, die sie nach jenen Kolonien absetzen, in Tabak

¹⁷ Siehe Hutchinson's Hist. of Massachusettsbay. Vol. II. p. 536 u. ff.

zu erhalten, als in Gold und Silber. Durch den Verkauf des Tabaks hoffen sie einen Gewinn zu erzielen; durch den des Goldes und Silbers könnten sie keinen machen. Deshalb kommen in dem Handel zwischen Großbritannien und den Tabakskolonien Gold und Silber selten vor. Maryland und Virginien bedürfen dieser Metalle in ihrem auswärtigen Handel so wenig wie in ihrem Inneren, und in der Tat sollen sie weniger Gold- und Silbergeld besitzen, als alle anderen amerikanischen Kolonien. Dennoch werden sie für ebenso blühend, und folglich für ebenso reich gehalten als alle ihre Nachbarn.

In den nördlichen Kolonien Pennsylvanien, New-York, New-Jersey, den vier Gouvernements von Neu-England usw. kommt der Betrag ihrer Produkte, die sie nach Großbritannien ausführen, dem der Industrieerzeugnisse nicht gleich, die sie zu ihrem eignen und zum Gebrauch einiger anderer Kolonien, wohin sie Zwischenhandel treiben, einführen. Es muss daher an das Mutterland ein Saldo in Gold und Silber gezahlt werden, und den Betrag dieses Saldo finden sie auch in der Regel.

In den Zuckerkolonien ist der Betrag der nach Großbritannien jährlich ausgeführten Produkte weit größer als der Wert der von dorthier eingeführten Waren. Wenn der jährlich ins Mutterland gesendete Zucker und Rum in diesen Kolonien bezahlt werden müsste, so wäre Großbritannien genötigt, jährlich einen sehr bedeutenden Saldo in Geld fortzuschicken, und der Handel nach Westindien ist nach einer gewissen Klasse von Politikern als höchst nachteilig zu betrachten. Aber zufällig sind viele größere Grundbesitzer der Zuckerpflanzungen in Großbritannien ansässig. Ihre Renten werden ihnen in Zucker und Rum, dem Erzeugnis ihrer Güter, übermacht. Der Zucker und Rum, den die Westindienhändler [321] in diesen Kolonien auf eigene Rechnung kaufen, kommt dem Betrage der Waren nicht gleich, welche sie jährlich dahin absetzen. Es muss ihnen daher ein Saldo in Gold und Silber gezahlt werden, und dieser Saldo findet sich auch gewöhnlich.

Die Schwierigkeit und Unregelmäßigkeit der von den Kolonien an Großbritannien zu leistenden Zahlungen hat sich niemals nach der Größe oder Geringfügigkeit ihrer Saldi gerichtet. Im Allgemeinen waren die Zahlungen der nördlichen Kolonien weit regelmäßiger, als die der Tabakskolonien, obwohl die ersteren in der Regel eine ziemlich große Bilanz in Geld auszugleichen haben, während die letzteren entweder keine oder eine viel kleinere Bilanz zahlten. Die Schwierigkeit, von unseren Zuckerkolonien Zahlung zu erhalten, richtet sich nicht sowohl nach der Größe der Bilanz, die sie auszugleichen haben, als nach der Menge unangebauten Landes, das sie enthalten, d. h. nach der größeren oder geringeren Versuchung der Pflanzer zur Überproduktion, oder zur Inangriffnahme und Pflanzung größerer Strecken wüsten Landes, als dem Umfang ihres Kapitals angemessen ist. Die Eingänge von der großen Insel Jamaika, wo es noch viel unangebauts Land gibt, sind im Allgemeinen unregelmäßiger und unsicherer, als von den kleineren Inseln Barbadoes, Antigua und St. Christoph, die seit vielen Jahren vollständig angebaut sind, und daher den Spekulationen der Pflanzer weniger Spielraum lassen. Die neuen Erwerbungen Granada, Tabago, St. Vincent und Dominique haben derartigen Spekulationen ein neues Feld eröffnet, und die Eingänge von diesen Inseln sind daher neuerdings so unregelmäßig und so unsicher geworden, wie die Jamaikas.

Es ist also nicht die Armut der Kolonien, was [322] den bei den meisten unter ihnen herrschenden Mangel an Gold- und Silbergeld verursacht. Ihr großer Bedarf an tätigem und produktivem Kapital macht es vorteilhaft für sie möglichst wenig totes Kapital zu haben, und sie begnügen sich deshalb lieber mit einem wohlfeileren, wenn auch weniger bequemen Verkehrswerkzeuge, als Gold und Silber. Sie ermöglichen dadurch, den Wert ihres Goldes und Silbers auf Werkzeuge, Kleiderstoffe, Hausgerät, Eisenwaren und dergl. zu verwenden. Zu den Geschäften, die sich ohne Gold- und Silbergeld nicht abmachen lassen, finden sie offenbar stets die nötige Menge dieser Metalle, und wenn sie sie oft nicht finden, so ist dies in der Regel nicht die Folge zwingender Armut, sondern ihrer unnötigen und übermäßigen Spekulationen.

Nicht weil sie arm sind, sondern weil sie zu sehr erpicht sind, übermäßig reich zu werden, sind ihre Zahlungen unregelmäßig und unsicher. Wenn daher auch der ganze Ertrag der Kolonialsteuern, soweit er nicht zur Deckung der Verwaltungs- und Heeresausgaben erforderlich ist, in Gold und Silber nach Großbritannien geschickt werden müsste, so haben die Kolonien reichlich die Mittel, um die erforderliche Menge dieser Metalle zu kaufen. Allerdings wären sie in diesem Falle genötigt, einen Teil ihrer überschüssigen Produktion, womit sie jetzt tätiges, produktives Kapital kaufen, auf totes Kapital zu verwenden. Sie würden genötigt sein, in ihrem inneren Verkehr ein kostspieliges Verkehrswerkzeug anstatt eines wohlfeilen zu verwenden, und seine Kosten könnten die Lebhaftigkeit und Hitze ihrer übermäßigen Spekulation im Bodenanbau wohl etwas dämpfen. Aber es wäre nicht nötig, die amerikanischen Steuern in Gold und Silber nach Großbritannien zu senden. Sie könnten durch Wechsel auf britische Kaufleute oder Gesellschaften geleistet werden, an welche amerikanische Produkte ge- [323] sendet worden waren und die das Geld dafür an den Schatz zahlen würden. So könnte oft das ganze Geschäft abgewickelt werden, ohne dass eine einzige Unze Gold und Silber aus Amerika ausgeführt würde.

Der Gerechtigkeit widerspricht es nicht, dass Irland und Amerika zur Tilgung der britischen Staatsschuld beitragen sollen. Diese Schuld ist zur Aufrechthaltung der durch die Revolution eingesetzten Regierung eingegangen, einer Regierung, der die irländischen Protestanten nicht nur die ganze Macht, die sie jetzt in ihrem Lande haben, sondern auch die Sicherung ihrer Freiheit, ihres Eigentums und ihrer Religion zu danken haben: einer Regierung, der mehrere amerikanische Kolonien ihre Freiheitsbriefe und folglich ihre Verfassung, alle amerikanischen Kolonien aber die Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum verdanken, deren sie sich jetzt erfreuen. Diese Schuld ist nicht bloß zum Schutze Großbritanniens, sondern aller Provinzen des Reichs gemacht worden. Namentlich die ungeheure Schuld, die im letzten und ein großer Teil derjenigen, die im vorhergehenden Kriege eingegangen ist, waren ganz eigentlich zum Schutze Amerikas gemacht.

Durch eine Union mit Großbritannien würde Irland außer der Freiheit des Handels noch andere weit wichtigere Vorteile gewinnen, die jede aus dieser Union etwa entspringende Steuererhöhung reichlich aufwiegen würden. Durch die Union mit England gewannen die mittleren und unteren Volksklassen in Schottland die völlige Befreiung von der Macht einer Aristokratie, die sie zuvor stets unterdrückt hatte. Ebenso würden die meisten Bewohner Irlands aller Stände von einer noch viel drückenderen Aristokratie befreit werden, einer Aristokratie, die nicht wie die schottische auf den natür- [324] lichen und achtungswerten Unterschieden der Geburt und des Vermögens, sondern auf der gehässigsten aller Unterscheidungen, denen religiöser und politischer Vorurteile beruht; Unterscheidungen, die mehr als alles andere bei den Bedrückern Hochmut und bei den Bedrückten Hass und Entrüstung hervorrufen, und die Bewohner des gleichen Landes gewöhnlich feindseliger gegen einander machen, als es die Bewohner verschiedener Länder jemals sind. Ohne eine Union mit Großbritannien werden die Bewohner Irlands sich wohl noch viele Menschenalter hindurch nicht als ein Volk betrachten.

In den Kolonien hat niemals eine tyrannische Aristokratie geherrscht. Dennoch würden auch sie durch eine Union mit Großbritannien an Wohlfahrt und Ruhe gewinnen. Sie würden dadurch wenigstens von den grollenden und giftigen Parteiungen befreit, die von kleinen Demokratien unzertrennlich sind und so oft Zwietracht unter ihrer Bevölkerung entfacht und die Ruhe ihrer dem demokratischen Ideal so nahekommenen Regierungen gestört haben. Im Falle einer gänzlichen Losreißung von Großbritannien, die, wenn sie sich nicht durch eine derartige Union abwenden lässt, aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird, würden die Parteiungen noch zehnmal erbitterter werden als je. Vor der jetzigen Revolution war die Macht des Mutterlandes stets im Stande, die Parteien so weit in Schranken zu halten, dass es

höchstens zu groben Brutalitäten und Beleidigungen kam. Würde jene Macht beseitigt, so käme es wahrscheinlich bald zu offener Gewalttat und Blutvergießen. In allen großen Ländern, die unter einer gemeinsamen Regierung vereinigt sind, pflegt der Parteigeist in den entfernten Provinzen weniger zu herrschen als in dem Mittelpunkte des Reiches. Die Entfernung jener Provinzen von der Hauptstadt, dem Hauptsitze des großen Rappusespiels [325] der Parteiung und Ehrsucht, lässt sie weniger an den Zwecken der streitenden Parteien teilnehmen, und macht sie zu gleichgültigeren und unparteiischeren Zuschauern der Haltung aller. In Schottland herrscht der Parteigeist weniger als in England. Im Falle einer Union würde er in Irland wahrscheinlich noch weniger herrschen als in Schottland, und die Kolonien würden sich wohl bald einer Eintracht und Einhelligkeit erfreuen, wie sie jetzt in allen Teilen des britischen Reichs unbekannt ist. Allerdings würden sowohl Irland wie die Kolonien höheren Steuern unterworfen sein als gegenwärtig. In Folge einer emsigen und ehrlichen Verwendung der Staatseinnahmen zur Tilgung der Schuld könnte jedoch der größte Teil jener Steuern nicht von langer Dauer sein, und die Steuern könnten bald so weit ermäßigt werden, wie es für ein mäßiges Friedensbudget erforderlich ist.

Die Gebietserwerbungen der ostindischen Gesellschaft, auf welche die Krone, d. h. Staat und Volk von Großbritannien ein unzweifelhaftes Anrecht hat, könnten eine andere, vielleicht ergiebigere Einnahmequelle werden als alle bisher genannten. Diese Länder werden als fruchtbarer, ausgedehnter und im Verhältnis zu ihrem Umfange reicher und bevölkerter dargestellt als Großbritannien. Um große Einnahmen von ihnen zu beziehen, würde es wohl nicht nötig sein, neue Steuern in Ländern einzuführen, die bereits übermäßig besteuert sind. Es würde vielleicht richtiger sein, die Lasten dieser unglücklichen Länder zu erleichtern, als sie zu erschweren, und von ihnen nicht durch neue Steuern, sondern durch Maßregeln, welche die Veruntreuung und den Missbrauch ihrer bisherigen Steuern verhüten, Einnahmen zu erzielen.

Wenn es für Großbritannien untunlich gefunden wird, aus einer der oben genannten Quellen bedeutend [326] vermehrte Einnahmen zu beziehen, so bleibt als einzige Hilfsquelle die Verminderung seiner Ausgaben übrig. In der Art der Erhebung und Verausgabung der Staatseinnahmen, wie viel Spielraum für Reformen hier auch noch sein mag, scheint Großbritannien doch mindestens ebenso ökonomisch zu sein, wie jeder seiner Nachbarn. Das Heer, das es in Friedenszeiten unterhält, ist mäßiger als diejenigen anderer europäischer Staaten, die sich an Reichtum oder Macht mit Großbritannien messen können. In diesem Punkte scheint also eine bedeutende Ermäßigung der Ausgaben nicht zulässig. Die Ausgaben für die Verwaltung der Kolonien auf dem Friedensfuß waren vor den gegenwärtigen Unruhen sehr bedeutend und sollten, wenn keine Einnahmen von ihnen zu erwarten sind, sicherlich ganz gespart werden. Diese dauernden Ausgaben auf dem Friedensfuß, so groß sie sind, sind gleichwohl gegen die Kosten, welche die Verteidigung der Kolonien in Kriegszeiten erfordert hat, sehr unbedeutend. Der letzte Krieg, der lediglich der Kolonien wegen unternommen war, kostete Großbritannien, wie schon bemerkt, mehr als 90 Millionen. Hauptsächlich ihretwegen wurde auch der spanische Krieg von 1739 unternommen, der nebst dem daraus entstandenen französischen Kriege Großbritannien mehr als 40 Millionen kostete, wovon ein großer Teil füglich den Kolonien belastet werden müsste. In diesen beiden Kriegen kosteten die Kolonien Großbritannien weit mehr als den doppelten Betrag der Nationalschuld vor dem Beginne des ersteren. Ohne diese Kriege könnte und würde diese Schuld wahrscheinlich schon bezahlt sein; und ohne die Kolonien würde der erste jener Kriege wahrscheinlich und der letzte sicherlich nicht unternommen worden sein. Nur weil man die Kolonien als Provinzen des britischen Reichs ansah, stürzte man sich für sie in Unkosten. [327] Aber Länder, die zur Erhaltung des Reiches weder Steuern noch Wehrkräfte stellen, können nicht als Provinzen angesehen werden. Man mag sie vielleicht als Anhängsel, als eine Art glänzender und prunkender Ausrüstung des Reiches betrachten. Wenn aber das Reich nicht länger im Stande

ist, die Kosten dieser Ausrüstung zu bestreiten, so sollte es sie wahrlich aufgeben; und wenn es seine Einnahmen nicht seinen Ausgaben entsprechend erhöhen kann, so sollte es wenigstens seine Ausgaben nach seinen Einnahmen richten. Wenn die Kolonien trotz ihrer Weigerung, sich den britischen Steuern zu unterwerfen, noch ferner als Provinzen des britischen Reiches betrachtet werden, so kann ihre Verteidigung in einem künftigen Kriege Großbritannien ebenso ungeheure Kosten verursachen, als jemals in einem früheren Kriege. Die Beherrscher Großbritanniens haben seit mehr als einem Jahrhundert dem Volke mit der Einbildung geschmeichelt, dass es jenseits des atlantischen Meeres ein großes Reich besitze. Dieses Reich hat indessen bisher nur in der Einbildung bestanden. Es war bisher nicht ein Reich, sondern das Projekt eines Reiches; nicht eine Goldgrube, sondern das Projekt einer Goldgrube; ein Projekt, das ungeheure Summen gekostet hat, noch kostet und bei Verfolgung des bisherigen Weges auch ferner kosten wird, ohne einen Gewinn zu bringen; denn die Wirkungen des Kolonialhandelsmonopols sind, wie gezeigt worden, für die große Masse des Volkes nicht ein Gewinn, sondern reiner Verlust. Es ist wahrlich Zeit, dass unsere Herrscher den goldenen Traum, den sie vielleicht gleich dem Volke selbst geträumt haben, entweder verwirklichen oder dass sie selbst daraus erwachen und das Volk zu erwecken suchen. Kann das Projekt nicht ausgeführt werden, so muss es aufgegeben werden. Wenn [328] eine Provinz des britischen Reiches nicht veranlasst werden kann, zum Unterhalt des ganzen Reiches beizusteuern, so ist es wahrlich Zeit, dass Großbritannien sich von den Kosten befreit, diese Provinzen im Kriege zu verteidigen und im Frieden einen Teil ihrer Zivil- und Militärverwaltung zu erhalten; und dass es seine künftigen Zwecke und Pläne nach dem tatsächlichen Mittelmaße seiner Verhältnisse einzurichten sucht.

[329]

Sachregister.

Ackerbauer, ihre Kenntnisse umfassender als die der meisten Handwerker I. 177.

Ackerbauvölker, Kriege der IV. 4.

Adel, wie seine Macht durch die Bewilligung munizipaler Rechte eingeschränkt wurde II. 165.
Der Höhepunkt seiner Macht 178. Wie er die Macht über seine Lehnsleute verlor 182.
Und die Macht, das Land zu beruhigen 185.

Afrika, Ursache des barbarischen Zustandes des Innern I. 29.

Afrikanische Gesellschaft IV. 59. Erhält vom Parlament eine jährliche Bewilligung für Forts
und Garnisonen 61. Geschichte der königlich afrikanischen Gesellschaft 65.

Aggregatfonds in den britischen Finanzen IV. 318.

Agio der Bank von Amsterdam II. 262. Der Bank von Hamburg 264. Wie das Agio in
Amsterdam auf einem mittleren Stande erhalten wird 275.

Akzise IV. 236. Klarer und deutlicher als die Zölle 236. Trifft nur wenige Artikel allgemeinsten
Verbrauchs 236. Plan Sir Robert Walpoles 246. Auf Bier und Spirituosen am
einträglichsten 248. Erhebungskosten der 260. Gesetze der, vexatorischer als die
Zollgesetze 263

Alter, Grundlage des Ranges bei Naturvölkern IV. 26.

Amerika, warum die Arbeit in Nordamerika teurer als in England I. 96. Große Zunahme der
dortigen Bevölkerung 9. Zinsfuß in 127. Ist ein neuer Markt für die Produkte seiner
eigenen Silberminen 281. Die ersten Nachrichten über Peru und Mexico bedeutend
übertrieben. 281. Gedeihlicher Stand der spanischen Kolonien 282. Der Papierumlauf
der britischen Kolonien II. 72. Ursache des schnellen Gedeihens der britischen Kolonien
125. Warum dort niemals Gewerbe für den entfernten Verkauf eingerichtet sind 142.
Seine schnelle Kultur dem Beistande ausländischer Kapitalien zu danken 144. Ankauf
und Kultur unangebauten Landes die gewinnreichste Kapitalanlage 189.
Kommerzielle Veränderungen in Folge der Entdeckung von 219. Nur zwei zivilisierte
Völker auf dem ganzen Erdteil vorgefunden 221. Der Reichtum der nordam. Kolonien
stieg, obwohl die Handelsbilanz beständig gegen sie war 290. Wie der Madeirawein
dort eingeführt wurde 295. Historische Übersicht über die europäischen
Ansiedelungen in III. 72. Spanische Ansiedelungen 85. Holländische 89, Fran- [330]
zösische 90. Britische 91. Kirchenregiment in den verschiedenen europäischen
Kolonien 94. Fische, ein Haupthandelsartikel Nordamerikas nach Spanien, Portugal
und den Mittelmeerländern 99. Die europäische Politik nicht am Erfolge der Kolonien
schuld 112. Inwiefern die Entdeckung und Kolonisation von, für Europa vorteilhaft
115. Für Amerika 161. Die Kolonien in, durch den Monopolgeist beherrscht III. 168.

Das Interesse des britischen Konsumenten dem des Produzenten durch das Kolonisationssystem aufgeopfert 208. Plan zur Ausdehnung des britischen Steuersystems über IV. 309. Ob die Amerikaner ohne Bargeld Steuern zahlen können 317. Sollte von Rechtswegen zur Tilgung der britischen Staatsschuld beitragen 323. Vorschlag einer | Union mit Großbritannien 324. Das britische Reich von, ein bloßes Projekt 327.

Amsterdam, Agio der Bank von II. 262. Veranlassung ihrer Gründung 264. Zinsfuß ihrer Depositen 266. Preise zu denen sie Metall und Münzen annimmt 267. Diese Bank, die große europäische Metallniederlage 271. Forderungen an sie 271. Wie das Agio der, auf einem mittleren Stande erhalten wird 273. Mutmaßlicher Betrag ihres Barschatzes 274.

Analogie zwischen dem menschlichen Körper und der Gesellschaft III. 224.

Anwälte, warum hoch bezahlt I. 146. Großer Betrag ihrer Sporteln IV. 34.

Apothekergewinne I. 159.

Araber, ihre Kriegführung IV. 2.

Arbeit, der Fonds, der ursprünglich jedes Volk mit seinem Bedarf versorgt I. 1. Verhältnis zwischen Arbeit und Verbrauch 1. Der wahre Wertmesser 41, Wird gewöhnlich durch Vermittelung des Geldes verglichen 43. Unveränderlicher Wertmaßstab 45. Hat einen Sach- und einen Nominalpreis 46. Verhältnis zwischen den Arbeitsmengen auf den ersten Stufen der Gesellschaft die einzige Regel des Tausches 65. Die "gesamte Arbeitskraft in einem Lande niemals in Tätigkeit 74. Richtet sich nach der Nachfrage 79. Wirkung außergewöhnlichen Bedarfs an Arbeitskräften 82. Warum in Nordamerika teurer als in England 96. Billig in stationären Ländern 99. Nachfrage nach, nimmt in einem sinkenden Lande ab 100. Ist in Großbritannien nicht schlecht bezahlt 101. Steigender Bedarf nach, der Bevölkerungszunahme günstig 110. Arbeit der Freien für die Arbeitgeber billiger als Sklavenarbeit 112, Wie sich der Geldpreis der, bestimmt 118. In neuen Kolonien reichlich bezahlt 127. Gewöhnliche und geschickte Arbeit unterschieden 140. Freie Zirkulation der, durch Zunftgesetze gehemmt 190. Wie die Produktivkräfte der Arbeit zu vervollkommen sind 228. Ungleiche Preise der, in England, wahrscheinlich dem Niederlassungsgesetz zu danken 196. Geldpreis der, in verschiedenen Ländern 264. In Bewegung gesetzt durch Kapital 345. Produktive und unproduktive I. 77. Verschiedene Klassen von Leuten, deren Arbeit un- [331] produktiv ist 78. Preis der, wird durch Zunahme des Nationalkapitals gesteigert 109. Obwohl nominell gesteigert, kann ihr Preis derselbe bleiben 111. Siehe auch *Gewerfleiss*.

Arbeiter, teilen meist den Ertrag ihrer Arbeit mit den Kapitalisten I. 68. Ihre Löhne zwischen ihnen und ihren Herren fortwährend streitig 92. Koalition der, selten erfolgreich 93. Das genügende Maß ihrer Löhne nicht leicht zu bestimmen 95. Bedarf an Arbeitern durch die zu ihrer Bezahlung bestimmten Fonds begrenzt 95. Beständig gesucht in Nordamerika 98. Klagen über den Luxus der 108. Ihre Interessen genau verknüpft mit denen der Gesellschaft 34. Wirkungen eines Lebens voller Arbeit u die Verstandeskräfte IV. 109.

Arbeitslohn, Unterschied zwischen Arbeitslohn und Gewinn I. 67. Wie zwischen Herren und Arbeitern festgestellt 91. Die Arbeiter in der Regel genötigt, die Bedingungen der Arbeitgeber einzugehen 92. Der Widerstand der Arbeiter lärmend und gewöhnlich erfolglos 93. Umstände, welche den, erhöhen 95. Umfang der Löhne begrenzt durch die Fonds, aus denen sie kommen 9. Warum höher in Nordamerika als in England 96. Ist niedrig in stationären Ländern 98. Nicht erdrückend niedrig in Großbritannien 101. Sommer- und Winterlohn 102. Wenn in teuren Jahren genügend, muss er in billiger Zeit reichlich sein 102. Verschiedener Lohnsatz an verschiedenen Orten 103. Guter Lohn' befördert den Fleiß u. die Fortpflanzung 113. Erhöhung des, steigert den Preis vieler Waren 120. Durchschnittslohn nicht leicht zu bestimmen 122, Wirkung hohen Lohns und hohen Gewinns verglichen 136. Ursachen der Schwankungen des, in den verschiedenen Beschäftigungen 138. Ist gewöhnlich höher in neuen, als in alten Gewerben 160. 189. Natürliche Wirkung einer direkten Besteuerung des IV. 218.

Arbeitsteilung I. 6. Vermehrt Arbeitsleistung 11. Aus welchem Triebe sie entspringt 18. Durch die Ausdehnung des Marktes beherrscht 24. Hängt von der Kapitalanhäufung ab II. 2.

Armee, drei verschiedene Wege, wie ein Volk eine Armee in einem fremden Lande erhalten kann II. 210.

Armengesetze, Geschichte der, in England I. 190.

Armut nötigt zuweilen Völker zu unmenschlichen Gewohnheiten I. 2. Hindert die Volksvermehrung nicht 119. Sehr ungünstig für die Aufziehung der Kinder 119.

Ärzte, warum reichlich bezahlt I. 145.

Assiento-Vertrag IV. 68.

Aufkauf und Vorkauf, volkstümliche Furcht vor, vergleichbar mit Furcht vor Zauberei III. 40.

Augustus Kaiser III. 111.

Ausfuhrprämien auf Getreide, Tendenz der I. 269. Warum Ausfuhrprämien gegeben wurden II. 224. Zweck der III. 1. Auf Getreide 2. Diese Prämien besteuern das Volk zweimal 5. Schlimme Wirkung dieser Prämien 12. Nur vorteilhaft für den Expor- [332] teur und Importeur 13. Motive der Grundbesitzer sie zu bewilligen 14. Ein Geschäft, das Prämien erfordert, ist notwendig ein verlustbringendes Geschäft 15. Für Härings- und Wallfischfang IH. 17. Auf andere Gegenstände 23. Grundsätze, nach denen sie in der Regel bewilliget wurden 187. Die auf amerikanische Produkte bewilligten, auf einer irrtümlichen Politik beruhend 187. Wie sie den Konsumenten berühren 207.

Außenhandel, Grundsätze des II. 133. 134. Wann Rohprodukte mit Vorteil selbst durch ausländisches Kapital zu exportieren sind 144. Warum durch die europäischen Völker befördert 224. Durch welche Mittel befördert 224. Beschränkungen und Verbote der Ausfuhr von Fabrikmaterialien III. 190.

Auswerfungsklage in England II. 155.

Banken, große Zunahme des Verkehrs in Schottland seit Errichtung von I. 32. Ihr gewöhnlicher Geschäftsgang 33. Folgen zu reichlicher Notenemission 37. Notwendige Vorsicht in der Krediterteilung von ihnen beobachtet 42, Grenze der Vorschüsse, die sie machen dürfen 45. Wie sie durch die Praxis der Reitwechsel geschädigt wurden 50. Geschichte der Ayr-Bank 54. Geschichte der Bank von England 60. Wesen und öffentlicher Nutzen der Banken 68. Bankiers können ihr Geschäft mit wenigem Papier treiben 68. Wirkungen der Optionsklausel auf den schottischen Noten 71. Entstehung der 269. Bankgeld 269. Warum sich Aktiengesellschaften für das Bankgeschäft eignen IV. 81. 83. Ob die Regierung von Großbritannien aus dem Bankbetriebe ein Geschäft machen sollte 157.

Baretti, über die Menge der Goldsendungen von Portugal nach England III. 56.

Batavia, Ursachen der Blüte der holländischen Ansiedelungen in III. 174.

Bedürfnisse des Menschen, wie durch die Arbeit befriedigt I. 31. Ausdehnung der, im Verhältnis zu ihrer Befriedigung 229. Der bei weitem größte Teil der, durch anderer Arbeit befriedigt II. 1.

Bengalen, welchen Umständen seine frühere Kultur zu danken war I. 28. Gegenwärtiger elender Zustand des Landes 101. Hoher Zinsfuß in 131. Tyrannei der Engländer behufs Fortsetzung ihres Opiumhandels III. 176. Warum es mehr Fabrikate als Getreide ausführt 236.

Bergleute u. Lastträger, Gründe ihrer höheren Bezahlung I. 144.

Bergwerke, Vergleich zwischen Kohlen- u. Metallbergwerken I. 235. Die Konkurrenz zwischen den, erstreckt sich über alle Teile der Welt 235. Bergwerks-Unternehmungen eine Lotterie 238. Diamantgruben, nicht immer abbauwürdig 242. Steuer von den peruanischen Minen 279. Die Entdeckung von Minen, nicht abhängig von menschlichem Geschick oder Fleiß 327. In Ungarn, werden billiger betrieben als die benachbarten in der Türkei III. 238.

Bern, kurze Geschichte der Republik II. 168. Reformation in IV. 142. Verwendung des Einkommens der katholischen Kirche 151. Bezieht Einnahmen aus den Zinsen des Staatsschatzes 159.

Beschäftigungen, Vorteile und Nachteile der verschiedenen Arten der, streben sich auszugleichen I. 137. Verschiedenheit oder Ungleichheit der 138. Beständigkeit oder Unsicherheit der, beeinflusst den Lohnsatz 142.

Bevölkerungszunahme, Reichtum und Armut ihr gleich ungünstig I. 109. Begrenzt durch die Subsistenzmittel 110, 228,

Biberfelle, Handelspolitik Bezug auf III. 203.

Bierhäuser, die Zahl der, nicht die wirkliche Ursache der Trunkenheit II. 119. 281.

Bilanz der jährlichen Produktion und Konsumtion II. 289. 290.

Binnenschifffahrt, ein Hauptmittel der Beförderung des Verkehrs I, 128. 129. Vorteile der 206.
Kann mit Erfolg durch Aktien-Gesellschaften betrieben werden IV. 81.

Bischöfe, wie sie früher gewählt wurden und wie dies sich änderte IV. 133. 139.

Bordeaux, warum eine große Handelsstadt II. 85.

Brasilien wurde, obwohl vernachlässigt, eine mächtige Kolonie III. 87. Die Holländer durch die portugiesischen Kolonisten daraus vertrieben 87. Der Handel der bedeutendsten Provinzen durch die Portugiesen unterdrückt 96.

Brausteuern, Gründe, sie in eine Malzsteuer umzuwandeln IV. 250.

Brot- und Biertaxe I. 249. 255.

Brotpreise verglichen mit den Fleischpreisen I. 207. 211. 212.

Brücken wie zu bauen und zu unterhalten IV. 42.

Bullion, das Geld der großen Handelsrepublik II. 214.

Burn, Dr, über die Niederlassungsgesetze I. 192. 195. 198.

Cameron von Lochiel übte vor 30 Jahren die Kriminaljustiz über seine Lehnsleute aus II. 181.

Cantillon über Arbeitslöhne I. 94.

China, welchen Umständen seine frühe Kultur zu danken ist I. 28. Elend der niederen Stände der Chinesen 99. Ist jedoch kein verfallendes Land 100. Hoher Zinsfuß 132. Der Preis der Arbeit in, niedriger als in Europa 286. Gepränge der Großen in 285. Silber am gewinnreichsten dorthin zu senden 286. Wertverhältnis des Goldes zum Silber in 292. Ackerbau dort begünstigt III. 232. Außenhandel nicht begünstigt 232. Umfang des inneren Marktes III. 233. Große Sorgfalt den Landstraßen gewidmet IV 48. Worin die Haupteinnahmen des Staates bestehen 183. Die Einnahmen teilweise in natura erhoben 184.

Cochinchina, Hauptartikel des Anbaues in I. 219.

Colbert, seine Handelspolitik II. 246. III. 211.

Columbus, Beweggrund, der zur Entdeckung von Amerika führte III. 73. Warum er die von ihm entdeckten Inseln Indien nannte 74. Sein Triumphzug 76.

Columella empfiehlt die Einhegung von Gemüsegärten I. 214. Rät zur Anlegung von Weinbergen 215.

Cori, das größte Säugetier der Insel St. Domingo III. 75.

Dänemarks Kolonien in Westindien III. 88.

Davenants Einwürfe gegen Umwandlung der Biersteuer in eine Malzsteuer IV. 253.

Decker, Sir Mathias, sein Vor- [334] schlag, alle Verbrauchssteuern durch jährliche Abfindungssummen zu bezahlen IV. 2334.

Denkerarbeit in zivilisierten Ländern ein besonderes Geschäft I. 15.

Diamantengruben, nicht überall die Ausbeutung wert I. 242.

Dienstboten verschieden von Tagelöhnern II. 77. Die verschiedenen Volksklassen, die hinsichtlich ihrer Arbeitsweise den ersteren ähnlich 78. Ihre Arbeit unproduktiv II. 295.

Disziplin, Wichtigkeit der, im Kriege IV. 12.

Donauschiffahrt, warum von geringem Nutzen für die Länder, wo dieser Fluss entspringt I. 30.

Doomesdaybook, die Absicht seiner Zusammenstellung IV. 178.

Dorier, wohin ihre Kolonien sich wandten III. 69.

Dramatische Aufführungen, politischer Nutzen der IV. 128.

Düngervorrat hängt an den meisten Orten vom Viehstande ab I. 304.

Edelmetalle, warum das beste Verkehrswerkzeug I. 3. Dauerhaftigkeit der, die Ursache der Stetigkeit ihres Preises 291. Wovon die Menge der edlen Metalle in einem Lande abhängt 325/26. Ausfuhrbeschränkungen III. 200. S. auch *Gold* und *Silber*.

Edelsteine, nur als Zierrat nutzbar, und wie sich ihr Preis reguliert I. 241. Die reichsten Minen der, würden zum Reichtum der Welt wenig hinzufügen 242,

Edinburgh, sein dermaliger Handel der Entfernung des Hofs und Parlaments zu danken II. 86.

Egypten [Ägypten], das erste Land, in dem Handel und Industrie blühten I. 28. Landwirtschaft begünstigt in III. 234. War lange die Kornkammer des römischen Reichs 236.

Eigenliebe der herrschende Trieb in der menschlichen Gesellschaft I. 20.

Eigentum, Leidenschaften welche zu Angriffen auf, reizen IV. 25. Obrigkeit notwendig zum Schutze des 25.

Einfuhr, Warum ihr Beschränkungen auferlegt wurden II. 223. Beschränkungen der, zur Sicherung eines Monopols für die heimische Industrie 226. Zweifelhafter Nutzen dieser Beschränkungen 227. Freie Einfuhr fremder Industrieerzeugnisse gefährlicher

als die der Rohstoffe 235. Wie weit es richtig sein kann, die freie Einfuhr gewisser ausländischer Waren fortdauern zu lassen 245. Wie- weit es richtig sein kann die freie Einfuhr von Waren wieder herzustellen 248. Gesetzliche Beförderung der Einfuhr von Fabrikationsstoffen III. 184.

Einkommen, die ursprünglichen Quellen des I. 72. Eines Landes, worin es besteht II. 16. Das Nettoeinkommen eines Volkes, vermindert durch Unterhalt eines umlaufenden Geldvorrates 20. Geld, kein Teil des Einkommens 21. Ist nicht in Geld zu berechnen, sondern darin, was das Geld kaufen - wird 22. Muss stets ein Kapital ersetzen 80. Das Verhältnis zwischen Einkommen und Kapital reguliert das Verhältnis zwischen Müßiggang u. Fleiß 86. Das, eines jeden Volkes, gleich dem Tausch- [335] wert des Gesamtprodukts seines Fleißes II. 320.

England, seine verschiedenen Münzgattungen I. 54. Warum die Arbeit in England billiger ist, als in Nordamerika 96. Volksvermehrung in bei- den Ländern 97. Die Produktion in, ist seit den ältesten Zeiten gestiegen, während das Land als verfallend geschildert wird II. 96. Hemmnisse seiner Blüte 97. Umstände, die Handel und Industrie begünstigen 189. Gesetze zu Gunsten der Landwirtschaft 190. Warum früher unfähig, lange Kriege zu führen 217. Warum der Verkehr mit Frankreich so vielen Belästigungen unterworfen 286. Grund der Feindschaft zwischen diesen beiden Ländern 288.

Erstgeburtsrecht, Ursprung u. Grund des, unter dem Lehnswesen II. 146. Den wahren Interessen der Familie feindlich 147.

Europa, die Völker in ihren Fortschritten seit der Entdeckung Amerikas I. 280. Die beiden reichsten Länder in, haben den größten Zwischenhandel II. 135. Vorteile für, aus der Entdeckung und Kolonisation von Amerika I. 115. Verteilung der einzelnen kolonisierenden Länder 118. Und anderer, die keine Kolonien haben 163.

Fabrikanten (s. Gewerbetreib.) Familien bleiben in Handelsstaaten selten im Besitz großer Güter II. 186.

Feigling, Charakter des IV. 116.

Fenstersteuer in Großbritannien IV. 194. Wirkt auf Erniedrigung der Mieten 195.

Feuerwaffen, Umwälzung der Kriegskunst durch IV. 11. 23. Erfindung der, der Zivilisation günstig 24.

Fiars, öffentliche in Schottland I. 254.

Fideikommiss verhindern die Teilung des Bodens II. 146. Absicht der 147.

Fische, Bestandteile des Preises der, I. 71. Versorgung des Marktes begrenzt und unsicher 324. Steigende Nachfrage erhöht den Preis der 325.

Fischereien, Tonnenprämien der III. 17. Der Heringsfischerei 18. Die Bootfischerei durch diese Prämien ruiniert 20.

Flachs, Bestandteile des Preises von I. 70.

Flandern, frühere Handelsblüte von, verewigt durch landwirtschaftliche Verbesserungen II 193.

Fleetwood, Bischof, I 254. 258.

Fleisch, kein notwendiges Lebensbedürfnis IV. 233.

Fleiß (vergl. *Gewerbfleiß*.)

Forts nötig zum Schutz des Handels IV. 51,

Frankreich, Schwankungen des Zinsfußes in, während des 18. Jahrh. I. 125. Über Ge- werbe und Wohlstand in 126. Lehrlingswesen in 169. Unzweckmäßigkeit der Beschränkung des Weinbaus 216. Schwankungen des Getreidepreises in 252. Geldpreis der Arbeit mit dem Geldpreise des Getreides gesunken 278. Wenig Handel und Gewerbe in den Parlamentsstädten II. 50. Pächter (*Metayers*) in 152. Pachtgesetze 156. Dienste der Landleute 157. Die Taille, die Bodenkultur hemmend 158. Ursprung der städtischen Magistrate 167. Der Landwirtschaft wird keine di- rekte Förderung zu Teil 191. Schädliche Politik Colberts [336] 246. Französische Waren in Großbritannien hoch besteuert 254. Handelsverkehr zwischen Frankreich u. England hauptsächlich durch Schmuggler betrieben 255.

Würdigung der Politik der, Handelsbeschränkung zwischen Frankreich und Großbritannien 256. Münzwesen in 260. Warum der Handel mit England Einschränkungen unterworfen ist 286. Grund der Feindschaft zwischen diesen beiden Ländern 288. Über den Schlagschatz in III 68. Verkehr der franz. Kolonien 97. Die Kolonialregierung mit Mäßigung gehandhabt 109. Die Zuckerkolonien von, besser regiert als die Großbritanniens 110. Besteuerung von 154. Die Liga focht nur zur Erhaltung ihrer Macht 158. Allgemeiner Zustand der Landstraßen in IV. 47. Die Universitäten in, schlecht verwaltet 88. Behandlung der Parlamente 132. Maßregeln zur Einschränkung der Macht des Klerus 140. Verbesserung der Ungleichheiten der Grundsteuer in 180. Die Personalsteuer in 204. Wie ihren Ungleichheiten abgeholfen wird 207. Beeinträchtigung der Bodenkultur 208. Die Vingtieme 209. Stempelsteuern in 214. 216. Hemmung des inneren Verkehrs durch Binnenzölle 266. Steuern auf Tabak und Salz 270. Die verschiedenen Einnahme- quellen in 270. Vorschlag einer Finanzreform von 271. Das französische Steuersystem, verglichen mit dem britischen 272. Nationalschuld von 290.

Fürst und Händler, unverträglich miteinander III. 178. Hat nur drei Pflichten in einem freien Lande, 242. Nämlich das Volk vor äußeren Angriffen zu schützen, IV. 1. 22. Und die Glieder des Volks gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung seitens Anderer zu schützen 25. So- wie öffentliche Werke und Anstalten zu gründen und zu erhalten 40. Warum ungeeignet, Handelsunternehmungen des Gewinns wegen zu betreiben 158.

Futterkräuter, künstliche, ermäßigen den Fleischpreis I. 211.

Gama, Vasco de, Entdecker des Seewegs nach Ostindien III. 73.

- Gartenwirtschaft, Gewinne der I. 74. Kein gewinnreiches Geschäft 213.
- Gastlichkeit in alten Zeiten II. 178. IV. 275.
- Geburtsadel, wie er Achtung und Macht verschafft IV. 28.
- Geflügel. Ursache seiner Billigkeit I. 310. In Frankreich ein wichtigerer Gegenstand der Landwirtschaft als in England 310.
- Geistliche Ämter, warum ihr Besitz gesichert wurde IV. 131. Die Befugnis der Ernennung zu, in England und Frankreich dem Papste genommen 139. 140. Allgemeine Gleichheit der, unter den Presbyterianern 146. 147.
- Geld, Ursprung des I. 31. Vertritt Arbeit 42. Wert des, durch die Entdeckung der amerikanischen Minen stark vermindert 44. 45. Wie verschiedene Metalle Währungsgeld wurden 53. Der einzige Teil des umlaufenden Kapitals eines Volkes, dessen Unterhalt sein Nettoeinkommen vermindern kann II. 20. Bildet keinen Teil des Volkseinkommens 21. [337] Das Wort Geld im gewöhnlichen Sinne zweideutig 22. Das in einem Volke umlaufende Geld kein Maßstab seines Einkommens 24. Papiergeld 25. Die Wirkung des Papiergeldes auf den Umlauf des Bargeldes 27. Verhältnis des umlaufenden Geldes zum Jahresprodukt eines Volkes 31. Papiergeld kann niemals den Betrag des Bargeldes, an dessen Stelle es tritt, überschreiten 38. Die wahren Ursachen der Geldausfuhr 90. Geldinteressen, unterschieden von Land- und Handelsinteressen 106. Geld und Reichtum in der Volkssprache gleichbedeutend 195. Geld u. bewegliche Güter verglichen 196. Anhäufung d. Geldes, erstrebt von den europäischen Völkern 197. Argumente des Handels für die freie Ausfuhr des Geldes 198. Wert dieser Argumente 200. Geld und Waren gegenseitig der Preis füreinander 202. Überspekulation verursacht Klagen über Geldmangel 205. Warum leichter Waren mit Geld als Geld mit Waren zu kaufen 206. Umlaufsmenge in Großbritannien 212. Wirkung der Entdeckung der amerik. Minen auf den. Wert des 219. Geld und Reichtum verschiedene Dinge 223. Bankgeld 264.
- Gemeindeschulen IV. 113.
- Generalpächter der Steuern, ihr Charakter IV. 269. 291.
- Genua, Warum in, Getreide teuer ist I. 265
- Gerichtshöfe in Griechenland und Rom IV. 105.
- Gesandte, der erste Beweggrund zu ihrer Anstellung IV. 52.
- Gesellschaft, menschliche, erste Triebe der I. 18.
- Getreide, der Bau des, in verschiedenen Ländern, nicht derselben Konkurrenz unterworfen wie die Gewerbe I. 10. Ist der beste Wertmesser für Renten 47. Wie der Preis des, sich reguliert 49, Der Preis des, der beste Maßstab für den Vergleich der verschiedenen Werte in verschiedenen Zeiten und Orten 52. Die drei Bestandteile des Preises von 69. Ist teurer in Schottland als in England 104. Sein Wert verglichen mit dem des Fleisches in den verschiedenen Perioden des Ackerbaues 207. 212. Verglichen mit Silber 247.

Umstände, welche die Ansichten über den Getreidepreis oft irre geleitet haben 253. Ist stets ein genauerer Wertmesser als jede andere Ware 260. Warum in großen Städten teurer als auf dem Lande 265. Warum in manchen reichen Handelsstaaten, wie Holland und Genua, teurer 265. Stieg nach der Entdeckung der amerikanischen Minen in seinem Nominalpreise 267. Und in Folge des Bürgerkrieges unter Karl I. 269. Sowie in Folge der Ausfuhrprämien 269. Chronologische Tabelle der Getreidepreise 347. Der wenigst gewinnreiche Artikel der Bodenkultur in Westindien II. 152. Die früheren Beschränkungen des Getreidehandels der Bodenkultur ungünstig 160. Die freie Einfuhr des, könnte die Landwirte Großbritanniens wenig beeinträchtigen 237. Die Politik der Ausfuhrprämien auf III. 2. Die Preisermäßigung des, nicht durch die Prämie herbeigeführt 3. Der Ackerbau, durch die [338] Prämie nicht gefördert 6. Der Geldpreis des, reguliert den aller anderen inländischen Waren 7. Schlimme Wirkungen der Prämie 12. Motive der Landedelleute, sie zu bewilligen 14. Der natürliche Wert des, nicht zu ändern durch Änderung des Geldpreises 15. Die vier Zweige des Getreidehandels 25. Der inländische Händler wird in seinem eigenen Interesse den Preis des, nicht höher steigern als der vorhandene Mangel es erfordert 25. Getreide, eine der Monopolisierung am wenigsten zugängliche Ware 27. Teuerungen, niemals künstlich hervorgebracht 28. Freiheit des Getreidehandels, die beste Sicherheit gegen Hungersnot 30. Altes englisches Verbot des Kornhandels 31. Folgen des Zwanges für die Landwirte, Kornhändler zu werden 34. Der Nutzen der Getreidehändler für die Landwirte 37. Das Verbot des Getreidehandels gemildert 38. Der Getreidehandel noch unter dem Einfluss des Volksvorurteils 38. Die durchschnittliche Getreideein- und -ausfuhr, verglichen mit dem Verbrauch und der jährlichen Produktion 41. Wirkung freier Einfuhr des Getreides 42. Der heimische Markt, der wichtigste für Getreide 42. Getreidezölle vor Georg III. 43. Die Unzweckmäßigkeit der Getreidezölle, erwiesen durch die Notwendigkeit, sie aufzuheben 43. Der heimische Markt, indirekt versorgt durch die Getreideausfuhr 44. Wie ein liberales System freier Aus- und Einfuhr unter allen Völkern wirken würde 45. 46. Korngesetze mit Gesetzen über religiöse Angelegenheiten vergleichbar 47. Zwischenhandel versorgt den heimischen Markt 47. Ausfuhrprämie verdient keine Lobsprüche 48. Bemerkungen über das Statut Georgs III. 50.

Getreidepreise auf dem Markte zu Windsor I. 347.

Gewerbe, großer Vorteil entspringend aus Arbeitsteilung in I. 6. Ursachen und Wirkung der Trennung der I. 9. Erläuternde Beispiele 15. 16. Ursprung der 20. Warum die Gewinne auf den höheren Stufen der, steigen 70. Wo- raus die Gewinne der Gewerbetreibenden bestehen 73. Vorteile der Geheimnisse im 84. Besondere Vorteile der Lage 84. Monopole 85. Zunftvorrechte 86. Neue Gewerbe geben gewöhnlich höhere Löhne als alte 159. Werden vorteilhafter in Städten betrieben als auf dem platten Lande 176. Welche stehenden Kapitalien zum Betriebe der, erforderlich sind II. 6. Warum Gewerbe im Außenhandel bei Anlage eines Kapitals bevorzugt werden 143. Gründe der Errichtung von Industrien für entfernten Verkauf 171. Aus einem Land ins andere verpflanzt 172. Natürliche Verhältnisse, welche zu ihrer Gründung beitragen 173. Ihre Wirkung auf Regierung und Sitten eines Landes 177. Können im Kriege blühen und im Frieden zurückgehen 216. Erfordern einen ausgedehnteren Markt als die Rohprodukte des Bodens III. 235. Im alten Griechenland durch Sklaven betrieben 237. Falsche Politik, die Industrie zu hemmen, um den Acker [339] bau zu befördern 241. Warum in Großbritannien hauptsächlich auf die Kohlendistrikte beschränkt IV. 231.

Gewerbefreiheit sollte allen zugestanden werden II. 251.

Gewerbefleiß, die verschiedenen Arten des, selten gleich unparteiisch behandelt I. 4. Gewisse Gattungen des, lokalen Charakters 24. Naturgemäß der Nachfrage entsprechend 80. Nimmt zu bei höheren Arbeitslöhnen 113. Wie durch billige und teure Zeiten beeinflusst 114. Gewinnreicher in Städten als auf dem Lande 175. Durchschnittsproduktion des, stets der Durchschnittskonsumtion entsprechend 260. Wird befördert durch Papierumlauf, II. 29. Allgemeiner Charakter der Völker nach dem, geschätzt 84. Wie Gewerbefleiß und Müßiggang bestimmt werden 84 Ist auf Erzeugung der Lebensmittel | gerichtet, ehe er sich auf. Artikel des Komfort und Luxus richtet 140. Ob der allgemeine Gewerbefleiß eines Volkes durch Einfuhrbeschränkungen befördert wird 226. 227. Das Privatinteresse ist auf vorteilhafteste Anlage bedacht 227. Ohne es zu, beabsichtigen oder zu wissen, wie es dem Volke damit nützt 230. Gesetzliche Regulierungen der Privatindustrie eine gefährliche Anmaßung 231. Auf Gegenstände, die billiger im Auslande zu kaufen sind, sollte im Lande keine Arbeit verwendet werden 231. Kann nur im Verhältnis zur Kapitalvermehrung zunehmen 232. Wann es notwendig sein kann, fremde Industrie zu | belasten, um die heimische zu begünstigen II. 239. Die natürliche Anstrengung jedes einzelnen, seine Lage zu verbessern, wie die Wohlfahrt des Landes herbeizuführen II. 49,

Gewerbliche Arbeiter gesetzlich an der Auswanderung verhindert III. 205. Im Auslande wohnende und nicht auf Befehl zurückkehrende, außer Gesetz erklärt 205.

Gewerbtreibende, wie sie durch Handelsfreiheit berührt werden II. 247. 248. Die von einem Gewerbzweige vertriebenen können ihren Fleiß auf verwandte Gewerbe übertragen 250.° Neigung zu Koalitionen unter ihnen, um Monopole zu bewahren 251. Durch alte Gesetze verhindert, einen Laden zu halten oder ihre eigenen Fabrikate im Detail zu verkaufen III. 32. Nach den Physiokraten unproduktiv 215. Irrtum dieser Lehre 225. Wie die Gewerbtreibenden das Einkommen eines Landes vermehren 226. 227. Warum die Hauptstütze des Außenhandels 233.

Gewinn I. 73. Durchschnittssatz des 76. Den Durchschnitt festzustellen, sehr schwer 122. Geldzins, der beste Maßstab des 123. Verminderung des, eine natürliche Folge des wachsenden Wohlstandes 127. Netto- und Bruttogewinn 133. Höchster üblicher Gewinnsatz 134. Doppelte Zinsen in England als billiger Gewinn betrachtet 135. In blühenden Ländern kann niedriger Gewinn hohen Arbeitslohn ausgleichen 135. Wirkungen hohen Gewinnes und hohen Lohnes verglichen 136. Gleicht Unannehmlichkeit und Unehre aus 139. Bei Kapitalanlagen 153. Von kleinen Kapitalien müssen große [340] Gewinne gemacht werden I. 156. Warum Waren in der Hauptstadt billiger sind als in der Provinz 157. Große Vermögen häufiger in großen, als in kleinen Städten zu erwarten 157. Niedrig in reichen und hoch in armen Ländern 345. Wie der, der verschiedenen Händlerklassen bezogen wird IT. 119. 120. Der einzige Grund der Kapitalanlagen 136. Befördert, wenn durch Monopole bezogen, den Luxus III. 144.

Glasgow, der Verkehr von, in 15 Jahren durch das Bankwesen verdoppelt II. 32. Warum eine bedeutendere Handelsstadt als Edinburgh 86.

Glaubensartikel, wie durch die bürgerliche Obrigkeit bestimmt IV. 130.

Gold, nicht Währungsmünze in die England I. 54. Sein Wert durch Silber gemessen 55. Umprägung der Goldmünze 57. Der Abbau der Goldminen in Peru sehr gewinnlos 239. Eigenschaften, weswegen dieses Metall geschätzt ist 240. 241. Der Verhältniswert des, zum Silber vor und nach der Entdeckung der amerikanischen Minen 291. Ist auf dem spanischen Markt billiger als Silber 295. Große Mengen von, jährlich aus Portugal nach England gesandt III. 56. Warum wenig davon in England bleibt 57. Ist stets für seinen Preis zu haben 58.

Gold und Silber, Die Preise von, wie durch die Zunahme der Menge der edlen Metalle berührt I. 262. Sind Waren, welche den besten Markt suchen 263. Unter den ärmsten Nationen am wenigsten wert 265. Die Zunahme ihrer Menge durch Reichtum und Kultur vermindert ihren Wert nicht 266. Jährlicher Verbrauch von, sehr bedeutend 287. Jährliche Einfuhr von, in Spanien und Portugal 288. Vermehren sich nicht über ihren Bedarf 290. Ihre Dauerhaftigkeit, die Ursache der Stetigkeit ihres Preises 291. Von welchen Umständen ihre Quantität in einem Lande abhängt 325. Der niedrige Wert dieser Metalle in einem Lande, kein Beweis seines Reichtums, noch ihr hoher Wert seiner Armut 328. Wenn im Lande nicht gebraucht, trotz aller Verbote nach auswärts gesandt IL, 90. Warum die europäischen Völker sie zu erlangen suchten 197. Sie und alle anderen Waren sind gegenseitige Preismesser 202. Menge des, in einem Lande durch die wirksame Nachfrage bestimmt 203. Warum ihre Preise nicht so sehr wie die anderer Waren schwanken 204. Eine gehörige Menge davon in einem Lande zu erhalten, keine Aufgabe der Regierung 205. Gold- und Silbervorräte eines Landes zerfallen in drei Teile 211. Barren behufs des Außenhandels aus- und eingeführt 214. Einfuhr der, nicht der Hauptnutzen des Außenhandels 219. Wert der, wie durch Entdeckung der amerikanischen Minen berührt 219. Und durch den Seeweg nach Ostindien 221. Wirkung der Silberausfuhr nach Ostindien 222. Mittel des Handels, die Menge der, in einem Lande zu vermehren 223, 254. Ein Handelsstaat ohne Minen, durch Ausfuhr [341] dieser Metalle nicht erschöpft 281. Wert der, in Spanien und Portugal durch Ausfuhrhemmungen reduziert III. 9. Werden nicht zu gewerblichen oder Münzzwecken ein- geführt, sondern wegen des Außenhandels 59. Das Auf-, suchen von Gold- und Silberminen, die verderblichste Unternehmung 78. S. *Edelmetalle*.

Gorgias, reich durch sein Lehramt I. 187.

Griechenland, Außenhandel in versch. alten Staaten befördert III. 237. Militärische Übungen ein Teil des allgemeinen Unterrichts IV. 7. Soldaten kein besonderer Stand in 8. Unterricht in 101. Moral der Griechen geringer als die der Römer 102. Philosophenschulen 104. Gerichtshöfe 105. Kriegerischer Geist des Volkes 114.

Griechische Sprache, wie in den Universitätsunterricht eingeführt IV. 94. Philosophie, die drei Hauptzweige der 94.

Großbritannien, Beweise, dass hier die Arbeit ausreichend bezahlt ist I. 102. Der Preis der Lebensmittel an allen Plätzen ungefähr derselbe 102. Große Schwankungen im Arbeitspreise 102. Gemüseeinfuhren aus Flandern im 18. Jahrh. 108. Geschichtliche Nachrichten über den Zinsfuß in 123. Der doppelte Zinsfuß als ein billiger Handelsgewinn betrachtet 135. In welcher Hinsicht der Zwischenhandel vorteilhaft ist für II. 132, Sein Zwischenhandel nicht so bedeutend, als man glaubt 135. Das einzige Land Europas, in welchem die Dienste der Landleute abgeschafft sind. 158. Seine

Anlehen behufs auswärtiger Kriege 212, Warum es durch die freie Einfuhr irischen Viehes niemals leiden würde 235. Ebenso durch die Einfuhr gesalzenen Fleisches 237. Und Getreides II. 237. Die Politik der Handelsbeschränkungen Frankreich gegenüber 255. Der Handel mit Frankreich könnte vorteilhafter sein als der mit jedem anderen Lande 2856. Warum es eines der reichsten Länder ist, während Spanien und Portugal zu den ärmsten gehören III. 49. Übersicht seiner amerikanischen Kolonien 91. Wie sein Kolonialhandel reguliert wurde 97. Unterscheidung zwischen aufgezählten und unaufgezählten Waren 97. Beschränkungen der amerikanischen Industrie 103. Begünstigungen der Kolonien 105. Verfassungsmäßige Freiheit seiner Kolonialregierungen 107. Seine Zuckerkolonien schlechter regiert als diejenigen Frankreichs III. 110. Nachteile des Monopolhandels mit Tabak in Maryland und Virginia 120. Die Navigationsakte steigerte den Kolonialhandel auf Kosten vieler anderer Zweige des Außenhandels 123. Die Vorteile des Kolonialhandels 128. Milderung des Monopols empfohlen 135. Begebenheiten, welche die schlimmen Wirkungen im Kolonialhandel ausgleichen 136. Die natürlichen guten Wirkungen des Kolonialhandels überwiegen die schlimmen Wirkungen des Monopols III. 139. Ein Monopol aufrecht zu erhalten, der Hauptzweck seiner angemäßen Herrschaft über die Kolonien 147. Hat von dieser Herrschaft nur Schaden 149. Ist vielleicht [342]der einzige Staat, der durch die Erweiterung seines Gebiets nur seine Ausgaben steigerte 155. Seine Verfassung würde durch Zulassung amerik. Volksvertreter vervollständigt werden III. 159. Die Verwaltung der ostindischen Kompagnie 179. Interessen des Konsumenten, denen des Produzenten durch Errichtung einer Herrschaft in Amerika geopfert 207. Seine Jahreseinnahmen, verglichen mit seinen jährlichen Renten und Kapitalzinsen IV. 168. Die Landtaxe von 170. Zehnten 181. Fenstersteuer in 194. Stempelsteuer 213. 217. Kopfsteuern unter Wilhelm III. 224. Gleichmäßige Besteuerung in, dem inneren Verkehr günstig 265. Das Steuersystem in, verglichen mit dem in Frankreich 272. Die schwebende Schuld von 282. Rentenschuld 282, Tilgungsfonds 287. Zeit- und Leibrenten 320. Ewige Renten am besten übertragbares Kapital 291. Die Ermäßigung der Staatsschulden im Frieden in keinem, Verhältnis zu ihrer Häufung im Kriege 294. Handel mit den Tabakskolonien ohne Bargeld betrieben 319. Handel mit den Zuckerkolonien 320. Irland und Amerika sollten von rechts wegen zur Tilgung seiner Staatsschuld beitragen 323. Wie die Gebietserwerbungen der ostindischen Kompagnie Einnahmen liefern könnten IV. 325. Ohne solchen Beistand müssen die Ausgaben ermäßigt werden 326.

Grund und Boden, Worauf die Forderung einer Rente für, sich gründet I. 68. Die gezahlte, Rente tritt in den Preis fast aller Waren ein 69. Bringt im Allgemeinen mehr Nahrungsmittel hervor, als zur Unterhaltung der Arbeitskräfte erforderlich, die sie an den Markt bringen 205. Gute Straßen und Kanäle gleichen den Unterschied der Lage aus 206. Der zur Erzeugung von Nahrungsmitteln für Menschen oder Vieh verwendete, bestimmt die Rente alles anderen Landes 213. 222, Kann unangebaut mehr Menschen Kleidung und Wohnung verschaffen als Nahrung und umgekehrt, wenn kultiviert 326, Die Kultur des Ackerlandes schafft Nachfrage nach den Produkten anderen Landes 243. Produziert durch die Landwirtschaft viel mehr pflanzliche als tierische Nahrung 261. Die volle Kultur des, erfordert Viehstand zur Lieferung des Düngers 304. Ursache und Wirkung der Verminderung der Häusler 8312. Zeichen vollständiger Kultur 315. Der übliche Preis des, hängt vom Zinsfuß ab II. 115. Bebauung des, unter gleichen Bedingungen den Gewerben vorgezogen 140. Wurde durch die nordischen Eroberer des römischen Reichs zwar nicht bebaut, aber

angeeignet 145. Kleine Eigentümer die besten Förderer der Bodenkultur des 18. Ist die dauerndste Einnahmequelle IV. 161. Gründe für den Verkauf der Domänen 164.

Grundbesitzer, warum sie sich häufig um ihre Interessen nicht kümmern I. 344. Wie sie nach den Physiokraten zum jährlichen Ertrage [343] des Bodens beitragen II. 211. [343] Sollten ermuntert werden, einen Teil ihrer Ländereien selbst anzubauen IV. 175.

Grundrenten von Häusern, große Schwankungen der, je nach der Lage IV. 186. Sind ein richtigeres Steuerobjekt als Häuser 190. Grundsteuer in Großbritannien IV. 170. In Venedig 173. Vorschlag einer Reform der 173. Einschätzungsmodus in Preußen 178.

Gummi (Senegal-) Handelsbeschränkungen für III. 202.

Gustav Wasa und die Reformation in Schweden IV. 142.

Haferbrot nicht so geeignet zur menschlichen Nahrung wie Weizenbrot I. 225.

Hamburg, Agio der Bank von II. 264. Einnahmequellen dieser Stadt IV. 157. 160. Steuern in 199.

Hamburgische Gesellschaft IV. 54.

Handel, doppelter Zins als ein billiger Handelsgewinn betrachtet I. 135. Drei Gattungen des Großhandels II. 127. Die verschiedenen Eingänge des Außen- und des Binnenhandels 128. Wesen und Wirkung des Zwischenhandels 131. Grundsätze des Außenhandels 133. Ausdehnung des Handels bei rückständigen Völkern durch Verkauf ihrer Rohprodukte für die Fabrikate zivilisierter Länder 170. Seine wohltätigen Wirkungen auf die Politik u. die Sitten II. 177. Untergrub das Feudalwesen 182. Die von ihm erworbenen Kapitalien sehr prekär, bis sie zum Teil in der Bodenkultur angelegt sind 192. Die Einfuhr von Gold und Silber, nicht der Hauptvorteil des Außenhandels 218. Wirkung der Entdeckung von Amerika auf den 219. Und der Entdeckung eines Seeweges nach Ostindien 220. Gesetzliche Handelsregelungen unweise 231. Retorsionen 243. Maßregeln der Handelsfreiheit sollten langsam eingeführt werden 252. Beruht in der Regel auf engherzigen Grundsätzen 283. Wer sein Kapital in einem einzigen Geschäftszweige anlegt, hat einen ähnlichen Vorteil wie der Arbeiter, der nur eine Verrichtung ausübt III. 35. Der Handel nach dem physiokratischen System 219f. Wesen des Handelsverkehrs zwischen Stadt und Land 240.

Handelsbilanz, kein sicheres Merkmal, sie zu bestimmen I. 257. Die Lehre von der, auf welche die meisten Handelsregelungen gestützt sind, absurd 276. Gleicht sie sich aus, so können beide Seiten gewinnen 277. Wie die Bilanz stehen würde, wenn einheimische Waren mit fremden Waren bezahlt würden 278. Wenn Waren mit Gold und Silber gekauft würden 279. Der Untergang der Länder durch eine ungünstige Handelsbilanz oft vorausgesagt 288.

Handelsgesellschaften, monopolisierte haben ein Monopol gegen das Volk, wo sie errichtet sind III. 168. Wirkungen solcher Gesellschaften in einem armen und in einem reichen Lande 169. 170. Ein Land, dessen Kapital nicht groß genug, sollte sich mit Außenhandel nicht beschäftigen 171. Unfähig, ihre Interessen zu wahren, wenn sie Landesherrn

geworden sind 178. Eine monopolisierte Gesellschaft, ein öffentlicher [344] Schaden 183. Ihre erste Bildung IV. 53. Regulierte Gesellschaften in England 54. Sind nutzlos 55. Der beständige Zweck solcher Gesellschaften 57. Wesen der Aktiengesellschaften 63. 79. Welche Aktiengesellschaften keine Monopole brauchen 81. Warum für den Bankbetrieb geeignet 81. Für den Versicherungsbetrieb 8. Für den Betrieb von Kanälen u. Wasserleitungen 82. Übler Erfolg der Aktiengesellschaften in anderen Unternehmungen 83.

Handelsverträge, zwar vorteilhaft für die Kaufleute und Fabrikanten des begünstigten Landes, aber nachteilig für die des begünstigenden III. 53. Der Methuenvertrag 54.

Hannibal, IV. 15. 16.

Hansebund II. 167. Warum keine Spuren vom Reichtum der Hansestädte übrig sind 192.

Häringsfischerei in Schottland III. 20.

Häringsprämien III. 18f. 244 f.

Hasdrubal IV. 15. 16.

Häuser bedeuten in England eine Wohnung I. 165. Als Teil des Nationalkapitals betrachtet II. 8.

Hausrenten in zwei Teile geschieden IV. 187. Wirkung einer vom Mieter bezahlten Hausrentensteuer 187. Richtige Bestimmungen einer Steuer auf 190.

Häusler in Schottland, ihre Lage I. 162. Verfertigen billige Strümpfe 163. Verminderung der, in England 312.

Häute, das Produkt industrielloser Länder, nach entfernten Ländern transportiert I. 317. Preis der, in England vor drei Jahrhunderten 320. Gesalzene Häute, geringer als frische 321. Preis der, durch die Verhältnisse in kultivierten und unkultivierten Ländern berührt 222 - 23.

Herd-Steuern in England IV. 193.

Heinrich VIII. von England bereitet den Weg zur Reformation IV. 143.

Hindostan, Kasten in III. 234, Eingeborene von, dürfen keine weiten Seereisen unternehmen 235.

Hirtenvölker, wie von ihnen Krieg geführt wird IV. 2. Ungleichheit des Vermögens unter, die Quelle großer Macht 27. Geburt und Familie bei, hochgeehrt 29. Vermögensungleichheit beginnt bei, 30. Und führt zur Einsetzung einer Regierung 30.

Hobbes, Definition des Reichtums I. 42.

Holland, Reichtum und Verkehr in I. 126. Kein Geschäft zu treiben, dort nicht Sitte 134. Gründe der Kornteuerung in 265. Hat den größten Zwischenhandel in Europa 11. 135.

Ausschließung der Holländer von der Reederei nach Großbritannien 240. Gedeiht unter der höchsten Besteuerung 245. Zieht vom Außenhandel seine Unterhaltungsmittel 289. Langsames Gedeihen seiner amerikanischen Kolonien unter monopolisierten Gesellschaften IH. 89. Ostindienhandel durch das Monopol gehemmt 168. Maßregeln zur Sicherung des Monopols des Gewürzhandels 175. Haussteuer in IV. 19. Erbschaftssteuern in 211. Stempelsteuern in 213. Hohe Besteuerung in 232. 273. Sein Gedeihen hängt von der republikanischen Regierungsform ab 273.

[345] Holz, der Preis des, steigt, je | mehr ein Land kultiviert wird. I. 232. Junge Baumpflanzungen geschädigt durch Vieh 232. Wann die Holzzucht gewinnbringend wird 233.

Hudsonsbay-Gesellschaft IV. 65. 66.

Independenten, Grundsätze dieser Sekte IV. 124.

Industrie (s. Gewerbe.)

Italien, das einzige große Land in Europa, welches in Folge seines Außenhandels in allen Teilen angebaut wurde IL. 191. Ursprünglich durch die Dorier kolonisiert III. 69.

Irland, Vorschlag einer Absentee-Steuer in IV. 258. Sollte von Rechts wegen zur Tilgung der britischen Schuld beitragen 323. Vorteil einer Union mit Großbritannien 369.

Jamaica, Unsicherheit des Handels mit IV. 321.

Jägervölker, Kriege der IV. 1. Können nicht zahlreich sein 3. Keine Rechtspflege unter ihnen notwendig 24. Alter, die einzige Grundlage des Ranges unter 26. Keine Vermögensungleichheit und Unterordnung unter ihnen zu finden 28. Keine ererbte Würde unter ihnen 29.

Kalm, über die Landwirtschaft Nordamerikas I. 308.

Kalvinisten, Ursprung dieser Sekte IV. 143. Ihr Kirchenregiment 145.

Kameron von Lochiel übte vor 30 Jahren die Kriminaljustiz über seine Lehnsleute aus. II. 181.
|

Kanada, lange unter der Herrschaft einer Handelsgesellschaft III. 90.

Kanäle, Vorteile der I. 206. Wie zu bauen und zu unterhalten IV. 422. Wie die Kanäle von Languedoc erhalten werden 44. Können durch Aktiengesellschaften mit Vorteil verwaltet werden 82.

Kap der guten Hoffnung, Ursachen der Blüte der holländischen Kolonie am III. 174.

Kapital, Zunahme des, steigert Löhne und reduziert Gewinne I. 120. Natürliche Folgen des Mangels an, in neuen Kolonien 128. Behufs Gewinn angelegt, setzt nützliche Arbeit in Bewegung 345. Im Naturzustande keine Anhäufung von, nötig II. 1. Zur Arbeitsteilung nötig 2. Zerfällt in umlaufendes und stehendes 6. Volkskapital 8. Häuser 8. Eigenschaften des stehenden 9. Und umlaufenden Kapitals 10. Kultiviertes Land 10. Persönliche Fähigkeiten 10. Geld und Lebensmittel 11. Rohstoffe und Fabrikate 11. Stehende Kapitalien durch umlaufende erhalten 11. Wie umlaufende Kapitalien erhalten werden 12. Zweck des stehenden Kapitals 18. Die Unterhaltungskosten des stehenden und umlaufenden Kapitals 19. 20. Geld als Teil des umlaufenden Kapitals 20. Geld kein Maßstab des Kapitals 24. Welche Arbeitsmenge ein Kapital beschäftigen kann 30. Wie weit Kapitalien durch Kredit auszudehnen sind 45. Muss durch die Jahresproduktion von Land und Arbeit stets mit Gewinn ersetzt werden 80. Das Verhältnis zwischen Kapital und Einkommen reguliert das Verhältnis zwischen Fleiß und Müßiggang 86. Beweise für die Zunahme des, 5 bei den Völkern 95. In welchen Fällen die Ausgaben der einzelnen zur Vergrößerung des Volkskapitals beitragen 100. Die Zunahme des, mäßigt durch Konkurrenz den Gewinn 108. Die verschiedenen Kapitalanlagen 116. Wie es den verschiedenen Klassen von Geschäftsleuten ersetzt wird. 119. 120. Landwirtschaftliche Kapitalien setzen mehr produktive Arbeit in Bewegung als Industriekapitalien 121. Das Kapital des Industriellen sollte im Lande seinen Sitz haben 123. Wirkungen der Kapitalien in der Landwirtschaft, der Industrie und im Außenhandel 125. Wohlfahrt eines Landes hängt von dem richtigen Verhältnis der Kapitalanlage in diesen drei großen Gewerben ab 127. Verschiedene Erträge des im Außenhandel angelegten 130. Wird unter gleichen Bedingungen lieber in der Landwirtschaft als in Handel und Industrie angelegt 141. Lieber in der Industrie als im Außenhandel angelegt 143. Natürlicher Gang der Kapitalanlagen 144. Ein durch Handel erworbenes Kapital ist prekär, bis es in der Landwirtschaft realisiert ist 192. Wie die Kapitalanlagen in den verschiedenen Gewerben sich regeln 227. Folgen des Wegzugs von Kapitalien aus vielen kleineren Kanälen in einen großen III. 133.

Kapitalgewinn in Gewerben I. 66. Durch Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Erlernung des Geschäfts wenig berührt 142. Wohl aber durch Risiko und Unannehmlichkeit 154. Nimmt in dem Maße ab, wie die Menge des Kapitals zunimmt 84. Nach welchen Grundsätzen Kapital auf Zinsen ausgeliehen wird 104. Ein Objekt der Besteuerung IV. 9.

Karthagos Armee der römischen überlegen IV. 16.

Kartoffeln als Nahrungsmittel I. 224. Großer Ertrag des Anbaues der 224. Die Schwierigkeit ihrer Aufbewahrung das Haupthindernis, weshalb sie nicht das allgemeine Nahrungsmittel werden 225.

Kaufleute kennen ihre eigenen Interessen besser als die des Staates I. 346. Ihre Kapitalien sämtlich umlaufend II. 6. Ihre Geschäfte ausgedehnt mittelst Banknoten 35. 42. Wie Gewohnheiten der, in Ermangelung von Gesetzen herrschend und später als Gesetze zugelassen werden 48. Auf welche Weise ihre Kapitalien angelegt werden 117. Ihre Kapitalien zerstreut u. nicht an einen Ort gebunden 122. Sind die besten Förderer der Bodenkultur, wenn sie Grundbesitzer werden 176. Nach den Physiokraten eine unproduktive Klasse III. 215. Der rasche Ersatz der Handelskapitalien befähigt sie, der Regierung Geld vorzuschießen IV. 280. Ihre Kapitalien durch Darlehen an den Staat vermehrt 280.

Kelp (Seegras) zahlt Rente 1. 202

Kinder, Reichtum der Zeugung ungünstig und Armut ihr günstig I. 9. Kindersterblichkeit in Findelhäusern 110.

King über Weizenpreise I. 272.

Kirche, je reicher die Kirche, desto ärmer der Staat IV. 151. Einkünfte der Kirche Schottlands 151. In Preußen die Einnahmen der Kirche höher besteuert als die der Laiengrundbesitzer 179. Wesen und Wirkungen der Zehnten 181.

Kirchspielzertifikate I. 194.

Kleidung in unkultivierten Ländern reichlicher als Nahrung I. 226. Die Materialien zu, die ersten Artikel, die Naturvölker anzubieten haben 226.

[347] Klerus, öffentliche und Privatstiftungen zur Ausbildung des I. 182, Geistliche schlechter bezahlt als viele Handwerker 182. Warum die Geistlichen einer herrschenden Religion gegen die Prediger einer neuen keine Erfolge haben IV. 118. Warum sie ihre Gegner verfolgen 118. Wie der Eifer des niederen katholischen Klerus lebendig erhalten wird 119. Nutzen der festen Anstellung des 122. Wie er mit der bürgerlichen Obrigkeit verknüpft ist 122. Unklug für die Obrigkeit sich mit ihm zu entzweien 130. Muss sanft behandelt werden 132. Der römische Klerus, eine große über Europa gelagerte Armee 134. Seine Macht ähnlich der der weltlichen Barone in der Feudalzeit 134. Sinken seiner Macht 138. Nachteile der Gemeindewahlen 145.

Kohlengruben, ihre verschiedene Ergiebigkeit I. 231. Wenn ergiebig, meist durch die Lage nicht vorteilhaft 231. Die in der Regel dafür bezahlte Rente 234. Die dazu nötigen Maschinen II. 7.

Kohlenhandel von New Castle nach London beschäftigt mehr Schiffe als die gesamte übrige Reederei Englands II. 132.

Kolonien, Neue, der natürliche Gang in I. 128. Die Handelsvorteile der II, 224 Nach welchen Grundsätzen die, des Altertums gegründet wurden III. 69. Die griechischen Kolonien nicht der Herrschaft der Mutterstaaten unterworfen 70. Unterschied der griechischen und römischen Kolonien 72. Verhältnisse, die zur Gründung europäischer Kolonien in Ostindien und Amerika geführt haben 72. Ostindien durch Vasco de Gama entdeckt 73. Westindien durch Columbus entdeckt 73. Gold, das Ziel der ersten spanischen Kolonialunternehmungen 76. Ebenso aller anderen europäischen Völker 80. Ursachen des Gedeihens neuer Kolonien 81. Geschwinder Fortschritt der griechischen Kolonien 83. Langsame Entwicklung der römischen 84. Die große Entfernung Amerikas und Westindiens für die dortigen europäischen Kolonien sehr günstig 84. Übersicht der britisch-amerikanischen Kolonien 97. Ausgaben der Zivilregierung in Britisch Amerika 93. Kirchenregiment 94. Einschränkungen des Kolonialhandels 9. Regulierung des Handels der britischen Kolonien 97. Nicht aufgezählte Waren 98. Aufgezählte Waren 100. Einschränkungen in der Industrie in den 103. Waren frei in jeder anderen Beziehung außer im auswärtigen Handel 107. Der Erfolg der Kolonien nicht der europäischen Politik zu danken 112. Haben beigetragen den Gewerbefleiß aller europäischen Länder zu vermehren 115. Handelsmonopole, ein Bleigewicht sowohl

für Europa wie die Kolonien 117. Waren im Allgemeinen eine Quelle von Ausgaben anstatt Einnahmen für das Mutterland 119. Folgen der Navigationsakte 121. Der Vorteil des Kolonialhandels für Britannien 128. Allmähliche Milderung des Monopolhandels empfohlen 135. Begebenheiten, die verhinderten, dass Britannien den Verlust des Kolonialhandels ernstlich spürt 136. Die Wirkungen des Kolonialhandels und des Monopolhandels unterschieden 137. Ein Monopol zu behalten, ein Haupt-[348] zweck der angemäßen Herrschaft Großbritanniens über die Kolonien 147. Betrag der Friedensausgaben 147. 148. Die beiden letzten britischen Kriege zur Erhaltung des Handelsmonopols & geführt 148. Zwei Wege, die Kolonien zu besteuern 151. Vertreter der Kolonien sollten im britischen Parlament sitzen 156. Beseitigung der Einwände dagegen 160.

Kolonialversammlungen, die Grundlagen der verfassungsmäßigen Freiheit in den britischen Kolonien III. 108.

Konkordat in Frankreich IV. 140.

Konkurrenz, Wirkung der, im Ankauf von Waren I. 78. Unter den Verkäufern 79. 120.

Kongress, amerikanischer, verdankt seine Stärke den bedeutenden Befugnissen seiner Mitglieder III. 158.

Konsument, das Interesse des, beständig dem des Produzenten geopfert III. 207.

Konversionspreis bei der Zahlung von Renten in Schottland I 253.

König, unter der Lehnverfassung nur der erste Edelmann II. 180. Vermochte die Gewalttätigkeit der Barone nicht einzuschränken 182. Könige und ihre Minister die größten Verschwender in einem Lande II. 99.

Kopfsteuern, Ursprung der unter der Lehnverfassung II. 162. Warum als ein Brandmal der Sklaverei betrachtet IV. 208. Natur der 222, In England 237. In Frankreich 238.

Krapp, die Kultur des, durch die englischen Zehnten lange auf Holland beschränkt IV 182.

Kreuzzüge, dem Handel günstig II. 170.

Kriege, auswärtige, werden jetzt selten durch die Gold- und Silbervorräte eines Volkes bestritten II. 211. Der Jägervölker IV. 1. Der Ackerbauvölker 4 Feudalkriege 5. Weshalb es im Fortschritt der Gesellschaft unmöglich wird, dass diejenigen, die ins Feld ziehen, sich selbst erhalten 6. Wie der Militärdienst ein besonderer Beruf wurde 8. Unterschied zwischen Milizen und stehenden Heeren 10. Änderung in der Kriegskunst durch Erfindung der Feuerwaffen 11. 23. Wichtigkeit der Disziplin 12. Mangel an Sparsamkeit im Frieden nötigt die Staaten, behufs Führung von Krieg Schulden zu machen 279. 291. Warum der Krieg denen, die fern davon leben, angenehm ist 292. Vorteile der Erhebung der Kriegskosten durch Steuern 299.

Kriegerischer Geist im alten Griechenland u. Rom IV. 114. Sein Mangel jetzt ersetzt durch stehende Heere 115. Eine Miliz, wenig fähig ihn zu erhalten 115.

Küstenländer, warum zuerst kultiviert und zivilisiert I. 27.

Kupfer, der Wertmaßstab bei den alten Römern 1. 53. In England kein gesetzliches Zahlungsmittel 5.

Landstraßen, Nutzen der I. 207. Wie anzulegen und zu unterhalten, IV. 42. Warum die Erhaltung der, Privatleuten nicht anzuvertrauen 44. Zustand der, in Frankreich 47. in China 48.

Landtaxe Großbritanniens IV 170. 192.

Landwirte (vergl. Pächter).

Landwirtschaft, die Arbeiten der gestatten nicht eine solche Arbeitsteilung wie in der Industrie I. 9. Diese Unmöglich- [349] lichkeit der Trennung hindert die Landwirtschaft an gleicher Fortbildung 10. Natürlicher Stand der, in einer neuen Kolonie 128. Erfordert mehr Kenntnisse und Erfahrungen als die meisten Handwerke und wird doch ohne alle Beschränkungen betrieben 176. Wie sich die Pachtbedingungen zwischen Gutsherrn und Pächtern regulieren 201. Ausdehnung der, durch gute Straßen u. Kanäle 206. Unter welchen Umständen Weideland wertvoller ist als Ackerland 209. Gartenkultur, kein sehr gewinnreiches Geschäft 212. Wein, der gewinnreichste Gegenstand des Anbaues 215. Gewinnberechnungen ausland- wirtschaftlichen Unternehmungen sehr trügerisch 215. Viehzucht und Ackerbau fördern einander gegenseitig 303. Bemerkungen über die Viehzucht in Schottland 304. In Nordamerika 307. Geflügelzucht gewinnreich für die Landwirtschaft 309. Schweine 311. Milchwirtschaft 312. Beweise, dass der Grund und Boden vollständig kultiviert ist 314. Wie die Ausdehnung der Kultur den Preis der Fleischnahrung steigert, so ermäßigt er den der Pflanzennahrung 334. Von wem und wie sie unter der Feudalregierung betrieben wird II.82. Ihre Operationen, nicht sowohl bestimmt die Fruchtbarkeit zu vermehren als zu leiten 121. War die Ursache der Blüte der britischen Kolonien in Amerika 125. Die Gewinne der, über- trieben von Spekulanten 136. Wird unter gleichen Bedingungen den Gewerben vorgezogen 140. Handwerker notwendig zum Betriebe der 141. Wurde von den nordischen | Kolonialversammlungen Zerstörern des römischen Reichs nicht beachtet 145. Die frühere Politik Europas ihr ungünstig I. I 160. Wurde befördert durch Handel und Industrie der Städte 187. Das daraus entstehende Vermögen solider und, dauerhafter als das aus dem Handel entspringende 192. Wird durch die Ausfuhrzölle auf Getreide nicht befördert III. 6 Warum das eigentliche Geschäft neuer Kolonien 139. Wird durch Handelsbeschränkungen und Verbote benachteiligt 222, In China vor der Industrie begünstigt 232. Ebenso in Indien 234. Bedarf keines so ausgedehnten Marktes wie die Industrie 235. Die Industrie zu hemmen, um die Landwirtschaft zu befördern, eine falsche Politik 241. - Grundbesitzer sollten angespornt werden einen Teil ihres Besitzes selbst zu bewirtschaften IV. 175.

Lateinische Sprache, warum ein wesentlicher Teil des Universitätsunterrichtes geworden IV. 92.

Law und sein Bankprojekt zur Hebung Schottlands I. 59.

Lebensbedürfnisse von Luxusgegenständen unterschieden IV. 225. Wirkung der Steuern auf 227.

Lebensmittel inwiefern Veränderungen im Preise der, Arbeit und Gewerbefleiß berühren I. 103. 115. 118. Ob billiger in der Hauptstadt, als in der Provinz 157. Die Preise der, durch die Konkurrenz besser geregelt als durch das Gesetz u 199. Ein Steigen im Preise der, muss gleichmäßig sein, um zu beweisen, dass es aus der Entwertung des Geldes entspringt 331.

[350] Leder, Ausfuhrbeschränkungen auf III. 199.

Lehnsverfassung, elende Lage der Bauern unter der II. 8. Handel und Geldzins 83. Macht des Adels 146. Sklaven 140. Pächter 152. Besteuerung: 158. Anfängliche Armut und Leibeigenschaft der Gewerbetreibenden in Städten 162. Entstehung freier Städte 163. Macht des Adels durch städtische Privilegien gemindert 166. Ursache und Wirkung der früheren Gastlichkeit 178. Ausgedehnte Macht des Adels II. 179–80. in England erst nach der normännischen Eroberung gegründet 180–1; Ward durch Gewerbe und Handel untergraben 182. Kriege unter der“ IV. 1. Militärische Übungen nicht gepflegt 8. An Stelle der Lehnsmiliz allmählich stehende Heere eingeführt 19. Gefälle oder Steuern 212.

Lehrer an Universitäten, Wirkung der Dotierungen, ihren Eifer zu vermindern IV. 86. Sind oft gezwungen Protektion durch Kriecherei zu suchen 87. Die Lehrer unter den alten Griechen u. Römern den neueren überlegen 107. Umstände, welche gute Lehrer nach den Universitäten ziehen, oder von ihnen wegziehen 148.

Lehrlingschaft, Wesen u. Zweck dieses Sklavendienstes erörtert I. 141. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge 167. Das Lehrlingsstatut in England 168. Das Lehrlingswesen in Frank- reich und Schottland 169. Allgemeine Tendenz und Wirkung langer Lehrzeit 170. Das britische Lehrlingsgesetz sollte abgeschafft werden II. 250.

Leichtsinn verderblich für gewöhnliche Leute und darum von ihnen streng beurteilt IV. 125.

Lima, Volkszahl von III. 85.

Locke über den Unterschied zwischen dem Markt- und Münzpreise des Silbers I. 59. Über die Ermäßigung des Zinsfußes II. 109.

Logik IV. 96.

Lotterien, Natur der, und Ursachen ihres Erfolgs IV. 149. Lutheraner, Ursprung u. Grundsätze dieser Sekte IV. 143. Luxus, wie er das Volkskapital beeinflusst II. 99. Vorteile seiner Verwendung auf dauerhafte Waren 100.

Luxusgegenstände unterschieden von Lebensbedürfnissen IV. 225. Wirkung der Steuern darauf 227. Gute u. schlechte Eigenschaften der Steuern darauf 259.

Luxusgesetze, überflüssige Beschränkungen der Privatleute II. 99.

- Madeira-Wein, wie er in Nordamerika und Großbritannien eingeführt wurde II. 295.
- Maschinen, ihre Erfindung und Verbesserung I. 13. Zur Erleichterung der Arbeit für die Gesellschaft vorteilhaft II.19.
- Mazedonien, Philipp von, die Überlegenheit, welche die Disziplin seiner Armee über die seiner Feinde gab IV. 14.
- Meggens über die Einfuhr von Gold und Silber in Spanien und Portugal I. 288. 292.
- Mehl, Bestandteile des Preises von I. 70.
- Mercier de la Riviere III. 231.
- Merkantilsystem II. 195. Gegenwärtiger Glanz des, der Entdeckung und Kolonisierung Amerikas zu danken III. 162. Wodurch es ein Land zu bereichern gedenkt 184. Das Interesse des Konsumenten dem des Produzenten geopfert 207/08.
- [351]
- Metaphysik IV. 97.
- Metayers, eine Art Pächter in Frankreich II. 152.
- Methodistenprediger IV. 119.
- Mexico war ein weniger zivilisiertes Land als Peru, als es durch die Spanier zuerst besucht wurde I. 281. Gegenwärtige Bevölkerung der Hauptstadt III. 85. Niederer Stand der Gewerbe bei der ersten Entdeckung des Reichs 86.
- Milchwirtschaft aus Ersparnisgründen betrieben I. 312. Umstände, welche sie hindern oder befördern 313. Englische und schottische 314.
- Miliz der Städte im Mittelalter II. 167. Ursprung u. Wesen der IV. 10. Wie von stehenden Heeren unterschieden 10. Stets schlechter als ein stehendes Heer 12. Wenige Feldzüge können eine Miliz einem stehenden Heere gleichmachen 15. Beispiele 16.
- Mirabeau, Marquis de III. 231.
- Mississippi-Projekt II. 60.
- Mittelländisches Meer, vorzüglich geeignet für die ersten Versuche der Schifffahrt I. 27.
- Modus für Zehnten, eine Erleichterung für den Landwirt IV. 185.
- Monopole, Tendenz der I. 85. Guter Wirtschaft feindlich 206. Des Kolonialhandels 125 f. Der Haupthebel im Merkantilsystem 168. Stören die natürliche Verteilung des Volkskapitals 169. Werden durch ungerechte und grausame Gesetze gestützt 190. Inwieweit zeitliche Monopole zu rechtfertigen sind IV. 79.

- Montauban, Ungleichheiten in der dortigen Grundsteuer IV. 180.
- Montesquieu's Gründe für den höheren Zinsfuß unter den Mohamedanern I. 133. Ansicht über die Ursache eines niedrigen Zinsfußes 209.
- Moral, zwei verschiedene Systeme der, in jedem zivilisierten Volke IV. 125. Warum die Moral der gewöhnlichen Leute unter Sekten besser ist, als unter der herrschenden Kirche 127. Ausschreitungen der, wie zu hindern 128. Moralphilosophie IV. 95.
- Morellet über Aktiengesellschaften IV. 80.
- Mühlen, ihre früheste Einführung in England I. 340.
- Münze, Ursprung und Vorteile der, im Verkehr I. 35. Die verschiedenen Gattungen der, in den verschiedenen Zeiten und Ländern 35.56. Ursachen der Wertveränderung der 36. 37.47. Wie die Währung der Völker verschieden wurde 53. Reform des englischen Münzwesens angeraten 62. Folgen der Silberentwertung 271. Münzwesen Frankreichs und Großbritanniens 280. Warum Münzen eingeschmolzen werden 294. Ein Schlagschatz würde die Einschmelzung verhüten 294. Folgen der Erhöhung des Nennwerts. der, IV. 304. Verschlechterung der 307.
- Mun über die Geldausfuhr Handelszwecken II. 198.
- Musik ein Teil des Unterrichts im alten Griechenland IV. 101. Und Tanz, die Hauptbelustigung unter Naturvölkern 102.
- N**achfrage, obwohl die Zunahme der, anfänglich den Preis der Waren steigern kann, ermäßigt sie ihn später stets IV. 72.
- Nadelfabrikation, außerordentliche Vorteile der Arbeitsteilung in I. 7.
- Nahrungsmittel kaufen stets so- viel Arbeit, wie sie ernähren [352] I. 204-5. Brot und Fleisch verglichen 207. 211. 212. Ursprüngliche Quelle aller andern Produktion 230. Bilden den Hauptreichtum der Welt und geben anderen Gütern ihren Wert 244.
- Naturphilosophie, Ziel der IV. 9.
- Navigationsakte II. 239–40. Motive der 241. Ihre Folgen für den Kolonialhandel 121. Verminderte den Außenhandel mit Europa 123. Unterwarf Britannien Nachteilen in jedem Handelszweige, der kein Monopol hatte 126.
- Negersklaven, warum in den englischen Kolonien nicht zum Getreidebau verwendet II. 151. Warum zahlreicher in den Zucker- als in den Tabakplantagen 152.
- Niederlassungsgesetze in England I. 190. Entfernung der Armen, eine Verletzung natürlicher Freiheit 197. Sollten abgeschafft werden II. 250.
- Nil die Ursache der frühen Kultur Ägyptens I. 28.

Öffentliche Lustbarkeiten, ihr politischer Nutzen IV. 128.

Öffentliche Werke und Anstalten, wie zu unterhalten IV. 40. Billigkeit von Passagezöllen 42. Warum die Regierung die Verwaltung von Chausseegeldern nicht anderen überlassen sollte 44. Noch andere öffentliche Werke 50.

Ontologie IV. 98.

Ostindien, Elender Stand von, unter der englischen Herrschaft I. 101. Geschichtlicher Überblick des europäischen Handels mit 283. Reisländer bevölkerter und reicher als Getreideländer 284. Der Sachpreis der Arbeit niedriger in China u. Hindostan, als in Europa 285. Gold und Silber die gewinnreichsten Waren zur Ausfuhr nach 286. Wertverhältnis des Goldes zum Silber in 292. Große Ausdehnung des auswärtigen Handels durch die Entdeckung des Seeweges nach, um das Kap der guten Hoffnung II. 220. Geschichtlicher Überblick des Verkehrs mit 221. Wirkungen der jährlichen Silberausfuhr Europas nach 222. Geist der Verwaltung der englischen Kolonie III. 178. Praktiken ihrer Beamten 179. Deren Misswirtschaft ihrer Lage zuzuschreiben 181.

Ostindische Gesellschaft nachteilig dem Handel mit dem Orient II. 222. Übersicht ihrer Geschichte IV. 70. Eine konkurrierende Gesellschaft gebildet 71. Vereinigung beider Gesellschaften 72. Angesteckt von kriegerischem und Er- oberungsgeist 73. Einmischung der Regierung in ihre Verwaltung 75. Warum unfähig, ein großes Reich zu regieren 76. Ihr staatlicher und Handelscharakter unverträglich 159. Wie ihre Landerwerbungen eine Einnahmequelle werden können 325.

Oxford, die dortigen Professuren Sinekuren IV. 87.

Pächter, woraus sich ihr Gewinn zusammensetzt I. 73. Brauchen mehr Kenntnisse u. Erfahrungen als Gewerbtreibende 177. Worin ihre Kapitalien bestehen II. 7. Durch ihre Kapitalien die größte Menge produktiver Arbeit in Bewegung gesetzt 120. Handwerker nötig für ihn 141. Ihre Lage in England besser als in allen anderen europäischen Ländern 155. Ihre Arbeit missachtet 159. Ursprung der laugen Pachttermine 185. Sind dem elenden Monopolgeist am wenigsten unterworfen 238. [353] Durch frühere Gesetze gezwungen, die einzigen Getreidehändler zu sein III. 34. Konnten Getreide nicht billiger verkaufen als andere Getreidehändler 34. Bodenkultur gehemmt durch diese Teilung" ihrer Kapitalien 36. Nutzen der Getreidehändler für die 36. Wie sie nach den Physiokraten zur jährlichen Produktion beitragen III. 211.

Papiergeld. Kredit des II. 26. Wirkung des Papiergeldes 26. Seine Wirkung auf den Umlauf des Bargeldes 27. Befördert den Gewerbefleiß 29. Wirksamkeit der verschiedenen Bankgesellschaften in Schottland 32. Kann niemals den Betrag des Goldes u. Silbers, das es ersetzt, übersteigen 36. Folgen zu großer Papierausgabe 37. Vorteile und Nachteile des Papierkredits 63 – 64. Schlimme Wirkungen der kleinen Banknoten 67. Die Unterdrückung kleiner Noten macht das Bargeld häufiger 68. Papierumlauf in Nordamerika 72. Hilfsmittel der Regierung von Pennsylvanien, um sich Geld zu verschaffen IV. 160. Warum für die inneren Zwecke der Nordamerikaner vorteilhaft 318.

- Papst, seine große Macht in früherer Zeit IV. 134. Wie Macht gemäß ist wurde 138.
- Paris hat weniger Gewerbe, als für die Konsumtion seiner Bewohner erforderlich ist II. 85.
- Passagezölle, Billigkeit der IV. 42. Sollten für Luxusgeschirre höher sein als für Nutzfuhrwerke 42. Warum die Verwaltung der Chausseegelder nicht in der Hand der Regierung sein sollte 44. 257
- Patronatsrecht in Schottland IV. 146.
- Pennsylvanien, Papierumlauf von II. 73. Gute Folgen des Umstandes, dass dort keine herrschende Religion IV. 125. Bezieht Einnahmen von seinem Papierumlauf 318.
- Peru, die Entdeckung der Silberminen in, veranlasste das Aufgeben der europäischen I. 236. Diese Minen für die Eigentümer nicht gewinnreich 237. Abgabe der Minen an Spanien 279. Die ersten Berichte über seinen Reichtum stark übertrieben 281. Gegenwärtiger Zustand von 282–83. Niederer Stand des Gewerbefleißes in III. 85. Jetzt bevölkerter, als jemals früher 86.
- Physiokratisches System III. 209.
- Pneumatik IV. 97.
- Poivre über den Ackerbau in Cochinchina I. 219.
- Polen, durch das Feudalwesen noch immer in Armut erhalten I. 329.,
- Politische Ökonomie, die beiden verschiedenen Zwecke u. Systeme der II. 194. Der Physiokraten III. 209. Wie die schlimmen Wirkungen einer falschen, verbessert werden 225.
- Portugal, der Anbau von, durch seinen Handel nicht vorgeschritten II. 191. Wert der Edelmetalle dort durch Ausfuhrverbote gemindert III. 9. Methuenervertrag 54. Ein großer Teil des portugiesischen Goldes jährlich nach England gesandt 56. Motive, welche zur Entdeckung eines Seewegs um das Kap der guten Hoffnung leiteten 73. Verlor seine Industrie durch den Erwerb reicher u. fruchtbarer Kolonien 140.
- [354]
- Post, ein Handelsunternehmen, das durch eine Regierung gut zu verwalten ist IV. 158.
- Pragmatische Sanktion in Frankreich IV. 140.
- Preis, Unterscheidung in Sach- und Nominalpreis 1. 45. Geldpreis 64 Die Bestandteile der Preise 69. Die natürlichen und Marktpreise, wie zu unterscheiden und wie reguliert 76. Wie der Preis der Rohprodukte durch die Zunahme des Wohlstandes berührt wird 300. Wodurch der Preis der Gewerbezeugnisse reduziert wird, so lange das Volk in der Kultur vorschreitet 336. Beispiel an den Metallwaren 337. An den Wollwaren 337. Durch steigende Nachfrage zwar anfänglich erhöht, wird zuletzt stets dadurch ermäßigt IV. 72.

Presbyterianische Kirchenverfassung IV. 146. Charakter der presbyterianischen Geistlichkeit 147. 151.

Preußen, Veranlagung der Grundsteuer in IV. 178.

Produktion von Land u. Arbeit, die Quelle alles Einkommens II. 79. Wie zu steigern 94/95.

Projekte, fehlschlagende, einem Lande schädlich II 92.

Quäker Pennsylvaniens, Folgerung aus ihrem Beschluss, alle ihre Negersklaven zu emanzipieren II. 152.

Quesnays System der politischen Ökonomie III. 224. 231.

Quito, Bevölkerung von III. 85.

Rechtspflege, eine Pflicht des Staats IV. 24. In alten Zeiten eine Einnahmequelle für ihn 31. Sie den Einnahmen dienstbar zu machen, eine Quelle großer Missbräuche 32. Nirgends umsonst 34 Ihre Kosten nur unbedeutend 35. Konkurrenz der Gerichtshöfe Englands wegen der Sporteln 37. Wie die Rechtssprache verderbt wurde 38. Warum richterliche Gewalt und Exekutive getrennt wurden 39. Von wem die Kosten der, getragen werden sollten 154.

Rechtssprache, auf welche Weise verderbt IV. 38.

Reformation, geschwinder Fortschritt ihrer Lehren in Deutschland IV. 141. In Schweden und der Schweiz 142. In England und Schottland 143.

Reichtum, Hauptgenuss des, besteht in seiner Schaustellung I. 241. Reichtum u. Geld in der Volkssprache gleichbedeutende Begriffe II. 195. 222. Die spanische und tatarische Ansicht von Reichtum verglichen 196. Die große Macht des IV. 27.

Reis, ein sehr ergiebiger Artikel des Anbaues I. 223. Erfordert einen Boden, der zu anderer Kultur nicht geeignet ist 223. Reisländer volkreicher als Getreideländer 284.

Reisen als Erziehungsmethode IV. 100.

Religion, Zweck der Belehrung in IV. 117. Vorteile der Prediger einer neuen über die einer herrschenden Kirche 118. Ursprung der Verfolgung ketzerischer Meinungen 118. Nutzen kirchlicher Einrichtungen 121/22.

Rente, in Getreide ausbedungen, bewahrt besser ihren Wert als Geldrenten I 47. Grundrente bildet den dritten Bestandteil des Warenpreises 69. Durchschnittssatz der 76. Bildet den ersten Abzug vom Arbeitsertrag der Landwirtschaft 90. Wie die Bedingungen der, zwischen Grundbesitzer und Pächter geregelt werden 201. Zuweilen für Dinge gefordert, die der [355] Kultur unzugänglich 202. Für Land in allen Lagen gezahlt 205. Verhältnis der Renten von Kohlen-Bergwerken 234 und Metallbergwerken 9235. Minen edler Steine tragen oft keines Rente 242. Wie in früherer Zeit bezahlt 253.

- Entweder direkt oder indirekt, durch jede Verbesserung der Lage des Volks erhoben 343. Brutto- u. Nettorente unterschieden II. 17. Wie unter dem Lehnswesen erhoben 82. Gegenwärtiger Durchschnittsanteil am Bodenertrag 83. Hausrente in zwei Teile zerfallend IV. 185. Unterschied zwischen Hausrenten und Bodenrenten 188.
- Rente (Annuität) britische IV. 282. Wirkung der, in politischer Hinsicht: 298. Die Übung der Rentenemission hat alle Staaten geschwächt, die sie übten 302.
- Renten auf Zeit u. Leibrenten in den britischen Finanzen IV. 288.
- Rindfleisch, jetzt in London billiger als unter Jakob I. I 211. 212.
- Römer, warum bei ihnen Kupfer der Wertmaßstab wurde I. 53. Der außerordentlich hohe Preis mancher Luxusgerichte bei ihnen 301. Der Geldwert höher bei ihnen als jetzt 301. Die Republik der, auf eine Landesteilung unter die Bürger gegründet III. 70. Das agrarische Gesetz nur ein- oder zweimal geltend gemacht 70. Wie die Bürger, die kein Land besaßen, existierten 71. Unterschied zwischen den römischen und griechischen Kolonien 72. Die Kultur der ersteren langsamer als die der letzteren 84. Ursprung des sozialen Krieges 156. Die Republik durch Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf die meisten Einwohner Italiens zu Grunde gerichtet 157. Wann zuerst Soldaten im Felde bezahlt wurden IV.5. Soldaten kein eigener Beruf 8. Verbesserung der römischen Heere durch Übung der Disziplin 16. Wie diese Disziplin verloren ging 19. Der Fall des weströmischen Reiches 19. Erziehung der alten 102. Ihre moralische Überlegenheit über die Griechen 102. Zustand des Rechts und der Rechtsformen 105. Wie der kriegerische Geist des Volks genährt wurde 114. Große Münzverschlechterung bei 309.
- Römische Kirche, wie der Eifer der niederen Geistlichen erhalten wird IV. 119. Der Klerus eine über Europa zerstreute Armee 134. Ihre Macht während der mönchischen Feudalzeiten der weltlichen Barone ähnlich 134. Wie ihre Macht erschüttert wurde 138.
- Rückzölle II. 224. Motive der 291. Auf Wein, Korinthen und verarbeitete Seide 292. Auf Tabak u. Zucker 292/3. Auf Wein 294. Ursprünglich behufs Förderung des Zwischenhandels bewilligt 296. Zolleinnahmen gewinnen dadurch 296. Zu Gunsten der Kolonien bewilligt III. 105.
- Rouen, warum eine grobe Handelsstadt II. 85.
- Ruddiman über die früheren Weizenpreise in Schottland I. 36.
- Russland unter Peter d. Gr. durch ein stehendes Heer zivilisiert IV. 21.
- S**alz überall ein Objekt hoher Besteuerung IV. 230. Die Erhebung der Salzsteuer kostspielig 260. Zollfreie Einfuhr von, in Schottland zur Hebung der Fischerei II. 244. Du
- [356]
- Sardinien, Einschätzung der Grundsteuer in IV. 179.

Schafe in Spanien häufig wegen Wolle und Talg geschlachtet 1. 317. Strenge Gesetze gegen Ausfuhr der, und ihrer Wolle III. 190.

Schatzfunde ein wichtiger Teil der öffentlichen Einnahmen IV. 277.

Schauspieler, ihre höhere Bezahlung wegen ihres verachteten Gewerbes I. 148.

Schießpulver, Umwälzung der Kriegskunst durch Erfindung des IV. 11. 23. Erfindung des, der Zivilisation günstig 24.

Schmuggel, gewöhnlich zum Untergang führend 1. 154. Befördert durch hohe Zölle IV. 240. Abhilfe gegen 243. Das Verbrechen des, moralisch betrachtet 262.

Schottland verglichen mit England hinsichtlich der Arbeits- und Lebensmittelpreise I. 104. Ueber die Bevölkerung der Hochlande 109. Der marktgängige Zinsfuß höher als der gesetzliche 125. Die Lage der Häusler 162, Lehrlingswesen und Zünfte 169. Die niederen Klassen, warum weder so stark noch so hübsch als in England 225. Ursache der häufigen Auswanderung aus 264. Stand der Landwirtschaft vor der Union 304. Gegenwärtige Hindernisse der Landwirtschaft 306. Der Preis der Wolle nach der Union gesunken 323. Wirksamkeit der Banken II. 32. Betrag des vor der Union umlaufenden Geldes 33. Jetziger Betrag 34. Geschäftsgang der Banken in 34. Schwierigkeiten infolge zu starker Notenausgabe 39. Notwendige Vorsicht der Banken in Krediterteilung 43. Geschichte der Ayr-Bank 54. Laws Projekt, das Land zu heben 59. Die Preise in, nicht verändert durch Papierumlauf 70. Optionsklausel der schottischen Banknoten 71. Militärischer Charakter der Hochländer IV. 14. Ursache der schnellen Annahme der Reformation 143. Die Unruhen bei den Gemeindewahlen der Geistlichen veranlaßten Wiederherstellung der Patronatsrechte 146. Einkommen der Geistlichen 151:

Schulen, höhere, Ursache der Entwertung ihrer Geldrenten I. 48. Woher ihre Dotierungen in der Regel kommen IV. 85. Ob sie in der Regel dem Zweck ihrer Stiftung entsprechen 8. Diese Dotierungen verminderten die Nötigung zum Eifer unter den Lehrern 86. Die Privilegien der Graduierten durch Stipendien dem Unterricht nachteilig 89. Disziplin der 90.

Schweinefleisch, Umstände, welche es billiger oder teurer machen I. 312.

Schweiz, Einführung der Reformation in Bern und Zürich IV. 142. Die Geistlichen dort eifrig 151. Besteuerung in der 200. 213.

Scipios spanische Miliz, den Karthagern überlegen geworden durch Disziplin und Dienst IV. 16.

Seedienst und Militärdienst verglichen I. 151.

Seidenindustrie von Lucca nach Venedig übertragen II. 12.

Sekten, religiöse, je zahlreicher, desto besser IV. 124. Warum sie sich in der Regel zum strengen Moralsystem bekannten 120.

Shetland, wie Renten dort erhoben werden I, 203.

Silber, die Währungsmünze der nordischen Zerstörer des röm. Reichs I. 54. Sein Verhältniswert zu Gold gesetzlich fest [357] gestellt 55. Ist der Wertmaßstab des Goldes 56. Münzpreis des Silbers in England 58. Unterschied zwischen dem Münz- und Barrenpreise 59. Wie Silbermünze vor dem Einschmelzen zu bewahren 60. Silberminen in Europa, warum meist verlassen 236. Geringer Gewinn, den sie ihren Eigentümern in Peru lieferten 237. Eigenschaften, weshalb Silber geschätzt 241. Die reichsten Minen würden wenig zum Reichtum der Welt hinzufügen 243. Sondern die Zunahme seiner Menge würde es entwerten 246. Umstände, welche diese Wirkung lähmen könnten 247. Schwankungen des Silberwerts während der letzten vier Jahrhunderte 247. Steigen des Silberwerts gegen Korn 253. Umstände, die Irrtümer hinsichtlich des Silberwerts veranlassten 252. Wie durch Zunahme der Menge der Preis des, berührt wird 262. Wert des, sank durch Entdeckung der amerikanischen Minen 267. Wert des, durch Ausdehnung des Marktes aufrecht erhalten 280. Die für den Versand nach China vorteilhafteste Ware 286. Verhältniswert des Goldes und, vor und nach Entdeckung der amerikanischen Minen 291. Die auf dem Markt vorhandene Menge wahrscheinlich größer als sein Verhältniswert anzeigt 293. Der Wert des, steigt wahrscheinlich und warum 296. Die Ansicht, dass Silber im Preise sinke, nicht wohl begründet 332. Der wirkliche Wert des, beeinträchtigt durch die Ausfuhrprämien auf Getreide III. 7.

Sklaven, Arbeit der, teurer als die Freier I. 112. Unter Feudalherren, ihre Lage II. 150. Länder, wo die Sklaverei noch besteht 151. Warum die Dienste der, denen freier Männer vorgezogen werden 152. Ursachen der Abschaffung der Sklaverei in Europa 153. Erhalten von der Obrigkeit in einem despotischen Lande mehr Schutz als in einem freien III. 111. Warum bei den alten Griechen in den Gewerben verwendet 237. Warum Fortschritte von ihnen nicht zu erwarten 238.

Sokrates, sein Einkommen aus Lehrtätigkeit I. 186.

Soldaten, Gründe zur Karriere der I. 151. Erste Gründe sie zu bezahlen IV. 6. Wie sie eine besondere Berufsklasse werden 10.

Spanien eins der ärmsten Länder Europas, trotz seiner reichen Minen I. 330. Sein Handel hat keine Industrie erzeugt und der Boden bleibt vielfach noch unangebaut II. 191. Wert der Edelmetalle durch Ausfuhrzölle gedrückt III. 9. Landwirtschaft und Industrie durch Überfluss an edlen Metallen geschädigt 10. Folgen, die aus Aufhebung jener Zölle entstehen würden 11. Vorgeschützter und wirklicher Grund der Besitzergreifung von den durch Kolumbus entdeckten Ländern 77. Die Kolonien von, weniger bevölkert als die aller anderen europäischen Völker 85. Nahm ganz Amerika in Anspruch 88. Handelspolitik gegen die Kolonien 96. Die Kolonien von, Privatunternehmungen von Abenteurern 113. Verlor seine Industrie durch Erwerb reicher und fruchtbarer Kolonien 140. Die Alcavala-Steuer IV. 264. Untergang der spanischen Industrie ihr zugeschrieben 264.

Sparsamkeit die unmittelbare Ursache der Kapitalzunahme II. 87. Befördert den [358] Gewerbefleiß 87. Sparsame Leute Wohltäter der Allgemeinheit 88. Vorherrschend unter den Menschen II. 93. Ist das einzige Mittel, wodurch nach den Physiokraten Handwerker und Fabrikanten Einkommen und Vermögen des Volkes vermehren können III. 216.

Spekulanten I. 158.

Staat siehe *Fürst*.

Staatseinnahmen sollten vom ganzen Volke nach Verhältnis erhoben werden IV. 153. Lokale Ausgaben sollten durch lokale Einnahmen bestritten werden 155 Die Quellen der 156. Der Republik Hamburg 157. 160. Eine angemessene Häusersteuer die beste Einnahmequelle 190. Abhilfe der Verminderung der, je nach deren Ursachen 243. Schlimme Wirkungen der Verpachtung der 268. Verschiedene Quellen der, in Frankreich 270.

Staatsregierung unerlässlich zum Schutz des Privateigentums IV. 25. Wodurch Unterordnung im Volke hergestellt wird 26. Ungleichheit des Vermögens setzt die Regierung ein 30. Die Rechtspflege, eine Einnahmequelle der, in früherer Zeit 31. Warum sie Chausseen nicht verwalten sollte 45. Noch andere öffentliche Werke 50. Ihre Verschwendung im Frieden nötigt zum Schuldenmachen zur Kriegsführung 278.

Staatsschatz, warum früher gebildet II 217. Staatsschulden, Ursprung der IV. 278. Beschleunigt durch Kosten einer Kriegsdrohung 279. Schwebende Schuld Großbritanniens 282. Fundierte 283. Tilgungsfonds 287. 292. Zeit- und Leibrenten 288. Die Ermäßigung der, im Frieden steht in keinem Verhältnis zu ihrer Häufung im Kriege 294. Warum selten ehrlich bezahlt, hoch aufgelaufen 304. Die britischen leicht zu tilgen durch Ausdehnung des britischen Steuersystems über alle Provinzen des Reichs 314. Irland und Amerika sollten zur Tilgung der britischen Staatsschuld beitragen 323.

Städte, die Orte, wo der Gewerbefleiß am einträglichsten ist I. 174. Nach welchen Umständen sich der Fleiß in den, richtet II. 84. Gegenseitigkeit des Verkehrs zwischen ihnen und dem platten Lande 138. Ernähren sich von den überschüssigen Produkten des Landes 140. Wie sie zuerst entstehen 141. Sind beständige Messen 141. Die ursprüngliche Armut und Knechtschaft der Städter 162. Erlangten die Freiheit eher als die Landbewohner 163. Entstehung der Freistädte 164. Der Zünfte 164. Warum ihnen gestattet wurde eine Miliz zu bilden 166. Umstände, welche zu ihrem frühen Reichtum beitrugen 169. Die italienischen Städte zuerst reich 170. Wie die Zunahme und der Reichtum großer Handelsstädte zur Kultur der Gegenden beitrug, in denen sie lagen 176. Handel und Industrie der, veranlassten Verbesserung der Bodenkultur 157. Welchen Umständen sie ihre eigene Verwaltung verdanken 165. Warum man sie zur Vertretung im Parlament zuließ 168. Schützten die Flüchtlinge vom platten Lande 169.

Stahlbogen-Bauern (Steel-bowterants) i in Schottland II. 154.

St. Domingo von Kolumbus für einen Teil von Ostindien gehalten III. 74. Seine Hauptprodukte 74. Die Eingebornen [359] bald alles Goldes beraubt 77. Französische Kolonie von 90.

Stehendes Heer, Unterscheidung zwischen einem, und einer Miliz IV. 10. Geschichtliche Übersicht 14. Das mazedonische 14. Das karthagische 15. Das römische 16. Ist allein im Stande die Zivilisation eines Landes zu schützen 21. Das schnellste Werkzeug zur Zivilisierung eines barbarischen Landes 21. Unter welchen Umständen gefährlich oder günstig für die Freiheit 21. 22.

Steinbrüche, ihr Wert abhängig von der Lage I. 229.

Steinkohlen müssen in der Regel billiger sein als Holz I. 232. Wie der Preis der, ermäßigt wird 233. Der Export der, einem höheren Zolle unterworfen als der Preis an der Zeche beträgt III. 204. Das billigste aller Brennmaterialien IV. 231. Die Steuern darauf unzweckmäßig aufgelegt 231.

Stempelsteuern IV. 213 f

Steuern, Ursprung der, unter dem Lehnswesen I. 162. Quellen woher die, fließen müssen IV. 166. Ungleiche Steuern 167. Sollten klar und bestimmt sein 167. Sollten erhoben werden, wann und wie sie am bequemsten bezahlt werden können 168. Sollten möglichst wenig Erhebungskosten verursachen 168. Die Landtaxe von Großbritannien 170. Kapitalgewinn ein geeignetes Steuerobjekt 195. Ob Geldzins sich zur Besteuerung eignet 196. Besteuerung in Hamburg: 199. In der Schweiz 200. Steuern auf besondere Gewerbe, 202. Kopfsteuern 208. Auf Übertragung von Eigentum 210. Stempelsteuern 211. Steuern auf den Arbeitslohn 218. Auf Verbrauchssteuern 227. Auf Lebensbedürfnisse 227. Auf Luxusgegenstände 227. Zwei verschiedene Methoden der Verbrauchsbesteuerung 233. Sir Mathias Deckers Plan einer Besteuerung 234. Akzise und Zölle 236. Vorschlag einer Zollreform 242. Auf Abwesende (Absentees) 258. Im Preise einer Ware gezahlte Steuern werden wenig gemerkt 259. Gute u. schlechte Eigenschaften von Luxus- steuern 259. Schlechte Wirkungen der Verpachtung der 268. Vorschlag einer Reform der französischen Steuern 271. Französisches und englisches Steuersystem verglichen 272. eine Steuern erzeugen stets Missvergnügen 294. Wieweit das britische Steuersystem auf alle Provinzen des Reichs anwendbar wäre 309. Ein solcher Plan könnte die Nationalschuld bald tilgen 315. (Vergl. Haussteuern, Kopfsteuern. Zehnten).

Strümpfe, warum in Schottland billig verfertigt I. 164 Wann zuerst in England eingeführt 340.

Subsidie, alte, in den englischen Zöllen II. 292. Ursprung und Bedeutung des Worts IV. 238.

Südseegesellschaft, ihr Kapital, IV. 64. Handels- u. Jobber- Unternehmungen der 68. Assiento-Vertrag 68. Das Kapital der, in Rentenkapital verwandelt 69. 285.

Surinam, gegenwärtiger Stand der holländischen Kolonie III. 89.

Tabak, Bau des, warum in Europa beschränkt I. 220. Kein so gewinnreicher Artikel des Anbaus in Westindien, wie Zucker 220. Britischer Handel mit II. 134. Rückzoll auf 292, Folgen des [360] Monopolhandels mit Maryland und Virginien III. 120.

Taille in Frankreich, Wesen u. Wirkung dieser Steuer I. 158. IV. 204.

Talente, natürliche, nicht so verschiedenartig, als geglaubt wird I. 21.

Tataren, Art ihrer Kriegsführung IV. 2. Ihre Einfälle furchtbar 3.

Tausch, der Hang zu, dem Menschen eigentümlich I. 18. Für den Verkehr der Menschen ungenügend 31.

Tavernier, über die Diamantsruben von Goleonda und Visiapur I. 24.

Tee-Einfuhr und Verbrauch in Britannien I. 284.

Territorialgerichtsbarkeit, nicht aus dem Lehnrecht entstanden II. 180. Die Einführung des Lehnrechts strebte die Macht der Territorialherren einzuschränken 216. Teuerungen, niemals veranlasst durch Koalitionen der Getreidehändler III. 28. Freier Getreidehandel, das beste Schutzmittel gegen 39. Getreidehändler, die besten u Freunde des Volkes in solchen Zeiten 40.

Theologie, mönchische IV. 99.

Tilgungsfonds der britischen Finanzen IV. 287. Unzureichend und fast stets zu anderen Zwecken missbraucht 293.

Tonnen- und Pfundgelder, Ursprung dieser Zölle IV. 238.

Tontinen IV. 289.

Toulouse, Gehalt eines Parlamentsrichters in IV. 36.

Transitzölle IV. 257.

Transport zu Lande und zu Wasser verglichen I. 25 - 26. Wassertransport trägt zur Hebung des Verkehrs in allen Ländern bei, wo er ausführbar ist 27. 206. 286. Erleichtert durch öffentliche Werke IV. 4.

Trunkenheit, Motive dieses Lasters II. 252

Tuch, gegenwärtiger Preis des, verglichen mit dem zu Ende des 15. Jahrhunderts I. 337. Drei mechanische Verbesserungen in der Tuchfabrikation 340.

Türkische Gesellschaft IV. 53.

Uhrwerke, große Preisermäßigung der, in Folge mechanischer Verbesserungen 1. 337.

Umlaufsmittel der Staaten II. 262.

Universitäten, die Gehälter der Universitätslehrer vermindern ihren Eifer IV. 86. Die Professoren in Oxford haben meist das Lehren aufgegeben 87. Die, in Frankreich einer unzuträglichen Aufsicht unterworfen 88. Die Vorrechte der Graduierten 88. Die Disziplin der, selten zum Vorteil des Studenten 90. In England mehr verderbt, als die öffentlichen Schulen 91. Wie das Lateinische im Universitätsunterricht herrschend wurde 92, Das Griechische 93. Die drei Hauptzweige der griechischen Philosophie 9. Sind nun in fünf geteilt 97. Der mönchische Unterrichtskursus auf 99. Waren nicht sehr bereit, Fortschritte zu machen 99. Sind nicht geeignet, Männer für die Welt zu bilden 100. (S. auch Schulen u. Lehrer.)

Unterordnung, wie sie in die Gesellschaft kommt IV. 26. Geburt und Vermögen, die beiden Hauptquellen der persönlichen Rangunterschiede 29.

Unterricht, Hauptursache der Talente I. 21. Die Zweige des, wofür es keine öffentlichen Anstalt gibt, am [361] besten gelehrt IV. 91. Universitäts-Unterricht 99. In den alten griechischen Republiken 101. Im alten Rom 102. Die Lehrer des Altertums besser als die neueren 107. Öffentliche Anstalten schädlich für den Unterricht 107. Wie weit der Staat für Volksunterricht zu sorgen hat 109. Die Gelegenheit zum Unterricht bei den verschiedenen Volksklassen 111/12. Vorteile der Staatsfürsorge für den Volksunterricht 136.

Vedius Pollio III. 111.

Venedig, Ursprung der Seidenmanufaktur in II. 172. Handel mit ostindischen Waren vor Entdeckung des Seewegs um das Kap der guten Hoffnung II. 72.

Verbrauchssteuern siehe *Steuern*.

Verfolgung, religiöse, wahre Ursache der IV. 118.

Verschwendung, natürliche Tendenz der, für den Einzelnen und das Ganze II. 87. Verschwender Feinde ihres Landes 89.

Versicherungsgeschäfte I. 150. Geeignet zum Betriebe einer Aktiengesellschaft IV. 88.

Vicesima hereditatum IV. 211.

Vieh und Korn, ihr Wert auf den verschiedenen Stufen des Ackerbaues verglichen I. 207. Der Preis des, durch künstliche Futterkräuter ermäßigt 211. Auf einen wie hohen Preis in einem vorgeschrittenen Lande das Vieh steigen kann 303. Erhöhung des Viehstandes notwendig für den Düngerbedarf 304. Muss einen guten Preis bringen, um gut genährt zu werden 305. Der Preis des, stieg in Schottland in Folge der Union mit England 307. Vermehrung europäischen Viehs in Amerika 308. In manchen Ländern nur der Häute und des Talges wegen geschlachtet 317. Der Markt für diese Artikel manchmal durch die Gewerbe näher gebracht 318. Wie die Ausdehnung der Kultur den Preis tierischer Nahrung steigert 332. Ist vielleicht die einzige Ware, die zur See teurer zu transportieren ist als zu Lande II. 235. Großbritannien durch die freie Einfuhr irischen Viehes nicht berührt 235.

Völker zuweilen durch Armut zu unmenschlichen Gewohnheiten verleitet I.2. Die verschiedenen Zweige des Gewerbfließes selten unparteiisch bei ihnen behandelt 3. Küstenvölker warum zuerst kultiviert 25. Durch Vernachlässigung der Volkswirtschaft zu Grunde gerichtet 93.

Volk, wird von den Physiokraten in produktive und unproduktive Klassen eingeteilt III. 211. Die unproduktiven Klassen nützlich für die anderen 217. Wie die große Masse des, unkrieges wird IV. 9. Die niederen Klassen des, die größten Konsumenten IV. 247, Nur die Luxusausgaben dieser Klasse sollten besteuert werden 248.

Volkskapital II. 7. Beweis einer Zunahme des 96. Wie die Ausgaben einzelner das, steigern können 100. Verteilt sich unter verschiedene Anlagen durch die Privatzwecke der einzelnen in der für das allgemeine Interesse angemessensten Weise III. 167. Die

natürliche Verteilung des, durch Monopolssysteme zerstört 169. Jede Störung der natürlichen Verteilung des, für das Volk schädlich 170.

Waren-Ausfuhr nach einem geeigneten Markte stets gewinn- [362] bringender als Ausfuhr Gold und Silber IT. 213.

Währung des neueren Europas, die Silberwährung I. 53.

Walkererde, Ausfuhrverbot der III. 199.

Walpole, Sir Robert, sein Akzise-Plan IV. 246.

Weber, warum die Gewinne der, notwendig größer als die der Spinner I. 70.

Wechsel, wie die pünktliche Zahlung der, gesichert wird. II. 48. Die verderbliche Praxis der Reitwechsel 49. Die Praktiken, um Reitwechsel zu verheimlichen 53.

Wechselkurs, der, verkehr verschiedener Länder II. 199. Ein unsicheres Merkmal der Handelsbilanz zwischen zwei Ländern 257. Ist gewöhnlich zu Gunsten der Länder, welche in Bankgeld zahlen, gegen die, welche in Bargeld zahlen 275.

Weideland, unter welchen Umständen vorteilhafter als Ackerland I. 208. Warum es ein- gehegt sein sollte 211.

Wein, Kultur des, der gewinnreichste Teil der Landwirtschaft sowohl im uns wie in der neueren Zeit I. 215. Vorteile der Weinkultur. aus Eigentümlichkeiten der Lage 216.

Wein, die Billigkeit des, würde eine Ursache der Mäßigkeit sein II. 282. Der Zwischenhandel in, befördert durch englische Gesetze 284.

Weizen (s. *Getreide*).

Wert, Begriff des I. 38. Das gewöhnliche Verhältnis zwischen dem Wert zweier Waren nicht notwendig dasselbe wie zwischen den auf dem Markte vorhandenen Mengen 1. 293.

Westindien durch Columbus entdeckt III. 74. Wie es diesen Namen erhielt 74. Die ursprünglichen Naturprodukte von 75. Die Entfernung von, sehr günstig den dortigen Kolonien 84. Die Zuckerkolonien Frankreichs besser regiert als die Britanniens 110.

Wildpret, der Preis des, in Britannien ersetzt nicht die Kosten eines Wildparks I. 309.

Wissenschaft, das große Gegengift gegen das Gift der Schwärmerei und des Aberglaubens IV. 128.

Wohnungen billiger in London als in jeder anderen Hauptstadt Europas I. 164. Miete der beste Maßstab für die Vermögensumstände einer Person IV. 189.

Wolle, das Produkt rückständiger Länder, wird in der Regel nach einem fernen Markte geführt I. 317. Der Preis der, in England seit der Zeit Eduard III. erheblich gesunken 318.

Ursachen 319. Der Preis der schottischen, nach der Union mit England erheblich gesunken 323. Strenge Gesetze gegen d. Ausfuhr der 392. Beschränkungen des Binnenhandels in III.193. Des Küstenhandels 194. Vorwände dieser Beschränkungen 195. Der Preis der Wolle durch diese Maßregeln gedrückt 195. Das Verbot der Ausfuhr sollte abgeschafft und durch einen Ausfuhrzoll ersetzt werden 199. Siehe auch Tuch.

Zehnte, warum eine ungleiche Steuer IV. 181. Die Erhebung des, eine große Schädigung der Bodenkultur 182. Eine Geldabgabe dafür erleichtert den Landwirt 183.

Zinngruben, Durchschnittsrente der, in Cornwall I. 236. Lieferten den Eigentümern einen größeren Gewinn als die Silbergruben von Peru 237. Regelungen des Bergbaus auf 238.

[363]

Zins I. 72. Änderungen des Zinsfußes in England und anderen Ländern 123 f. Hoher Zinsfuß in Bengalen 130. In China 132. Kann durch fehlerhafte Gesetze gesteigert werden 132. Der niedrigste Zinsfuß muss gelegentliche Verluste ausgleichen 133. Das gewöhnliche Verhältnis zwischen Zins und Handelsgewinn 135. Wurde durch die Entdeckung der amerikanischen Minen nicht ermäßigt II. 110. Wie der Zinsfuß gesetzlich festgesetzt werden sollte 114. Folgen zu hoher oder zu niedriger Fixierung 114 Der übliche Zinsfuß reguliert den Preis des Grund und Bodens 115. Ob für direkte Besteuerung geeignet IV. 196.

Zölle. Motive und Wirkung der Rückzölle II. 291. Zolleinnahme durch Rückzölle vermehrt 296. 297. Erste Veranlassung der Zölle IV. 52. Ursprung der, 236. Drei frühere Zweige der, 237. Rückzölle 239. Sind gemäß dem Merkantilsystem reguliert 239. In vielen Fällen unsicher bestimmt 241. Reform der 242. Berechnung der Hebungskosten der 260.

Zucker ein sehr gewinnbringen der Artikel des Anbaues I. 219. I. 152. Rückzölle auf die Ausfuhr des, aus England 293. Könnte durch den Säepflug kultiviert werden anstatt durch Sklaven III. 110. Ein geeignetes Steuerobjekt IV. 255

Zünfte, Wirkung der Monopole der, auf den Verkehr I. 85, 166. Wodurch ihre Macht entstanden 173. Die Vorteile, welche Zünfte aus ihrer Umgebung ziehen 175. Hemmen die Konkurrenz 178. 179. Ihre Maßnahmen Koalitionen gegen das Publikum 180. Sind selbst für ihre Mitglieder schädlich 181. Hemmen die freie Zirkulation der Arbeit 189. Ursprung der II. 164. Sind durch die Privilegien von der Macht der Feudalbarone befreit 166. Die Monopole der, müssen beseitigt werden 252.

Zwischenhandel. Wesen und Operationen des II. 129. Das Symptom, aber nicht die Ursache des Volkswohlstandes, und daher von den zwei reichsten Ländern Europas betrieben 135. Nachteile des, für einzelne 228. Wie die Holländer von den britischen Reedern ausgeschlossen wurden 240. Rückzölle zur Förderung des 296.

Buchdruckerei Hans Adler (Puff & Panzig) Greifswald.